

Packetposttarif

für das

Ausland.

Zum Gebrauch der Postanstalt

in

Achte Ausgabe.

Berlin, Januar 1882.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite	Seite		
Vorbemerkungen in Bezug auf die Anwendung des Packetposttarifs für das Ausland	1	Italien	112
Abtheilung A.		Luxemburg	128
Postpäckte.		Malta	130
Tarif.....	13	Montenegro	132
Allgemeine Versendungs-Bedingungen ..	17	Nederland.....	134
Abtheilung B.		Norwegen	141
Alle anderen Packetsendungen		Persien	145
nach dem Ausland.		Rumänien	147
Belgien	20	Russland	154
Bulgarien	28	Schweden	174
Dänemark (Island und Faröer)	41	Schweiz	186
Frankreich (Algerien)	48	Serbien	201
Griechenland	81	Spanien und Portugal (Gibraltar)	209
Grossbritannien und Irland	84	Türkei (einschl. asiatische Türkei)	213
Helgoland	111	Amerika	217
		Asien (ausschl. Persien)	234
		Afrika	244
		Australien	248

2 Vorbeimerkungen in Bezug auf die Anwendung des Packetposttarifs etc.

Das Porto für Packetsendungen nach und vom Auslande (Abtheilung B) setzt sich zusammen:

I. aus dem deutschen Porto bz. aus dem gemeinschaftlichen Porto bis zu bz. von dem festgesetzten Taxgrenzpunkte,

II. aus dem fremden Porto für die weiterbelegten Beförderungsstrecken.

Das deutsche bz. gemeinschaftliche Porto ist nach dem auf Seite 3 abgedruckten Tarif (Anlage 1) zu berechnen. Demselben sind zwei Tabellen beigefügt, von denen

die Tabelle A die ausgerechneten Beträge an Gewichtporto für Packetsendungen,

die Tabelle B die ausgerechneten Beträge an Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe bis zu 30 000 Mark enthält.

Für Packete **nach und vom Auslande**, bei deren Beförderung das Gebiet von **Deutschland und** dasjenige von **Oesterreich-Ungarn** berührt werden, sind jedoch an Gewichtporto und Porto-zuschlag für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke **mindestens** 80 Pf. zu berechnen.

Bezüglich der **Zollvorschriften** wird auf die Anlage 2, Seiten 8 bis 10, sowie auf die bei den einzelnen Ländern angegebenen besonderen Bestimmungen verwiesen.

Anlage 1.

Anlage 2.

Tarif

zur Erhebung des deutschen bz. gemeinschaftlichen Porto für die nicht zur Gattung der Postpackete gehörenden Packetsendungen und Briefe mit Nachnahme nach und vom Auslande.

I. Porto.

Das Porto beträgt:

A. für Packete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:

a) auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschl.	25 Pf.
b) auf alle weiteren Entfernungen	50 "

2. beim Gewicht über 5 kg:

a) für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1,
b) für jedes weitere kg oder den überschüssigen Theil eines kg

bis 10 Meilen (Zone 1)	5 Pf.
----------------------------------	-------

über 10 " 20 " (Zone 2)	10 "
-----------------------------------	------

" 20 " 50 " (Zone 3)	20 "
--------------------------------	------

" 50 " 100 " (Zone 4)	30 "
---------------------------------	------

" 100 " 150 " (Zone 5)	40 "
----------------------------------	------

" 150 Meilen (Zone 6)	50 "
---------------------------------	------

B. für Briefe mit Nachnahme, soweit dieselben zulässig sind, ohne Unterschied des Gewichts:

auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl.	20 Pf.
---	--------

auf alle weiteren Entfernungen	40 "
--	------

II. Versicherungsgebühr bei Sendungen mit Werthangabe.

Für Packete mit Werthangabe wird ausser dem Porto zu I. A. eine Versicherungsgebühr erhoben, welche ohne Unterschied der Entfernung

und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. beträgt.

III. Nachnahme-Gebühr.

Für Nachnahmesendungen aus dem deutschen Reichspostgebiet beträgt die Gebühr 2 Pf. für jede Mark, mindestens jedoch 10 Pf. Der Gesamtbetrag ist eintretenden Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Bei Nachnahmesendungen vom Auslande ist für die deutsche Beförderungsstrecke eine Nachnahmegebühr nicht zu berechnen.

IV. Portozuschlag im Falle unterlassener Frankirung.

Für unfrankirte Packete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich und für unfrankirte Briefe mit Nachnahme wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei Nachsendung oder Rücksendung, sowie für unzureichend frankirte Packete bis zum Gewicht von 5 kg bleibt derselbe ausser Ansatz.

V. Zuschlag für Sperrgut.

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt bei Sendungen mit Werthangabe die Versicherungsgebühr und bei unfrankirten Packeten bis 5 kg der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu. Der Gesamtbetrag ist eintretenden Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme abwärts abzurunden. Ein sperriges Packet von 3 kg in der Zone 1 kostet also beispielsweise:

35 Pf. im Frankirungsfalle,

und 45 » im Nichtfrankirungsfalle.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Packete, welche

- a) in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten, oder
- b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder
- c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B.:

Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen,

Käfige, leer oder mit lebenden Thieren,

leere Cigarrenkisten in grossen Bünden,
Hutschachteln oder Cartons in Holzgestellen,
Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen etc.),
Spinnräder, Velocipeden u. dergl.

Die als Sperrgut angesehenen Sendungen sind auch bei etwaiger Nach- oder Rücksendung als Sperrgut zu taxiren.

VI. Sonstige Taxvorschriften.

Für die Begleitadresse zu Packeten ist besonderes Porto nicht in Ansatz zu bringen.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird die Taxe für jedes einzelne Stück selbstständig berechnet.

Tabelle A.

enthaltend das Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe sowie für Briefe mit Nachnahme.

Gewicht.	Geographische Meilen.						Gewicht.	Geographische Meilen.							
	bis 10.	über 10 bis 20.	über 20 bis 50.	über 50 bis 100.	über 100 bis 150.	über 150.		bis 10.	über 10 bis 20.	über 20 bis 50.	über 50 bis 100.	über 100 bis 150.	über 150.		
	Zone 1. Mark. Pf.	Zone 2. Mark. Pf.	Zone 3. Mark. Pf.	Zone 4. Mark. Pf.	Zone 5. Mark. Pf.	Zone 6. Mark. Pf.		Zone 1. Mark. Pf.	Zone 2. Mark. Pf.	Zone 3. Mark. Pf.	Zone 4. Mark. Pf.	Zone 5. Mark. Pf.	Zone 6. Mark. Pf.		
A. Briefe mit Nachnahme.															
Ohne Unterschied des Gewichts...	20	40	40	40	40	40	über 25	bis 26 kg	130	260	470	680	890	11—	
	25*)	50*)	50*)	50*)	50*)	50*)	»	26	27	135	270	490	710	930	1150
B. Packete ohne und mit Werthangabe															
bis 5 kg einschl.	20	40	40	40	40	40	»	27	28	140	280	510	740	970	12—
über 5 bis 6 kg	30*)	60*)	70*)	80	90	1—	»	28	29	145	290	530	770	1010	1250
» 6 „ 7 „	35*)	70*)	90	110	130	150	»	29	30	150	3—	550	8—	1050	13—
» 7 „ 8 „	40*)	80	110	140	170	2—	»	30	31	155	310	570	830	1090	1350
» 8 „ 9 „	45*)	90	130	170	210	250	»	31	32	160	320	590	860	1130	14—
» 9 „ 10 „	50*)	1—	150	2—	250	3—	»	32	33	165	330	610	890	1170	1450
» 10 „ 11 „	55*)	110	170	230	290	350	»	33	34	170	340	630	920	1210	15—
» 11 „ 12 „	60*)	120	190	260	330	4—	»	34	35	175	350	650	950	1250	1550
» 12 „ 13 „	65*)	130	210	290	370	450	»	35	36	180	360	670	980	1290	16—
» 13 „ 14 „	70*)	140	230	320	410	5—	»	36	37	185	370	690	1010	1330	1650
» 14 „ 15 „	75*)	150	250	350	450	550	»	37	38	190	380	710	1040	1370	17—
» 15 „ 16 „	80	160	270	380	490	6—	»	38	39	195	390	730	1070	1410	1750
» 16 „ 17 „	85	170	290	410	530	650	»	39	40	2—	4—	750	11—	1450	18—
» 17 „ 18 „	90	180	310	440	570	7—	»	40	41	25	410	770	1130	1490	1850
» 18 „ 19 „	95	190	330	470	610	750	»	41	42	210	420	790	1160	1530	19—
» 19 „ 20 „	1—	2—	350	5—	650	8—	»	42	43	215	430	810	1190	1570	1950
» 20 „ 21 „	15	210	370	530	690	850	»	43	44	220	440	830	1220	1610	20—
» 21 „ 22 „	110	220	390	560	730	9—	»	44	45	225	450	850	1250	1650	2050
» 22 „ 23 „	115	230	410	590	770	950	»	45	46	230	460	870	1280	1690	21—
» 23 „ 24 „	120	240	430	620	810	10—	»	46	47	235	470	890	1310	1730	2150
» 24 „ 25 „	125	250	450	650	850	1050	»	47	48	240	480	910	1340	1770	22—
							»	48	49	245	490	930	1370	1810	2250
							»	49	50	250	5—	950	14—	1850	23—

*) Für Packete nach und vom Auslande, bei deren Beförderung das Gebiet von Deutschland und dasjenige von Oesterreich-Ungarn berührt werden, sind an Gewichtporto und Portozuschlag für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke mindestens 80 Pf. zu berechnen.

Tabelle B.

enthaltend die deutsche Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe bis zu 30 000 Mark.

Anlage 2.

Zollvorschriften.

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände nach den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen.

Die den Sendungen nach dem Auslande beizugebenden Zoll-Inhalts-erklärungen haben dem Formular auf den nachfolgenden Seiten 9 und 10 zu entsprechen. Im Interesse der Verwaltung sowohl als auch der Absender ist es in hohem Grade erwünscht, dass ausschliesslich gedruckte Formulare, welche der Anlage entsprechen, zur Verwendung gelangen. Die Postanstalten haben daher in diesem Sinne auf das beteiligte Publikum einzuwirken und demselben diejenigen Verkaufsstellen bereitwilligst zu bezeichnen, von welchen derartige Formulare bezogen werden können. Die Absender sollen zwar nicht zwangswise angehalten werden, sich des gedachten Formulars zu bedienen, die Postanstalten haben jedoch in Anspruch zu nehmen, dass etwa ausnahmsweise zur Verwendung gelangende anderweite Inhaltserklärungen die sämmtlichen Angaben des bezeichneten Formulars enthalten.

Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Inhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last.

Die Anzahl der den Sendungen beizufügenden Inhaltserklärungen, sowie die in den letzteren etwa zu machenden besonderen Angaben finden sich bei den einzelnen Ländern unter »Zollvorschriften« verzeichnet.

Zoll-Inhaltserklärung.

Déclaration en Douane.

Anmerkung. Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände nach den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen.

Die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung der Zoll-Inhaltserklärungen entstehenden Folgen fallen dem Absender zur Last.

Ursprungsland.
Pays d'origine.

Zoll-Inhaltserklärung.
Déclaration en Douane.

Bestimmungsland.
Pays de destination.

Der unterzeichnete Absender, wohnhaft zu

L'expéditeur soussigné, domicilié à

versendet mit der Post

declare envoyer par la poste

an in
à à

die nachstehend näher bezeichneten Waaren etc.

les marchandises etc. ci-après détaillées.

Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendung. <i>Nature de l'emballage et signature de l'envoi.</i>	Rohgewicht der Sendung. <i>Poids brut de l'envoi.</i>	Gesamtwerth. <i>Valeur totale.</i>	Genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung. *) <i>Contenu détaillé de l'envoi.</i>	Reingewicht jeder Waarengattung. <i>Poids net par espèce des marchandises.</i>	Werth jeder Waarengattung. <i>Valeur par espèce des marchandises.</i>	Bemerkungen. <i>Observations.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

*) Allgemein gehaltene Angaben, wie Kolonialwaaren, Kurzwaaren, Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medikamente, Schnittwaaren, Weisswaaren u. s. w. sind unzulässig.

Ort den
Lieu le
Name des Absenders
Nom de l'expéditeur

Abtheilung A.

Postpackete.



**Tarif
für Postpäckchen*).**

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif	An Zoll- Inhaltserklärungen sind beizufügen		Bemerkungen.
				Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

I. Europa.

1.	Bulgarien	Oesterreich-Ungarn ..	1	80	3	1 deutsch, 2 französisch
2.	Frankreich					
	a. Festland	direct oder über Belgien (s. Amtsblatt v. 1881 S. 120)	—	80	direct 2 über Belgien 3	französisch
	b. Corsika (Hafenorte)	über Elsass-Lothringen	1	—	2	französisch
	c. Corsika (andere Orte)	über Elsass-Lothringen	1	20		
3.	Griechenland					
4.	Grossbritannien und Irland					
5.	Italien	Oesterreich-Ungarn .. Schweiz	1	40	2	1 deutsch, 1 französisch
		Frankreich			3	1 deutsch, 2 französisch
6.	Montenegro	Oesterreich-Ungarn ..	1	40	2	deutsch

* Auf Grund des Art. 13 der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 sind mit Belgien, Dänemark, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz Verabredungen getroffen, wonach für den Verkehr Deutschlands mit den genannten Ländern die bisherigen Tarife und sonstigen Versendungs-Bedingungen in Kraft bleiben. Die Sendungen dieses Verkehrs sind daher als "Postpäckchen" nicht anzusehen.

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif	An Zoll-Inhaltserklärungen sind beizufügen		Bemerkungen.
				Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
7.	Nederland	direct				
8.	Norwegen	Dänemark u. Schweden (Hauptweg) Dänemark (über Frederikshavn) } auf Ver- langen des Absenders Hamburg ...	1 60 1 40 1 —	1		deutsch
9.	Portugal					
10.	Rumänien	Oesterreich-Ungarn ...	1 40	2	1 deutsch, 1 französisch	
11.	Russland					
12.	Schweden	Dänemark, Stralsund oder Lübeck (nur im Sommer)	1 80	2	deutsch	Zu 12. Der Absender hat den Weg zu bestimmen.
13.	Serbien	Oesterreich-Ungarn...	1 40	2	deutsch	
14.	Spanien					
15.	Türkei	Myslowitz und Varna Triest	2 20 2 —	2	französisch	Zu 15a. Hauptweg über Myslowitz und Varna.
	a. Constantinopel					
	b. Hafeneorte: Beirut, Caifa, Candia, Canea, Cavala, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Kerassunde, Lagos, Leros, Mitilene, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsum, San Giovanni di Medua, Santi-Quaranta, Scio, Smyrna, Tenedos, Trapezunt, Valona, Vathi, Volo	Triest, Varna	2 — 2 40	3	französisch	Zu 15b und c. Hauptweg über Triest. Ueber Varna nur auf Verlangen des Absenders.
	c. Orte im Innern: Adrianopel, Janina, Jerusalem	Triest, Varna	2 20 2 60	3	französisch	

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif	An Zoll - Inhaltserklärungen sind beizufügen		Bemerkungen.
				Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

II. Aussereuropäische Länder.

16.	Britisch Indien					
17.	Egypten					
	a. Alexandrien	{ Triest 2	—	3	deutsch	Zu 17. Der Absender hat den Weg zu bestimmen.
		{ Neapel 2	—	3	1 deutsch, 2 französisch	
	b. alle übrigen Orte	{ Triest 2	20	3	deutsch	
		{ Neapel 2	20	3	1 deutsch, 2 französisch	
18.	Französische Colonien					
	a. Algerien (Hafenorte)	1	—		französisch	Zu 18a. Hafenorte: Alger (Algier), Bône (Bona), Bougie (Boudjeiah), la Calle, Dellys (Dellis), Djidjelly (Dschidschelli), Collo (Kollo), Nemours, Oran und Philippeville.
	b. Algerien (Eisenbahnstationen)	1	20			
	c. Senegambien	1	60	2		
	d. Guadeloupe, Französisch Guyana, Martinique, Pondichéry, Réunion	2	40			
	e. Cochinchina	3	20			
19.	Persien					
20.	Tunis					
	über Frankreich					
	a. Hafenorte	{ Elsass - Lothringen .. 1	20	2	französisch	Zu 20a. Hafenorte: Djerba, Gabes, Mehdie (Mahadie), Monastir (Mistir), Sfax (Sfaks), Sousse (Susa) und Tunis.
	b. Eisenbahnstationen	{ Elsass - Lothringen .. 1	40	2		
	über Italien					
	Tunis, la Goletta und Susa ..	{ Oesterreich - Ungarn .. 1	60	3	1 deutsch, 2 französisch	
		{ Schweiz ..				

Nr.	Bestimmungsland.	Leitung über	Tarif	An Zoll-Inhaltserklärungen sind beizufügen		Bemerkungen.
				Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Zusammenstellung der allgemeinen Versendungs-Bedingungen für Postpäckchen.^{*)}

Griff des Postpäckchens. Die Bezeichnung »Postpäckchen« findet auf solche Packetsendungen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg Anwendung, welche den Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 unterliegen.

Umfang.

Die Postpäckchen dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten. Ihr Umfang ist ausserdem auf 20 Cubikdecimeter begrenzt. Es sind demnach nur solche Postpäckchen zulässig, die beispielsweise folgende Ausdehnung haben:

a)	20 Centimeter	= 2 Decimeter Höhe
	20 "	= 2 " Breite
	50 "	= 5 " Länge
$20 \times 20 \times 50 = 20\,000$ Cubikcentimeter = 20 Cubikdecimeter;		
b)	20 Centimeter	= 2 Decimeter Höhe
	30 "	= 3 " Breite
	30 "	= 3 " Länge
$20 \times 30 \times 30 = 18\,000$ Cubikcentimeter = 18 Cubikdecimeter;		
c)	26 Centimeter	= 2,6 Decimeter Höhe
	24 "	= 2,4 " Breite
	30 "	= 3 " Länge
$26 \times 24 \times 30 = 18\,720$ Cubikcentimeter = 18,72 Cubikdecimeter.		

Über geringfügige Ueberschreitungen der zulässigen Ausdehnungen darf einstweilen in dem Fall hinweggesehen werden, dass bei der Beförderung kein Seetransport in Betracht kommt.

Verpackung.

Jede Sendung muss der Dauer der Beförderung und dem Inhalt angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muss derart beschaffen sein, dass dem Inhalt ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Ausserdem muss jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschafts verschlossen sein.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Begleitadresse.

Zur Begleitadresse ist das für den inneren deutschen Verkehr gebräuchliche Formular zu verwenden.

Die Aufgabe-Postanstalt hat auf der Begleitadresse in jedem einzelnen Fall die Anzahl der Zoll-Inhaltserklärungen ersichtlich zu machen. Der bezügliche Vermerk gehört

^{*)} Auf Grund des Art. 13 der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 sind mit Belgien, Dänemark, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz Verabredungen getroffen, wonach für den Verkehr Deutschlands mit den genannten Ländern die bisherigen Versendungs-Bedingungen unverändert in Kraft bleiben. Auf diesen Verkehr, sowie auf den Verkehr mit solchen Ländern, welche der Pariser Uebereinkunft nicht beigetreten sind, kommen daher die nachstehenden Bestimmungen nicht in Anwendung.

auf die zweite freigelassene Linie des Formulars unmittelbar unter der ersten Linie, welche den Vordruck trägt: »Anbei . . .« und hat beispielsweise folgendermassen zu lauten: »Anzahl der Zoll-Inhaltserklärungen 3«.

Mehr als 3 Packete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören; auch ist es nicht zulässig, Postpackete ohne Werthangabe bis 3 kg mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpackete gehören, auf Grund einer Begleitadresse zu versenden.

Zollvorschriften.

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich genau zu erkundigen, ob die zu versendenden Gegenstände nach den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen.

Die den Sendungen aus Deutschland beizugebenden Zoll-Inhaltserklärungen müssen dem auf den Seiten 9 und 10 enthaltenen Muster entsprechen. Es ist darauf zu halten, dass zu den Zoll-Inhaltserklärungen gedruckte Formulare verwendet werden. Bezuglich der Anzahl der den Sendungen beizufügenden Inhaltserklärungen, sowie der Sprachen, in welchen dieselben auszustellen sind, findet sich das Erforderliche im vorhergehenden Tarif (Seite 13 u. f.) bei den einzelnen Ländern in den Spalten 5 und 6 angegeben.

Gewähr.

Für den Verlust oder die Beschädigung eines Postpackets wird dem Absender, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, stets nur nach Massgabe des wirklichen Schadens bis zum Höchstbetrage von 12 Mark (15 Franken) Ersatz geleistet.

Frankirung.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die in Deutschland für Postpackete ohne Werthangabe bis 3 kg zu erhebenden Taxen sind in dem vorhergehenden Tarif (Seite 13 u. f.) ersichtlich gemacht. Dieselben begreifen das Franko bis zum Bestimmungsort in allen denjenigen Fällen in sich, in welchen die betreffende fremde Verwaltung die Beförderung bis zum Bestimmungsort übernimmt. Im anderen Falle sind die Sendungen nur bis zur nächst vorliegenden Postanstalt oder Eisenbahnstation frankirt.

Leitung.

Für die Erfüllung der Zollformalitäten und für die Bestellung hat der Empfänger für jedes Packet eine besondere Gebühr zu entrichten (Siehe Amtsblatt von 1881 Seite 122).

Für die Leitung der Postpackete bleiben im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen bestehen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Leitung der Postpackete nach Frankreich (Siehe Amtsblatt von 1881 Seite 120).

Besondere Bestimmungen.

Soweit sich mehrere Beförderungswege darbieten, ist zunächst der vom Absender auf den Begleitadressen bz. den Sendungen selbst niedergeschriebene bezügliche Vermerk massgebend. Hat der Absender in solchen Fällen, d. i. wenn sich mehrere Beförderungswege darbieten, einen bestimmten Weg nicht vorgeschrieben, so haben die Postanstalten darauf zu halten, dass der Absender selbst den Weg bezeichnet, auf welchem die Sendung dem Bestimmungsland zugeführt werden soll.

Den Postpacketen darf ein Brief oder sonst eine schriftliche, den Charakter einer persönlichen Correspondenz tragende Mittheilung nicht beigeschlossen werden.

Wird die Absendung eines Laufschreibens beantragt, so ist der Absender darauf aufmerksam zu machen, dass die fremden Verwaltungen nur dann Ermittelungen anzustellen pflegen, wenn dem Laufschreiben die Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die betreffende Sendung nicht empfangen habe.

Abtheilung B.

Versendungs-Bedingungen und Tarife für Packete ohne und mit Werthangabe nach dem Auslande mit Ausschluss der »Postpackete«.



Belgien.

Zur Postbeförderung anzunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen beigegeben sein.

Nachnahmen können auf den Werth der Waaren bis zur Höhe von 150 Mark geleistet werden.

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.

Alle Sendungen müssen in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer der Beförderung entspricht und den Inhalt hinreichend sichert. Die Verpackung muss so eingerichtet sein, dass dem Inhalt ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist.

Bei Sendungen mit Kassenanweisungen, Bankbilletts und anderen Werthpapieren genügt eine Hülle von starkem und dauerhaftem Packpapier. Sendungen mit baarem Geld (Gold, Silber), mit Pretiosen und Juwelen müssen dagegen ohne Ausnahme in Leinen oder Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und mit einer genügenden Anzahl von deutlichen Siegelabdrücken versehen sein.

Der Verschluss muss mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschafts hergestellt sein. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluss mittels Siegel etc. abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Begleitadresse.

Die Begleitadresse muss in französischer Sprache abgefasst sein und, sofern die zugehörige Sendung mittels Siegel zu verschliessen war, einen Stempel- oder Petschafts-Abdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Es ist nicht zulässig, Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse zu versenden.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung müssen drei in französischer Sprache abgefasste Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben sein. Für Sendungen mit Werthpapieren genügt die Beigabe von zwei Inhaltserklärungen.

Die Zoll-Inhaltserklärung muss enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Empfängers,
2. die Aufschrift jedes Packets,
3. die Gattung der in dem Packet enthaltenen Gegenstände, nach dem Zolltarif einzeln aufgeführt,

4. die Menge, das Gewicht oder das Maass und den Werth der Waaren einer jeden Gattung,
5. den Namen und Wohnort des Absenders,
6. das Datum der Inhaltserklärung.

Die sonstigen Erfordernisse der Inhaltserklärung sind in der nachrichtlich beigefügten Zusammenstellung (Anl. 1) enthalten.

Werthangabe.

Anlage 1.

Dem Einlieferer von Geldsendungen, d. h. Sendungen, deren Inhalt aus Gold oder Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergegeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, liegt die Verpflichtung ob, den Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrag anzugeben. Bei Ermittlung einer unrichtigen Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, dass der in der Zoll-Inhaltserklärung enthaltene Werth übereinstimmend auf der Begleitadresse angegeben ist; andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben. Bei allen übrigen Packeten ist es dem Absender freigestellt, durch Angabe des Werths selbst zu bestimmen, inwieweit er für etwaigen Verlust oder etwaige Beschädigung Gewähr geleistet haben will.

Gewähr.

Ist eine Werthangabe auf der Begleitadresse und der Sendung selbst nicht gemacht worden, so hat der Absender für etwaige Verluste oder Beschädigungen auf belgischem Gebiet nur Anspruch auf einen Schadenersatz bis zum Betrag von 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg (3 Franken 75 Centimen für $\frac{1}{2}$ kg) oder für den Theil eines halben kg. Ersatzansprüche müssen binnen 6 Monaten, vom Tag der Einlieferung an gerechnet, erhoben werden.

Für Verluste etc., welche durch Krieg, durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

Besondere Bestimmungen.

Unbestellbare Sendungen werden nicht ohne Weiteres nach Belgien zurückgesandt; vielmehr ist die Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter Umschlag der betreffenden Eingangspostanstalt zu über senden, damit die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendung eingeholt werde. Sendungen, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, werden ohne vorherige Anfrage unverzögert zurückgesandt, sofern die Beschaffenheit des Inhalts nicht überhaupt den sofortigen Verkauf desselben nötig macht.

Sendungen mit »poste restante« oder »bureau restant« bezeichnet, werden, wenn sie nicht abgefordert worden sind, nach Verlauf von 2 Monaten, vom Tag ihres Eingangs am Bestimmungsort an gerechnet, nach dem Aufgabeort zurückgesandt. Bevor die Rücksendung jedoch erfolgt, ist dasselbe Verfahren

zu beobachten, welches der Rücksendung der übrigen unbestellbaren Packetsendungen vorangehen muss.

Nachnahmesendungen sind in allen Fällen spätestens 7 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden, wenn die Sendungen bis dahin nicht eingelöst sind, oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerk: »*poste restante*«.

Sendungen, welche in Belgien in den Büreaus des Bestimmungsorts vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*bureau restant*« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen in Belgien nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Eisenbahn-Büreaus zu erfolgen hat. Die Absender derartiger Sendungen nach Belgien sind in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Packete ohne und mit Werthangabe im Gewicht bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden. Auch sind Päckereisendungen schwereren Gewichts, welche dem schnellen Verderben unterliegende oder werthlose Gegenstände enthalten (Lebensmittel, Pflanzen, Thiere etc.), nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn dieselben frankirt eingeliefert werden. Alle anderen Sendungen nach Belgien können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich:

I. deutsch-belgisches Gewichtporto:

80 Pfennig, Sperrgut 1 Mark 20 Pf.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

II. deutsch-belgische Versicherungsgebühr:

20 Pfennig für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.

B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg:

I. deutsches Gewichtporto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Herbesthal nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch für die deutsche Beförderungsstrecke 50 Pfennig:

II. belgisches Gewichtporto:

1. für Sendungen über 5 bis 10 kg 1 Franc (= 80 Pf.),

2. » » » 10 kg für jedes kg

oder einen Theil desselben 10 Cs.

Für Sperrgut ist ein Zuschlag von 50 Prozent zu berechnen. Der sich hiernach ergebende Betrag ist nach dem Verhältniss von 5 Cs. = 4 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln, der Pfennigbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:
 III. deutsch-belgische Versicherungsgebühr:

20 Pfennig für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Die Anlage 2 enthält die ausgerechneten Beträge:

Anlage 2.

- a) an belgischem Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg (Tarif Nr. 1, Seite 26);
- b) an deutsch-belgischer Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 30000 Mark (Tarif Nr. 2, Seite 27).

Beispiele:

1. Für 1 Packet, 5400 Mark Werth, 5 kg aus Danzig nach Brüssel ist zu erheben:

a) deutsch-belgisches Gewichtporto	—	Mark 80 Pf.,	
b) deutsch-belgische Versicherungsgebühr ...	1 "	80 "	
		zusammen....	2 Mark 60 Pf.

2. Für 1 Packet, 1200 Mark Werth, 15 kg aus Breslau nach Ostende ist zu erheben:

a) deutsches Gewichtporto nach der Taxe der			
5. Zone	4	Mark 50 Pf.,	
b) belgisches Gewichtporto:			
15 × 10 Cs. = Fr. 1,50 oder (s. Tarif Nr. 1)	1 "	20 "	
c) deutsch-belgische Versicherungsgebühr ...	—	40 "	
		zusammen....	6 Mark 10 Pf.

Wünscht der Absender eines Packets, dass seine Sendung dem Empfänger nicht nur frei von Porto, sondern auch frei von Zollgebühren und den sonstigen Kosten für Verzollung überliefert werde, so muss dies auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »franco de droits de douane« ausgedrückt sein. Auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die Zollgebühren etc. nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen. Die Portokosten sind in einem derartigen Fall gleich bei der Einlieferung vom Absender zu erheben.

Die Umwandlung der in den Frachtkarten aus Belgien in Franken und Centimien eingetragenen Nachnahmen und Auslagen erfolgt nach der den Postanstalten für den Postanweisungsverkehr mit Belgien etc. gelieferten Umrechnungstabelle. (Siehe den Briefposttarif Abth. C.)

Anlage I.

**Erfordernisse
der Zoll-Inhaltserklärungen zu Packeten nach Belgien.**

1. Der in den Inhaltserklärungen anzugebende Werth der Gegenstände muss ausser dem Einkaufspreis auch alle weiteren Kosten, als Beförderungs- und Versicherungskosten etc. umfassen.
2. Mehrere Gegenstände gleicher Art dürfen, wenn der Werth derselben mehr als 8480 Franken beträgt, in der Regel nicht in eine Inhaltserklärung zusammengefasst werden.
3. Im Allgemeinen ist es nicht nöthig, den Werth der Verpackung anzugeben. Diese Angabe ist jedoch erforderlich bei Sendungen in Kästen von Metall und bei Sendungen von Mineralwasser in Flaschen.
4. Verschiedene Gattungen von Leinen oder Hanf dürfen nicht in ein Packet zusammengepakt und demgemäß bezeichnet sein, widrigenfalls der betreffende höchste Steuersatz dafür in Anwendung kommt.
5. Glasflaschen und Kristalle müssen nach Massgabe der Abtheilungen des Tarifs in besonderen Packeten verpakt und entsprechend bezeichnet sein.

In dem Tarif sind besonders aufgeführt:

- a) gewöhnliche Flaschen,
- b) Flaschen von einem Inhalt von 7 Litern und darüber,
- c) Glocken, Cylinder und Pokale,
- d) Apotheker-Flaschen, Eau de Cologne-Flaschen etc.,
- e) Flintglas in Tafeln oder unbearbeiteten Massen,
- f) mit Zinn bedeckte Spiegelscheiben,
- g) unverzinnte Spiegelscheiben,
- h) Fensterscheiben-Glas,
- i) glatte oder gegossene Glassachen und Kristalle,
- k) geschnittene, gravirte, vergoldete, kolorirte oder mit Aufdruck verschene Glassachen,
- l) Glassachen, welche als Bestandtheile zu anderen Dingen gehören,
- m) zerbrochenes Glas oder Streu-Glas.

6. Bei Sendungen von gestrickten etc. Gegenständen (in Baumwolle, Wolle, Leinen) muss in der Inhaltserklärung angegeben sein, ob der Gegenstand über oder unter der Hälfte aus Wolle besteht.
7. Bei Sendungen von Maschinen etc. ist ausser dem Gesamtgewicht der Sendung auch das Gewicht eines jeden Bestandtheils der Maschinen etc. anzugeben.
8. Parfümerien müssen nach ihren besonderen Arten bezeichnet werden.
9. Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Haselhühner, Erdstelzen, Auerhähne, Kibitze, Bekassinen, Hasen, Rehe, Hirsche und Dammhirsche dürfen vom dritten Tag nach dem eingetretenen Schluss der Jagdzeit an (in der Regel von Anfang Februar bis Mitte September) in Belgien nicht eingeführt werden. Dagegen ist die Einführung von anderem Wild (z. B. von wilden Schweinen, wilden Kaninchen, Schnepfen etc.), sowie die Durchfuhr von Wildpret durch Belgien jederzeit gestattet.

Die Einführung von Nachtigallen ist gänzlich untersagt.

10. Zum Transit durch Belgien dürfen ausserdem nicht eingeführt werden:
 - a) Gewebte Gegenstände, in denen sich Rollen, Bretter oder andere Verpackungsgegenstände von einem grösseren Gewicht als 2 Prozent des Gewichts der gewebten Sachen befinden.
 - b) Destillirte Getränke, welche einer Steuer unterliegen.

Anlage 2.

Tarif Nr. 1.

Belgisches Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

Tarif Nr. 2.

Deutsch-belgische Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Angebener Werth.			Versicherungsgebühr:			Angebener Werth.			Versicherungsgebühr:				
			Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten: (belgischer Anteil)				Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten: (belgischer Anteil)		
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.			Mark.	Pf.	Fr.	Cs.			
über 600	bis 600	Mark	—	20	—	10	über 15000	bis 15600	Mark	5	20	2	60
“ 600	“ 1200	“	—	40	—	20	“ 15600	“ 16200	“	5	40	2	70
“ 1200	“ 1800	“	—	60	—	30	“ 16200	“ 16800	“	5	60	2	80
“ 1800	“ 2400	“	—	80	—	40	“ 16800	“ 17400	“	5	80	2	90
“ 2400	“ 3000	“	1	—	—	50	“ 17400	“ 18000	“	6	—	3	—
“ 3000	“ 3600	“	1	20	—	60	“ 18000	“ 18600	“	6	20	3	10
“ 3600	“ 4200	“	1	40	—	70	“ 18600	“ 19200	“	6	40	3	20
“ 4200	“ 4800	“	1	60	—	80	“ 19200	“ 19800	“	6	60	3	30
“ 4800	“ 5400	“	1	80	—	90	“ 19800	“ 20400	“	6	80	3	40
“ 5400	“ 6000	“	2	—	1	—	“ 20400	“ 21000	“	7	—	3	50
“ 6000	“ 6600	“	2	20	1	10	“ 21000	“ 21600	“	7	20	3	60
“ 6600	“ 7200	“	2	40	1	20	“ 21600	“ 22200	“	7	40	3	70
“ 7200	“ 7800	“	2	60	1	30	“ 22200	“ 22800	“	7	60	3	80
“ 7800	“ 8400	“	2	80	1	40	“ 22800	“ 23400	“	7	80	3	90
“ 8400	“ 9000	“	3	—	1	50	“ 23400	“ 24000	“	8	—	4	—
“ 9000	“ 9600	“	3	20	1	60	“ 24000	“ 24600	“	8	20	4	10
“ 9600	“ 10200	“	3	40	1	70	“ 24600	“ 25200	“	8	40	4	20
“ 10200	“ 10800	“	3	60	1	80	“ 25200	“ 25800	“	8	60	4	30
“ 10800	“ 11400	“	3	80	1	90	“ 25800	“ 26400	“	8	80	4	40
“ 11400	“ 12000	“	4	—	2	—	“ 26400	“ 27000	“	9	—	4	50
“ 12000	“ 12600	“	4	20	2	10	“ 27000	“ 27600	“	9	20	4	60
“ 12600	“ 13200	“	4	40	2	20	“ 27600	“ 28200	“	9	40	4	70
“ 13200	“ 13800	“	4	60	2	30	“ 28200	“ 28800	“	9	60	4	80
“ 13800	“ 14400	“	4	80	2	40	“ 28800	“ 29400	“	9	80	4	90
“ 14400	“ 15000	“	5	—	2	50	“ 29400	“ 30000	“	10	—	5	—
u. s. w. für je 600 Mark mehr													

Bulgarien.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe

1. nach Rustschuk und Varna, an welchen Orten sich k. k. öster-
reichische Postanstalten befinden, und
2. nach denjenigen Orten, an welchen sich bulgarische Postanstalten
befinden (siehe Tarif, Anlage 3).

Packete, welche gemünztes Gold oder Silber enthalten, sind nur bis zum
Gewicht von 15 kg zulässig.

Der angegebene Werth einer Sendung darf nicht höher sein als 8 000 Mark
(4000 Gulden österr.).

Die Packete dürfen 1 Meter 20 Centimeter in der Länge, 90 Centimeter in
der Breite und 60 Centimeter in der Höhe nicht übersteigen.

Leicht entzündliche und überhaupt solche Gegenstände, deren Beförde-
rung mit Gefahr verbunden ist, oder welche anderen Sendungen Schaden
zufügen können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Jede Sendung muss der Weite der Beförderung und dem Inhalt ange-
messen, fest und dauerhaft verpackt sein.

Bei Packeten ohne Werthangabe hat die Verpackung in festen Kisten,
oder in Säcken, oder Packeten von Wachsleinewand oder Fell zu geschehen.
Die Kisten müssen derart beschaffen sein, dass dem Inhalt ohne Verletzung
der Verpackung nicht beizukommen ist. Bei Anwendung von Wachsleinewand
oder Fell sind die Sendungen mittels starken Bindfadens ohne Knoten zu um-
schnüren und hinlänglich oft zu versiegeln. Flüssigkeiten müssen in Glas-
flaschen enthalten sein, welche mit Stroh oder anderem geeigneten Stoff genügend
zu umwickeln und in Kisten fest zu verpacken sind.

Baares Geld und andere werthvolle Gegenstände müssen in Säcken
von Leder oder sehr festem Fell verpackt und mit einer Schnur ohne Knoten
fest umbunden sein. Die Schnur ist mit mindestens zwei Siegeln zu versehen.

Es empfiehlt sich, die Aufschrift mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Begleitadresse.

Wie im inneren Verkehr Deutschlands.

Bei Sendungen nach Varna ist auf der Begleitadresse, und thunlichst auch auf der Sendung, der Inhalt anzugeben.

Zollvorschriften.

Jede Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Geld oder Papiergele besteht, muss von vier Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Zwei derselben sind in deutscher, die beiden anderen Ausfertigungen in französischer Sprache abzufassen. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung in deutscher Sprache für die Waarenstatistik erforderlich.

Werthangabe.

Dem Einlieferer von Sendungen mit baarem Geld oder Papiergele liegt die Verpflichtung ob, den Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrag anzugeben. Alle sonstigen Packete können seitens der Absender beliebig zu demjenigen Werthbetrag angegeben werden, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung der Sendung zu Grunde gelegt werden soll.

Bei Packeten ohne Werthangabe findet in etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen eine Ersatzleistung für die Beförderungsstrecke jenseits der österreichischen Ausgangsgrenze nicht statt.

Beweist die Postverwaltung, dass der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so wird nur dieser letztere ersetzt.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung bleibt auch bei Sendungen mit Werthangabe ausgeschlossen:

1. wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter die Sendung gegen vorschriftsmässige Empfangsbescheinigung unbeanstandet, d. h. ohne dass bei der Aushändigung eine Gewichtsdifferenz oder eine Verletzung der Siegel festgestellt wäre, übernommen hat;
2. wenn der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Bei Sendungen (ohne und mit Werthangabe) nach Varna, welche stets auf dem Seewege über Triest befördert werden, erstreckt sich die Haftbarkeit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, nach dem zwischen derselben und der k. k. österreichischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommen, nur auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch das Verschulden von Lloyd-Bediensteten oder durch Zufall entstanden sind. Es erstreckt sich die Haftung des Lloyd somit nicht auf Seegefahr oder andere Unglücksfälle durch höhere Gewalt. Es ist indess den Absendern überlassen, die Sendungen gegen Seegefahr besonders zu versichern. Beifall einer solchen Versicherung hat der Absender sowohl auf der Sendung selbst, als auf deren Begleitadresse deutlich den Vermerk zu machen: »Gegen Seegefahr zu versichern.« Zugleich

hat der Absender der Aufgabe-Postanstalt eine mit seiner Namensunterschrift und seinem Siegel versehene Erklärung zu übergeben, dass er für die darin genau nach Aufschrift, Bestimmungsort, Gewicht und Werth zu bezeichnende Sendung die Versicherung gegen Seegefahr verlange und damit einverstanden sei, dass die bezüglichen Versicherungsgebühren dem Empfänger in Anrechnung gebracht werden. Diese Versicherungserklärung ist der Begleitadresse offen beizufügen; auf der letzteren ist der Vermerk zu machen »Mit Versicherungserklärung«. Auf Grund der Erklärung wird sodann von Seiten der Lloyd-Gesellschaft die Versicherung bewirkt. Die Postverwaltung leistet keine Entschädigung, wenn in Folge eines Verschens die verlangte Versicherung unterblieben sein sollte.

Besondere Bestimmungen.

Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen und dem Empfänger aus irgend einer Ursache nicht zugestellt werden können, sind thunlichst an den Absender zurückzugeben, anderenfalls zu Gunsten des Letzteren zu veräussern.

*Frankirung und Porto-
berechnung.*

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.*)

An Porto ist zu berechnen:

A. Für Packete nach Rustschuk

(Beförderung mittels der Donau-Dampfschiffe).

1. Gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Alt-Orsova:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück,

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

2. Porto für die Beförderungsstrecke zwischen Alt-Orsova und Rustschuk:

a) Packete ohne Werthangabe:

Gewichtporto nach dem Tarif, Anlage 1,

b) Packete mit Werthangabe:

Gewichtporto nach dem Tarif, Anlage 1,

Versicherungsgebühr nach dem Tarif, Anlage 2.

Bei Sendungen mit Werthangabe ist das Gewichtporto und die Versicherungsgebühr nach den in den Anlagen 1 und 2 in österreichischer Währung an-

*) Bei unfrankirten Sendungen nach Bulgarien ist der für den Taxgrenzpunkt Alt-Orsova bz. Triest sich ergebende Zonensatz auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: »Z . . . Alt-Orsova«.

Anlage 1
Anlage 2

gegebenen Beträgen zusammenzurechnen und der Gesamtbetrag nach dem Verhältniss von 1 Nkr. = 2 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln. Der Pfennigbetrag ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Summe aufwärts abzurunden.

Packete nach Rustschuk können auf ausdrückliches Verlangen der Absender auch auf dem Landwege befördert werden. Wegen der Taxen etc. für diesen Weg siehe nachstehend unter C.

B. Für Packete nach Varna

(Beförderung mittels der Dampfschiffe des Lloyd).

1. Gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Triest: Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück, Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).
2. Porto für die Beförderung zur See:

a) Gewichtporto:

Für Packete bis 15 kg einschliesslich	1 Mark 20 Pf.
" " über 15 bis 25 kg einschliesslich .	1 " 80 "
" " " 25 " 50 " .	2 " 40 "

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist,

b) Versicherungsgebühr:

40 Pf. für je 200 Mark (100 Fl.) des angegebenen Werths.

Packete nach Varna können auf ausdrückliches Verlangen der Absender auch auf dem Landwege befördert werden. Wegen der Taxen etc. für diesen Weg siehe nachstehend unter C.

C. Für Packete nach denjenigen Orten, an welchen sich bulgarische Postanstalten befinden.

a. Packete ohne Werthangabe.

1. Gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Alt-Orsova:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.

2. Rumänisch-bulgarisches Gewichtporto nach dem Tarif, Anlage 3.

Für Sperrgut, d. h. für solche Sendungen, deren Gewicht 1 kg per 40 Kubikecentimeter nicht erreicht, ist das rumänische Gewichtporto nach den Sätzen in Spalte 1 des Tarifs, Anlage 3, und das bulgarische Porto nach den

Anlage 3.

Sätzen in Spalte 2b zu berechnen. Die betreffenden beiden Sätze in österreichischer Währung sind zusammenzurechnen, der Gesamtbetrag ist nach dem Verhältniss von 1 Nkr. = 2 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln. Der Pfennigbetrag ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Summe aufwärts abzurunden.

b. Packete mit Werthangabe.

1. Gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Alt-Orsova:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück,

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

2. Rumänisches Werthporto für die Beförderungsstrecke von Alt-Orsova bis Calafat bz. Giurgiu:

wie für Werthsendungen nach Rumänien (Siehe daselbst — die Sätze der dritten Entfernungsstufe).

Beträgt das Porto nach dem Gewicht der Sendung mehr als nach dem angegebenen Werth, so ist nur Gewichtporto — kein Werthporto — zu berechnen.

3. Bulgarisches Porto:

Gewichtporto nach dem Tarif, Anlage 3,

(die Sätze in Spalte 2a; bei Sperrgut, d. h. solchen Sendungen, deren Gewicht 1 kg per 40 Kubikcentimeter nicht erreicht, die Sätze in Spalte 2b);

Versicherungsgebühr nach dem Tarif, Anlage 4.

Der Gesamtbetrag des in österreichischer Währung ausgerechneten rumänischen und bulgarischen Porto (2 und 3) ist nach dem Verhältniss von 1 Nkr. = 2 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln. Der Pfennigbetrag ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Summe aufwärts abzurunden.

Anlage A

Anlage 1.**Gewichtporto**

für Packete ohne und mit Werthangabe nach **Rutschuk** für die Beförderungsstrecke zwischen **Alt-Orsova** und **Rutschuk**.

Gewicht.				Gewicht.				Gewicht.			
Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.
Bis 100 g und zwar:				über 12½ kg				3	51	7	5
a) Für Sendungen ohne Werthangabe und für diejenigen Sendungen mit Werthangabe, bei welchen der angegebene Werth den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt.....	—	15	—	» 13 "				3	64	7	30
b) für Sendungen mit Werthangabe, bei welchen der angegebene Werth den Betrag von 100 Mark übersteigt....	—	25	—	» 13½ "				3	78	7	60
über 100 g bis ½ kg	—	25	—	» 14 "				3	91	7	85
» ½ kg " 1 "	—	27	—	» 14½ "				4	5	8	10
» 1 " " 1½ "	—	40	—	» 15 "				4	18	8	40
» 1½ " " 2 "	—	54	1	» 15½ "				4	32	8	65
» 2 " " 2½ "	—	67	1	» 16 "				4	45	8	90
» 2½ " " 3 "	—	81	1	» 16½ "				4	59	9	20
» 3 " " 3½ "	—	94	1	» 17 "				4	72	9	45
» 3½ " " 4 "	—	1	8	» 17½ "				4	86	9	75
» 4 " " 4½ "	—	21	2	» 18 "				4	99	10	—
» 4½ " " 5 "	—	35	2	» 18½ "				5	13	10	30
» 5 " " 5½ "	1	48	3	» 19 "				5	26	10	55
» 5½ " " 6 "	1	62	3	» 19½ "				5	40	10	80
» 6 " " 6½ "	1	75	3	» 20 "				5	53	11	10
» 6½ " " 7 "	1	89	3	» 20½ "				5	67	11	35
» 7 " " 7½ "	2	2	4	» 21 "				5	80	11	60
» 7½ " " 8 "	2	16	4	» 21½ "				5	94	11	90
» 8 " " 8½ "	2	29	4	» 22 "				6	7	12	15
» 8½ " " 9 "	2	43	4	» 22½ "				6	21	12	45
» 9 " " 9½ "	2	56	5	» 23 "				6	34	12	70
» 9½ " " 10 "	2	70	5	» 23½ "				6	48	13	—
» 10 " " 10½ "	2	83	5	» 24 "				6	61	13	25
» 10½ " " 11 "	2	97	5	» 24½ "				6	75	13	50
» 11 " " 11½ "	3	10	6	» 25 "				6	88	13	80
» 11½ " " 12 "	3	24	6	» 25½ "				7	2	14	5
» 12 " " 12½ "	3	37	6	» 26 "				7	15	14	30
				» 26½ "				7	29	14	60
				» 27 "				7	42	14	85
				» 27½ "				7	56	15	15
				» 28 "				7	69	15	40
				» 28½ "				7	83	15	70
				» 29 "				7	96	15	95
				» 29½ "				8	10	16	20

Gewicht.				Gewicht.													
Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.										
über 30	bis	30½ kg		8	23	16	50	über 40	bis	40½ kg		10	93	21	90		
»	30½	»	31	»	8	37	16	75	»	40½	»	41	»	11	7	22	15
»	31	»	31½	»	8	50	17	—	»	41	»	41½	»	11	20	22	40
»	31½	»	32	»	8	64	17	30	»	41½	»	42	»	11	34	22	70
»	32	»	32½	»	8	77	17	55	»	42	»	42½	»	11	47	22	95
»	32½	»	33	»	8	91	17	85	»	42½	»	43	»	11	61	23	25
»	33	»	33½	»	9	4	18	10	»	43	»	43½	»	11	74	23	50
»	33½	»	34	»	9	18	18	40	»	43½	»	44	»	11	88	23	80
»	34	»	34½	»	9	31	18	65	»	44	»	44½	»	12	1	24	5
»	34½	»	35	»	9	45	18	90	»	44½	»	45	»	12	15	24	30
»	35	»	35½	»	9	58	19	20	»	45	»	45½	»	12	28	24	60
»	35½	»	36	»	9	72	19	45	»	45½	»	46	»	12	42	24	85
»	36	»	36½	»	9	85	19	70	»	46	»	46½	»	12	55	25	10
»	36½	»	37	»	9	99	20	—	»	46½	»	47	»	12	69	25	40
»	37	»	37½	»	10	12	20	25	»	47	»	47½	»	12	82	25	65
»	37½	»	38	»	10	26	20	55	»	47½	»	48	»	12	96	25	95
»	38	»	38½	»	10	39	20	80	»	48	»	48½	»	13	9	26	20
»	38½	»	39	»	10	53	21	10	»	48½	»	49	»	13	23	26	50
»	39	»	39½	»	10	66	21	35	»	49	»	49½	»	13	36	26	75
»	39½	»	40	»	10	80	21	60	»	49½	»	50	»	13	50	27	—

Anlage 2.**Versicherungsgebühr**

**für Packete mit Werthangabe nach Rustschuk für die Beförderungsstrecke zwischen
Alt-Orsova und Rustschuk.**

Angebener Werth.			Fl. Nkr.		Angebener Werth.			Fl. Nkr.		Angebener Werth.			Fl. Nkr.	
über 200	bis 200	Mark	—	5	über 6000	bis 6300	Mark	1	55	über 12000	bis 12300	Mark	2	55
» 300	» 300	»	—	10	» 6300	» 6600	»	1	60	» 12300	» 12600	»	2	60
» 600	» 600	»	—	20	» 6600	» 6900	»	1	65	» 12600	» 12900	»	2	65
» 900	» 1200	»	—	30	» 6900	» 7200	»	1	70	» 12900	» 13200	»	2	70
» 1200	» 1500	»	—	40	» 7200	» 7500	»	1	75	» 13200	» 13500	»	2	75
			—	50										
					» 7500	» 7800	»	1	80	» 13500	» 13800	»	2	80
» 1500	» 1800	»	—	60	» 7800	» 8100	»	1	85	» 13800	» 14100	»	2	85
» 1800	» 2100	»	—	70	» 8100	» 8400	»	1	90	» 14100	» 14400	»	2	90
» 2100	» 2400	»	—	80	» 8400	» 8700	»	1	95	» 14400	» 14700	»	2	95
» 2400	» 2700	»	—	90	» 8700	» 9000	»	2	—	» 14700	» 15000	»	3	—
» 2700	» 3000	»	1	—										
					» 9000	» 9300	»	2	5	» 15000	» 15300	»	3	5
» 3000	» 3300	»	1	5	» 9300	» 9600	»	2	10	» 15300	» 15600	»	3	10
» 3300	» 3600	»	1	10	» 9600	» 9900	»	2	15	» 15600	» 15900	»	3	15
» 3600	» 3900	»	1	15	» 9900	» 10200	»	2	20	» 15900	» 16200	»	3	20
» 3900	» 4200	»	1	20	» 10200	» 10500	»	2	25	» 16200	» 16500	»	3	25
» 4200	» 4500	»	1	25										
					» 10500	» 10800	»	2	30	» 16500	» 16800	»	3	30
» 4500	» 4800	»	1	30	» 10800	» 11100	»	2	35	» 16800	» 17100	»	3	35
» 4800	» 5100	»	1	35	» 11100	» 11400	»	2	40	» 17100	» 17400	»	3	40
» 5100	» 5400	»	1	40	» 11400	» 11700	»	2	45	» 17400	» 17700	»	3	45
» 5400	» 5700	»	1	45	» 11700	» 12000	»	2	50	» 17700	» 18000	»	3	50
» 5700	» 6000	»	1	50						» 18000 für jede weiteren 300 Mark	—	5		

**Rumänisch-bulgarisches
für Packete nach**

Gewicht.		Bela, Gabrova, Lovtcha, Plevna, Prénovo, Provady, Rasgrad, Rustschuk, Sevliévo, Sistov, Tirnova, Varna (über Rustschuk).									
		Rumänisches Porto		Bulgarisches Porto.				Gesamtbetrag für gewöhnliche Packete (Spalten 1 u. 2a).			
		1.		Gewöhnliche Packete		Sperrgut*)		3.			
		Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.
über	bis	½ kg.		—	40	—	15	—	23	—	55
½	"	1 "		—	60	—	15	—	23	—	75
"	1	2 "		—	80	—	30	—	45	1	10
"	2	3 "		1	—	—	45	—	68	1	45
"	3	4 "		1	20	—	60	—	90	1	80
"	4	5 "		1	40	—	75	1	13	2	15
"	5	6 "		1	60	—	90	1	35	2	50
"	6	7 "		1	80	1	5	1	58	2	85
"	7	8 "		2	—	1	20	1	80	3	20
"	8	9 "		2	20	1	35	2	3	3	55
"	9	10 "		2	40	1	50	2	25	3	90
"	10	11 "		2	60	1	65	2	48	4	25
"	11	12 "		2	80	1	80	2	70	4	60
"	12	13 "		3	—	1	95	2	93	4	95
"	13	14 "		3	20	2	10	3	15	5	30
"	14	15 "		3	40	2	25	3	38	5	65
"	15	16 "		3	60	2	40	3	60	6	—
"	16	17 "		3	80	2	55	3	83	6	35
"	17	18 "		4	—	2	70	4	5	6	70
"	18	19 "		4	20	2	85	4	28	7	5
"	19	20 "		4	40	3	—	4	50	7	40
"	20	21 "		4	60	3	15	4	73	7	75
"	21	22 "		4	80	3	30	4	95	8	10
"	22	23 "		5	—	3	45	5	18	8	45
"	23	24 "		5	20	3	60	5	40	8	80
"	24	25 "		5	40	3	75	5	63	9	15

*) Als Sperrgut werden in Bulgarien diejenigen Sendungen angesehen, deren Gewicht 1 kg per 40 Kubikcenti Anmerkung. Auf den Begleitadressen und auf den Sendungen selbst muss der Beförderungsweg (über

Anlage 3.

Gewichtporto bulgarischen Postorten.

Hoglou-Bazarardjik, Nicopolis, Orhanie,
Rahova, Siliestria
(über Rustschuk oder Widdin).

Lom-Palanka, Sophia, Widdin
(über Widdin).

Rumänisches Porto		Bulgarisches Porto.		Gesamtbetrag für gewöhnliche Packete (Spalten 1 u. 2a).						Rumänisches Porto		Bulgarisches Porto.		Gesamtbetrag für gewöhnliche Packete (Spalten 1 u. 2a).					
1.	2a.	1.	2b.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	1.	2a.	1.	2b.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.
—	40	—	23	—	33	—	63	1	30	—	40	—	15	—	23	—	55	1	10
—	60	—	23	—	33	—	83	1	70	—	60	—	15	—	23	—	75	1	50
—	80	—	45	—	65	1	25	2	50	—	80	—	30	—	45	1	10	2	20
1	—	—	68	—	98	1	68	3	40	1	—	—	45	—	68	1	45	2	90
1	20	—	90	1	30	2	10	4	20	1	20	—	60	—	90	1	80	3	60
1	40	1	13	1	63	2	53	5	10	1	40	—	75	1	13	2	15	4	30
1	60	1	35	1	95	2	95	5	90	1	60	—	90	1	35	2	50	5	—
1	80	1	58	2	28	3	38	6	80	1	80	—	5	1	58	2	85	5	70
2	—	1	80	2	60	3	80	7	60	2	—	1	20	1	80	3	20	6	40
2	20	2	3	2	93	4	23	8	50	2	20	1	35	2	3	3	55	7	10
2	40	2	25	3	25	4	65	9	30	2	40	1	50	2	25	3	90	7	80
2	60	2	48	3	58	5	8	10	20	2	60	1	65	2	48	4	25	8	50
2	80	2	70	3	90	5	50	11	—	2	80	1	80	2	70	4	60	9	20
3	—	2	93	4	23	5	93	11	90	3	—	1	95	2	93	4	95	9	90
3	20	3	15	4	55	6	35	12	70	3	20	2	10	3	15	5	30	10	60
3	40	3	38	4	88	6	78	13	60	3	40	2	25	3	38	5	65	11	30
3	60	3	60	5	20	7	20	14	40	3	60	2	40	3	60	6	—	12	—
3	80	3	83	5	53	7	63	15	30	3	80	2	55	3	83	6	35	12	70
4	—	4	5	5	85	8	5	16	10	4	—	2	70	4	5	6	70	13	40
4	20	4	28	6	18	8	48	17	—	4	20	2	85	4	28	7	5	14	10
4	40	4	50	6	50	8	90	17	80	4	40	3	—	4	50	7	40	14	80
4	60	4	73	6	83	9	33	18	70	4	60	3	15	4	73	7	75	15	50
4	80	4	95	7	15	9	75	19	50	4	80	3	30	4	95	8	10	16	20
5	—	5	18	7	48	10	18	20	40	5	—	3	45	5	18	8	45	16	90
5	20	5	40	7	80	10	60	21	20	5	20	3	60	5	40	8	80	17	60
5	40	5	63	8	13	11	3	22	10	5	40	3	75	5	63	9	15	18	30

meter nicht erreicht.

Rustschuk (bz. über Widdin) angegeben sein.

Bulgarien.

G e w i c h t.	Bela, Gabrova, Lovtcha, Plevna, Prénovo, Provady, Rasgrad, Rustschuk, Sevliévo, Sistov, Tirnova, Varna (über Rustschuk).										
	Rumänisches Porto		Bulgarisches Porto.				Gesamtbetrag für gewöhnliche Packete (Spalten 1 u. 2a).				
	1.	2a.	2b.	Sperrgut*)	3.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.
Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.
über 25 bis 26 kg	5 60	3 90	5 85	9 50	19	—					
" 26 " 27 "	5 80	4 5	6 8	9 85	19	70					
" 27 " 28 "	6 —	4 20	6 30	10 20	20	40					
" 28 " 29 "	6 20	4 35	6 53	10 55	21	10					
" 29 " 30 "	6 40	4 50	6 75	10 90	21	80					
" 30 " 31 "	6 60	4 65	6 98	11 25	22	50					
" 31 " 32 "	6 80	4 80	7 20	11 60	23	20					
" 32 " 33 "	7 —	4 95	7 43	11 95	23	90					
" 33 " 34 "	7 20	5 10	7 65	12 30	24	60					
" 34 " 35 "	7 40	5 25	7 88	12 65	25	30					
" 35 " 36 "	7 60	5 40	8 10	13 —	26	—					
" 36 " 37 "	7 80	5 55	8 33	13 35	26	70					
" 37 " 38 "	8 —	5 70	8 55	13 70	27	40					
" 38 " 39 "	8 20	5 85	8 78	14 5	28	10					
" 39 " 40 "	8 40	6 —	9 —	14 40	28	80					
" 40 " 41 "	8 60	6 15	9 23	14 75	29	50					
" 41 " 42 "	8 80	6 30	9 45	15 10	30	20					
" 42 " 43 "	9 —	6 45	9 68	15 45	30	90					
" 43 " 44 "	9 20	6 60	9 90	15 80	31	60					
" 44 " 45 "	9 40	6 75	10 13	16 15	32	30					
" 45 " 46 "	9 60	6 90	10 35	16 50	33	—					
" 46 " 47 "	9 80	7 5	10 58	16 85	33	70					
" 47 " 48 "	10 —	7 20	10 80	17 20	34	40					
" 48 " 49 "	10 20	7 35	11 3	17 55	35	10					
" 49 " 50 "	10 40	7 50	11 25	17 90	35	80					

*) Als Sperrgut werden in Bulgarien diejenigen Sendungen angesehen, deren Gewicht 1 kg per 40 Kubikcenti Anmerkung. Auf den Begleitadressen und auf den Sendungen selbst muss der Beförderungsweg über

Hoglou-Bazarardjik, Nicopolis, Orhanié, Rahova, Silistria (über Rustschuk oder Widdin).												Lom-Palanka, Sophia, Widdin (über Widdin).											
Rumänisches Porto		Bulgarisches Porto.				Gesamtbetrag für gewöhnliche Packete (Spalten 1 u. 2a).				Rumänisches Porto		Bulgarisches Porto.				Gesamtbetrag für gewöhnliche Packete (Spalten 1 u. 2a).							
1.	2.	2a.	2b.	3.	1.	2a.	2b.	3.	1.	2.	2a.	2b.	3.	1.	2.	2a.	2b.	3.	1.	2.	2a.	2b.	3.
Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Fl.	Nkr.
5	60	5	85	8	45	11	45	22	90	5	60	3	90	5	85	9	50	19	—	—	—	—	—
5	80	6	8	8	78	11	88	23	80	5	80	4	5	6	8	9	85	19	70	—	—	—	—
6	—	6	30	9	10	12	30	24	60	6	—	4	20	6	30	10	20	20	40	—	—	—	—
6	20	6	53	9	43	12	73	25	50	6	20	4	35	6	53	10	55	21	10	—	—	—	—
6	40	6	75	9	75	13	15	26	30	6	40	4	50	6	75	10	90	21	80	—	—	—	—
6	60	6	98	10	8	13	58	27	20	6	60	4	65	6	98	11	25	22	50	—	—	—	—
6	80	7	20	10	40	14	—	28	—	6	80	4	80	7	20	11	60	23	20	—	—	—	—
7	—	7	43	10	73	14	43	28	90	7	—	4	95	7	43	11	95	23	90	—	—	—	—
7	20	7	65	11	5	14	85	29	70	7	20	5	10	7	65	12	30	24	60	—	—	—	—
7	40	7	88	11	38	15	28	30	60	7	40	5	25	7	88	12	65	25	30	—	—	—	—
7	60	8	10	11	70	15	70	31	40	7	60	5	40	8	10	13	—	26	—	—	—	—	—
7	80	8	33	12	3	16	13	32	30	7	80	5	55	8	33	13	35	26	70	—	—	—	—
8	—	8	55	12	35	16	55	33	10	8	—	5	70	8	55	13	70	27	40	—	—	—	—
8	20	8	78	12	68	16	98	34	—	8	20	5	85	8	78	14	5	28	10	—	—	—	—
8	40	9	—	13	—	17	40	34	80	8	40	6	—	9	—	14	40	28	80	—	—	—	—
8	60	9	23	13	33	17	83	35	70	8	60	6	15	9	23	14	75	29	50	—	—	—	—
8	80	9	45	13	65	18	25	36	50	8	80	6	30	9	45	15	10	30	20	—	—	—	—
9	—	9	68	13	98	18	68	37	40	9	—	6	45	9	68	15	45	30	90	—	—	—	—
9	20	9	90	14	30	19	10	38	20	9	20	6	60	9	90	15	80	31	60	—	—	—	—
9	40	10	13	14	63	19	53	39	10	9	40	6	75	10	13	16	15	32	30	—	—	—	—
9	60	10	35	14	95	19	95	39	90	9	60	6	90	10	35	16	50	33	—	—	—	—	
9	80	10	58	15	28	20	38	40	80	9	80	7	5	10	58	16	85	33	70	—	—	—	—
10	—	10	80	15	60	20	80	41	60	10	—	7	20	10	80	17	20	34	40	—	—	—	—
10	20	11	3	15	93	21	23	42	50	10	20	7	35	11	3	17	55	35	10	—	—	—	—
10	40	11	25	16	25	21	65	43	30	10	40	7	50	11	25	17	90	35	80	—	—	—	—

meter nicht erreicht.

Rustschuk, bz. „über Widdin“ angegeben sein.

Anlage 4.

**Bulgarische Versicherungsgebühr
für Packete mit Werthangabe nach bulgarischen Postorten.**

Angebener Werth.				Angebener Werth.				Angebener Werth.			
		Fl.	Nkr.			Fl.	Nkr.			Fl.	Nkr.
	bis 80 Mark	—	6	über 2800 bis 2880 Mark	2	16	über 5600 bis 5680 Mark	4	26		
über 80	» 160	—	12	» 2880 » 2960 »	2	22	» 5680 » 5760 »	4	32		
» 160	» 240	—	18	» 2960 » 3040 »	2	28	» 5760 » 5840 »	4	38		
» 240	» 320	—	24	» 3040 » 3120 »	2	34	» 5840 » 5920 »	4	44		
» 320	» 400	—	30	» 3120 » 3200 »	2	40	» 5920 » 6000 »	4	50		
» 400	» 480	—	36	» 3200 » 3280 »	2	46	» 6000 » 6080 »	4	56		
» 480	» 560	—	42	» 3280 » 3360 »	2	52	» 6080 » 6160 »	4	62		
» 560	» 640	—	48	» 3360 » 3440 »	2	58	» 6160 » 6240 »	4	68		
» 640	» 720	—	54	» 3440 » 3520 »	2	64	» 6240 » 6320 »	4	74		
» 720	» 800	—	60	» 3520 » 3600 »	2	70	» 6320 » 6400 »	4	80		
» 800	» 880	—	66	» 3600 » 3680 »	2	76	» 6400 » 6480 »	4	86		
» 880	» 960	—	72	» 3680 » 3760 »	2	82	» 6480 » 6560 »	4	92		
» 960	» 1040	—	78	» 3760 » 3840 »	2	88	» 6560 » 6640 »	4	98		
» 1040	» 1120	—	84	» 3840 » 3920 »	2	94	» 6640 » 6720 »	5	4		
» 1120	» 1200	—	90	» 3920 » 4000 »	3	—	» 6720 » 6800 »	5	10		
» 1200	» 1280	—	96	» 4000 » 4080 »	3	6	» 6800 » 6880 »	5	16		
» 1280	» 1360	—	1 2	» 4080 » 4160 »	3	12	» 6880 » 6960 »	5	22		
» 1360	» 1440	—	1 8	» 4160 » 4240 »	3	18	» 6960 » 7040 »	5	28		
» 1440	» 1520	—	1 14	» 4240 » 4320 »	3	24	» 7040 » 7120 »	5	34		
» 1520	» 1600	—	1 20	» 4320 » 4400 »	3	30	» 7120 » 7200 »	5	40		
» 1600	» 1680	—	1 26	» 4400 » 4480 »	3	36	» 7200 » 7280 »	5	46		
» 1680	» 1760	—	1 32	» 4480 » 4560 »	3	42	» 7280 » 7360 »	5	52		
» 1760	» 1840	—	1 38	» 4560 » 4640 »	3	48	» 7360 » 7440 »	5	58		
» 1840	» 1920	—	1 44	» 4640 » 4720 »	3	54	» 7440 » 7520 »	5	64		
» 1920	» 2000	—	1 50	» 4720 » 4800 »	3	60	» 7520 » 7600 »	5	70		
» 2000	» 2080	—	1 56	» 4800 » 4880 »	3	66	» 7600 » 7680 »	5	76		
» 2080	» 2160	—	1 62	» 4880 » 4960 »	3	72	» 7680 » 7760 »	5	82		
» 2160	» 2240	—	1 68	» 4960 » 5040 »	3	78	» 7760 » 7840 »	5	88		
» 2240	» 2320	—	1 74	» 5040 » 5120 »	3	84	» 7840 » 7920 »	5	94		
» 2320	» 2400	—	1 80	» 5120 » 5200 »	3	90	» 7920 » 8000 »	6	—		
» 2400	» 2480	—	1 86	» 5200 » 5280 »	3	96					
» 2480	» 2560	—	1 92	» 5280 » 5360 »	4	2					
» 2560	» 2640	—	1 98	» 5360 » 5440 »	4	8					
» 2640	» 2720	—	2 4	» 5440 » 5520 »	4	14					
» 2720	» 2800	—	2 10	» 5520 » 5600 »	4	20					

Dänemark

(einschliesslich Island und Faröer).

**Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:**

Packete ohne und mit Werthangabe.

Nachnahmebriefe bis zum Meistgewicht von 250 Gramm.

Nachnahmen können (auf gewöhnliche Briefe und auf Packete) bis zur Höhe von 150 Mark geleistet werden. Nachnahmen nach Island sind nicht zulässig.

Päckereisendungen nach Island sind nach den Anlegeplätzen*) des Dampfers von Kopenhagen nach Island bis zum Gewicht von 5 kg, dagegen nach dem Inneren Islands nur bis zum Gewicht von $2\frac{1}{2}$ kg zulässig, Sendungen mit baarem Geld bis zum Gewicht von 8 kg. Packetsendungen nach dem Innern Islands dürfen nicht über $\frac{1}{2}$ Meter lang, noch über $\frac{1}{4}$ Meter hoch oder breit sein.

Hinsichtlich der äusseren Beschaffenheit der Packete gelten im Allgemeinen die im deutschen Reichspostgebiet Anwendung findenden Bestimmungen. Jedoch müssen die Sendungen der Dauer der Land- und Seebeförderung entsprechend verpackt sein.

Es ist nicht zulässig, Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Es empfiehlt sich, auf der Begleitadresse den Namen des Absenders anzugeben.

Den Packeten sind zwei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher Sprache, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beizufügen. Die Zoll-Inhaltserklärungen müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Adresse und Wohnort des Empfängers,
2. Art der Verpackung,
3. Gattung der Waaren,
4. Reingewicht jeder Waarengattung,
5. Ort und Datum der Absendung,
6. Unterschrift des Absenders.

Bei etwaigem Verlust oder bei Beschädigung einer Packetsendung hat jede Postverwaltung nach Massgabe der dieserhalb in ihrem Gebiet bestehenden

*) Mit Sicherheit nur Reykjavik.

Gesetze oder Verordnungen bis zum Ort der Uebergabe der Post, d. h. soweit sie die Beförderung zu besorgen hat, Gewähr zu leisten.

Besondere Bestimmungen.

Die wegen Unbestellbarkeit zurückzusendenden, sowie die wegen Veränderung des Wohnorts des Empfängers nachzusendenden Gegenstände werden behandelt und taxirt, als wenn sie an dem Ort, von welchem die Rücksendung oder Nachsendung erfolgt, von Neuem zur Post gegeben wären. Die Nachnahmegebühr wird jedoch bei der Nachsendung oder Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Bevor die Rücksendung eines unbestellbaren Packets nach Dänemark erfolgt, ist die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muss, unter genauer Bezeichnung des aus der Zoll-Inhaltserklärung ersichtlichen Absenders durch Vermittelung der Eingangs-Postanstalt an die Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden, welche die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einzuholen hat.

Bei unbestellbaren Sendungen, deren Inhalt leicht dem Verderben unterliegt, ist rechtzeitig der Verkauf des Gegenstandes einzuleiten.

Die mit »postlagernd« bezeichneten Sendungen werden, wenn sie nicht abgefordert worden sind, nach Verlauf von zwei Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückgesandt. Bevor die Rücksendung jedoch erfolgt, ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches der Rücksendung der übrigen unbestellbaren Packetsendungen vorzugehen muss.

Nachnahmesendungen sind in allen Fällen spätestens 7 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden, wenn die Sendungen bis dahin nicht eingelöst sind oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »postlagernd«.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Postsendungen nach Dänemark werden auf den dänischen Posten nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Packete im Gewicht bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden, die Packete über 5 kg, sowie die Nachnahmebriefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu entrichten:

A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich:

deutsch-dänisches Gewichtporto: } Frankirungszwang.
80 Pfennig, Sperrgut 1 Mark 20 Pf. }

Ausserdem, wenn der Werth der Sendungen angegeben ist:

deutsche Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B Seite 7);
 dänische Versicherungsgebühr: 8 Oere für je 225 Mark (200 Kronen) oder einen Theil dieser Summe.

Frankirungs-
zwang.

B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg, sowie für Briefe mit Nachnahme:

I. deutsches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Woyens: Gewichtporto nach der Taxe der . . Zone (Siehe Tabelle A Seite 6);

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B Seite 7);

II. dänisches Porto:

a) Gewichtporto:

1. für Packete ohne oder mit Werthangabe:

4 Oere für jedes halbe kg, unter Hinzurechnung einer festen Gebühr von 12 Oere für jedes Packet;

bei Sperrgut tritt ein Zuschlag von 50 Prozent hinzu;

2. für Briefe mit Nachnahme 20 Oere für jeden Brief.

b) Versicherungsgebühr:

8 Oere für je 225 Mark (200 Kronen) oder einen Theil dieser Summe.

Für Sendungen nach Island ist zu erheben:

Ausser den obigen Sätzen wie für Sendungen nach Dänemark:

a) für Packete ohne Werthangabe:

1. Grundporto 25 Oere für jedes Packet,

2. Gewichtporto: nach den Anlegeplätzen*) des Dampfers von Kopenhagen nach Island 10 Oere für jedes halbe kg, nach dem Inneren Islands 40 Oere für jedes halbe kg;

b) für Packete mit Werthangabe:

ausser den Sätzen unter a 1 und 2 eine Versicherungsgebühr von 25 Oere für je 225 Mark.

Der Tarif Nr. 1 enthält die ausgerechneten Beträge an dänischem Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg, der Tarif Nr. 2 die ausgerechneten Beträge an dänischer Versicherungsgebühr für

Anlage 1.
Anlage 2.

*) Mit Sicherheit nur Reykjavik.

Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 13 500 Mark. Die ausgerechneten Beträge sind in dänischer Währung angegeben. Der danach für eine Sendung sich ergebende Betrag ist nach der auf Seite 47 befindlichen Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

Auf Verlangen des Absenders können von demselben, ausser den Beförderungsgebühren, auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für die Verzollung getragen werden. Dieses Verlangen muss auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst, sowie auf dem derselben von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- u. s. w. Kosten« ausgedrückt sein; auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten späterhin zu berichtigen.

Das Verfahren der Eilbestellung ist bei Packeten nach solchen Orten zulässig, an denen sich eine Postanstalt befindet. Die betreffenden Sendungen müssen in der Aufschrift den Vermerk »durch Eilboten« oder »at besörges pr. Express« enthalten. Die vom Absender stets im Voraus zu entrichtende Eilgebühr beträgt 25 Pf. und verbleibt ungeteilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Anlage 1.

Tarif Nr. 1.

Dänisches Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

Gewicht.				Porto.		Gewicht.				Porto.		Gewicht.				Porto.	
				Kronen. Oere.						Kronen. Oere.						Kronen. Oere.	
über	5	bis	5½ kg	—	56	über	20	bis	20½ kg	1	76	über	35	bis	35½ kg	2	96
"	5½	"	6 "	—	60	"	20½	"	21 "	1	80	"	35½	"	36 "	3	—
"	6	"	6½ "	—	64	"	21	"	21½ "	1	84	"	36	"	36½ "	3	4
"	6½	"	7 "	—	68	"	21½	"	22 "	1	88	"	36½	"	37 "	3	8
"	7	"	7½ "	—	72	"	22	"	22½ "	1	92	"	37	"	37½ "	3	12
"	7½	"	8 "	—	76	"	22½	"	23 "	1	96	"	37½	"	38 "	3	16
"	8	"	8½ "	—	80	"	23	"	23½ "	2	—	"	38	"	38½ "	3	20
"	8½	"	9 "	—	84	"	23½	"	24 "	2	4	"	38½	"	39 "	3	24
"	9	"	9½ "	—	88	"	24	"	24½ "	2	8	"	39	"	39½ "	3	28
"	9½	"	10 "	—	92	"	24½	"	25 "	2	12	"	39½	"	40 "	3	32
"	10	"	10½ "	—	96	"	25	"	25½ "	2	16	"	40	"	40½ "	3	36
"	10½	"	11 "	1	—	"	25½	"	26 "	2	20	"	40½	"	41 "	3	40
"	11	"	11½ "	1	4	"	26	"	26½ "	2	24	"	41	"	41½ "	3	44
"	11½	"	12 "	1	8	"	26½	"	27 "	2	28	"	41½	"	42 "	3	48
"	12	"	12½ "	1	12	"	27	"	27½ "	2	32	"	42	"	42½ "	3	52
"	12½	"	13 "	1	16	"	27½	"	28 "	2	36	"	42½	"	43 "	3	56
"	13	"	13½ "	1	20	"	28	"	28½ "	2	40	"	43	"	43½ "	3	60
"	13½	"	14 "	1	24	"	28½	"	29 "	2	44	"	43½	"	44 "	3	64
"	14	"	14½ "	1	28	"	29	"	29½ "	2	48	"	44	"	44½ "	3	68
"	14½	"	15 "	1	32	"	29½	"	30 "	2	52	"	44½	"	45 "	3	72
"	15	"	15½ "	1	36	"	30	"	30½ "	2	56	"	45	"	45½ "	3	76
"	15½	"	16 "	1	40	"	30½	"	31 "	2	60	"	45½	"	46 "	3	80
"	16	"	16½ "	1	44	"	31	"	31½ "	2	64	"	46	"	46½ "	3	84
"	16½	"	17 "	1	48	"	31½	"	32 "	2	68	"	46½	"	47 "	3	88
"	17	"	17½ "	1	52	"	32	"	32½ "	2	72	"	47	"	47½ "	3	92
"	17½	"	18 "	1	56	"	32½	"	33 "	2	76	"	47½	"	48 "	3	96
"	18	"	18½ "	1	60	"	33	"	33½ "	2	80	"	48	"	48½ "	4	—
"	18½	"	19 "	1	64	"	33½	"	34 "	2	84	"	48½	"	49 "	4	4
"	19	"	19½ "	1	68	"	34	"	34½ "	2	88	"	49	"	49½ "	4	8
"	19½	"	20 "	1	72	"	34½	"	35 "	2	92	"	49½	"	50 "	4	12

Anlage 3.**Tabelle**

zur Umwandlung der dänischen Währung in die Markrechnung.
(Umrechnungs-Verhältniss 100 Kronen = 112 Mark 75 Pf.)

Dänische Währung.	Vom Publikum zu erheben:		Dänische Währung.		Vom Publikum zu erheben:		Dänische Währung.		Vom Publikum zu erheben:		Dänische Währung.		Vom Publikum zu erheben:		Dänische Währung.		Vom Publikum zu erheben:				
	Kronen.	Oere.	Mark.	Pf.	Kronen.	Oere.	Mark.	Pf.													
—	1	—	5	—	36	—	45	—	71	—	85	6	—	6	80	41	—	46	25	76	—
—	2	—	5	—	37	—	45	—	72	—	85	7	—	7	90	42	—	47	40	77	—
—	3	—	5	—	38	—	45	—	73	—	85	8	—	9	5	43	—	48	50	78	—
—	4	—	5	—	39	—	45	—	74	—	85	9	—	10	15	44	—	49	65	79	—
—	5	—	10	—	40	—	50	—	75	—	85	10	—	11	30	45	—	50	75	80	—
—	6	—	10	—	41	—	50	—	76	—	90	11	—	12	45	46	—	51	90	81	—
—	7	—	10	—	42	—	50	—	77	—	90	12	—	13	55	47	—	53	—	82	—
—	8	—	10	—	43	—	50	—	78	—	90	13	—	14	70	48	—	54	15	83	—
—	9	—	15	—	44	—	50	—	79	—	90	14	—	15	80	49	—	55	25	84	—
—	10	—	15	—	45	—	55	—	80	—	95	15	—	16	95	50	—	56	40	85	—
—	11	—	15	—	46	—	55	—	81	—	95	16	—	18	5	51	—	57	55	86	—
—	12	—	15	—	47	—	55	—	82	—	95	17	—	19	20	52	—	58	65	87	—
—	13	—	15	—	48	—	55	—	83	—	95	18	—	20	30	53	—	59	80	88	—
—	14	—	20	—	49	—	60	—	84	—	95	19	—	21	45	54	—	60	90	89	—
—	15	—	20	—	50	—	60	—	85	1	—	20	—	22	55	55	—	62	5	90	—
—	16	—	20	—	51	—	60	—	86	1	—	21	—	23	70	56	—	63	15	91	—
—	17	—	20	—	52	—	60	—	87	1	—	22	—	24	85	57	—	64	30	92	—
—	18	—	25	—	53	—	60	—	88	1	—	23	—	25	95	58	—	65	40	93	—
—	19	—	25	—	54	—	65	—	89	1	5	24	—	27	10	59	—	66	55	94	—
—	20	—	25	—	55	—	65	—	90	1	5	25	—	28	20	60	—	67	65	95	—
—	21	—	25	—	56	—	65	—	91	1	5	26	—	29	35	61	—	68	80	96	—
—	22	—	25	—	57	—	65	—	92	1	5	27	—	30	45	62	—	69	95	97	—
—	23	—	30	—	58	—	70	—	93	1	5	28	—	31	60	63	—	71	5	98	—
—	24	—	30	—	59	—	70	—	94	1	10	29	—	32	70	64	—	72	20	99	—
—	25	—	30	—	60	—	70	—	95	1	10	30	—	33	85	65	—	73	30	100	—
—	26	—	30	—	61	—	70	—	96	1	10	31	—	35	—	66	—	74	45	—	
—	27	—	35	—	62	—	70	—	97	1	10	32	—	36	10	67	—	75	55	—	
—	28	—	35	—	63	—	75	—	98	1	15	33	—	37	25	68	—	76	70	—	
—	29	—	35	—	64	—	75	—	99	1	15	34	—	38	35	69	—	77	80	—	
—	30	—	35	—	65	—	75	—	100	—	—	35	—	39	50	70	—	78	95	—	
—	31	—	35	—	66	—	75	1	—	1	15	36	—	40	60	71	—	80	10	—	
—	32	—	40	—	67	—	80	2	—	2	30	37	—	41	75	72	—	81	20	—	
—	33	—	40	—	68	—	80	3	—	3	40	38	—	42	85	73	—	82	35	—	
—	34	—	40	—	69	—	80	4	—	4	55	39	—	44	—	74	—	83	45	—	
—	35	—	40	—	70	—	80	5	—	5	65	40	—	45	10	75	—	84	60	—	

oder

Frankreich

(einschliesslich Algerien).

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Nachnahmen sind auf' Packete bis zum Betrage von 150 Mark zulässig.

Packete nach Algerien müssen an ein Geschäftshaus oder an eine Mittels-
person in Marseille gerichtet werden, welche die Weitersendung von Marseille
ab veranlassen.

Briefe und sonstige schriftliche Mittheilungen dürfen den Packeten nicht
beigepackt sein. Waaren können jedoch mit Marken oder Zetteln, enthaltend
die Nummern und die zur Erkennung erforderlichen Angaben, versehen sein.
Auch ist es zulässig, den Waarensendungen Circulare, Prospekte, enthaltend An-
gaben über das Wesen und die Eigenschaften der Waaren bz. die Gebrauchs- oder
Nutzanweisung, beizufügen. Prozessacten können als Packete versandt werden.

In Frankreich dürfen nicht eingeführt werden: Wildpret jeder Art
während des Schlusses der Jagdzeit, Weinreben und Pflanzenwurzeln, Nachdrücke
von solchen Büchern oder anderen literarischen oder künstlerischen Werken und
Uebersetzungen, welche in Frankreich erschienen sind, sowie Uebersetzungen
von solchen in Frankreich erschienenen Werken, bei denen der Verfasser das
Recht der Uebersetzung sich vorbehalten hat.

Es ist Sache des Absenders, sich zu erkundigen, ob die Einfuhr sonstiger
zur Beförderung nach Frankreich bestimmten Gegenstände nach der französischen
Gesetzgebung statthaft ist.

Verpackung. Aufschrift
und Verschluss.

Alle Sendungen müssen haltbar und dem Inhalt, sowie der Weite der
Beförderung entsprechend, verpackt sein. Baares Geld und Werthpapiere
(Banknoten, Wechsel, Kassenanweisungen, Actien, Staatspapiere, Obligationen etc.)
und andere werthvolle Gegenstände dürfen nicht in Papierverpackung versendet
werden, sondern müssen in Leinen oder in starkem, nicht durchsichtigem
Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und besonders gut versiegelt sein.

Jedes Packet muss mit deutlichen Siegelabdrücken versehen sein, jedoch
kann bei gewöhnlichen Packetsendungen von einem Verschluss mittels Siegel

unter der Bedingung abgesehen werden, dass die Sendungen durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts hinreichend gesichert erscheinen.

Bei Sendungen mit Werthangabe müssen die Aufschriften auf den Sendungen selbst niedergeschrieben sein. Werthsendungen mit aufgeklebten, aufgenähten oder aufgenagelten Aufschriften sind zur Beförderung nicht anzunehmen.

Begleitadresse.

Jeder Sendung muss eine in französischer Sprache abgefasste Begleitadresse beigegeben sein. Dieselbe darf keine weiteren schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art, als solche, welche in Bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind, enthalten, dagegen muss der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben sein, auch muss der Letztere, sofern die Sendung mittels Siegel zu verschliessen war, mit einem Abdruck des betreffenden Petschafts versehen werden.

Bei der Beförderung der Packete durch Belgien muss in allen Fällen, in denen der Werth der Sendung auf der Begleitadresse nicht angegeben ist, auf letzterer vermerkt sein *»sans valeur«* (ohne Werth).

Zollvorschriften.

Jede Packetsendung muss bei der unmittelbaren Auslieferung an französische Eisenbahn-Stationen (Leitung über Avricourt) von zwei, bei der Leitung über Belgien von drei gleichlautenden Zoll-Inhaltserklärungen in französischer Sprache, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Bei Packeten mit Werthpapieren genügen eine bz. zwei Inhalts-erklärungen.

Die Zoll-Inhaltserklärung muss enthalten:

1. die vollständige Adresse des Empfängers, in grösseren Städten auch die Angabe der Wohnung,
2. eine genaue Bezeichnung des Inhalts und, wenn dieser in Handelswaaren besteht, das Reingewicht, sowie das Ursprungsland von jeder Gattung dieser Waaren,
3. die Angabe des Werths für jede einzelne in dem Packet enthaltene Waarengattung,
4. das Rohgewicht der ganzen Sendung,
5. die Zeichen und Nummern des Packets,
6. Wohnort und Unterschrift des Absenders,
7. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlage-Hause (*Entrepôt*) zollamtlich abzufertigen ist, oder ob dieselbe *»sous le régime de l'admission temporaire«*, d. i. zum Zweck der Verarbeitung, Vervollkommenung oder Reparatur mit der

Bestimmung zur Wiedereinfuhr in vervollkommenem Zustande (Veredelungsverkehr) ausgeführt wird. Bei Durchfuhrsendungen ist das schliessliche Bestimmungsland zu bezeichnen.

Die Inhaltserklärungen zu Sendungen mit baarem Geld müssen ergeben, aus welchen Münzsorten die Sendung besteht.

In den Inhaltserklärungen zu Büchersendungen muss die Gattung der in dem Packet enthaltenen Bücher etc. dahin angegeben sein, ob es

1. Bücher in todter oder fremder (nicht französischer) Sprache, oder
2. in französischer Sprache gedruckte Bücher sind.

Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien, geographische oder Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstücke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, Gemälde und Zeichnungen können ohne Ursprungsbescheinigung nach Frankreich zollfrei versandt werden.

Werthangabe.

Dem Einlieferer von Packetsendungen, deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, liegt die Verpflichtung ob, den wirklichen Werth der zu versendenden Gegenstände anzugeben. Bei unrichtiger Werthangabe steht den betreffenden französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die einzelnen Fälle den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, dass der in der Zoll-Inhaltserklärung angegebene Werth übereinstimmend auf der Begleitadresse angegeben ist; andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben.

Gewähr.

Dem Absender wird für etwaige Verluste und Beschädigungen auf belgischem Gebiet oder im Bereich der französischen Nordbahn nach Massgabe der Höhe des auf der Begleitadresse angegebenen Werthbetrages oder, wenn ein solcher nicht angegeben worden, bis zum Betrage von 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg Ersatz geleistet. Für Verluste und Beschädigungen im Bereich der französischen Ostbahn und auf den übrigen französischen Beförderungsstrecken wird nach den französischen Landesgesetzen Gewähr geleistet.

Für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

Besondere Bestimmungen.

Bei unbestellbaren Sendungen, sofern dieselben durch Belgien geleitet worden sind, ist das für dergleichen Sendungen aus Belgien vorgeschriebene Verfahren zu beobachten (siehe die Bestimmungen unter Belgien). Ingleichen sind die aus Frankreich unmittelbar über Elsass-Lothringen eingegangenen Sen-

dungen, wenn dieselben am Bestimmungsort sich als unbestellbar ergeben, nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückzusenden; vielmehr ist die Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter Umschlag an das Postamt in Strassburg, Elsass 1 abzusenden, um die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendung einzuholen. Einem schnellen Verderben unterworfone Gegenstände sind dagegen zu Gunsten des Absenders zu verkaufen.

Sendungen mit *bureau restant* bezeichnet, werden, wenn sie nicht abgefordert worden sind, nach Verlauf von 2 Monaten, vom Tage ihres Eingangs am Bestimmungsort an gerechnet, nach dem Aufgabeort zurückgesandt. Bevor die Rücksendung jedoch erfolgt, ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches der Rücksendung der übrigen unbestellbaren Packetsendungen vorangehen muss.

Nachnahmesendungen sind in allen Fällen spätestens 7 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden, wenn die Sendungen bis dahin nicht eingelöst sind oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerk: »*bureau restant*«.

Sendungen, welche in den Büros des Bestimmungsorts vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*bureau restant*« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen in Frankreich nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Eisenbahn- (Messagerie-) Büros zu erfolgen hat. Die Absender derartiger Sendungen sind hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Postsendungen werden von den französischen Eisenbahn-Gesellschaften nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die betreffende Sendung nicht empfangen habe.

Für die Leitung der Packetsendungen nach Frankreich ist zunächst der vom Absender auf den Begleitadressen bz. den Sendungen selbst niedergeschriebene bezügliche Vermerk massgebend.

Hat der Absender keinen bestimmten Beförderungsweg vorgeschrieben, so ist die Leitung der Sendungen nach Massgabe der Hülfsmittel zu bewirken, welche den Postanstalten von ihren vorgesetzten Ober- Postdirectionen geliefert sind.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Päckereisendungen, welche Lebensmittel, Pflanzen und Thiere, oder dem schnellen Verderben unterliegende bz. werthlose Gegenstände enthalten, sind nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn dieselben frankirt eingeliefert werden. Alle anderen Sendungen können entweder unfrankirt oder frankirt

abgesandt werden, und zwar frankirt, soweit die nachstehenden Tarife die Taxen enthalten.

Wünscht der Absender die Frankirung noch weiter, als vorstehend angegeben, bz. bis zum Bestimmungsort, so sind den Sendungen Frankozettel beizugeben. In solchen Fällen ist jedoch stets das Franko für die Beförderung bis zur deutschen Ausgangsgrenze sogleich bei der Einlieferung vom Absender zu erheben.

Gehören mehrere Packete zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Packet das Porto besonders erhoben.

An Porto ist je nach der Leitung zu berechnen:

I. Bei der Beförderung durch Belgien.

A. Deutsches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Herbesthal: Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone. (Siehe Tabelle A. Seite 6.) mindestens jedoch für die deutsche Beförderungsstrecke 50 Pfennig;

Versicherungsgebühr. (Siehe Tabelle B. Seite 7.)

B. Belgisch-französisches Porto:

1. Für Sendungen nach den Stationen der französischen Nordbahn (einschliesslich Paris), sowie den denselben benachbarten Ortschaften, nach welchen die französische Nordbahn Sendungen befördert — Verzeichniss der betreffenden Orte enthält Anlage 4, Seiten 59 bis 65 —

Packete ohne Werthangabe.

Belgisch-französisches Porto nach dem Tarif I (Anlage 1, Seite 55).

Packete mit Werthangabe.

a) Nach sämmtlichen Stationen der französischen Nordbahn mit Ausnahme von Paris, Rouen und Buchy:

belgisch-französisches Porto nach dem Tarif II (Anlage 2, Seite 56); derselbe enthält die ausgerechneten Beträge für Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 40 000 Mark.

b) Nach Paris, Rouen und Buchy:

belgisch-französisches Porto nach dem Tarif III (Anlage 3, Seite 58); derselbe enthält die ausgerechneten Beträge für Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 40 000 Mark.

2. Sendungen nach Givet unterliegen derselben Taxe, wie Sendungen nach Belgien (Siehe die ausgerechneten Tarife unter Belgien, Seiten 26

Anlage A.

Anlage B.

Anlage 2.

Anlage 3.

bz. 27); ein besonderes französisches Porto kommt für dieselben nicht zur Erhebung.

3. Für Sendungen ohne Werthangabe nach den im Tarif VI (Anlage 8, Seiten 74 bis 77) verzeichneten Orten setzt sich das Porto zusammen:
 a) aus dem Gewichtporto wie für Packete nach Paris (Siehe unter 1);
 b) aus dem Gewichtporto für die Beförderungsstrecke von Paris bis zu dem betreffenden Ort nach dem Tarif VI (Anlage 8, Seiten 74 bis 77).

Die Packetsendungen nach den unter 1, 2 und 3 bezeichneten Orten sind durch die in den betreffenden Tarifen angegebenen Portosätze bis zum Bestimmungsort frankirt.

Beabsichtigt der Absender ausser den Beförderungsgebühren auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für Verzollung etc. zu tragen, so muss dies auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »franco de frais et de droits« ausgedrückt sein; auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

II. Bei der Beförderung über Elsass-Lothringen.

- A. Deutsches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Avricourt*).
 Gewichtporto nach der Taxe der Zone. (Siehe Tabelle A. Seite 6.)
 Versicherungsgebühr. (Siehe Tabelle B. Seite 7.)

B. Französisches Porto:

1. Für Sendungen nach den Stationen der französischen Ostbahn (einschliesslich Paris):
 a) für Packete ohne Werthangabe nach dem Tarif IV (Anlage 5, Seiten 66 und 67),
 b) für Packete mit Werthangabe nach dem Tarif V (Anlage 6, Seiten 68 und 69),
 und zwar nach Massgabe der aus der Anlage 7 (Seiten 70 bis 73) sich ergebenden Entfernung.

Für Sendungen mit Werthangabe wird nur die Taxe nach dem Tarif V erhoben. Ergiebt jedoch das Porto nach dem Gewicht (Tarif IV) eine höhere Taxe, so wird letztere lediglich nach dem Tarif IV berechnet.

* Die Postanstalten in Elsass-Lothringen sind sämmtlich als zur 1. Zone gehörig anzusehen.

Anlage 8.

Anlage 5.

Anlage 6.

Anlage 7.

2. Für Sendungen ohne Werthangabe nach den nicht mit dem Zeichen † versehenen Orten des Tarifs VI setzt sich das Porto zusammen:
- aus dem Gewichtporto wie für Packete nach Paris (Siehe unter 1),
 - aus dem Gewichtporto für die Beförderungsstrecke von Paris bis zu dem betreffenden Ort nach dem Tarif VI (Anlage 8 Seiten 74 bis 77).

Die im Tarif VI mit dem Zeichen † versehenen Orte sind Stationen der französischen Eisenbahnen Paris-Lyon-Méditerranée und du Midi. Packete nach diesen Orten sind über Mülhausen, Elsass zu leiten. Wünscht der Absender die Beförderungsgebühren zu tragen, so ist bei der Einlieferung lediglich das deutsche Porto zu erheben und bezüglich der französischen Beförderungsstrecke ein Frankozettel beizufügen.

3. Für Sendungen ohne Werthangabe nach Lyon, Marseille und Nizza (Nice) ergibt der Tarif VII (Anlage 9, Seite 78) die ausgerechneten Beträge an französischem Porto für den Beförderungsweg über Belfort (Leitung auf Mülhausen, Elsass).
4. Für Sendungen mit Werthangabe nach Bordeaux, Havre, Lyon, Marseille und Nizza (Nice) enthält der Tarif VIII (Anlage 10, Seiten 79 und 80) die ausgerechneten Beträge an französischen Beförderungsgebühren etc. bis zu einer Werthangabe von 33 600 Mark; Sendungen mit höheren Werthbeträgen sind Frankozettel beizufügen.

Wünscht der Absender ausser den Beförderungsgebühren auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für Verzollung zu tragen, so muss dies auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »franco de frais et droits« ausgedrückt sein; auch muss der Absender sich schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Die Umwandlung der in den Frachtkarten der französischen Nord- und Ost-Bahn in Franken und Centimen eingetragenen Nachnahmen und Auslagen erfolgt nach den Postanstalten für den Postanweisungsverkehr mit Belgien etc. gelieferten Umrechnungstabelle (Siehe den Briefposttarif Abth. C).

Anlage 8.

Anlage 9.

Anlage 10.

Anlage 1.**Tarif I.**

Belgisch-französisches Porto — mit Einschluß der Stempel etc. -Gebühr — für Sendungen ohne Werthangabe nach Frankreich bei der Beförderung über Belgien (Herbesthal).

Gewicht.		Porto:				Gewicht.				Porto:			
		Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:						Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:	
		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.			Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		
über	2 bis 3 kg	—	95	1	15	über	30 bis 31 kg	5	45	6	80		
über	2 » 3 »	1	15	1	40	»	31 » 32 »	5	60	7	—		
»	3 » 5 »	1	35	1	65	»	32 » 33 »	5	75	7	15		
»	5 » 10 »	2	40	3	—	»	33 » 34 »	5	90	7	35		
»	10 » 11 »	2	60	3	20	»	34 » 35 »	6	—	7	50		
»	11 » 12 »	2	75	3	40	»	35 » 36 »	6	20	7	70		
»	12 » 13 »	2	85	3	55	»	36 » 37 »	6	35	7	90		
»	13 » 14 »	3	—	3	75	»	37 » 38 »	6	45	8	5		
»	14 » 15 »	3	15	3	90	»	38 » 39 »	6	60	8	25		
»	15 » 16 »	3	30	4	10	»	39 » 40 »	6	75	8	40		
»	16 » 17 »	3	45	4	30	»	40 » 41 »	6	90	8	60		
»	17 » 18 »	3	60	4	45	»	41 » 42 »	7	5	8	80		
»	18 » 19 »	3	75	4	65	»	42 » 43 »	7	20	8	95		
»	19 » 20 »	3	85	4	80	»	43 » 44 »	7	35	9	15		
»	20 » 21 »	4	—	5	—	»	44 » 45 »	7	45	9	30		
»	21 » 22 »	4	20	5	20	»	45 » 46 »	7	60	9	50		
»	22 » 23 »	4	30	5	35	»	46 » 47 »	7	80	9	70		
»	23 » 24 »	4	45	5	55	»	47 » 48 »	7	90	9	85		
»	24 » 25 »	4	60	5	70	»	48 » 49 »	8	5	10	5		
»	25 » 26 »	4	75	5	90	»	49 » 50 »	8	20	10	20		
»	26 » 27 »	4	90	6	10								
»	27 » 28 »	5	—	6	25								
»	28 » 29 »	5	20	6	45								
»	29 » 30 »	5	30	6	60								

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Einschreibgebühr von 10 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften, die Stempelgebühr von 35 Cs., die statistische Gebühr von 10 Cs. und das Packetbestellgeld mit eingriffen. Da die Einschreib- und Stempelgebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 57 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

Anlage 2.**Tarif III.**

Belgisch-französisches Porto — mit Einschluss der Stempel etc. -Gebühr — für Packete mit Werthangabe nach den Stationen der französischen Nordbahn mit Ausnahme von Paris, Rouen und Buchy.

Gewicht.			Porto:				Gewicht.			Porto:							
			Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:					Vom Publikum sind zu erheben:		An Belgien zu vergüten:					
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.			Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.				
bis	800	Mark	1	60	2	—	über	19200	bis	20000	Mark	16	80	20	95		
über	800	»	1600	»	2	5	2	55	»	20000	»	20800	»	17	40	21	75
»	1600	»	2400	»	2	70	3	35	»	20800	»	21600	»	18	5	22	55
»	2400	»	3200	»	3	35	4	15	»	21600	»	22400	»	18	70	23	35
»	3200	»	4000	»	4	—	4	95	»	22400	»	23200	»	19	35	24	15
»	4000	»	4800	»	4	60	5	75	»	23200	»	24000	»	20	—	24	95
»	4800	»	5600	»	5	25	6	55	»	24000	»	24800	»	20	60	25	75
»	5600	»	6400	»	5	90	7	35	»	24800	»	25600	»	21	25	26	55
»	6400	»	7200	»	6	55	8	15	»	25600	»	26400	»	21	90	27	35
»	7200	»	8000	»	7	20	8	95	»	26400	»	27200	»	22	55	28	15
»	8000	»	8800	»	7	80	9	75	»	27200	»	28000	»	23	20	28	95
»	8800	»	9600	»	8	45	10	55	»	28000	»	28800	»	23	80	29	75
»	9600	»	10400	»	9	10	11	35	»	28800	»	29600	»	24	45	30	55
»	10400	»	11200	»	9	75	12	15	»	29600	»	30400	»	25	10	31	35
»	11200	»	12000	»	10	40	12	95	»	30400	»	31200	»	25	75	32	15
»	12000	»	12800	»	11	—	13	75	»	31200	»	32000	»	26	40	32	95
»	12800	»	13600	»	11	65	14	55	»	32000	»	32800	»	27	—	33	75
»	13600	»	14400	»	12	30	15	35	»	32800	»	33600	»	27	65	34	55
»	14400	»	15200	»	12	95	16	15	»	33600	»	34400	»	28	30	35	35
»	15200	»	16000	»	13	60	16	95	»	34400	»	35200	»	28	95	36	15
»	16000	»	16800	»	14	20	17	75	»	35200	»	36000	»	29	60	36	95
»	16800	»	17600	»	14	85	18	55	»	36000	»	36800	»	30	20	37	75
»	17600	»	18400	»	15	50	19	35	»	36800	»	37600	»	30	85	38	55
»	18400	»	19200	»	16	15	20	15	»	37600	»	38400	»	31	50	39	35
u. s. w. für je 800 Mark mehr														—	—	80	

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Stempel etc. -Gebühren von 45 Cs. mit einbegriffen. Da diese Gebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesammtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 57 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Packete mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeführten Werhttarif (II.) niedriger ist, als nach dem vorseitigen Gewichttarif (I.), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif (I.) — nicht der Werhttarif — in Anwendung.

Beispiele siehe folgende Seite.

Beispiele.

1. Für ein Packet mit einer Werthangabe von 3 600 Mark, 5 kg schwer, aus Iserlohn nach Abbeville ist zu erheben:		
a) deutsches Porto. Gewichtporto	—	Mark 50 Pf.
Versicherungsgebühr	—	» 60 »
b) belgisch-französisches Porto. Nach dem Werhttarif (II.) 4 Mark — Pf., nach dem Gewichttarif (I.) nur 1 Mark 35 Pf., mithin.....	4	» — »
		zusammen.... 5 Mark 10 Pf.

2. Für ein Packet mit einer Werthangabe von 600 Mark, 7 kg schwer, aus Hannover nach Amiens ist zu erheben:		
a) deutsches Porto. Gewichtporto nach der Taxe der 3. Zone	—	Mark 90 Pf.
Versicherungsgebühr	—	» 10 »
b) belgisch-französisches Porto. Nach dem Werhttarif (II.) 1 Mark 60 Pf., nach dem Gewichttarif (I.) dagegen 2 Mark 40 Pf., mithin	2	» 40 »
		zusammen.... 3 Mark 40 Pf.

T a b e l l e

zur Umwandlung der Portobeträge aus der Frankenwährung in die Markrechnung.

5 Cs. = 5 Pf.	45 Cs. = 40 Pf.	85 Cs. = — Mark 70 Pf.
10 » = 10 »	50 » = 40 »	90 » = — » 75 »
15 » = 15 »	55 » = 45 »	95 » = — » 80 »
20 » = 20 »	60 » = 50 »	100 Cs. = 1 Franc = — » 80 »
25 » = 20 »	65 » = 55 »	2 » = 1 » 60 »
30 » = 25 »	70 » = 60 »	3 » = 2 » 40 »
35 » = 30 »	75 » = 60 »	u. s. w.
40 » = 35 »	80 » = 65 »	

Anlage 3.**Tarif III.**

Belgisch-französisches Porto — mit Einschluss der Stempel etc. -Gebühr — für Sendungen mit Werthangabe nach Paris, Rouen und Buchy.

Angegebener Werth.		Porto:				Porto:						
		Vom Publikum zu erheben:		An Belgien zu vergüten:		Vom Publikum zu erheben:		An Belgien zu vergüten:				
Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.			
bis 800	800	2	25	über 19200	bis 20000	Mark	21	80	27	20		
über 800	1600	2	45	» 20000	» 20800	»	22	60	28	25		
» 1600	2400	3	30	» 20800	» 21600	»	23	45	29	30		
» 2400	3200	4	15	» 21600	» 22400	»	24	30	30	35		
» 3200	4000	5	—	» 22400	» 23200	»	25	15	31	40		
» 4000	4800	5	80	» 23200	» 24000	»	26	—	32	45		
» 4800	5600	6	65	» 24000	» 24800	»	26	80	33	50		
» 5600	6400	7	50	» 24800	» 25600	»	27	65	34	55		
» 6400	7200	8	35	» 25600	» 26400	»	28	50	35	60		
» 7200	8000	9	20	» 26400	» 27200	»	29	35	36	65		
» 8000	8800	10	—	» 27200	» 28000	»	30	20	37	70		
» 8800	9600	10	85	» 28000	» 28800	»	31	—	38	75		
» 9600	10400	11	70	» 28800	» 29600	»	31	85	39	80		
» 10400	11200	12	55	» 29600	» 30400	»	32	70	40	85		
» 11200	12000	13	40	» 30400	» 31200	»	33	55	41	90		
» 12000	12800	14	20	» 31200	» 32000	»	34	40	42	95		
» 12800	13600	15	5	» 32000	» 32800	»	35	20	44	—		
» 13600	14400	15	90	» 32800	» 33600	»	36	5	45	5		
» 14400	15200	16	75	» 33600	» 34400	»	36	90	46	10		
» 15200	16000	17	60	» 34400	» 35200	»	37	75	47	15		
» 16000	16800	18	40	» 35200	» 36000	»	38	60	48	20		
» 16800	17600	19	25	» 36000	» 36800	»	39	40	49	25		
» 17600	18400	20	10	» 36800	» 37600	»	40	25	50	30		
» 18400	19200	20	95	» 37600	» 38400	»	41	10	51	35		
						» 38400	» 39200	»	41	95	52	40
						» 39200	» 40000	»	42	80	53	45
						u. s. w. für je 800 Mark mehr				1	5	

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Stempel etc. -Gebühren von 45 Cs. mit einbegriffen. Da diese Gebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 57 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Packete mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeführten Werhtarif (III.) niedriger ist, als nach dem Gewichttarif (I.), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif (I.) — nicht der vorstehende Werhtarif — in Anwendung.

Anlage 4.**Verzeichniss**

der Stationen der französischen Nordbahn, sowie der denselben benachbarten Ortschaften,
nach welchen die französische Nordbahn Sendungen befördert.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Abancourt	Oise.	Arras	Pas-de-Calais.	Bassée (la)	Nord.
Abbeville	Somme.	Artres	Nord.	Bauvin-Provin ...	Nord.
Ablainzevelle	Pas-de-Calais.	Arvillers	Somme.	Bavai	Nord.
Acheux	Somme.	Ascq	Nord.	Bayonvillers	Somme.
Achiet	Pas-de-Calais.	Asnières	Seine-et-Oise.	Beaucourt-Hamel ..	Somme.
Acy-en-Multien ..	Oise.	Aubenton	Aisne.	Beaumont-Persan ..	Seine-et-Oise.
Ailly-le-Haut-Clocher	Somme.	Aubigny	Pas-de-Calais.	Beaurainville	Pas-de-Calais.
Ailly-sur-Noye	Somme.	Aubin-St.-Waast ..	Pas-de-Calais.	Beaurieux	Aisne.
Ailly-sur-Somme ..	Somme.	Auchy-les-Hesdin ..	Pas-de-Calais.	Beauvais	Oise.
Aire	Pas-de-Calais.	Audruicq	Pas-de-Calais.	Beauvois	Nord.
Albert	Somme.	Auger-St. Vincent ..	Oise.	Bellicourt	Aisne.
Allennes-les-Marais	Nord.	Aulnay-les-Bondy ..	Seine-et-Oise.	Belloy-St. Martin ..	Seine-et-Oise.
Amiens	Somme.	Aulnoye	Nord.	Bergues	Aisne.
Andeville	Oise.	Auvers	Seine-et-Oise.	Bergues	Nord.
Aniche	Nord.	Auvillers-les-Forges ..	Ardennes.	Berguette	Pas-de-Calais.
Anizy-le-Château ..	Aisne.	Auxy-le-Château ..	Pas-de-Calais.	Berlaimont	Nord.
Anizy-Pinon	Aisne.	Avesnes	Nord.	Bertrancourt	Somme.
Annœullin	Nord.	Avesnes-les-Aubert ..	Nord.	Bertry	Nord.
Anor	Nord.	Avricourt	Oise.	Berzy	Aisne.
Ansauvillers	Oise.			Béthemont	Seine-et-Oise.
Anvin	Pas-de-Calais.			Béthune	Pas-de-Calais.
Anzin	Nord.	Bacouel	Somme.	Bettencourt-Rivière ..	Somme.
Appilly	Oise.	Bac-St. Maur	Nord.	Beugnies	Nord.
Ardres	Pas-de-Calais.	Bailleul	Nord.	Beutin	Pas-de-Calais.
Argenteuil	Seine-et-Oise.	Bailly	Oise.	Beuvry	Pas-de-Calais.
Arleux	Nord.	Baisieux	Nord.	Biaches	Somme.
Armentières	Nord.	Barbery	Oise.	Billy-Montigny ...	Pas-de-Calais.
Arnéke	Nord.	Barre (la)	Seine-et-Oise.	Blainville	Seine-Inférieure.
Arques	Pas-de-Calais.			Blanc-Misseron ...	Nord.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Blaringhem.....	Nord.	Caffiers	Pas-de-Calais.	Clermont.....	Oise.
Blérancourt	Aisne.	Caïx	Somme.	Clermont-les-	
Bohain	Aisne.	Calais	Pas-de-Calais.	Fermes	Aisne.
Boisieux	Pas-de-Calais.	Calonne-Ricouart	Pas-de-Calais.	Coingt	Aisne.
Boissière (la)	Oise.	Cambray	Nord.	Coleret	Nord.
Boissière-le-Déluge (la)	Oise.	Cambrin	Pas-de-Calais.	Comines (france) ..	Nord.
Bollezéele	Nord.	Cantin	Nord.	Compiègne	Oise.
Boran	Oise.	Capelle (la)	Aisne.	Conchil-le-Temple.	Pas-de-Calais.
Bornel	Oise.	Cappy	Somme.	Condé	Aisne.
Bosc-le-Hard	Seine-Inférieure.	Carlepont	Oise.	Condé-Folie	Somme.
Bouchain	Nord.	Carvin-Embr ^t	Pas-de-Calais.	Conteville	Somme.
Bouchoir	Somme.	Carvin-Ville	Pas-de-Calais.	Conty	Somme.
Bouillancy	Oise.	Cassel	Nord.	Corbehem	Pas-de-Calais.
Boulogne	Pas-de-Calais.	Cateau (le)	Nord.	Corbeil-Cerf	Oise.
Bourbourg	Nord.	Catelet (le)	Aisne.	Corbie	Somme.
Bourg	Aisne.	Cattenières	Nord.	Coucy-le-Château.	Aisne.
Bourget-Drancy (le)	Seine.	Caudry	Nord.	Coudray-St. Germer	
Boves	Somme.	Caullery	Nord.	(Le)	Oise.
Brancourt	Aisne.	Celles	Aisne.	Courrières	Pas-de-Calais.
Bray-sur-Somme	Somme.	Cerfontaine	Nord.	Cousolre	Nord.
Breteuil-Embr ^t	Oise.	Cerny	Aisne.	Couvron	Aisne.
Breteuil-Ville	Oise.	Chailvet-Urcel	Aisne.	Coye	Oise.
Brias	Pas-de-Calais.	Chamblay	Oise.	Cramoisy	Oise.
Brimeux	Pas-de-Calais.	Chamouille	Aisne.	Creil	Oise.
Brunehamel	Aisne.	Chantilly	Oise.	Crépy-Couvron ..	Aisne.
Bruyères	Aisne.	Chapelle-aux-Pots		Crépy-en-Valois ..	Oise.
Buchy	Seine-Inférieure.	(la)	Oise.	Crépy-en-Laonnais	Aisne.
Bucquoy	Pas-de-Calais.	Chapelle-en-Serval		Crévecoeur	Oise.
Bucy-le-Long	Aisne.	(la)	Oise.	Critot	Seine-Inférieure.
Bucy-les-Pierrepont	Aisne.	Charny	Seine-et-Marne.	Croissy	Oise.
Buissière (la)	Pas-de-Calais.	Chaulnes	Somme.	Croix	Nord.
Bully-Grenay	Pas-de-Calais.	Chauny	Aisne.	Croix-au-Bailly ..	Somme.
Busigny	Nord.	Chevennes	Aisne.	Croix-Wasquehal ..	Nord.
Bus-les-Artois ...	Somme.	Chivres	Aisne.	Crouy	Aisne.
		Chocques	Pas-de-Calais.	Cuinchy	Pas-de-Calais.
		Cires-les-Mello ...	Oise.	Curgies	Nord.
		Clary	Nord.	Cysoing	Nord.
		Claye	Seine-et-Marne.		

Name	Departement	Name	Departement	Name	Departement
Dammartin-Juilly .	Seine-et-Marne.	Etréaupont	Aisne.	Fournies.....	Nord.
Dancourt.....	Somme.	Etreux.....	Aisne.	Fournes.....	Nord.
Darnetal	Seine-Inférieure.	Etroeungt	Nord.	Franconville.....	Seine-et-Oise.
Déluge (le)	Oise.			Franqueville.....	Aisne.
Dercy-Mortiers ..	Aisne.			Fresneaux-Mont-	
Desvres	Pas-de-Calais.			Chevreuil	Oise.
Deuil-Montmagny .	Seine-et-Oise.			Fresnes	Nord.
Domont.....	Seine-et-Oise.	Faloise (la)	Somme.	Fresnoy-le-Grand.	Aisne.
Dompierre	Nord.	Famechon	Somme.	Frethun.....	Pas-de-Calais.
Don-Sainghin	Nord.	Farbus-Vimy.....	Pas-de-Calais.	Fretin	Nord.
Douai	Nord.	Fargniers	Aisne.	Frévent	Pas-de-Calais.
Dourges	Pas-de-Calais.	Feignies	Nord.	Fruges	Pas-de-Calais.
Douriers	Nord.	Felleries	Nord.	Frouville	Seine-et-Oise.
Douvrin	Pas-de-Calais.	Fenain	Nord.		
Douzies	Nord.	Fère (la)	Aisne.		
Dunkerque	Nord.	Férin	Nord.		
		Ferrière-la-Grande	Nord.	Gaillefontaine.....	Seine-Inférieure.
		Ferrière-la-Petite .	Nord.	Gannes	Oise.
		Ferté-Milon (la) ..	Aisne.	Gercy	Aisne.
		Feuquières	Oise.	Glageon	Nord.
Ebbinghem	Nord.	Fives	Nord.	Gondécourt.....	Nord.
Ecluse (l').....	Nord.	Flamengrie (la) ...	Nord.	Gonesse.....	Seine-et-Oise.
Ecouen	Seine-et-Oise.	Flavy-le-Martel ..	Aisne.	Gonnehem	Pas-de-Calais.
Ecouen-Ezanville .	Seine-et-Oise.	Flers	Nord.	Gorenflos	Somme.
Ecourt.....	Pas-de-Calais.	Fleurbaix	Pas-de-Calais.	Gorgue-Estaires (la)	Nord.
Elinecourt	Nord.	Fleurines	Oise.	Gournay-Ferrières .	Seine-Inférieure.
Enghien	Seine-et-Oise.	Flines-lez-Mortagne	Nord.	Gournay-sur-	
Ennetières.....	Nord.	Flines-lez-Raches .	Nord.	Aronde	Oise.
Epinay	Seine.	Fontaine-Bonneleau	Oise.	Goussainville	Seine-et-Oise.
Ermont	Seine-et-Oise.	Fontenay-les-Lou-		Gouvieux	Oise.
Escaufourt	Aisne.	vres	Seine-et-Oise.	Grandvilliers	Oise.
Esnes	Nord.	Fontenelle	Aisne.	Gravelines	Nord.
Esquelbecq	Nord.	Formerie	Oise.	Groslay	Seine-et-Oise.
Essigny-le-Petit ..	Aisne.	Fortel	Pas-de-Calais.	Guillaucourt	Somme.
Estaires.....	Nord.	Fouilloy	Oise.	Guines	Pas-de-Calais.
Estrées-St. Denis ..	Oise.	Fouilloy	Somme.	Guise	Aisne.
Etaples	Pas-de-Calais.	Fouquereuil	Pas-de-Calais.		
Etoile (l')	Somme.	Fourdrain	Aisne.		

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Haisne	Pas-de-Calais.	Illies	Nord.	Ligny-St.-Flochel.	Pas-de-Calais.
Hallencourt	Somme.	Inchy-Beaumont ..	Nord.	Lille	Nord.
Halloy	Oise.	Isle-Adam	Seine-et-Oise.	Lillers	Pas-de-Calais.
Halluin	Nord.	Iviers	Aisne.	Liomer	Somme.
Ham	Somme.	Ivry-le-Temple ..	Oise.	Livry	Seine-et-Oise.
Hangest	Somme.	Iwuy	Nord.	Locon	Pas-de-Calais.
Hangest-en-Santerre	Somme.			Loeuilly	Somme.
Harbonnières	Somme.			Lomme	Nord.
Harcigny	Aisne.	Jeantes	Aisne.	Long	Somme.
Hardivilliers	Oise.	Jenlain	Nord.	Longpont	Aisne.
Harnes	Pas-de-Calais.	Jeumont	Nord.	Longpré	Somme.
Hasnon	Nord.	Jouy-sur-Thelle ..	Oise.	Longueau	Somme.
Haubourdin	Nord.	Juilly	Seine-et-Marne.	Longuerue-Manoir.	Seine-Inférieure.
Haucourt	Nord.			Longueville (la) ..	Nord.
Hautebut	Somme.			Loon	Nord.
Haute-Epine	Oise.			Loos	Nord.
Hautmont	Nord.			Lottinghem	Pas-de-Calais.
Hazebrouck	Nord.			Lourches	Nord.
Heilles-Mouchy ..	Oise.	Lamorlaye	Oise.	Louvignies-Quesnoy	Nord.
Hellemmes	Nord.	Lanchères	Somme.	Louvres	Seine-et-Oise.
Hem	Nord.	Landelle (la) ..	Oise.	Louvroil	Nord.
Hénin-Liétard	Pas-de-Calais.	Landrecies	Nord.	Lumbres	Pas-de-Calais.
Hénoville	Oise.	Lannoy	Nord.	Luzarches	Seine-et-Oise.
Herblay	Seine-et-Oise.	Laon	Aisne.		
Hermes-Berthecourt	Oise.	Lapugnoy	Pas-de-Calais.		
Hesdigneul	Pas-de-Calais.	Lassigny	Oise.		
Hesdin	Pas-de-Calais.	Laventie	Pas-de-Calais.	Madeleine (la) ..	Nord.
Hétomesnil	Oise.	Lecelles	Nord.	Mailly	Somme.
Hinges	Pas-de-Calais.	Leforest	Pas-de-Calais.	Malincourt	Nord.
Hirson	Aisne.	Lemé	Aisne.	Marcelcave	Somme.
Hondschoote	Nord.	Lens	Pas-de-Calais.	Marchiennes	Nord.
Hornoy	Somme.	Lesquin	Nord.	Marek	Pas-de-Calais.
Housset	Aisne.	Lestrem	Pas-de-Calais.	Mareil	Seine-et-Oise.
		Liancourt-sur-Clermont	Oise.	Maresquel	Pas-de-Calais.
		Liésse (N. D. de) ..	Aisne.	Marfontaine	Aisne.
		Ligny	Nord.	Margency	Seine-et-Oise.
				Margival	Aisne.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Marle	Aisne.	Mortagne	Nord.	Ormoy	Oise.
Marly	Nord.	Mortefontaine	Oise.	Orrouy	Oise.
Marly	Aisne.	Mouchy	Oise.	Orry-la-Ville	Oise.
Marly-la-Ville	Seine-et-Oise.	Moussy-le-Neuf	Seine-et-Marne.	Ourscamps	Oise.
Maroeuil	Pas-de-Calais.	Moussy-le-Vieux	Seine-et-Marne.		
Marquillies	Nord.	Mouy-Bury	Oise.		
Marquion	Pas-de-Calais.				
Marquise-Rinxent	Pas-de-Calais.				
Marseille-le-Petit	Oise.			Paris	Seine.
Maubeuge	Nord.			Pérenchies	Nord.
Maulde	Nord.	Namps - Quevauvil-lers	Somme.	Pernes-Camblain	Pas-de-Calais.
Maulde-Mortagne	Nord.	Nanteuil-le-Haudouin	Oise.	Persan	Seine-et-Oise.
Méricourt-Ribemont	Somme.	Nesle	Somme.	Petit-Houvin	Pas-de-Calais.
Méru	Oise.	Nesles	Seine-et-Oise.	Phalempin	Nord.
Merville	Nord.	Neufchâtel	Pas-de-Calais.	Picquigny	Somme.
Mesnil-Amelot	Seine.	Neuilly-Saint-Front	Aisne.	Pierrefitte-Stains	Seine.
Mesnil-St.-Firmin	Oise.	Nielles-lez-Bléquin	Pas-de-Calais.	Pierrefonds	Oise.
Messy	Seine-et-Marne.	Nieppe	Nord.	Pinon	Aisne.
Mézières	Somme.	Noeux	Pas-de-Calais.	Pisop	Seine-et-Oise.
Milly	Oise.	Nogent-les-Vierges	Oise.	Plailly	Oise.
Miraumont	Somme.	Nointel	Seine-et-Oise.	Plessier-Rozain-villiers	Somme.
Missy	Aisne.	Nouvion (le)	Aisne.	Plessis-Belleville (le)	Oise.
Mitry-Claye	Seine-et-Marne.	Noyelles	Somme.	Plessis-Bouchard (le)	Seine-et-Oise.
Monsoult-Maffliers	Seine-et-Oise.	Noyon	Oise.	Plomion	Aisne.
Montataire	Oise.			Poix	Somme.
Montay	Nord.			Pont-à-Marcq	Nord.
Montcornet	Aisne.			Pont-Armé	Oise.
Montérollier-Buchy	Seine-Inférieure.			Pont-de-Briques	Pas-de-Calais.
Montescourt	Aisne.			Pont-de-la-Deûle	Nord.
Montgé	Seine-et-Marne.			Pont-d'Oye	Nord.
Montigny	Nord.	Odomez N. D.	Nord.	Pontoise	Seine-et-Oise.
Montigny-en-Gohelle	Pas-de-Calais.	Ohain	Nord.	Pont-Remy	Somme.
Montlignon	Seine-et-Oise.	Oisy-le-Verger	Pas-de-Calais.	Pont-St. Maxence	Oise.
Montreuil-sur-Mer	Pas-de-Calais.	Onnaing	Nord.	Précy	Oise.
Mont-St. Eloi	Pas-de-Calais.	Orchies	Nord.	Prémontré	Aisne.
Moreuil	Somme.	Origny-en-Thiérache	Aisne.	Presles	Seine-et-Oise.
Morgny	Seine-Inférieure.	Ormesson	Seine-et-Oise.	Prisches	Nord.

Frankreich.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Proisy	Aisne.	St. Algis	Aisne.	St. Venant	Pas-de-Calais.
Prouzel	Somme.	St. Amand-les-Eaux	Nord.	St. Waast-la-Vallée	Nord.
		St. Amand	Nord.		
		St. Arnould	Oise.		
		St. Aubert	Nord.		
		St. Aubin-en-Bray	Oise.		
Quesnel	Somme.	St. Brice	Seine-et-Oise.	Sains	Nord.
Quesnoy (le)	Nord.	St. Crépin	Oise.	Sains-Richaumont	Aisne.
Quesnoy-s.-Deûle	Nord.	St. Denis	Seine.	Salesches	Nord.
Quessy	Aisne.	St. Denis-Mesnil ..	Oise.	Saleux	Somme.
		St. Firmin	Oise.	Salomé	Nord.
		St. Germer	Oise.	Samer	Pas-de-Calais.
		St. Gobert	Aisne.	Sannois	Seine-et-Oise.
Raches	Nord.	St. Gobert-Rougeries	Aisne.	Santes	Nord.
Racquinghem-Wardrecques	Pas-de-Calais.	St. Gratien	Seine-et-Oise.	Sarcelles	Seine-et-Oise.
Raismes	Nord.	St. Hilaire	Nord.	Sarcelles-St.-Brice	Seine-et-Oise.
Raismes-Vicoigne	Nord.	St. Just	Oise.	Sarcus	Oise.
Remy	Oise.	St. Leu	Oise.	Sars-Poteries	Nord.
Ressons	Oise.	Ste. Marguerite ..	Nord.	Saultain	Nord.
Ribécourt	Oise.	St. Nicolas	Pas-de-Calais.	Savy-Berlette	Pas-de-Calais.
Rieux	Nord.	St. Omer	Pas-de-Calais.	Seclin	Nord.
Rochy-Condé	Oise.	St. Omer-en-Chaussée ..	Oise.	Selvigny	Nord.
Roeux	Pas-de-Calais.	St. Ouen-l'Aumône	Seine-et-Oise.	Senlis	Oise.
Roissy	Seine-et-Oise.	St. Paul	Oise.	Sennevières	Oise.
Roncq	Nord.	St. Pierre-Brouck ..	Nord.	Serqueux	Seine-Inférieure.
Rosendael	Nord.	St. Pierre-les-Calais ..	Pas-de-Calais.	Sevran-Livry	Seine-et-Oise.
Rosières	Somme.	St. Pol	Pas-de-Calais.	Soissons	Aisne.
Rosoy	Aisne.	St. Prix	Seine-et-Oise.	Solesmes	Nord.
Rosult	Nord.	St. Quentin	Aisne.	Solre-le-Château ..	Nord.
Roubaix	Nord.	St. Riquier	Somme.	Somain	Nord.
Roubaix-Watreloos	Nord.	St. Roch	Somme.	Sommery	Seine-Inférieure.
Rouen-Martainville	Seine-Inférieure.	St. Saëns	Seine-Inférieure.	Songeons	Oise.
Rougeries	Aisne.	St. Saulve	Nord.	Sourd (le)	Aisne.
Rue	Somme.	St. Soupplets	Seine-et-Marne.	Stains	Seine.
Ry	Seine-Inférieure.	St. Sulpice-Auteuil ..	Oise.	Steenbecque	Nord.
		St. Valery	Somme.	Steenwerck	Nord.
				Strazeele	Nord.
				Survilliers	Seine-et-Oise.

Name.	Departement.	Name.	Departement.	Name.	Departement.
Tavaux	Aisne.	Valmondois	Seine-et-Oise.	Vouel	Aisne.
Templeuve	Nord.	Vaujours	Seine-et-Oise.	Voulpaix	Aisne.
Tergnier	Aisne.	Vaumoise	Oise.		
Thenailles	Aisne.	Vémars	Seine-et-Oise.		
Thiennes	Nord.	Vendeuil	Aisne.		
Thieulloy-l'Abbaye	Somme.	Vendin	Pas-de-Calais.	Walincourt	Nord.
Thourotte	Oise.	Verberie	Oise.	Waller	Nord.
Tincques	Pas-de-Calais	Vermelles	Pas-de-Calais.	Wambrechies	Nord.
Tourcoing	Nord.	Versigny	Aisne.	Wargnies-le-Grand	Nord.
Tourcoing-		Verton	Pas-de-Calais.	Wasquehal	Nord.
Mouveaux	Nord.	Vervins	Aisne.	Wassigny	Aisne.
Tracy-le-Mont	Oise.	Viarmes	Seine-et-Oise.	Watten-Eperlecques	Nord.
Trélon	Nord.	Vierzy	Aisne.	Wattrelos	Nord.
Tremblay	Seine-et-Oise.	Viesly	Nord.	Wavrans	Pas-de-Calais.
		Villeparisis	Seine-et-Marne.	Wavrin	Nord.
		Villeroy	Seine-et-Marne.	Wiège	Aisne.
		Villers-aux-Erables	Somme.	Wignehies	Nord.
		Villers-Bretonneux	Somme.	Wimille	Pas-de-Calais.
		Villers-Cotterets ..	Aisne.	Wizernes	Pas-de-Calais.
		Villers-Outréau ..	Nord.	Woincourt	Somme.
		Villiers-le-Bel	Seine-et-Oise.	Wormhoudt	Nord.
Valdampierre	Oise.	Violaines	Pas-de-Calais.		
Valenciennes	Nord.	Vitry	Pas-de-Calais.		
Valines	Somme.				

Anlage 5.

Tarif IV.

Französisches Porto — mit Einschluss der Stempel etc. -Gebühr — für Sendungen ohne Werthangabe nach Frankreich bei der Beförderung über Elsass-Lothringen (Avricourt).

G e w i c h t .	Z o n e n - S ä t z e .													
	1.				2.				3. (Paris.)					
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.			
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		
über	bis	2 kg	—	80	1	—	95	1	15	—	95	1	15	
über	2	" 3 "	—	80	1	—	95	1	15	1	15	1	40	
"	3	" 5 "	—	80	1	—	95	1	15	1	35	1	65	
"	5	" 10 "	1	—	1	25	1	80	2	25	2	40	3	—
"	10	" 11 "	1	10	1	35	1	95	2	40	2	60	3	20
"	11	" 12 "	1	15	1	40	2	—	2	50	2	75	3	40
"	12	" 13 "	1	20	1	45	2	15	2	65	2	85	3	55
"	13	" 14 "	1	20	1	50	2	20	2	75	3	—	3	75
"	14	" 15 "	1	25	1	55	2	30	2	85	3	15	3	90
"	15	" 16 "	1	35	1	65	2	40	3	—	3	30	4	10
"	16	" 17 "	1	40	1	70	2	50	3	10	3	45	4	30
"	17	" 18 "	1	40	1	75	2	60	3	25	3	60	4	45
"	18	" 19 "	1	45	1	80	2	70	3	35	3	75	4	65
"	19	" 20 "	1	50	1	85	2	80	3	45	3	85	4	80
"	20	" 21 "	1	60	1	95	2	90	3	60	4	—	5	—
"	21	" 22 "	1	60	2	—	3	—	3	70	4	20	5	20
"	22	" 23 "	1	65	2	5	3	10	3	85	4	30	5	35
"	23	" 24 "	1	70	2	10	3	20	3	95	4	45	5	55
"	24	" 25 "	1	75	2	15	3	25	4	5	4	60	5	70
"	25	" 26 "	1	80	2	25	3	40	4	20	4	75	5	90
"	26	" 27 "	1	85	2	30	3	45	4	30	4	90	6	10
"	27	" 28 "	1	90	2	35	3	60	4	45	5	—	6	25
"	28	" 29 "	1	95	2	40	3	65	4	55	5	20	6	45
"	29	" 30 "	2	—	2	45	3	75	4	65	5	30	6	60

Gewicht.	Zonen - Sätze.											
	1.				2.				3. (Paris.)			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
über 30 bis 31 kg	2	5	2	55	3	85	4	80	5	45	6	80
» 31 " 32 "	2	10	2	60	3	95	4	90	5	60	7	—
» 32 " 33 "	2	15	2	65	4	5	5	5	5	75	7	15
» 33 " 34 "	2	20	2	70	4	15	5	15	5	90	7	35
» 34 " 35 "	2	20	2	75	4	20	5	25	6	—	7	50
» 35 " 36 "	2	30	2	85	4	35	5	40	6	20	7	70
» 36 " 37 "	2	35	2	90	4	40	5	50	6	35	7	90
» 37 " 38 "	2	40	2	95	4	55	5	65	6	45	8	5
» 38 " 39 "	2	40	3	—	4	60	5	75	6	60	8	25
» 39 " 40 "	2	45	3	5	4	70	5	85	6	75	8	40
» 40 " 41 "	2	55	3	15	4	80	6	—	6	90	8	60
» 41 " 42 "	2	60	3	20	4	90	6	10	7	5	8	80
» 42 " 43 "	2	60	3	25	5	—	6	25	7	20	8	95
» 43 " 44 "	2	65	3	30	5	10	6	35	7	35	9	15
» 44 " 45 "	2	70	3	35	5	20	6	45	7	45	9	30
» 45 " 46 "	2	80	3	45	5	30	6	60	7	60	9	50
» 46 " 47 "	2	80	3	50	5	40	6	70	7	80	9	70
» 47 " 48 "	2	85	3	55	5	50	6	85	7	90	9	85
» 48 " 49 "	2	90	3	60	5	60	6	95	8	5	10	5
» 49 " 50 "	2	95	3	65	5	65	7	5	8	20	10	20

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Einschreibgebühr von 10 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften, die Stempelgebühr von 35 Cs. und die statistische Gebühr von 10 Cs. mit einbegriffen, bei den Packeten nach Orten, an welchen Packetbestellung stattfindet — s. Anmerkung *) auf Seite 70 — auch das Packetbestellgeld. Da die Einschreib- und Stempelgebühr, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 57 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

Anlage 6.

Tarif V.

Französisches Porto — mit Einschluss der Bestellungs- etc. und Stempelgebühr — für Sendungen mit Werthangabe nach Frankreich bei der Beförderung über Elsass-Lothringen (Avricourt).

Angegebener Werth.		Zonen - Sätze.											
		1.				2.				3. (Paris.)			
		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
über	bis 800 Mark	1	—	1	20	1	40	1	70	1	60	2	—
„	800 „ 1600 „	1	20	1	45	2	—	2	45	2	45	3	5
„	1600 „ 2400 „	1	40	1	70	2	60	3	20	3	30	4	10
„	2400 „ 3200 „	1	60	1	95	3	20	3	95	4	15	5	15
„	3200 „ 4000 „	1	80	2	20	3	80	4	70	5	—	6	20
„	4000 „ 4800 „	2	—	2	45	4	40	5	45	5	80	7	25
„	4800 „ 5600 „	2	20	2	70	5	—	6	20	6	65	8	30
„	5600 „ 6400 „	2	40	2	95	5	60	6	95	7	50	9	35
„	6400 „ 7200 „	2	60	3	20	6	20	7	70	8	35	10	40
„	7200 „ 8000 „	2	80	3	45	6	80	8	45	9	20	11	45
„	8000 „ 8800 „	3	—	3	70	7	40	9	20	10	—	12	50
„	8800 „ 9600 „	3	20	3	95	8	—	9	95	10	85	13	55
„	9600 „ 10400 „	3	40	4	20	8	60	10	70	11	70	14	60
„	10400 „ 11200 „	3	60	4	45	9	20	11	45	12	55	15	65
„	11200 „ 12000 „	3	80	4	70	9	80	12	20	13	40	16	70
„	12000 „ 12800 „	4	—	4	95	10	40	12	95	14	20	17	75
„	12800 „ 13600 „	4	20	5	20	11	—	13	70	15	5	18	80
„	13600 „ 14400 „	4	40	5	45	11	60	14	45	15	90	19	85
„	14400 „ 15200 „	4	60	5	70	12	20	15	20	16	75	20	90
„	15200 „ 16000 „	4	80	5	95	12	80	15	95	17	60	21	95
„	16000 „ 16800 „	5	—	6	20	13	40	16	70	18	40	23	—
„	16800 „ 17600 „	5	20	6	45	14	—	17	45	19	25	24	5
„	17600 „ 18400 „	5	40	6	70	14	60	18	20	20	10	25	10
„	18400 „ 19200 „	5	60	6	95	15	20	18	95	20	95	26	15
„	19200 „ 20000 „	5	80	7	20	15	80	19	70	21	80	27	20

Angegebener Werth.	Zonen - Sätze.											
	1.				2.				3. (Paris.)			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
über 20000 bis 20800 Mark	6	—	7	45	16	40	20	45	22	60	28	25
" 20800 " 21600 "	6	20	7	70	17	—	21	20	23	45	29	30
" 21600 " 22400 "	6	40	7	95	17	60	21	95	24	30	30	35
" 22400 " 23200 "	6	60	8	20	18	20	22	70	25	15	31	40
" 23200 " 24000 "	6	80	8	45	18	80	23	45	26	—	32	45
" 24000 " 24800 "	7	—	8	70	19	40	24	20	26	80	33	50
" 24800 " 25600 "	7	20	8	95	20	—	24	95	27	65	34	55
" 25600 " 26400 "	7	40	9	20	20	60	25	70	28	50	35	60
" 26400 " 27200 "	7	60	9	45	21	20	26	45	29	35	36	65
" 27200 " 28000 "	7	80	9	70	21	80	27	20	30	20	37	70
" 28000 " 28800 "	8	—	9	95	22	40	27	95	31	—	38	75
" 28800 " 29600 "	8	20	10	20	23	—	28	70	31	85	39	80
" 29600 " 30400 "	8	40	10	45	23	60	29	45	32	70	40	85
" 30400 " 31200 "	8	60	10	70	24	20	30	20	33	55	41	90
" 31200 " 32000 "	8	80	10	95	24	80	30	95	34	40	42	95
" 32000 " 32800 "	9	—	11	20	25	40	31	70	35	20	44	—
" 32800 " 33600 "	9	20	11	45	26	—	32	45	36	5	45	5
" 33600 " 34400 "	9	40	11	70	26	60	33	20	36	90	46	10
" 34400 " 35200 "	9	60	11	95	27	20	33	95	37	75	47	15
" 35200 " 36000 "	9	80	12	20	27	80	34	70	38	60	48	20
" 36000 " 36800 "	10	—	12	45	28	40	35	45	39	40	49	25
" 36800 " 37600 "	10	20	12	70	29	—	36	20	40	25	50	30
" 37600 " 38400 "	10	40	12	95	29	60	36	95	41	10	51	35
" 38400 " 39200 "	10	60	13	20	30	20	37	70	41	95	52	40
" 39200 " 40000 "	10	80	13	45	30	80	38	45	42	80	53	45
u. s. w. für je 800 Mark mehr	—	20	—	25	—	60	—	75	—	—	1	5

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Stempel- und Einschreibgebühr von zusammen 45 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften und das Packetbestellgeld von zusammen 40 Cs., sowie die statistische Gebühr von 10 Cs. mit einbegriffen. Da die Stempel- und Einschreibgebühr, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtporto ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 57 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Sendungen mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeführten Werhttarif (V.) niedriger ist als nach dem Gewichttarif (IV.), kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif — nicht der Werhttarif — in Anwendung.

Anlage 2.

Verzeichniss
der Stationen der französischen Ostbahn mit Angabe der Zonen-Sätze.

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Aï*	2	Bar-sur-Seine*	2	Châlons-sur-Marne*	2
Aillevillers*	1	Bas-Evette	1	Chambley	1
Amagne	2	Batilly	1	Champagney	1
Amifontaine	3	Bayon*	1	Champigneulles (halte)*	1
Andelot*	2	Bazancourt*	3	Champlitte*	2
Andilly	2	Bazeilles	1	Changis	3
Anglure*	3	Belfort*	1	Charmes*	1
Arches	1	Blainville-la-Grande	1	Charmoy-Fayl-Billot*	1
Arnaville (halte)*	1	Blesme-Haussignemont	2	Château-Thierry*	3
Arrancy*	1	Bologne*	2	Château-Villain*	2
Aubenton-Any	3	Bondy	3	Châtelet (Le)*	3
Aubréville	1	Boulzicourt	2	Châtel-Nomexy*	1
Audun-le-Roman*	1	Bourbonne-les-Bains	2	Châtenay*	3
Aulnois-Contrexéville	1	Bourmont-St.-Blin	2	Chatenois-Vittel	1
Autet	1	Bourogne (halte)	1	Châtillon-sur-Seine*	2
Auvillers-Rumigny	2	Braisne*	3	Chaumont*	2
Avenay*	2	Braux-Levrezy	2	Chauvency	1
Avize*	2	Bricon*	2	Chelles*	3
Azerailles*	1	Briey	1	Chevillon	2
		Brin	1	Chèvremont	1
		Brion-sur-Ource*	2	Cintrey	1
		Buzy*	1	Citers-Quers*	1
Baccarat*	1			Clairvaux*	2
Bains*	1			Clerrey	3
Baleicourt	1			Clermont-en-Argonne*	1
Barberey	3	Carignan*	1	Colligny*	2
Baronne-Fayel*	3	Celsoy	2	Colombier	1
Bar-le-Duc*	2	Certilleux-Villars	1	Commercy*	1
Baroncourt*	1	Chailly	3	Conflans-Jarny*	1
Bar-sur-Aube*	2	Chalmaison	3	Conflans-Varigney*	1
				Connantre (halte)	3
				Cons-la-Granville	1

* In den mit einem Stern versehenen Orten besteht die Einrichtung der Packetbestellung, und ist das Packet-bestellgeld in den Portosätzen des Tarifs IV (Seiten 66 und 67) mit einbegriffen.

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Contrexéville	1	Etain*	1	Guignicourt	3
Coucy-les-Eppes	3	Etival-Clairfontaine	1	Gyé-sur-Seine*	2
Coulommiers*	3	Eulmont-Agincourt	1		
Courban*	2	Eurville*	2		
Courtenot-Lenclos*	3				
Coussey*	1				
Créveney-Saulx*	1				
Culmont-Chalindrey	1				
Cuperly	1				
Curel (halte)	2	Faremoutiers-Pommeuse	3	Haybes	3
		Faverney*	2	Hermé*	3
		Faymont	1	Heulley-Coton	2
		Ferdrupt	1	Hirson	3
		Fère-Champenoise*	2	Hortes*	1
		Ferté-Gaucher (La)	3	Hussigny	1
Damblain	2	Ferté-sous-Jouarre (La)*	3	Hymont-Mattaincourt	1
Damery-Boursault	2	Ferté-sur-Amance (La)	1		
Darnieulles	1	Fismes*	3		
Delle*	1	Fiquelmont	1		
Deville*	2	Flamboin-Gouaix*	3	Igney-Avricourt*	1
Diarville	1	Fontaine-les-Luxeuil	1	Islettes (Les)*	1
Dieulouard*	1	Fontenoy-sur-Moselle*	1	Is-sur-Tille	2
Dombasle	1	Fouchères-Vaux*	3	Jâlons-les-Vignes*	2
Dombasle-sur-Meurthe (halte)	1	Foug*	1	Jarville-la-Malgrange	1
Dompaire	1	Fougerolles	1	Jeandelize*	1
Domremy-Maxey*	1	Foulain	2	Jessains*	2
Donchery*	1	Frenelle-la-Grande-Puzieux	1	Joinville*	2
Donjeux*	2	Fresnes-St.-Mamès	1	Jonchéry-sur-Vesle*	3
Dormans*	2	Frouard	1	Joppécourt	1
Dounoux	1	Fumay	2	Jouy-sur-Morin-le-Marais	3
Douzy	1			Jussey*	1
		Gagny*	3		
Ecouviez	1	Genevreuille	1	Lagny-Thorigny*	3
Einvaux	1	Gironcourt	1	Lamarche	1
Eix-Abaucourt	1	Givet*	3	Lamouilly	1
Emberménil*	1	Gondrecourt-Aix	1	Langres*	2
Emerainville-Pontault	3	Grand-Puits	3	Laon*	3
Epernay*	2	Grandvillars	1	Latrecey	2
Epinal*	1	Gray*	1	Launois	2
Ernecourt-Loxéville*	1	Gretz-Armainvilliers	3	Lérouville*	1
Esbly*	3	Guérard	3	Liffol-le-Grand*	2

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Linthes-Linthelles-Pleurs*	3	Monthureux-les-Baulay*	1	Pagny-sur-Meuse*	1
Liverdun*	1	Montiéramey	2	Pagny-sur-Moselle*	1
Loisy*	2	Mont-le-Vernois*	1	Pantin	3
Loivre	3	Montmédy*	1	Pargny*	2
Longeville	2	Mont-Saint-Martin	1	Paris	3
Longueville	3	Morains-Aulnay*	2	Payns*	3
Longuyon*	1	Mormant*	3	Petit Croix	1
Longwy*	1	Mortcerf*	3	Pierrepont	1
Lonny-Renwez	2	Morvillars	1	Plaines*	2
Lunéville*	1	Mourmelon-le-Petit*	2	Plombières*	1
Lure*	1	Mouroux	3	Poix-Terron*	2
Lusigny*	2	Muizon	3	Polisot	2
Luxeuil*	1	Mussey*	2	Pompey*	1
		Mussy*	2	Pont-à-Mousson*	1
				Pont-Maugis	1
				Pont-Saint-Vincent	1
Maâtz*	2			Pont-sur-Seine*	3
Maisons-blanches-Verrières	3			Port-à-Binson-Châtillon	2
Maison-Rouge	3	Nançois-le-Petit*	1	Port-d'Atelier-Amance*	1
Manois*	2	Nancy*	1	Port-sur-Saône*	1
Marainvillers*	1	Nangis*	3	Pothières*	2
Maranville*	2	Nanteuil-Saâcy	3	Pourru-Brévilly	1
Marbache*	1	Neufchâteau*	1	Pouxeux	2
Margut	1	Nogent-l'Artaud*	3	Prauthoy*	2
Marles-la-Houssaye	3	Nogent-sur-Marne-Bry*	3	Prez-sous-la-Fauche	2
Mars-la-Tour	1	Nogent-sur-Seine*	3	Provins*	3
Martigny-les-Bains	1	Noidans-le-Ferroux*	1		
Maubert-Fontaine	2	Noisy-le-Sec	3		
Maxey-sur-Vaise*	1	Nouvion-sur-Meuse*	1		
Meaux*	3	Nouzon	2		
Melz	3			Raincy-Villemomble (Le)*	3
Ménil-Oger*	2			Raon-l'Étape-la-Neuveville*	1
Méroux	1			Reims*	2
Merrey	2			Remiremont*	1
Mesgrigny*	3	Ocœcy	2	Remoncourt	1
Meuse-Montigny-le-Roi	2	Oiry	2	Rethel*	3
Mézières-Charleville*	2	Onville	3	Revigny*	2
Mézy	3	Ormes (Les)*	1	Revin	2
Mirecourt	1	Oyrières*	1	Rilly-la-Montagne*	2
Mohon	2	Ozouer-la-Ferrière	3	Rimaucourt	2
Moncel	1	Ozouer-le-Vouglis	3	Rimogne	2
Montereau*	3			Rolampont*	2
Monthermé-Château-Regnault-				Romilly*	3
Bogny	2			Ronchamp*	1

Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.	Stationen.	Zone.
Rosières aux Salines*	1	Signy-le-Petit	2	Verdun	1
Rosny-sous-Bois	3	Sillery	2	Véreux-Beaujeu*	1
Rouilly-Saint-Loup*	2	Soissons*	3	Verneuil-Chaumes	3
Rouvres-Baudricourt	1	Somme-Tourbe*	1	Vertus*	2
Rozières	2	Sorcry*	1	Vesoul*	1
Rupt	1	Spincourt*	1	Veuve (La)*	2
		Suippes*	1	Veuxaulles*	2
				Vézelise	1
Sachy	1			Vezin	1
Saint-Clément	1	Tagnon (halte)	3	Vignory	2
Saint-Dié*	1	Thaon	1	Villegusien*	2
Saint-Dizier*	2	Thiaucourt	1	Villepatour-Coubert	3
Saint-Erme*	3	Thillot (Le)	1	Villerupt-Micheville	1
Saint-Hilaire-au-Temple	1	Thuisy	2	Villiers	3
Saint-Julien	3	Toul*	1	Vimpelles	3
Saint-Just*	3	Tournan	3	Vireux-Molhain*	3
Saint-Loup*	1	Tournes	2	Vitrey*	1
Saint-Maurice-Bussang	1	Tremblois (Le) (halte)*	2	Vitry-la-Ville*	2
Saint-Mesmin	3	Trilport*	3	Vitry-le-Français*	2
Saint-Michel	1	Troyes*	3	Vittel	1
Saint-Michel-Souglard	3			Voisey	2
Saint-Parres-les-Vaudes*	3			Vrigne-Meuse	1
Saint-Quentin-le-Verger*	3				
Saint-Siméon	3				
Sainte-Colombe*	2	Vaivre*	1	Witry-les-Reims*	2
Sainte-Menehould*	1	Val d'Ajol	1		
Saulces-Monclin	2	Valleroy-Moineville	1		
Saulnes	1	Valmy*	1		
Sauvigny*	1	Varangeville-Saint-Nicolas*	1		
Sedan*	1	Varennes-Jaulgonne	3	Xertigny*	1
Selongey	2	Vaucoleurs*	1		
Sermaize*	2	Vaux-sous-Aubigny*	2		
Sermoize-Ciry	3	Vécoux	1		
Seveux*	1	Vellexon*	1		
Sézanne*	3	Vendeuvre	2		

Anlage 8.**Tarif VI.**

Französisches Porto — mit Einschluss sämmtlicher Nebengebühren — für die Beförderungsstrecke von Paris bis zu den nachbezeichneten Orten.

Bestimmungsort.	Gewicht - Porto																									
	bis ½ kg		über ½ kg bis 1 kg		über 1 kg bis 2 kg		über 2 kg bis 3 kg		über 3 kg bis 5 kg		über 5 kg bis 10 kg		über 10 kg bis 15 kg		über 15 kg bis 20 kg		über 20 kg bis 25 kg		über 25 kg bis 30 kg		über 30 kg bis 35 kg		über 35 kg bis 40 kg			
	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.				
† Aix	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	4	85	7	25	9	60	12	—	14	30	16	65	18	95	19	15
† Aix-les-Bains	—	50	—	50	—	75	1	—	1	50	3	70	5	35	6	90	8	50	10	—	11	60	13	15	13	50
Alençon	—	50	—	50	—	50	—	75	1	40	2	40	2	40	3	60	3	60	4	85	4	85	5	25		
Amboise	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	1	35	2	55	2	55	3	75	3	75	4	95	4	95	5	—
Angers	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	1	95	3	35	3	35	5	10	5	10	6	85	6	85	7	40
Angoulême	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	2	65	5	15	5	15	7	65	7	65	10	15	10	15	10	40
† Auxerre	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	1	20	1	75	2	25	2	80	3	30	3	80	4	30	4	45
† Auxonne	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	2	15	3	20	4	10	5	15	6	10	7	10	8	5	8	25
† Avignon	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	4	30	6	45	8	45	10	60	12	65	14	75	16	75	16	95
† Bagnères-de-Bigorre	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	4	65	9	20	9	20	13	80	13	80	18	30	18	30	18	50
† Bayonne	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	4	55	8	90	8	90	13	20	13	20	17	55	17	55	17	75
† Besançon	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	2	50	3	70	4	80	6	—	7	10	8	25	9	35	9	55
† Biarritz	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	4	60	9	—	9	—	13	40	13	40	17	80	17	80	17	95
Bordeaux	—	50	—	50	—	75	1	—	1	50	3	40	6	65	6	65	9	85	9	85	13	10	13	10	13	30
Bourges	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	1	45	2	75	2	75	4	15	4	15	5	45	5	45	5	45
Brest	—	50	—	50	—	75	1	—	1	50	3	70	6	60	6	60	10	5	10	5	13	50	13	50	14	35
Caen	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	1	55	2	75	2	75	4	5	4	5	5	45	5	45	5	85
† Cannes	—	75	1	—	1	50	2	—	2	50	5	95	8	90	11	75	14	70	17	50	20	40	23	25	23	45
† Carpentras	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	4	35	6	50	8	60	10	65	12	75	14	85	16	95	17	10
† Cette	—	50	—	75	1	—	1	50	2	—	4	65	6	95	9	15	11	40	13	60	15	85	18	5	18	25
† Châlon-sur-Saône	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	2	30	3	45	4	55	5	65	6	70	7	80	8	85	9	5

Bestimmungsort.	Gewicht - Porto																									
	bis ½ kg		über ½ kg bis 1 kg		über 1 kg bis 2 kg		über 2 kg bis 3 kg		über 3 kg bis 5 kg		über 5 kg bis 10 kg		über 10 kg bis 15 kg		über 15 kg bis 20 kg		über 20 kg bis 25 kg		über 25 kg bis 30 kg		über 30 kg bis 35 kg		über 35 kg bis 40 kg		über 40 kg bis 50 kg	
	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.
Cherbourg	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	230	4	5	4	5	615	615	825	825	8	80					
† Clermont-Ferrand	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	255	380	495	615	730	850	965	985								
† Creusot (le)	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	230	345	450	560	665	775	880	895								
Dieppe	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	115	25	25	3—	3—	395	395	430								
† Dijon (ville)	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	290	380	470	560	650	735	735	755								
Elbeuf	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	95	165	165	245	245	325	325	355								
† Epoisses	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	160	240	310	385	450	525	595	610								
Evreux	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	85	145	145	210	210	275	275	3—								
Fécamp	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	150	260	260	385	385	515	515	560								
Flers	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	155	275	275	415	415	555	555	595								
† Fontainebleau	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	65	80	1—	120	135	160	175	190								
Fresnay-sur-Sarthe	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	160	275	275	45	45	540	540	580								
Granville	—	50	—	50	—	50	—	75	1	—	210	375	375	555	555	740	740	795								
† Grasse	—	75	1	—	150	2	—	250	6	5	95	11.95	1490	1780	2080	2370	2385									
Hàvres (le)	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	150	265	265	390	390	520	520	565								
Honfleur	—	50	—	50	—	50	—	50	—	75	150	265	265	4—	4—	530	530	575								
† Hyères	—	50	—	75	1	—	150	2	—	535	85	1055	1320	1580	1835	2095	2110									

Bestimmungsort.	Gewicht - Porto																									
	bis ½ kg		über ½ kg bis 1 kg		über 1 kg bis 2 kg		über 2 kg bis 3 kg		über 3 kg bis 5 kg		über 5 kg bis 10 kg		über 10 kg bis 15 kg		über 15 kg bis 20 kg		über 20 kg bis 25 kg		über 25 kg bis 30 kg		über 30 kg bis 35 kg		über 35 kg bis 40 kg		über 40 kg bis 50 kg	
	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.	Fr.	Ca.				
Juvisy	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	—	60	—	75	—	75	—	80		
Laigle	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	1—	175	175	260	260	340	340	340	340	340	340	340	340	370		
Limoges	—	50	—	50	—	75	1—	240	465	465	465	690	690	915	915	915	915	915	915	915	915	915	915	915		
Lisieux	—	50	—	50	—	50	—	75	125	225	225	335	335	445	445	445	445	445	445	445	445	445	445	480		
Lyon (Perrache) Nr. I (über Paris)*	—	50	—	50	—	75	1—	150	3 5	455	595	740	885	1025	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1185			
Marseille - St. - Charles (über Paris)*	—	50	—	75	1—	150	2—	490	720	960	12—	1435	1670	19—	19	19	19	19	19	19	19	19	1920			
† Montbéliard	—	50	—	50	—	75	1—	290	435	565	7 5	840	980	1110	1110	1110	1110	1110	1110	1110	1110	1110	1110			
† Montpellier	—	50	—	75	1—	150	2—	445	670	885	11 5	1315	1535	1750	1750	1750	1750	1750	1750	1750	1750	1750	1765			
Nantes	—	50	—	50	—	75	1—	240	430	430	650	650	875	875	875	875	875	875	875	875	875	875	875	940		
Neuillé-Pont-Pierre	—	50	—	50	—	50	—	75	145	280	280	415	415	555	555	555	555	555	555	555	555	555	555	75		
Neuville-aux-Bois	—	50	—	50	—	50	—	50	85	155	155	225	225	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295			
† Nevers	—	50	—	50	—	50	—	75	160	240	315	390	455	530	65	65	65	65	65	65	65	65	620			
Nice (Nizza) (über Paris)*	—	75	1—	150	2—	250	610	915	1210	15 5	18 5	21—	2395	2415	2415	2415	2415	2415	2415	2415	2415	2415	2415			
† Nîmes	—	50	—	75	1—	150	2—	420	630	830	1035	1230	1435	1640	1640	1640	1640	1640	1640	1640	1640	1640	1655			
Niort	—	50	—	50	—	75	1—	245	475	475	7 5	7 5	935	935	935	935	935	935	935	935	935	935	940			
† Orange	—	50	—	75	1—	150	2—	415	620	820	1020	1215	1420	1615	1615	1615	1615	1615	1615	1615	1615	1615	1630			
Orléans	—	50	—	50	—	50	—	50	85	155	155	225	225	295	295	295	295	295	295	295	295	295	3—			
Orsay	—	50	—	50	—	50	—	50	50	50	65	65	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	85			
Périgueux	—	50	—	50	—	50	—	75	1—	295	575	575	855	855	1135	1135	1135	1135	1135	1135	1135	1135	1135			
† Perpignan	—	50	—	75	1—	150	2—	555	845	1065	1375	1585	1880	2121	2121	2121	2121	2121	2121	2121	2121	2121	2110			
† Puy (le)	—	50	—	50	—	75	1—	150	335	5—	655	820	975	1130	1285	1285	1285	1285	1285	1285	1285	1285	1285			

*) Ueber Belfort (Mülhausen, Elsass) siehe Tarif VII (Anlage 9, Seite 78).

Bestimmungsort.	Gewicht - Porto														
	bis ½ kg	über ½ kg bis 1 kg	über bis 2 kg	über bis 3 kg	über bis 5 kg	über bis 10 kg	über bis 15 kg	über bis 20 kg	über bis 25 kg	über bis 30 kg	über bis 35 kg	über bis 40 kg	über bis 50 kg		
	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.	Fr. Cs.
Rambouillet	—50	—50	—50	—50	—50	—50	—80	—80	115	115	145	145	165		
Rennes	—50	—50	—50	—75	1—	225	45	45	615	615	830	830	890		
† Romans	—50	—50	—75	1—	150	365	545	715	890	1060	1235	145	1425		
Rouen	—50	—50	—50	—50	—50	1—	170	170	250	250	330	330	360		
Saumur	—50	—50	—50	—50	—75	175	345	345	510	510	680	680	685		
St. Denis-près-Martel	—50	—50	—75	1—	150	310	65	65	9—	9—	12—	12—	12—		
† St. Etienne	—50	—50	—75	1—	150	3—	445	585	730	870	1010	1150	1165		
St. Florent	—50	—50	—50	—50	—75	150	285	285	420	420	555	555	560		
St. Germain-en-Laye	—50	—50	—50	—50	—50	—50	—60	—60	—70	—70	—85	—85	15		
† St. Julien-du-Sault	—50	—50	—50	—50	—50	1—	145	180	225	265	3—	340	360		
St. Malo-St. Servan	—50	—50	—50	—75	1—	270	485	485	740	740	995	995	1060		
St. Nazaire	—50	—50	—50	—75	1—	270	495	495	755	755	1015	1015	1055		
† Tarbes	—50	—75	1—	150	2—	465	910	910	1350	1350	1790	1790	185		
† Tenay	—50	—50	—75	1—	150	315	465	610	765	95	1055	125	1220		
† Thiers	—50	—50	—50	—75	1—	270	45	535	665	785	915	1045	1060		
† Toulon	—50	—75	1—	150	2—	525	785	1035	1290	1545	1795	2050	2065		
† Toulouse	—50	—75	1—	150	2—	425	820	820	1220	1220	1625	1625	1660		
Tours	—50	—50	—50	—75	1—	145	285	285	420	420	555	555	560		
Trouville-Deauville	—50	—50	—50	—50	—75	160	270	270	4—	4—	530	530	570		
Valognes	—50	—50	—50	—75	1—	215	375	375	570	570	765	765	815		
Vannes	—50	—50	—50	—75	1—	290	535	535	85	85	1095	1095	1170		
Versailles	—50	—50	—50	—50	—50	—50	—60	—60	—65	—65	—80	—80	1—		
† Vichy-les-bains	—50	—50	—50	—75	1—	225	335	435	540	645	745	845	865		

Anlage 3.**Tarif VII.**

Französisches Porto — mit Einschluß der Bestellungsgebühren, der Gebühren für Erfüllung der Zollvorschriften etc. — für Sendungen ohne Werthangabe nach Lyon, Marseille und Nizza (Nice) (über Belfort).

Gewicht.	Lyon.						Marseille.						Nizza (Nice).						Gewicht.						Lyon.						Marseille.						Nizza (Nice).					
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.		Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.							
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.																														
über 1 bis 1 kg	1	20	1	50	1	50	1	85	1	65	2	5	über 25 bis 26 kg	6	20	7	75	10	90	13	60	13	90	17	35	6	25	7	80	10	95	13	65	13	95	17	40					
» 2 » 2 »	1	20	1	50	1	50	1	85	1	65	2	5	» 26 » 27 »	6	30	7	85	11	—	13	70	14	—	17	45	» 27 » 28 »	6	35	7	90	11	—	13	75	14	—	17	50				
» 3 » 3 »	1	60	1	95	2	40	2	95	2	85	3	55	» 28 » 29 »	6	40	7	95	11	5	13	80	14	5	17	55	» 29 » 30 »	6	40	7	95	11	5	13	80	14	5	17	55				
» 4 » 4 »	1	60	1	95	2	40	2	95	2	85	3	55	» 30 » 31 »	7	20	9	—	12	65	15	80	16	15	20	15	» 31 » 32 »	7	25	9	5	12	70	15	85	16	20	20	20				
» 5 » 5 »	2	45	3	5	4	—	4	95	5	—	6	25	» 32 » 33 »	7	30	9	10	12	75	15	90	16	20	20	25	» 33 » 34 »	7	35	9	15	12	80	15	95	16	25	20	30				
» 6 » 6 »	2	45	3	5	4	—	4	95	5	—	6	25	» 34 » 35 »	7	40	9	20	12	80	16	—	16	30	20	35	» 35 » 36 »	8	20	10	20	14	40	18	—	18	40	22	95				
» 7 » 7 »	2	45	3	5	4	—	4	95	5	—	6	25	» 36 » 37 »	8	20	10	25	14	45	18	5	18	40	23	—	» 37 » 38 »	8	25	10	30	14	50	18	10	18	45	23	5				
» 8 » 8 »	2	45	3	5	4	—	4	95	5	—	6	25	» 38 » 39 »	8	30	10	35	14	55	18	15	18	50	23	10	» 39 » 40 »	8	35	10	40	14	60	18	20	18	55	23	15				
» 9 » 9 »	2	45	3	5	4	—	4	95	5	—	6	25	» 40 » 41 »	8	55	10	65	14	80	18	45	18	75	23	40	» 41 » 42 »	8	60	10	70	14	80	18	50	18	80	23	45				
» 10 » 11 »	3	30	4	10	5	65	7	5	7	15	8	90	» 42 » 43 »	8	60	10	75	14	85	18	55	18	80	23	50	» 43 » 44 »	8	65	10	80	14	90	18	60	18	85	23	55				
» 11 » 12 »	3	35	4	15	5	70	7	10	7	20	8	95	» 44 » 45 »	8	70	10	85	14	95	18	65	18	90	23	60	» 45 » 46 »	8	80	10	95	15	—	18	75	19	—	23	70				
» 12 » 13 »	3	40	4	20	5	75	7	15	7	20	9	—	» 46 » 47 »	8	80	11	—	15	5	18	80	19	—	23	75	» 47 » 48 »	8	85	11	5	15	10	18	85	19	5	23	80				
» 13 » 14 »	3	40	4	25	5	80	7	20	7	25	9	5	» 48 » 49 »	8	90	11	10	15	15	18	90	19	10	23	85	» 49 » 50 »	8	95	11	15	15	20	18	95	19	15	23	90				
» 14 » 15 »	3	45	4	30	5	80	7	25	7	30	9	10	—												—																	
» 15 » 16 »	4	25	5	30	7	40	9	20	9	40	11	70	—												—																	
» 16 » 17 »	4	30	5	35	7	40	9	25	9	40	11	75	—												—																	
» 17 » 18 »	4	35	5	40	7	45	9	30	9	45	11	80	—												—																	
» 18 » 19 »	4	40	5	45	7	50	9	35	9	50	11	85	—												—																	
» 19 » 20 »	4	40	5	50	7	55	9	40	9	55	11	90	—												—																	
» 20 » 21 »	5	25	6	55	9	20	11	45	11	60	14	50	—												—																	
» 21 » 22 »	5	30	6	60	9	20	11	50	11	65	14	55	—												—																	
» 22 » 23 »	5	35	6	65	9	25	11	55	11	70	14	60	—												—																	
» 23 » 24 »	5	40	6	70	9	30	11	60	11	75	14	65	—												—																	
» 24 » 25 »	5	40	6	75	9	35	11	65	11	80	14	70	—												—																	

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Einschreibgebühr von 10 Cs., die Stempelgebühr von 35 Cs., die statistische Gebühr von 10 Cs., die Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften und das Packet-bestellgeld mit einbegriffen. Da die Einschreib- und Stempelgebühr, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen.

Die bei der Berechnung des französischen Portos ermittelten Gesamtbeträge sind auf halbe Decimäle aufwärts abzurunden und nach der auf Seite 57 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

Anlage 10.

Tarif VIII.

Französisches Porto — mit Einschluss der Bestellungsgebühren, der Gebühren für Erfüllung der Zollvorschriften etc. — für Sendungen mit Werthangabe nach Bordeaux, Havre, Lyon, Marseille und Nizza.

Angebener Werth.	Bordeaux.			Havre.			Lyon.			Marseille.			Nizza.			
	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	Vom Publikum zu erheben.		An die französische Ostbahn zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.
über 400 bis 400 Mark	3	10	3	85	2	35	2	90	1	80	2	20	2	60	3	20
» 800 » 800 »	3	20	3	95	2	35	2	90	1	80	2	20	2	60	3	20
» 1600 » 1600 »	5	30	6	60	3	65	4	55	2	75	3	40	4	35	5	40
» 2400 » 2400 »	7	40	9	25	5	—	6	20	3	70	4	60	6	5	7	55
» 3200 » 3200 »	9	55	11	90	6	40	7	95	4	60	5	75	7	80	9	90
» 4000 » 4000 »	11	65	14	55	7	80	9	70	5	60	6	95	9	55	11	90
» 4800 » 4800 »	13	80	17	25	9	20	11	45	6	55	8	15	11	25	14	45
» 5600 » 5600 »	16	—	19	95	10	60	13	20	7	45	9	30	13	—	16	25
» 6400 » 6400 »	18	15	22	65	12	—	14	95	8	45	10	55	14	80	18	50
» 7200 » 7200 »	20	30	25	35	13	40	16	70	9	40	11	75	16	55	20	65
» 8000 » 8000 »	22	45	28	5	14	80	18	50	10	35	12	90	18	25	22	80
» 8800 » 8800 »	24	65	30	80	16	25	20	30	11	30	14	10	20	—	25	80
» 9600 » 9600 »	26	80	33	50	17	65	22	5	12	25	15	30	21	75	27	15
» 10400 » 10400 »	29	—	36	20	19	5	23	80	13	20	16	45	23	50	29	35
» 11200 » 11200 »	31	15	38	90	20	45	25	55	14	15	17	65	25	20	31	50
» 12000 » 12000 »	33	30	41	60	21	85	27	30	15	5	18	80	26	95	33	65
» 12800 » 12800 »	35	50	44	35	23	25	29	5	16	—	20	—	28	70	35	85
» 13600 » 13600 »	37	65	47	5	24	65	30	80	17	—	21	20	30	40	38	—
» 14400 » 14400 »	39	80	49	75	26	5	32	55	17	90	22	35	32	20	40	20
» 15200 » 15200 »	42	—	52	45	27	45	34	30	18	85	23	55	33	90	42	35
» 16000 » 16000 »	44	15	55	15	28	85	36	5	19	80	24	70	35	60	44	50
» 16800 » 16800 »	46	35	57	90	30	30	37	85	20	75	25	90	37	40	46	70
» 17600 » 17600 »	48	50	60	60	31	70	39	60	21	70	27	10	39	10	48	85
» 18400 » 18400 »	50	65	63	30	33	10	41	35	22	60	28	25	40	85	51	53
» 19200 » 19200 »	52	80	66	—	34	50	43	10	23	60	29	45	42	60	53	20

Angegebener Werth.	Bordeaux.						Havre.						Lyon.						Marseille.						Nizza.							
	Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergrüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergrüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergrüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergrüten.			Vom Publikum zu erheben.			An die französische Ostbahn zu vergrüten.				
	Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.		Mark.	Pf.	Fr.	Cs.			
über 19200 bis 20000 Mark	55	—	68	70	35	90	44	85	24	50	30	60	44	30	55	35	57	50	71	85	57	55	59	80	74	70	70	55				
» 20000 » 20800 »	57	20	71	45	37	30	46	60	25	45	31	80	46	5	57	55	59	62	5	77	80	83	80	80	83	80	80	83	20			
» 20800 » 21600 »	59	35	74	15	38	70	48	35	26	40	33	—	47	80	59	70	61	90	64	30	66	60	66	80	86	86	86	86	—			
» 21600 » 22400 »	61	50	76	85	40	10	50	10	27	35	34	15	49	55	61	90	64	5	66	20	68	80	68	80	86	86	86	86	—			
» 22400 » 23200 »	63	65	79	55	41	50	51	85	28	30	35	35	51	25	64	5	66	20	68	80	68	80	86	86	86	86	86	86	—			
» 23200 » 24000 »	65	80	82	25	42	90	53	60	29	20	36	50	53	—	66	20	68	80	68	80	86	86	86	86	86	86	86	86	86	—		
» 24000 » 24800 »	68	—	85	—	44	35	55	40	30	20	37	70	54	75	68	40	71	10	88	85	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 24800 » 25600 »	70	20	87	70	45	75	57	15	31	15	38	90	56	45	70	55	72	75	60	94	50	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—	
» 25600 » 26400 »	72	35	90	40	47	15	58	90	32	5	40	5	58	20	72	75	75	60	94	50	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 26400 » 27200 »	74	50	93	10	48	55	60	65	33	—	41	25	59	95	74	90	77	90	97	35	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 27200 » 28000 »	76	65	95	80	49	95	62	40	33	95	42	40	61	65	77	5	80	15	100	15	100	77	5	80	15	100	15	100	15	100	—	
» 28000 » 28800 »	78	85	98	55	51	35	64	15	34	90	43	60	63	40	79	25	82	40	103	—	82	40	103	—	82	40	103	—	82	40	103	—
» 28800 » 29600 »	81	—	101	25	52	75	65	90	35	85	44	80	65	15	81	40	84	70	105	85	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 29600 » 30400 »	83	20	103	95	54	15	67	65	36	80	45	95	66	90	83	60	86	95	108	65	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 30400 » 31200 »	85	35	106	65	55	55	69	40	37	75	47	15	68	60	85	75	89	20	111	50	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 31200 » 32000 »	87	50	109	35	56	95	71	15	38	65	48	30	70	35	87	90	91	45	114	30	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 32000 » 32800 »	89	70	112	10	58	40	72	95	39	60	49	50	72	10	90	10	93	75	117	15	70	55	73	40	91	70	70	70	70	—		
» 32800 » 33600 »	91	85	114	80	59	80	74	70	40	60	50	70	73	80	92	25	96	—	120	—	96	25	96	—	96	25	96	—	96	—		

In den vorstehend aufgeführten Sätzen sind die Stempel- und Einschreibgebühren von 45 Cs. mit einbegriffen. Da diese Gebühren, auch wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, nur einmal zur Erhebung kommen, so sind in solchen Fällen für das zweite bz. dritte Packet je 45 Cs. von den betreffenden Beträgen in Abzug zu bringen. Das Gesamtpreis ist hierbei in der Frankenwährung zu berechnen und nach der auf Seite 57 abgedruckten Tabelle in die Markrechnung umzuwandeln.

In allen Fällen, in denen die Taxe für Sendungen mit Werthangabe nach dem vorstehend aufgeführten Werhtarif (VIII.) niedriger ist als nach dem Gewichttarif (VII. bz. I. oder IV. und VI.) kommt auch für Packete mit Werthangabe lediglich der Gewichttarif — nicht der Werhtarif — in Anwendung.

Griechenland.

Beförderungswege.

Es bieten sich folgende Beförderungswege dar:

- I. Ueber Triest.
- II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

I. Ueber Triest

(mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd).

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe

nach Pyräus (Athen) und Syra, ferner nach Corfu, Paxo, Sta. Maura, Argostoli auf Kephalonien, Zante, Patras, Calamata und Cerigo. Sendungen nach anderen Orten sind an einen Korrespondenten oder Lloydagenten in einem der erwähnten Ausschiffungshäfen zu richten.

Sendungen mit Nachnahme sind unzulässig.

Die Verpackung muss den im Reichspostgebiet geltenden Bestimmungen entsprechen, mit Rücksicht auf die Seebeförderung jedoch angemessen dauerhaft sein.

Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren muss die Aufschrift unmittelbar auf der Umhüllung angebracht sein. Es empfiehlt sich, die Aufschrift mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Die Begleitadressen müssen eine genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung enthalten.

Jeder Sendung müssen drei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigefügt sein. Bei Sendungen mit baarem Geld sind nur zwei Inhaltserklärungen, darunter eine für die Waarenstatistik, erforderlich; bei Sendungen mit Papiergeleit genügt eine Inhaltserklärung.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation belegen ist, begleitet sein.

Bezüglich der Beförderung bis bz. von Triest gelten in Absicht auf die Gewähr dieselben Bestimmungen, wie für Sendungen nach bz. aus Triest selbst.

Die Haftbarkeit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd für die Beförderung der Sendungen erstreckt sich nach dem zwischen derselben und der k. k. österreichischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommen zunächst nur auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch das Verschulden oder Versehen von Lloydbediensteten oder durch Zufall entstanden sind. Es erstreckt sich die Haftung des Lloyd somit nicht auf Seegefahr oder andere Unglücksfälle durch höhere Gewalt. Es ist jedoch den Absendern überlassen, die Sendungen gegen Seegefahr besonders zu versichern. Behufs einer solchen Versicherung hat der Absender sowohl auf der Sendung selbst, als auf deren Begleitadresse deutlich den Vermerk zu machen: »Gegen Seegefahr zu versichern«. Zugleich hat der Absender der Aufgabe-Postanstalt eine mit seiner Namensunterschrift und seinem Siegel versehene Erklärung zu übergeben, dass er für die darin genau nach Aufschrift, Bestimmungsort, Gewicht und Werth zu bezeichnende Sendung die Versicherung gegen Seegefahr verlange und damit einverstanden sei, dass die bezüglichen Versicherungsgebühren dem Empfänger in Anrechnung gebracht werden. Diese Versicherungserklärung ist der Begleitadresse offen beizufügen. Auf Grund der Erklärung wird sodann von Seiten der Lloyd-Gesellschaft die Versicherung bewirkt. Die Postverwaltung leistet keine Entschädigung, wenn in Folge eines Versehens die verlangte Versicherung unterblieben sein sollte.

Frankirung und Porto-
berechnung

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zu einem der vorgenannten Hafenorte frankirt abgesandt werden.*)

An Porto ist zu berechnen:

1. Gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Triest:

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A Seite 6),
mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B Seite 7).

2. Porto für die Beförderung zur See, und zwar ohne Unterschied des Bestimmungsorts:

a) Gewichtporto: bis 15 kg einschliesslich	1 Mark 20 Pf.
über 15 » 25 » »	1 » 80 »
» 25 » 50 » »	2 » 40 »

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

b) Versicherungsgebühr: 40 Pf. für je 200 Mark (100 Fl.) des angegebenen Werths.

*) Bei unfrankirten Sendungen nach Griechenland über Triest ist der für den Taxgrenzpunkt Triest sich ergebende Zonensatz auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: »Z.... Triest«.

Werden die Packete bei der Aufgabe nicht frankirt, so hat sich der Absender schriftlich zu verpflichten, im Fall der Unbestellbarkeit alle auf seiner Sendung haftenden Kosten zu tragen.

Die Absender von Packeten nach Griechenland sind darauf aufmerksam zu machen, dass alle zollpflichtigen Sendungen aus dem Auslande in Griechenland einer Stempelgebühr von 2 Franken 50 Centimen unterliegen.

Bei Packeten aus Griechenland wird anstatt des unter 2 bezeichneten Porto für die Seebeförderung die nach dem allgemeinen Lloydtarif entfallende Gebühr berechnet.

II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.
Zollvorschriften.
Werthangabe.
Gewähr.
Besondere Bestimmungen.
Frankirung und Porto-
berechnung.

Packete ohne und mit Werthangabe
nach Pyräus (Athen), Nauplia und Syra, ferner nach Corfu, Kephalonien,
Zante und Cerigo.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Ostende (Siehe
daselbst).

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.
Das Porto bis zum Abgangshafen in England (für Sendungen nach Pyräus,
Nauplia, Syra — bis London, für Sendungen nach Corfu, Kephalonien, Zante,
Cerigo — bis Liverpool) ist sogleich bei der Aufgabe zu entrichten:

a) deutsches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Herbesthal:

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A Seite 6),
mindestens jedoch für die deutsche Beförderungsstrecke
50 Pf.;

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B Seite 7).

b) belgisch-britisches Porto bis London bz. Liverpool (Siehe unter Gross-
britannien und Irland über Ostende).

Die für die Weiterbeförderung des Packets von London bz. Liverpool ab
entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des
Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels Frankozettels, welcher
der Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

Grossbritannien und Irland.

Beförderungswege.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Es bieten sich folgende Beförderungswege dar:

- I. über Belgien (Ostende),
 - II. über Hamburg
 - III. über Niederland (Rotterdam)
 - IV. über Niederland (Vlissingen)
 - V. über Belgien und Calais — nur für Geldsendungen —
- } nur auf
ausdrückliches
Verlangen
der Absender.

I. Ueber Belgien (Ostende).

1. Packete ohne Werthangabe,
2. Waarenpackete mit Werthangabe,
3. Sendungen mit Werthangabe, enthaltend Silber (gemünzt oder in Barren),
4. Packete mit Werthangabe, enthaltend Gold, Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteine bis zum Werth von 250 000 Fr. oder 200 000 Mark (colis finances).

Nachnahmen sind auf die unter 1 bis 4 bezeichneten Sendungen in gleicher Weise, wie im inneren deutschen Verkehr zulässig; der Betrag der Nachnahme ist auf der Begleitadresse in Buchstaben anzugeben.

Sendungen in Briefform oder Sendungen mit Schriften jeder Art sind unzulässig; auch dürfen den Sendungen weder versiegelte noch unversiegelte Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen beigelegt sein. Sendungen, welche aus Prozess-Akten, Schiffs- und Havarie-Papieren oder Manuscripten bestehen, sind jedoch statthaft.

In Betreff der Sendungen, deren Durchführung durch Belgien verboten ist, siehe unter Belgien.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Die Sendungen müssen den für den inneren deutschen Postverkehr bestehenden Vorschriften entsprechen, die gewöhnlichen Packete sind jedoch in allen Fällen mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack zu versehen. Wegen der Seebeförderung muss die Verpackung der Sendungen besonders fest und dauerhaft beschaffen sein. Bijouterien und andere

Werthgegenstände von geringem Umfange dürfen nur in Kistchen von wenigstens 15 Centimeter Länge versandt werden.

Es empfiehlt sich, die Aufschriften auf den Sendungen mit lateinischen Buchstaben herzustellen und den Bestimmungsort sowie die Wohnung des Empfängers möglichst genau zu bezeichnen. Die Aufschrift muss auf der Sendung selbst bz. deren Verpackung angebracht, darf also weder aufgeklebt noch aufgeheftet sein.

Begleitadresse.

Jeder Sendung muss eine besondere, in französischer oder englischer Sprache abgefasste Begleitadresse beigegeben sein. Dieselbe darf ausser den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben keine weiteren schriftlichen Mittheilungen für den Empfänger enthalten; dagegen muss der Name des Absenders auf dem Abschnitt angegeben und bei Sendungen mit Werthangabe dasselbe Siegel, mit welchem die Sendung verschlossen ist, beigedrückt sein.

Zollvorschriften.

Jede Sendung muss von drei gleichlautenden Zoll-Inhaltserklärungen in französischer Sprache, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Bei Sendungen, deren Inhalt in Werthpapieren besteht, genügt die Beigabe von zwei Inhaltserklärungen. Die Inhaltserklärungen müssen enthalten:

1. den Namen, Wohnort und die Wohnung des Empfängers,
2. die Zahl der zu jeder Sendung gehörigen Packete etc., das Gewicht, die Zeichen und Nummern jedes Packets,
3. die Gattung und den Werth der in dem Packet enthaltenen Gegenstände,
4. den Namen und Wohnort des Absenders.

Bei Sendungen mit edlen Metallen ist in den Inhaltserklärungen genau anzugeben, ob der Inhalt aus Gold, oder aus Silber, ob in Barren, oder in gemünztem Geld, und in letzterem Fall, ob derselbe aus englischen oder fremden Münzen besteht.

Werthangabe.

Dem Einlieferer von Geldsendungen, d. h. Sendungen, deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergegeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, liegt die Verpflichtung ob, den Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrage anzugeben. Bei Ermittelung einer unrichtigen Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, dass der in den Zoll-Inhaltserklärungen angegebene Werth übereinstimmend auf der Begleitadresse angegeben ist, andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben.

Alle sonstigen Packete können seitens der Absender beliebig zu demjenigen Werthbetrage angegeben werden, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung der Sendung zu Grunde gelegt werden soll.

Gewähr.

Für Sendungen ohne Werthangabe hat der Absender für etwaige Verluste und Beschädigungen auf belgischem oder englischem Gebiet eine Entschädigung bis 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg oder einen Theil davon zu beanspruchen. Für Verluste etc., welche durch Krieg oder höhere Gewalt herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt. Imgleichen bleibt die Ersatzleistung ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht schon beim Eingang der Sendung am Bestimmungsort, oder wenigstens vor der Annahme derselben seitens des Empfängers festgestellt worden ist; ferner wenn der Verschluss und die Verpackung äusserlich keine Spuren einer Verletzung bz. einer Durchnässung zeigen, und wenn bei Gegenständen von Gold oder Silber, bei Bijouterien oder Edelsteinen das Gewicht der Sendung beim Eingang am Bestimmungsort mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten Gewicht übereinstimmend befunden wird.

Besondere Bestimmungen.

Tabak darf mit anderen Gegenständen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

Bei unbestellbaren und bei *bureau restant* bezeichneten Sendungen ist das für dergleichen Sendungen aus Belgien vorgeschriebene Verfahren zu beobachten (Siehe unter Belgien).

Sendungen, welche in den Büreaus des Bestimmungsorts vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*bureau restant*« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen in Grossbritannien und Irland nicht auf der Post, welche mit der Beförderung der Päckereien keine Befassung hat, sondern bei den Büreaus der englischen Continental-Agentur (Haupt-Bureau Grace-Church Street 53, London) zu erfolgen hat. Die Absender derartiger Sendungen nach Grossbritannien und Irland sind in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Postsendungen werden nur dann Ermittlungen angestellt, wenn den bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Päckereisendungen, welche Lebensmittel, Pflanzen (ausgenommen perennirende Pflanzen und Wurzeln) und Thiere, oder dem schnellen Verderben unterliegende bz. werthlose Gegenstände (wozu jedoch Mustersendungen ohne Werthangabe nicht zu rechnen sind) enthalten, sind nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn dieselben frankirt eingeliefert werden. Alle anderen Sen-

dungen können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Gehören mehrere Packete zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Packet das Porto besonders erhoben.

An Porto ist zu berechnen:

I. Gewichtporto.

A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich:

- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------|-------------|
| a) für Packete nach London | 2 M. — Pf. | Gesamtporto |
| b) " " " England ausschl. | London 2 " 85 " | |
| c) " " " Schottland und | Irland 3 " 55 " | |
- einschl.
Bestellgeld.

Bei Sperrgut tritt den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 25 Pf., für unfrankirte Packete ausserdem ein Zuschlag von 10 Pf. hinzu.

B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg:

- a) deutsches Gewichtporto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Herbesthal:

nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);
mindestens jedoch für die deutsche Beförderungsstrecke 50 Pf.;

- b) an Gewichtporto für die Beförderung zwischen Herbesthal und Grossbritannien und Irland:

die Sätze des Tarifs, Anlage 1, Seite 89.

II. Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- a) deutsch-belgische Versicherungsgebühr:

8 Pf. für je 200 Mark oder einen Theil dieser Summe;

- b) britische Versicherungsgebühr, und zwar:

1. für **Waarenpackete** mit Werthangabe nach Grossbritannien und Irland

16 Pf. für je 200 Mark oder einen Theil dieser Summe;

2. für Sendungen mit Werthangabe, enthaltend **Silber (gemünzt oder in Barren)**

nach London 24 Pf. } für je 200 Mark

nach allen übrigen Orten Gross- } oder einen Theil

britanniens und Irlands 34 " } dieser Summe;

Anlage 1.

3. für Packete mit Werthangabe, enthaltend **Gold, Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteine** (*colis finances*)

	nach allen übrigen Orten Grossbritanniens und Irlands	nach London	
bis 16 000 Mark (20 000 Fr.) für je 200 Mark (250 Fr.) oder einen Theil dieser Summe . . .	32 Pf.	42 Pf.	
über 16 000 Mark (20 000 Fr.) für je 200 Mark (250 Fr.) oder einen Theil dieser Summe . . .	24 »	34 »	
mindestens jedoch	Mark 25,60	Mark 33,60	

Die Anlagen 2, 3 und 4 enthalten die ausgerechneten Beträge an deutsch-belgisch-britischer Versicherungsgebühr

- a) für Waarenpackete mit Werthangabe bis zum Betrage von 12 000 Mark — Tarif Nr. 2, Seite 90,
- b) für Sendungen mit Werthangabe, enthaltend Silber (gemünzt oder in Barren) bis zum Betrage von 12 000 Mark — Tarif Nr. 3, Seite 91,
- c) für Packete mit Werthangabe, enthaltend Gold, Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteine (*colis finances*) bis zum Betrage von 22 000 Mark — Tarif Nr. 4, Seiten 92 und 93.

Der Gesammt-Portobetrag ist erforderlichen Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Auf Verlangen des Absenders können von demselben — ausgenommen für Sendungen mit Tabak oder Cigarren — auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für die Verzollung getragen werden. Dieses Verlangen muss auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »*franco de frais et droits*« ausgedrückt sein; auch muss der Absender bei der Aufgabe sich schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozetts zu berichtigen.

Die Umwandlung der in den Frachtkarten der Englischen Continental-Agentur in Franken und Centimen eingetragenen Nachnahmen und Auslagen in die Markrechnung erfolgt nach der den Postanstalten für den Postanweisungsverkehr mit Belgien etc. gelieferten Umrechnungstabelle (Siehe den Briefposttarif Abth. C).

Anlage 2.
Anlage 3.
Anlage 4.

Anlage 1.**Tarif Nr. 1.***

Belgisch-britisches Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg nach und aus Grossbritannien und Irland (über Ostende).

Gewicht.	T a r i f.						Gewicht.	T a r i f.						
	a. Herbesthal- London.		b. Herbesthal- England excl. London.		c. Herbesthal- Schottland und Irland.			a. Herbesthal- London.		b. Herbesthal- England excl. London.		c. Herbesthal- Schottland und Irland.		
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
über 5 bis 10 kg	2	80	4	10	5	40	über 29 bis 30 kg	7	20	10	30	11	85	
» 10 » 11 »	3	5	4	75	6	15	» 30 » 31 »	7	45	10	55	12	60	
» 11 » 12 »	3	25	4	95	6	35	» 31 » 32 »	7	65	10	75	12	80	
» 12 » 13 »	3	50	5	20	6	60	» 32 » 33 »	7	90	11	—	13	5	
» 13 » 14 »	3	70	5	40	6	80	» 33 » 34 »	8	10	11	20	13	25	
» 14 » 15 »	3	90	5	60	7	—	» 34 » 35 »	8	30	11	40	13	45	
» 15 » 16 »	4	15	6	55	7	75	» 35 » 36 »	8	55	11	65	13	70	
» 16 » 17 »	4	35	6	75	7	95	» 36 » 37 »	8	75	11	85	13	90	
» 17 » 18 »	4	60	7	—	8	20	» 37 » 38 »	9	—	12	10	14	15	
» 18 » 19 »	4	80	7	20	8	40	» 38 » 39 »	9	20	12	30	14	35	
» 19 » 20 »	5	—	7	40	8	60	» 39 » 40 »	9	40	12	50	14	55	
» 20 » 21 »	5	25	8	35	9	35	» 40 » 41 »	9	65	12	75	15	30	
» 21 » 22 »	5	45	8	55	9	55	» 41 » 42 »	9	85	12	95	15	50	
» 22 » 23 »	5	70	8	80	9	80	» 42 » 43 »	10	10	13	20	15	75	
» 23 » 24 »	5	90	9	—	10	—	» 43 » 44 »	10	30	13	40	15	95	
» 24 » 25 »	6	10	9	20	10	20	» 44 » 45 »	10	50	13	60	16	15	
» 25 » 26 »	6	35	9	45	11	—	» 45 » 46 »	10	75	13	85	16	40	
» 26 » 27 »	6	55	9	65	11	20	» 46 » 47 »	10	95	14	5	16	60	
» 27 » 28 »	6	80	9	90	11	45	» 47 » 48 »	11	20	14	30	16	85	
» 28 » 29 »	7	—	10	10	11	65	» 48 » 49 »	11	40	14	50	17	5	
							» 49 » 50 »	11	60	14	70	17	25	

*) In vorstehenden Sätzen sind die Gebühren für Bestellung der nach Grossbritannien und Irland gerichteten Packete mit enthalten.

Anlage 2.**Tarif Nr. 2.****Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für Waarenpackete mit Werthangabe nach Grossbritannien und Irland (über Ostende).**

Angegebener Werth.		Versicherungsgebühr.	Angegebener Werth.		Versicherungsgebühr.	Angegebener Werth.		Versicherungsgebühr.
		Mark. Pf.			Mark. Pf.			Mark. Pf.
	bis 200 Mark	— 24	über 4000 bis 4200 Mark	5 4	über 8000 bis 8200 Mark	9 84		
über 200	» 400	— 48	» 4200 » 4400	5 28	» 8200 » 8400	10 8		
» 400	» 600	— 72	» 4400 » 4600	5 52	» 8400 » 8600	10 32		
» 600	» 800	— 96	» 4600 » 4800	5 76	» 8600 » 8800	10 56		
» 800	» 1000	— 1 20	» 4800 » 5000	6 —	» 8800 » 9000	10 80		
» 1000	» 1200	1 44	» 5000 » 5200	6 24	» 9000 » 9200	11 4		
» 1200	» 1400	1 68	» 5200 » 5400	6 48	» 9200 » 9400	11 28		
» 1400	» 1600	1 92	» 5400 » 5600	6 72	» 9400 » 9600	11 52		
» 1600	» 1800	2 16	» 5600 » 5800	6 96	» 9600 » 9800	11 76		
» 1800	» 2000	2 40	» 5800 » 6000	7 20	» 9800 » 10000	12 —		
» 2000	» 2200	2 64	» 6000 » 6200	7 44	» 10000 » 10200	12 24		
» 2200	» 2400	2 88	» 6200 » 6400	7 68	» 10200 » 10400	12 48		
» 2400	» 2600	3 12	» 6400 » 6600	7 92	» 10400 » 10600	12 72		
» 2600	» 2800	3 36	» 6600 » 6800	8 16	» 10600 » 10800	12 96		
» 2800	» 3000	3 60	» 6800 » 7000	8 40	» 10800 » 11000	13 20		
» 3000	» 3200	3 84	» 7000 » 7200	8 64	» 11000 » 11200	13 44		
» 3200	» 3400	4 8	» 7200 » 7400	8 88	» 11200 » 11400	13 68		
» 3400	» 3600	4 32	» 7400 » 7600	9 12	» 11400 » 11600	13 92		
» 3600	» 3800	4 56	» 7600 » 7800	9 36	» 11600 » 11800	14 16		
» 3800	» 4000	4 80	» 7800 » 8000	9 60	» 11800 » 12000	14 40		
					u. s. w. für je 200 Mark mehr	— 24		

Anlage 3.

Tarif Nr. 3.

Deutsch-belgisch-britische Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe, enthaltend **Silber (gemünzt oder in Barren)** nach Grossbritannien und Irland (über Ostende).

Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr.				Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr.				
				London.		Alle übrigen Orte in Grossbritannien und Irland.						London.		Alle übrigen Orte in Grossbritannien und Irland.		
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
	bis 200 Mark															
über 200	" 400	—	32	—	42			über 6000	bis 6200	Mark	9	92	13	2		
" 400	" 600	—	64	—	84			" 6200	" 6400	"	10	24	13	44		
" 600	" 800	—	96	1	26			" 6400	" 6600	"	10	56	13	86		
" 800	" 1000	—	1	28	1	68		" 6600	" 6800	"	10	88	14	28		
" 1000	" 1200	1	60	2	10			" 6800	" 7000	"	11	20	14	70		
" 1200	" 1400	2	92	2	52			" 7000	" 7200	"	11	52	15	12		
" 1400	" 1600	2	24	2	94			" 7200	" 7400	"	11	84	15	54		
" 1600	" 1800	2	56	3	36			" 7400	" 7600	"	12	16	15	96		
" 1800	" 2000	2	88	3	78			" 7600	" 7800	"	12	48	16	38		
" 2000	" 2200	3	20	4	20			" 7800	" 8000	"	12	80	16	80		
" 2200	" 2400	3	52	4	62			" 8000	" 8200	"	13	12	17	22		
" 2400	" 2600	3	84	5	4			" 8200	" 8400	"	13	44	17	64		
" 2600	" 2800	4	16	5	46			" 8400	" 8600	"	13	76	18	6		
" 2800	" 3000	4	48	5	88			" 8600	" 8800	"	14	8	18	48		
" 3000	" 3200	4	80	6	30			" 8800	" 9000	"	14	40	18	90		
" 3200	" 3400	5	12	6	72			" 9000	" 9200	"	14	72	19	32		
" 3400	" 3600	5	44	7	14			" 9200	" 9400	"	15	4	19	74		
" 3600	" 3800	5	76	7	56			" 9400	" 9600	"	15	36	20	16		
" 3800	" 4000	6	8	7	98			" 9600	" 9800	"	15	68	20	58		
" 4000	" 4200	6	40	8	40			" 9800	" 10000	"	16	—	21	—		
" 4200	" 4400	7	72	8	82			" 10000	" 10200	"	16	32	21	42		
" 4400	" 4600	7	4	9	24			" 10200	" 10400	"	16	64	21	84		
" 4600	" 4800	7	36	9	66			" 10400	" 10600	"	16	96	22	26		
" 4800	" 5000	7	68	10	8			" 10600	" 10800	"	17	28	22	68		
" 5000	" 5200	8	10	10	92			" 10800	" 11000	"	17	60	23	10		
" 5200	" 5400	8	32	11	34			" 11000	" 11200	"	17	92	23	52		
" 5400	" 5600	8	64	11	34			" 11200	" 11400	"	18	24	23	94		
" 5600	" 5800	8	96	11	76			" 11400	" 11600	"	18	56	24	36		
" 5800	" 6000	9	28	12	18			" 11600	" 11800	"	18	88	24	78		
		9	60	12	60			" 11800	" 12000	"	19	20	25	20		
							u. s. w. für je 200 Mark mehr				—	32	—	42		

Anlage 4.

Tarif Nr. 4.

Deutsch - belgisch - britische Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe, enthaltend Gold, Platina, Banknoten oder Papiergegeld, Bijouterien oder Edelsteine (colis finances) nach Grossbritannien und Irland (über Ostende).

Angebener Werth.		Versicherungsgebühr.				Angebener Werth.				Versicherungsgebühr.			
		London.		Alle übrigen Orte in Grossbritannien und Irland.						London.	Alle übrigen Orte in Grossbritannien und Irland.		
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
	bis 200 Mark	—	40	—	50	über 5000	bis 5200 Mark	10	40	13	—	—	—
über 200	» 400	—	80	1	—	» 5200	» 5400	10	80	13	50	—	—
» 400	» 600	1	20	1	50	» 5400	» 5600	11	20	14	—	—	—
» 600	» 800	1	60	2	—	» 5600	» 5800	11	60	14	50	—	—
» 800	» 1000	2	—	2	50	» 5800	» 6000	12	—	15	—	—	—
» 1000	» 1200	2	40	3	—	» 6000	» 6200	12	40	15	50	—	—
» 1200	» 1400	2	80	3	50	» 6200	» 6400	12	80	16	—	—	—
» 1400	» 1600	3	20	4	—	» 6400	» 6600	13	20	16	50	—	—
» 1600	» 1800	3	60	4	50	» 6600	» 6800	13	60	17	—	—	—
» 1800	» 2000	4	—	5	—	» 6800	» 7000	14	—	17	50	—	—
» 2000	» 2200	4	40	5	50	» 7000	» 7200	14	40	18	—	—	—
» 2200	» 2400	4	80	6	—	» 7200	» 7400	14	80	18	50	—	—
» 2400	» 2600	5	20	6	50	» 7400	» 7600	15	20	19	—	—	—
» 2600	» 2800	5	60	7	—	» 7600	» 7800	15	60	19	50	—	—
» 2800	» 3000	6	—	7	50	» 7800	» 8000	16	—	20	—	—	—
» 3000	» 3200	6	40	8	—	» 8000	» 8200	16	40	20	50	—	—
» 3200	» 3400	6	80	8	50	» 8200	» 8400	16	80	21	—	—	—
» 3400	» 3600	7	20	9	—	» 8400	» 8600	17	20	21	50	—	—
» 3600	» 3800	7	60	9	50	» 8600	» 8800	17	60	22	—	—	—
» 3800	» 4000	8	—	10	—	» 8800	» 9000	18	—	22	50	—	—
» 4000	» 4200	8	40	10	50	» 9000	» 9200	18	40	23	—	—	—
» 4200	» 4400	8	80	11	—	» 9200	» 9400	18	80	23	50	—	—
» 4400	» 4600	9	20	11	50	» 9400	» 9600	19	20	24	—	—	—
» 4600	» 4800	9	60	12	—	» 9600	» 9800	19	60	24	50	—	—
» 4800	» 5000	10	—	12	50	» 9800	» 10000	20	—	25	—	—	—

Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr.				Angegebener Werth.				Versicherungsgebühr.			
				London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.						London.		Alle übrigen Orte in Gross- britannien und Irland.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
über 10000	bis 10200	Mark	20	40	25	50	über 16000	bis 16200	Mark	32	8	40	8	40	8
" 10200	" 10400	"	20	80	26	—	" 16200	" 16400	"	32	16	40	16	40	16
" 10400	" 10600	"	21	20	26	50	" 16400	" 16600	"	32	24	40	24	40	24
" 10600	" 10800	"	21	60	27	—	" 16600	" 16800	"	32	32	40	32	40	32
" 10800	" 11000	"	22	—	27	50	" 16800	" 17000	"	32	40	40	40	40	40
" 11000	" 11200	"	22	40	28	—	" 17000	" 17200	"	32	48	40	48	40	48
" 11200	" 11400	"	22	80	28	50	" 17200	" 17400	"	32	56	40	56	40	56
" 11400	" 11600	"	23	20	29	—	" 17400	" 17600	"	32	64	40	64	40	64
" 11600	" 11800	"	23	60	29	50	" 17600	" 17800	"	32	72	40	72	40	72
" 11800	" 12000	"	24	—	30	—	" 17800	" 18000	"	32	80	40	80	40	80
" 12000	" 12200	"	24	40	30	50	" 18000	" 18200	"	32	88	40	88	40	88
" 12200	" 12400	"	24	80	31	—	" 18200	" 18400	"	32	96	40	96	40	96
" 12400	" 12600	"	25	20	31	50	" 18400	" 18600	"	33	4	41	4	41	4
" 12600	" 12800	"	25	60	32	—	" 18600	" 18800	"	33	12	41	12	41	12
" 12800	" 13000	"	26	—	32	50	" 18800	" 19000	"	33	20	41	20	41	20
" 13000	" 13200	"	26	40	33	—	" 19000	" 19200	"	33	28	41	28	41	28
" 13200	" 13400	"	26	80	33	50	" 19200	" 19400	"	33	36	41	36	41	36
" 13400	" 13600	"	27	20	34	—	" 19400	" 19600	"	33	44	41	44	41	44
" 13600	" 13800	"	27	60	34	50	" 19600	" 19800	"	33	52	41	58	41	58
" 13800	" 14000	"	28	—	35	—	" 19800	" 20000	"	33	60	42	—	44	10
" 14000	" 14200	"	28	40	35	50	" 20000	" 20200	"	33	68	42	42	42	42
" 14200	" 14400	"	28	80	36	—	" 20200	" 20400	"	33	76	42	84	42	84
" 14400	" 14600	"	29	20	36	50	" 20400	" 20600	"	33	84	43	26	43	26
" 14600	" 14800	"	29	60	37	—	" 20600	" 20800	"	33	92	43	68	43	68
" 14800	" 15000	"	30	—	37	50	" 20800	" 21000	"	34	—	44	10	44	10
" 15000	" 15200	"	30	40	38	—	" 21000	" 21200	"	34	8	44	52	44	52
" 15200	" 15400	"	30	80	38	50	" 21200	" 21400	"	34	24	44	94	44	94
" 15400	" 15600	"	31	20	39	—	" 21400	" 21600	"	34	56	45	36	45	36
" 15600	" 15800	"	31	60	39	50	" 21600	" 21800	"	34	88	45	78	45	78
" 15800	" 16000	"	32	—	40	—	" 21800	" 22000	"	35	20	46	20	46	20
u. s. w. für je 200 Mark mehr												—	32	—	42

II. Ueber Hamburg.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Nachnahmen sind auf Packete bis zum Betrage von 150 Mark zulässig.

Sendungen mit Schriften jeder Art sind von der Versendung ausgeschlossen; auch dürfen den Sendungen verschlossene oder unverschlossene Briefe nicht bei- gepackt sein. Sendungen in Packetform, welche aus Prozessakten, Schiffs- und Havarie-Papieren bestehen, sind jedoch statthaft.

Probensendungen von Cigarren und Tabak dürfen nur dann eingeführt werden, wenn das Gewicht jeder einzelnen Probe, einschliesslich der Verpackung, 2 kg nicht übersteigt.

Die Einfuhr von Waaren oder sonstigen Gegenständen, welche mit echten oder nachgemachten englischen Fabrikzeichen oder in den englischen Registern eingetragenen fremdländischen Fabrikzeichen versehen sind, ist in England verboten; derartige Sendungen unterliegen der Konfiskation.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Die Sendungen müssen den für den inneren deutschen Postverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend, jedoch wegen der Seebeförderung besonders fest und dauerhaft verpackt sein.

Die Aufschrift muss aus der vollständigen, mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Adresse des Empfängers, unter genauer Angabe der Wohnung desselben und des Bestimmungsorts, bestehen.

Jede Sendung muss mit dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein, sofern nicht bei Packeten ohne angegebenen Werth durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Begleitadresse.

Jeder Sendung muss eine besondere, in deutscher Sprache (unter Anwendung von lateinischen Buchstaben) abgefasste Begleitadresse beigegeben sein. Auf dem Abschnitt muss der Name und Wohnort des Absenders vermerkt sein. Sonstige schriftliche Mittheilungen dürfen auf dem Abschnitt nicht enthalten sein.

Hat eine Versiegelung des Packets stattgefunden, so muss die Begleitadresse einen Stempel- oder Petschafts-Abdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung müssen zwei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben werden. Bei Sendungen, deren Inhalt in Werthpapieren besteht, genügt die Beigabe einer Inhaltserklärung. Die Bezeichnung des Inhalts als »Muster ohne Werth«

ist nicht ausreichend; es muss vielmehr angegeben sein, aus was für Mustern die Sendung besteht (z. B. Baumwoll-, Papier-, Leinen-, Wein- etc. Proben oder Muster). Bei Sendungen mit Cigarren oder Tabak muss der Inhalt stets in den Inhaltserklärungen genau bezeichnet sein, andernfalls die Sendungen von der englischen Zollbehörde konfisziert werden, und ausserdem noch eine Zollstrafe verhängt wird, welche die Absender derartiger Sendungen zu erstatten verpflichtet sind.

Werthangabe.

Dem Einlieferer von Geldsendungen, d. h. Sendungen, deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergegeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, liegt die Verpflichtung ob, den Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrag anzugeben. Bei Ermittlung einer unrichtigen Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, dass die auf der Sendung und auf der Begleitadresse bz. in den Zoll-Inhaltserklärungen gemachten Werthangaben genau übereinstimmen; andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben.

Alle sonstigen Packete können scitens der Absender beliebig zu demjenigen Werthbetrage angegeben werden, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung der Sendung zu Grunde gelegt werden soll.

Gewähr.

In etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen findet eine Ersatzleistung im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen statt, wie bei Sendungen im Innern des Reichspostgebiets. Auch für Verluste etc., welche durch Seeschaden entstanden sind, wird Ersatz geleistet. Der Anspruch auf Ersatz muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Besondere Bestimmungen.

Unbestellbare Sendungen werden nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückgesandt; vielmehr ist die Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter Umschlag dem Postamt in Hamburg 2 zu übersenden, um die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendung zu vermitteln. Die dem Verderben oder der Fäulniss unterworfenen Gegenstände können ohne vorherige Anfrage verkauft werden. Postlagernde Sendungen sind, wenn der Empfänger dieselben nicht abholt, nach Ablauf von 2 Monaten, Nachnahmesendungen in allen Fällen spätestens 7 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden.

Da in Grossbritannien und Irland die eingehenden Sendungen einer zollamtlichen Revision unterliegen, welche in den meisten Fällen mit einer Eröffnung der Packete verbunden ist, so können die zurückkommenden Sendungen

nicht immer mit dem ursprünglichen Siegelverschluss versehen sein. Dieselben werden in solchen Fällen mit dem Siegel des Agenten verschlossen sein.

Sendungen, welche in London vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »*poste restante*«, sondern »*bureau restant*« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen nicht bei den Postanstalten Londons, sondern im Bureau der Firma Elkan & Co. in London, 55 Leadenhall Street, E. C. zu erfolgen hat. Die Absender von dergleichen Sendungen nach London sind in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Postsendungen werden nur dann Ermittlungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-
ort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg:
Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).
2. aus den Gebühren für die Beförderung zwischen Hamburg und dem Bestimmungs- oder Abgangsort in Grossbritannien und Irland nach dem Tarife, Seite 97.

Für Sperrgut, d. h. Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht, oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnissmässig grossen Raum einnehmen oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist das tarifmässige Gewichtporto (Tarif, Seite 97) um die Hälfte zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarden, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollenwaaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spalmschachteln, Waschschwämme und dergleichen. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu. Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

Tarif
für Packet- und Geldsendungen nach und aus Grossbritannien und Irland über Hamburg.

G e w i c h t.	Gewichtporto für Packet- und Geldsendungen nach					
	London.*)		allen übrigen Orten Englands.		Schottland und Irland.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
bis 5 kg	1	—	1	50	2	25
über 5 " 10 "	2	—	3	20	4	50
" 10 " 15 "	2	50	4	—	5	50
" 15 " 20 "	3	50	5	50	6	50
" 20 " 25 "	4	50	6	50	8	—
" 25 " 30 "	5	50	7	50	9	50
" 30 " 40 "	6	50	8	50	11	—
" 40 " 50 "	7	50	10	—	13	—

*) In diesen Sätzen sind die Bestellgebühren mit einbegriffen.

Die Versicherung gegen Seegefahr ist in den vorstehend aufgeföhrten Sätzen mit einbegriffen, sobald der angegebene Werth 3 Mark für jedes halbe kg nicht übersteigt. Bei einer höheren Werthangabe werden ausser dem obigen Gewichtporto an Werthporto erhoben:

a) bei einem Werth bis 100 Mark:

1. für Sendungen nach London 25 Pf.
 2. " " " allen anderen grossbritannischen Orten 50 Pf.

b) bei einem Werth über 100 Mark:

1. für Sendungen nach London $\frac{1}{5}$ pCt.
 (20 Pf. für 100 Mark)
 mindestens jedoch 50 Pf.
 2. für Sendungen nach allen anderen grossbritannischen Orten $\frac{1}{4}$ pCt.
 (25 Pf. für 100 Mark)
 mindestens jedoch 1 Mark,

Jede angefangenen 100 Mark werden für voll gerechnet.

Auf Verlangen des Absenders können von demselben auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für Verzollung getragen werden. Dies Verlangen ist auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »franko Zoll« auszudrücken. Auch hat der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich zu verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

III. Ueber Niederland (Rotterdam).

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Packete mit Werthangabe, deren Inhalt nicht aus baarem Geld besteht, dürfen jedoch nicht weniger als 500 Gramm schwer sein. Nach Irland sind Packete mit Werthangabe überhaupt nicht zulässig.

Sendungen in Briefform oder Sendungen mit Schriften jeder Art sind von der Beförderung ausgeschlossen; auch dürfen den Sendungen Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen nicht beigeckt sein. Sendungen in Packetform mit Prozessakten oder mit Werthpapieren, sofern dieselben nicht unter 500 Gramm wiegen (siehe unter Niederland), können jedoch zur Beförderung angenommen werden.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Die Sendungen müssen den für den inneren deutschen Postverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend, jedoch wegen der Seebeförderung besonders fest und dauerhaft verpackt sein.

Die Aufschrift muss aus der vollständigen, mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Adresse des Empfängers, unter genauer Angabe des Bestimmungs-orts, bestehen.

Begleitadresse.

Die in deutscher Sprache (unter Anwendung von lateinischen Buchstaben) oder in französischer oder in englischer Sprache abzufassende Begleitadresse darf schriftliche Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten. Sofern die zugehörige Sendung mittels Siegel zu verschliessen war, muss die Begleitadresse einen Stempel- oder Petschaftsabdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Zollvorschriften.

Jede Sendung muss von zwei gleichlautenden Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Bei Packeten, deren Inhalt in Werthpapieren besteht, genügt die Beifügung einer Inhaltserklärung. Dieselben müssen die genaue Angabe des Inhalts, des Werths, des Gewichts und die Bemerkung »Transito durch Holland« enthalten und können in deutscher Sprache (unter Anwendung von lateinischen Buchstaben), in französischer oder in englischer Sprache abgefasst sein. Bei Sendungen mit Waaren ist auch die Angabe des Stoffes erforderlich, aus welchem die Waare verfertigt ist. Bei Sendungen mit gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber ist in der Inhaltserklärung das Gewicht und der Werth jeder einzelnen Gattung genau und von einander getrennt anzugeben.

Werthangabe.

Dem Einlieferer von Geldsendungen, d. h. Sendungen, deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, liegt die Verpflichtung ob, den Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrag anzugeben. Bei Ermittlung einer unrichtigen Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet. Die Postanstalten haben besonders darauf zu achten, dass der in der Inhaltserklärung angegebene Werth übereinstimmend auf der Begleitadresse angegeben ist; andernfalls ist die Sendung dem Einlieferer zur Berichtigung der Werthangabe zurückzugeben.

Alle sonstigen Packete können seitens der Absender beliebig zu demjenigen Werthbetrage angegeben werden, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung der Sendung zu Grunde gelegt werden soll.

Gewähr.

Hinsichtlich der Ersatzleistung für Päckereien ohne Werthangabe, in etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen, hat der Absender für die ausserdeutsche Beförderungsstrecke Anspruch auf eine Entschädigung bis zum Betrag von 3 Mark für jedes halbe kg der Sendung.

Für Sendungen mit Werthangabe wird auf der ausserdeutschen Beförderungsstrecke nach Massgabe des auf der Begleitadresse und auf der Sendung angegebenen Werths Ersatz geleistet, sofern der Verlust nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt worden ist. Für Verluste etc., welche durch Seegefahr entstanden sind, findet eine Ersatzleistung nur dann statt, wenn der Absender sowohl auf der Begleitadresse, als auch in den Inhaltserklärungen ausdrücklich verlangt hat, dass die Sendung gegen Seegefahr versichert werden soll.

Besondere Bestimmungen.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Packete werden nur dann Ermittlungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

1. deutsch-niederländisches Gewichtporto:

A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis 5 kg einschliesslich 80 Pf.; Sperrgut 1 Mark 20 Pf.,
für unfrankirte Packete tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 10 Pf. hinzu.

Frankirung und Porto-berechnung.

B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg:

a) deutsches Gewichtporto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt
Eltern:

nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);

b) für die Beförderung auf niederländischem Gebiet:

über 5 bis 10 kg 80 Pf.,

über 10 kg für jedes weitere kg oder einen Theil des-

selben 8 "

Für sperriges Gut erhöhen sich die Sätze unter a und b um die Hälfte.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

2. deutsch-niederländische Versicherungsgebühr:

20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.

3. See- und britisches Porto:

A. Packete ohne Werthangabe.

Gewichtporto nach dem Tarif Nr. 1 (Anlage 1, Seite 101).

B. Packete mit Werthangabe (ausschliesslich der Sendungen mit Silber
und Gold) nach Grossbritannien (nach Irland unzulässig).

a) Gewichtporto nach dem Tarif Nr. 1 (Anlage 1, Seite 101).

b) Versicherungsgebühr nach dem Tarif Nr. 2 (Anlage 2, Seite 102).

C. Sendungen mit Werthangabe, enthaltend Gold oder Silber (in Barren
oder gemünzt), nach Grossbritannien (nach Irland unzulässig).

Porto nach dem Tarif Nr. 3 (Anlage 3, Seite 103).

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1.**Tarif Nr. 1.****See- und britisches Gewichtporto für die über Rotterdam zu befördernden Packete nach Grossbritannien und Irland.**

G e w i c h t	London. *)		Alle übrigen Orte Englands.		Schottland und Irland.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
bis 5 kg.....	1	20	2	5 °)	2	75 °)
über 5 " 10 "	1	90	3	—	4	50
" 10 " 15 "	2	20	4	—	5	50
" 15 " 20 "	2	70	5	—	6	50
" 20 " 25 "	3	—	6	—	7	50
" 25 " 30 "	3	50	6	50	8	50
" 30 " 40 "	4	—	7	—	9	—
" 40 " 50 "	5	—	7	50	10	—

*) In diesen Sätzen sind die Bestellgebühren mit einbegriffen.

B e m e r k u n g e n.

Bei leicht zerbrechlichen Waaren und bei Sperrgut erhöhen sich die vorstehend angegebenen Beträge um 20 pCt.

Bei gewöhnlichen Packeten, deren Inhalt aus Gold oder Silber (gemünzt, verarbeitet oder unverarbeitet), Edelsteinen, Juwelen, Uhren, Kleinodien, Wechseln, Werthpapieren, Karten und Schriftstücken aller Art, Gemälden und sonstigen Bildern, plattirten Gegenständen, Glas, Porzellan, Seide (verarbeitet oder unverarbeitet, auch wenn mit anderen Stoffen durchwirkt), Pelzwerk oder mit der Hand hergestellten Spitzen besteht, findet, sofern der Werth der betreffenden Gegenstände den Betrag von 10 Pfd. Sterl. (etwa 205 Mark) übersteigt, in Verlust- und Beschädigungsfällen nach den für die Dampfschiffsgesellschaften bestehenden Reglements (*Carriers Act*) eine Ersatzleistung nur dann statt, wenn die Sendungen besonders versichert sind. Die Versicherungsgebühr für die Strecke Rotterdam-London beträgt 75 Cs. Diese Gebühr wird in der Regel vom Empfänger in England eingezogen, kann jedoch auch mit 1 Mark 30 Pf. bei der Einlieferung vom Absender gezahlt werden.

Anlage 2.**Tarif Nr. 2.**

Britische Versicherungsgebühr für die über Rotterdam zu befördernden Packete mit Werthangabe nach Grossbritannien.

Angegebener Werth.	Versicherungs- gebühr.		Angegebener Werth.	Versicherungs- gebühr.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
bis 500 Mark	1	25	über 5000 bis 5500 Mark	13	75
über 500 » 1000 »	2	50	» 5500 » 6000 »	15	—
» 1000 » 1500 »	3	75	» 6000 » 6500 »	16	25
» 1500 » 2000 »	5	—	» 6500 » 7000 »	17	50
» 2000 » 2500 »	6	25	» 7000 » 7500 »	18	75
» 2500 » 3000 »	7	50	» 7500 » 8000 »	20	—
» 3000 » 3500 »	8	75	» 8000 » 8500 »	21	25
» 3500 » 4000 »	10	—	» 8500 » 9000 »	22	50
» 4000 » 4500 »	11	25	» 9000 » 9500 »	23	75
» 4500 » 5000 »	12	50	» 9500 » 10000 »	25	—

B e m e r k u n g e n.

Nach Irland sind Päckereien mit Werthangabe nicht zulässig.

An See - Versicherungsgebühr werden, sofern der Absender die Versicherung gegen Seegefahr ausdrücklich verlangt hat, ausser den Beförderungsgebühren $\frac{5}{16}$ pCt. des angegebenen Werths und ausserdem 1 Mark 70 Pf. Unkosten für die Police berechnet.

Sendungen mit Papiergele und Staatspapieren werden an die Empfänger in London unentgeltlich bestellt, wogegen andere Sendungen mit Werthangabe nach London vom Empfänger von dem Seeschiffe abgeholt werden müssen.

Anlage 3.**Tarif Nr. 3.**

Britisches Porto für die über Rotterdam zu befördernden Sendungen mit Gold oder Silber (in Barren oder gemünzt) für die Beförderungsstrecke zwischen Rotterdam und London.

A n g e g e b e n e r W e r t h.	Porto für je 800 Mark.		Mindestens ist an Porto zu erheben.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
bis 8000 Mark	1	35	10	50
über 8000 » 16000 »	1	25	13	35
» 16000 » 80000 »	1	—	23	35
» 80000 Mark	—	90	100	—

B e m e r k u n g e n.

Nach Irland sind Sendungen mit Gold und Silber nicht zulässig.

An See-Versicherungsgebühr werden, sofern der Absender die Versicherung gegen Seegefahr ausdrücklich verlangt hat, ausser den Beförderungsgebühren $\frac{5}{16}$ pCt. des angegebenen Werths und ausserdem 1 Mark 70 Pf. Unkosten für die Police berechnet.

Sendungen mit Gold oder Silber (gemünzt oder in Barren) nach London müssen vom Empfänger von dem Seeschiffe abgeholt werden.

Für Sendungen mit Gold oder Silber nach über London hinaus gelegenen Orten in Grossbritannien ist das Porto bis London nach obigen Sätzen zu berechnen.

IV. Ueber Niederland (Vlissingen).

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung anzunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe, mit Ausnahme von

1. Packeten, deren Inhalt aus baarem Geld, aus Banknoten oder anderen Werhpapieren, aus gemünzten oder ungemünzten Edelmetallen, sowie aus Gold- oder Silberwaaren besteht;
2. Sendungen mit Schriften jeder Art; auch dürfen den Packeten weder versiegelte noch unverschlossene schriftliche Mittheilungen beigelegt sein. Sendungen, deren Inhalt aus Prozessakten, Schiffs- oder Havariepapieren oder aus Manuskripten besteht, sind jedoch statthaft.

Packete mit Tabak oder Cigarren dürfen das Rohgewicht von 10 kg nicht übersteigen.

Nachnahmen sind auf Packete bis zum Betrag von 150 Mark zulässig.

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.

Die Sendungen müssen den für den inneren deutschen Postverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend, jedoch wegen der Seebeförderung besonders fest und dauerhaft verpackt sein.

Die Aufschrift muss deutlich sein und aus der vollständigen, mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Adresse des Empfängers, unter genauer Angabe des Bestimmungsorts, sowie, unter Umständen, der Wohnung bestehen.

Die Begleitadresse darf schriftliche Mittheilungen nicht enthalten. Der Name des Absenders muss auf derselben angegeben sein.

Die Begleitadressen zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck des vom Absender zum Verschluss des Packets verwendeten Siegels versehen sein.

Zollvorschriften

Jede Sendung muss von zwei gleichlautenden Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Ein Exemplar der Inhaltserklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein, das andere kann in deutscher (mit lateinischen Buchstaben), englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

Gewähr.

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werths auf dem Packet und der zugehörigen Begleitadresse selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so hat er im Fall des Verlusts oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf eine Entschädigung bis höchstens 3 Mark für jedes halbe kg.

Für Verluste etc., welche durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

Besondere Bestimmungen.

Unbestellbare Packete werden nicht ohne Weiteres nach Grossbritannien und Irland zurückgesandt; vielmehr ist die Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter Umschlag der betreffenden Eingangs-Postanstalt (Kaldenkirchen) zu übersenden, damit die weitere Bestimmung des Absenders über das Packet eingeholt werde. Einem schnellen Verderben unterworfenen Sendungen sind dagegen zu Gunsten des Absenders zu verkaufen.

Der Erlass eines Laufschreibens kann nur dann beansprucht werden, wenn der Absender eine schriftliche Erklärung des Adressaten vorlegt, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

**Frankirung und Porto-
berechnung.**

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Gewichtporto ist zu berechnen:

A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich:

a) für Packete nach London	2 Mark — Pf.	Gesammtporto einschl. Bestellgeld.
b) " " " England aus- schliesslich London	2 " 85 "	
c) für Packete nach Schottland und Irland	3 " 55 "	

Bei Sperrgut tritt den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 25 Pf., für unfrankirte Packete ausserdem ein Zuschlag von 10 Pf. hinzu.

B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg:

a) deutsches Gewichtporto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Kaldenkirchen:

nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);

b) an Gewichtporto für die Beförderung zwischen Kaldenkirchen und Grossbritannien und Irland:

die Sätze des Tarifs, Seite 107.

Ausserdem wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

a) deutsche Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

b) niederländisch - britische Versicherungsgebühr 50 Pf. für je 500 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Auf Verlangen des Absenders können von demselben ausser dem Porto auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für Verzollung getragen werden. Dieses Verlangen muss auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- etc. Kosten« ausgedrückt sein; auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Tarif

des niederländisch-britischen Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg nach Grossbritannien und Irland über Vlissingen.

Gewicht.	Tarif.						Gewicht.	Tarif.								
	a.		b.		c.			a.		b.		c.				
	Kalden-kirchen-London.	Mark.	Pf.	Kalden-kirchen-England excl. London.	Mark.	Pf.	Kalden-kirchen-Schottland und Irland.	Mark.	Pf.	Kalden-kirchen-London.	Mark.	Pf.	Kalden-kirchen-England excl. London.	Mark.	Pf.	
über 5 bis 10 kg	2	80	4	10	5	40	über 29 bis 30 kg	7	20	10	30	11	85			
» 10 " 11 "	3	5	4	75	6	15	» 30 " 31 "	7	45	10	55	12	60			
» 11 " 12 "	3	25	4	95	6	35	» 31 " 32 "	7	65	10	75	12	80			
» 12 " 13 "	3	50	5	20	6	60	» 32 " 33 "	7	90	11	—	13	5			
» 13 " 14 "	3	70	5	40	6	80	» 33 " 34 "	8	10	11	20	13	25			
» 14 " 15 "	3	90	5	60	7	—	» 34 " 35 "	8	30	11	40	13	45			
» 15 " 16 "	4	15	6	55	7	75	» 35 " 36 "	8	55	11	65	13	70			
» 16 " 17 "	4	35	6	75	7	95	» 36 " 37 "	8	75	11	85	13	90			
» 17 " 18 "	4	60	7	—	8	20	» 37 " 38 "	9	—	12	10	14	15			
» 18 " 19 "	4	80	7	20	8	40	» 38 " 39 "	9	20	12	30	14	35			
» 19 " 20 "	5	—	7	40	8	60	» 39 " 40 "	9	40	12	50	14	55			
» 20 " 21 "	5	25	8	35	9	35	» 40 " 41 "	9	65	12	75	15	30			
» 21 " 22 "	5	45	8	55	9	55	» 41 " 42 "	9	85	12	95	15	50			
» 22 " 23 "	5	70	8	80	9	80	» 42 " 43 "	10	10	13	20	15	75			
» 23 " 24 "	5	90	9	—	10	—	» 43 " 44 "	10	30	13	40	15	95			
» 24 " 25 "	6	10	9	20	10	20	» 44 " 45 "	10	50	13	60	16	15			
» 25 " 26 "	6	35	9	45	11	—	» 45 " 46 "	10	75	13	85	16	40			
» 26 " 27 "	6	55	9	65	11	20	» 46 " 47 "	10	95	14	5	16	60			
» 27 " 28 "	6	80	9	90	11	45	» 47 " 48 "	11	20	14	30	16	85			
» 28 " 29 "	7	—	10	10	11	65	» 48 " 49 "	11	40	14	50	17	5			
							» 49 " 50 "	11	60	14	70	17	25			

In vorstehenden Sätzen sind die Gebühren für Bestellung der nach Grossbritannien und Irland gerichteten Packete mit enthalten.

V. Ueber Belgien und Calais.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

1. Nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Geld oder mit Werthpapieren (Banknoten, Kassen-Anweisungen, Aktien, Staatspapieren, Obligationen) ohne Beschränkung des Gewichts und ohne Beschränkung der Werthangabe, sowie
2. nach London bestimmte Waaren-Packete mit Werthangabe über 10 000 Francs (8 000 Mark), jedoch nur bis zum Gewicht von 6 kg.

Sendungen in Briefform oder Sendungen mit Schriften jeder Art sind unzulässig; auch dürfen den Sendungen Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen nicht beigeckt sein. Sendungen in Packetform, welche aus Prozess-Akten bestehen, sind jedoch statthaft.

Nachnahmen sind auf Packete bis zum Betrag von 150 Mark zulässig.

Ob die Sendungen im Transit durch Belgien bz. Frankreich befördert werden dürfen, darüber hat der Absender sich Kenntniss zu verschaffen. Im Uebrigen siehe unter Belgien bz. Frankreich.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.
Zollvorschriften.
Werthangabe.
Gewähr.
Besondere Bestimmungen.

Wie nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende) — siehe unter I. Die Sendungen mit baarem Geld oder Werthpapieren müssen in Leinen oder in starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und mit einer genügenden Anzahl von deutlichen Siegelabdrücken versehen sein.

Sendungen, welche in den Büreaus des Bestimmungsorts vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »poste restante«, sondern »bureau restant« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Büreaus der englischen Südostbahn-Gesellschaft zu erfolgen hat. Die Absender von dergleichen Sendungen nach Grossbritannien und Irland sind in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter Postsendungen werden nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis London frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

- a) aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Herbesthal. Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6). Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).
- b) aus den belgisch-französisch-britischen Beförderungsgebühren nach dem Tarif, Seite 109.

Tarif

der belgisch-französisch-britischen Beförderungsgebühren für Geld- und Werth-sendungen nach und aus London, über Belgien und Calais.

a) Für Summen bis 10 000 Fr.:

für je 1 000 Fr. — 3 Fr. 25 Cs., mindestens aber 3 Fr. 50 Cs.; mithin										
	bis	1 000	Fr. =		800	Mark		2	Mark 80	Pf.
per 1 000	»	2 000	»	= über	800	bis 1 600	Mark	5	»	20
»	2 000	»	3 000	»	=	»	1 600	»	2 400	»
»	3 000	»	4 000	»	=	»	2 400	»	3 200	»
»	4 000	»	5 000	»	=	»	3 200	»	4 000	»
»	5 000	»	6 000	»	=	»	4 000	»	4 800	»
»	6 000	»	7 000	»	=	»	4 800	»	5 600	»
»	7 000	»	8 000	»	=	»	5 600	»	6 400	»
»	8 000	»	9 000	»	=	»	6 400	»	7 200	»
»	9 000	»	10 000	»	=	»	7 200	»	8 000	»

b) für Summen über 10 000 bis 20 000 Fr.:

für je 1 000 Fr. — 2 Fr. 75 Cs., mindestens aber 32 Fr. 50 Cs.; mithin							
über 10 000 bis 11 000 Fr. =	8 000	bis	8 800	Mark	...	26	Mark — Pf.
» 11 000 » 12 000 » =	8 800	»	9 600	»	...	26	» 40 »
» 12 000 » 13 000 » =	9 600	»	10 400	»	...	28	» 60 »
» 13 000 » 14 000 » =	10 400	»	11 200	»	...	30	» 80 »
» 14 000 » 15 000 » =	11 200	»	12 000	»	...	33	» — »
» 15 000 » 16 000 » =	12 000	»	12 800	»	...	35	» 20 »
» 16 000 » 17 000 » =	12 800	»	13 600	»	...	37	» 40 »
» 17 000 » 18 000 » =	13 600	»	14 400	»	...	39	» 60 »
» 18 000 » 19 000 » =	14 400	»	15 200	»	...	41	» 80 »
» 19 000 » 20 000 » =	15 200	»	16 000	»	...	44	» — »

- c) für Summen über 20 000 bis 100 000 Fr.:
für je 1 000 Fr. — 2 Fr. 25 Cs. oder 1 Mark 80 Pf., mindestens aber 55 Fr.
oder 44 Mark;
- d) für Summen über 100 000 Fr.:
für je 1 000 Fr. — 2 Fr. oder 1 Mark 60 Pf., mindestens aber 225 Fr. oder
180 Mark.

Taxirungs- Bestimmungen.

Es wird nur die vorstehende Werhtaxe, in welcher die Gebühren für die Bestellung in London einbegriffen sind, dagegen keine Gewichttaxe berechnet.

Gehören mehrere Geld- und Werthpackete zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Stück die Taxe besonders berechnet.

Beträge unter 1 000 Fr. sind behufs Berechnung des Porto für volle 1 000 Fr., also z. B. 1 800 Mark oder 2 250 Fr. = 3 000 Fr. zu rechnen.

Für Auslagen und Nachnahmen über 5 Fr. (4 Mark) wird ausser dem für die Sendung nach dem vorstehenden Tarif entfallenden Porto eine Nachnahmegebühr von 1 Prozent (also von je 1 Fr. = 100 Cs. oder einem überschüssenden Betrag: 1 Centime), mindestens aber der Betrag von 50 Cs. vom Empfänger erhoben.

Helgoland.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe,
Einschreib-Packete,
Nachnahmebriefe.

Verpackung, Aufschrift,
Verschluss, Begleitadresse. Hinsichtlich der Verpackung etc. gelten dieselben Bestimmungen, wie im inneren deutschen Postverkehr.

Zollvorschriften. Jedes Packet, mit Ausnahme der Werthpapiere enthaltenden, muss von zwei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung für die Waarenstatistik erforderlich.

Gewähr. Eine Gewähr gegen Seegefahr findet nicht statt. Im Uebrigen gelten in Bezug auf Ersatzleistung die im inneren deutschen Postverkehr bestehenden Bestimmungen.

Leitung. Die Sendungen sind zu leiten:

- a) während der Zeit der regelmässigen Dampfschifffahrt zwischen Deutschland und Helgoland (Mitte Juni bis Mitte Oktober):
 - auf Hamburg, Cuxhaven oder Geestemünde, je nach dem die eine oder andere Beförderungsweise in Bezug auf Schnelligkeit für das Publikum Vortheile darbietet;
- b) während der Zeit, in welcher eine regelmässige Dampfschifffahrt zwischen Deutschland und Helgoland nicht besteht:
 - auf Cuxhaven.

Frankirung und Porto-
berechnung. Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-
ort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

A. aus dem deutschen Porto — ohne Rücksicht auf die Leitung der Sendung — bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Cuxhaven*):

- Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);
- Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

(Für Einschreib-Packete ist im Frankirungsfall ausser dem Gewichtporto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. zu erheben.)

B. aus dem See- und helgändischen Porto und zwar:

Gewichtporto bis 5 kg	25 Pf.
bei höherem Gewicht für jedes weitere halbe kg	5 "
Versicherungsgebühr für je 300 Mark	5 "

* Die Postanstalten in Hamburg und Bremen werden als zur 1. Zone gehörig angesehen.

Italien.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

Die Beförderung kann auf dem Wege über **Oesterreich** (über Wien und **Görz** oder über Insbruck und **Ala** oder über Pontafel-Pontebba — Kärnthen — endlich auch über Triest) oder durch die **Schweiz** oder — für einzelne Orte — auf dem Wege über Belgien stattfinden. Die Hauptwege sind über Ala, über Görz und durch die Schweiz. Die Postanstalten haben darauf hinzuwirken, dass der Absender in jedem einzelnen Fall durch einen Vermerk in der Aufschrift angiebt, auf welchem Wege die Sendung befördert werden soll.

I. Ueber Görz, Ala, Pontafel und durch die Schweiz.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Bei der Beförderung durch die Schweiz können auf Packete Nachnahmen bis zum Betrag von 150 Mark geleistet werden.

Die Packete ohne oder mit Werthangabe dürfen Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen nicht enthalten. Zeitungen und andere periodische Drucksachen sind zur Versendung in Packeten nur dann zulässig, wenn dieselben über zwei Druckbogen stark sind.

In Italien dürfen nicht eingeführt werden: Lebende Pflanzen und lebende Pflanzenteile (frische Blätter, Blüthen, Früchte, Reiser, Setzlinge, Blumenzwiebeln, Reben u. s. w.), frischer Same, Salz, Kartoffeln, lebende Thiere (ausgenommen Austern und andere Schalthiere, Blutegel und Bienen), frisches, geräuchertes oder gedörrtes Schweinefleisch, sowie Wurstwaaren aller Art, ferner Waffen, welche sich zu einem hinterlistigen Gebrauch eignen, als Dolche, Stockdegen, Stockgewehre, Pistolen und Revolver, sofern bei letzteren beiden die Läufe nicht mehr als 171 Millimeter lang sind; schliesslich alle leicht entzündlichen, explodirenden und überhaupt solche Stoffe, die vermöge ihrer Beschaffenheit anderen Sendungen gefährlich werden können, sowie alle Gegenstände, welche einem schnellen Verderben unterworfen sind.

Sendungen nach der Insel Sardinien müssen an eine Mittelperson in Genua oder Savona gerichtet sein, welche die Weiterbeförderung übernimmt.

Sollte dem Absender ein Korrespondent in jenen Orten nicht zur Verfügung stehen, so empfiehlt sich die Zusendung der Sendung an die Firma Carlo Fantoni fu Antonio via S. Lorenzo 15 in Genua.

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.

Hinsichtlich der Verpackung etc. gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie im inneren deutschen Postverkehr.

Seidenmanufakturen (fertige Seidengewebe in Ballen oder Packeten) müssen in Wachsleinwand verpackt und mit einer an beiden Enden gesiegelten festen Schnur umbunden sein. Ausserdem muss jedes Packet zwischen zwei Holzschienen von der Grösse des Packets selbst gelegt werden; die Holzschienen müssen in der Mitte mit einem starken, nur aus einem Stück bestehenden Strick umbunden und dessen beide Enden auf der Aussenseite einer der Holzschienen dauerhaft angesiegelt sein. Erfolgt die Versendung in Kisten, so müssen diese über die Mitte kreuzweise mit einem festen Strick umbunden und auf den Fugen mit starken Siegelabdrücken in Siegellack versehen werden, welche nicht weiter als 15 Centimeter von einander entfernt sein dürfen.

Bei allen Sendungen mit gemünztem Geld, Banknoten, Werthpapieren oder sonst besonders werthvollen Gegenständen hat die Verpackung in Taschen, Schachteln, Kisten oder Packeten mit einer unversehrten Umhüllung von Wachsleinwand oder von roher oder gebleichter Leinwand zu geschehen. Die Anzahl der anzubringenden Siegel, deren wenigstens fünf vorhanden sein müssen, muss mit der Grösse der Umhüllung zunehmen; dieselben sind in der Weise anzubringen, dass die Entfernung von einem Siegel zum andern, sowie zur nächsten Ecke der Umhüllung nicht mehr als 2 Centimeter beträgt. Die Siegel dürfen nicht durch den Aufgabezettel überklebt oder in sonstiger Weise verdeckt werden, müssen vielmehr frei liegen. Sendungen, deren Umhüllung aus einer anderen Gattung Leinwand oder aus Papier besteht, sind von der Beförderung nach Italien ausgeschlossen. Die Aufschrift einer derartigen Werthsendung muss unmittelbar auf der Umhüllung und bei allen Sendungen in lateinischer Schrift angebracht sein. Bei Sendungen nach weniger bekannten Orten ist auch die Provinz, in welcher der Bestimmungsort liegt, anzugeben. Es ist ratsam, den Inhalt, ausser auf den Begleitadressen, auf den Sendungen selbst zu bezeichnen.

Siegelabdrücke, von Münzen oder Gitterpetshaften herrührend, sind unzulässig. Bei Packeten ohne Werthangabe kann, bei einem anderweitigen hinreichend sicheren Verschluss, von einem Verschluss mittels Siegel abgesehen werden.

Die Begleitadresse muss entweder in deutscher und zugleich in französischer oder in deutscher und zugleich in italienischer Sprache abgefasst sein.

Dieselbe hat, ausser den gewöhnlichen Angaben, namentlich auch betreffs der Verpackungsart (ob Kiste, Packet, Fässchen, Korb etc.), die nähere Bezeichnung des Inhalts der Sendung, den Namen sowie den Wohnort des Absenders und bei Sendungen mit Werthangabe den Werthbetrag in Worten geschrieben zu enthalten. Ausserdem sind die Begleitadressen, sofern der Verschluss der Sendung mittels Siegel hergestellt ist, mit einem Abdruck des zur Versiegelung verwendeten Petschafts zu versehen. Bei Packeten mit Werthangabe muss zu den auf den Packeten und den Begleitadressen angebrachten Siegelabdrücken stets Siegellack von gleicher Beschaffenheit, Farbe etc. benutzt werden.

Das Gewicht der Packete mit und ohne Werthangabe muss sowohl auf den Sendungen selbst, als auch auf den Begleitadressen in Kilogramm und Gramm angegeben werden.

Zollvorschriften.

Allen Sendungen — mit Ausnahme der Werthpapiere enthaltenden, sowie derjenigen Sendungen, bei welchen der aus Waarenmustern ohne Werth bestehende Inhalt als solcher in der Aufschrift bezeichnet ist — müssen vier Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben werden. Zwei derselben müssen in französischer oder italienischer Sprache, zwei in deutscher Sprache abgefasst sein. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung in deutscher Sprache für die Waarenstatistik erforderlich.

Aus der Zoll-Inhaltserklärung muss ersichtlich sein:

1. die genaue Bezeichnung und der Wohnort des Empfängers,
 2. die Aufschrift der Sendung,
 3. die Angabe der Zahl und Verpackungsart der Packete,
 4. das Roh- und Reingewicht eines jeden Packets,
 5. die Bezeichnung der Gattung und Güte der Waaren nach Massgabe des dem italienischen Zolltarif beigefügten Waarenverzeichnisses,
 6. das Reingewicht der einzelnen Waaren; bei Sendungen mit Eiern von Seidenwürmern die Angabe des Gewichts und die Zahl der zu einer Sendung gehörigen Cartons,
 7. der Werth der Waaren in Worten und mit der Werthangabe auf der Begleitadresse übereinstimmend,
 8. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagchause abzufertigen ist,
 9. der Name und Wohnort des Absenders nebst dem Datum der Ausstellung.
- Ausserdem ist bei Werthsendungen jeder Art die Inhaltserklärung mit einem Abdruck desselben Petschafts und in demselben Siegellack zu versehen, welche zum Verschluss der Sendung benutzt worden sind.

Die Absender von Packeten nach Italien sind bei der Aufgabe darauf aufmerksam zu machen, dass eine unrichtige bz. unvollständige Ausfertigung der Inhaltserklärungen eine Zollstrafe nach sich zieht.

Waarenmuster sind unter folgenden Voraussetzungen von der eigentlichen Zollbehandlung befreit:

Dieselben dürfen keinen eigentlichen Kaufwerth haben; aus ihrer Beschaffenheit muss sich unzweifelhaft ergeben, dass dieselben für keinen anderen Zweck als den einer Mustersendung bestimmt sind. Es sind daher z. B. Taschentücher oder Stücke Stoff von einiger Grösse nur in dem Fall als Waarenmuster anzusehen, wenn dieselben vom Absender zerschnitten und dadurch zu einem anderen Zweck als dem einer Probe unverwendbar gemacht sind. Sowohl die Sendung selbst, als auch die Begleitpapiere müssen mit der Bezeichnung »Campioni senza valore« oder »Echantillons sans valeur« versehen sein.

Bezüglich der Sendungen mit Tabak und Cigarren gelten folgende Vorschriften:

Verarbeiteter Tabak (Cigarren, Rauch- und Schnupftabak) im Gewicht über 2 kg darf nur dann nach Italien eingeführt werden, wenn den Inhaltserklärungen noch eine besondere Einfuhrbewilligung des italienischen Finanz-Ministeriums beigelegt ist. Unverarbeiteter Tabak (Tabak in Blättern und Tabakblattrippen) darf nur dann eingeführt werden, wenn es sich um Mustersendungen handelt, welche für die italienische Tabakverwaltung bestimmt sind; auch derartige Sendungen müssen von einer Einfuhrbewilligung des italienischen Finanz-Ministeriums begleitet sein. Ausserdem muss sämtlichen Tabaksendungen, sowie auch den Sendungen mit Kochsalz bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn eine Durchfuhrbewilligung des k. k. österreichischen Finanz-Ministeriums beigegeben sein. Die Inhaltserklärungen zu Tabaksendungen haben die genauesten Angaben über Herkunft, Güte, Menge u. s. w. zu enthalten.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Der Werth der in einem Packet zur Versendung gelangenden Gegenstände muss zum vollen Betrag auf der Begleitadresse sowie auf der Sendung selbst in Worten angegeben sein. Bei zu niedriger Werthangabe tritt Taxnachforderung bz. Geldstrafe ein.

Die ober-italienische Eisenbahn-Gesellschaft haftet innerhalb des Bereichs ihrer Beförderungsanstalten nach Massgabe der für sie bestehenden Gesetze und Reglements. Bezüglich der weiteren Beförderungsstrecken haftet die vorbenannte Beförderungs-Gesellschaft nicht; dieselbe wird indess bei Verlusten und Be-

Werthangabe.

Gewähr.

schädigungen die Interessen des Absenders bei den betreffenden Beförderungsgesellschaften nach Möglichkeit vertreten. Bei Sendungen nach der Insel Sardinien wird nur für die Beförderung bis Genua bz. Savona Gewähr geleistet. Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb 6 Monate, vom Tag der Aufgabe der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Besondere Bestimmungen.

Sendungen, welche in Italien in den Büros des Bestimmungsorts vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht bei den Postanstalten, sondern in den Büros der italienischen Eisenbahnen abzufordern und zu dem Zweck »bureau restant« oder »en gare« oder »ferma in stazione« zu bezeichnen. Alle Sendungen, welche nicht die ausdrückliche Bestimmung »bureau restant« oder »en gare« tragen, werden in die Wohnung des Empfängers bestellt.

Unbestellbare Sendungen werden nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückgeleitet, vielmehr ist zunächst die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendungen einzuholen. Die Postanstalt, bei welcher die Unbestellbarkeit einer aus Italien eingegangenen Sendung sich ergibt, hat zu dem Behuf unverzögert eine Rückmeldung mit Bezeichnung der Sendung, des Namens und Wohnorts des Absenders und Empfängers, sowie mit Angabe des auf der Sendung haftenden Portobetrages und des Grundes der Unbestellbarkeit an die österreichische bz. schweizerische Grenz-Eingangspostanstalt portofrei und unter Einschreibung abzusenden. Geht bezüglich der Sendungen, deren Annahme verweigert worden ist, nicht innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Ankunft des Gegenstandes gerechnet, eine anderweite Bestimmung des Absenders ein, so ist die Sendung, falls sie werthlos sein sollte, zu vernichten, anderen Falls aber nach dem Aufgabeort zurückzuleiten. Andere unbestellbare Sendungen sind dagegen erst nach Verlauf von 2 Monaten, vom Tag der Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zurückzusenden, wenn inzwischen vom Absender nicht anderweitige Bestimmung getroffen worden ist.

Sendungen, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, können ohne vorherige Anfrage verkauft werden.

Beschwerden über Verspätung von Sendungen wird italienischer Seits nur Folge gegeben, wenn sie mit einer schriftlichen Erklärung des Adressaten belegt sind, dass ihm die Sendung nicht zugegangen sei.

Frankirung und Porto-berechnung.

A. Bei der Beförderung über **Oesterreich (Aila, Görz oder Pontafel).**

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-ort frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung bis zur Grenze ist nicht zulässig. Wünscht der Aufgeber einer Sendung, welche nach einem in dem Tarif (Seite 120 bz. 122) nicht verzeichneten Ort Italiens gerichtet ist, dieselbe

zu frankiren, so ist das Porto bis zu der dem Bestimmungsort zunächst gelegenen Eisenbahnstation bei der Aufgabe zu erheben, und der Sendung bezüglich der weiteren Beförderungsstrecke ein Frankozettel beizufügen, in welchem die Bahnstation, bis zu der das Franko erhoben, genau anzugeben ist. — Sendungen nach Orten auf der Insel Sardinien müssen bei der Auflieferung bis Genua oder Savona frankirt werden. Sendungen nach Cividale, Palma, Paluzza, Rigolato, San Daniele, San Pietro al Natisone, Spilimbergo und Tolmezzo können nur bis Udine, Sendungen nach Belluno und Pieve di Cadore nur bis Conegliano und endlich Sendungen nach Asolo, Castelfranco, Feltre, Montebelluna, Motta, Oderzo, San Dona di Piave und Valdobbiadene nur bis Treviso frankirt werden.

Waarenmuster ohne Werth und Gegenstände, deren angegebener Werth die Beförderungskosten nicht decken würde, müssen stets frankirt werden.

An Porto ist zu berechnen:

1. Gemeinschaftliches Porto:

- a) bei der Beförderung über Ala bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Ala Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;
- b) bei der Beförderung über Görz bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Görz Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;
- c) bei der Beförderung über Pontafel-Pontebba bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Pontafel Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.

Ausserdem wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- d) Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

2. Italienische Beförderungs- und Bestellgebühren nach dem Tarif,
Seite 118 u. f.

Tarif

der italienischen Beförderungs- und Bestellgebühren bei der Beförderung über Oesterreich (Ala bz. Görz oder Pontafel-Pontebba).

Regeln für die Anwendung des Tarifs.

a. Beförderungsgebühren.

1. Es wird entweder das Porto nach dem Gewicht (Gewichtporto) oder das Porto nach dem Werth (Werthporto) erhoben, und zwar bei Sendungen ohne Werthangabe stets das Gewichtporto, bei Sendungen mit Werthangabe das Werthporto, wenn nicht das Porto nach dem Gewicht einen höheren Betrag ergiebt, in welchem Fall das Gewichtporto und kein Werthporto erhoben wird.
2. Seite 120 enthält die Sätze an Gewicht- und Werthporto für den Beförderungsweg über Ala, Seite 121 die Sätze für den Beförderungsweg über Görz und Seite 122 die Sätze für den Beförderungsweg über Pontafel-Pontebba. Die Bestellgebühren sind für alle drei Beförderungswägen gleich und auf Seite 121 angegeben.
3. Das Werthporto für Sendungen mit einer höheren Werthangabe als 8 000 Mark = 10 000 Lire ist derart zu berechnen, dass der Taxe für diesen Betrag hinsichtlich des höheren Werths das in der betreffenden Spalte für je 800 Mark = 1 000 Lire angegebene Porto hinzutritt. Der Gesamtbetrag des Werthporto ist auf volle 2 Neukreuzer abzurunden.
4. Gehören mehrere Stücke zu einer Begleitadresse, so wird die Gewicht- bz. Werhtaxe für jedes Stück besonders berechnet.

b. Bestellgebühren.

1. Die Bestellgebühren, soweit sie sich in den betreffenden Spalten auf Seite 121 angegeben finden, sind in Frankirungsfällen gleichzeitig mit dem Franko einzuziehen, es sei denn, dass die Sendungen zur Abholung vom Bahnhof des Bestimmungsorts (»en gare« oder »ferma in stazione« oder »bureau restant«) bestimmt sind, in welchen Fällen überhaupt keine Bestellgebühr zur Erhebung kommt.
2. Für »Geldsendungen«, d. i. für Sendungen mit baarem Geld oder Werthpapieren, sind, ausser der festen Gebühr, die in der Spalte, welche der Spalte »feste Gebühr« vorangeght, für je 800 Mark = 1 000 Lire angegebenen Sätze an Bestellgebühren zu berechnen. Für Waarensendungen mit Werthangabe kommt lediglich die Bestellgebühr wie für Packete ohne Werthangabe in Anwendung.

Beispiel. Für eine Geldsendung nach Bari mit 5 000 Mark sind an Bestellgebühren zu berechnen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) feste Gebühr | 8 Kr. |
| b) für je 800 Mark mit 2 Kr., also $7 \times 2 = 14$ » | zusammen 22 Kr. |

Gehören mehrere Stücke zu einer Begleitadresse, so ist die Bestellgebühr für jedes Stück besonders zu erheben. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich derjenigen Orte statt, bei welchen im Tarif ausdrücklich ein Anderes vermerkt ist.

c. Sonstige Gebühren.

Alle zollpflichtigen Packetsendungen aus dem Auslande unterliegen in Italien noch den folgenden Gebühren:

1. einer statistischen Gebühr von 1 Lire 20 Centesimi.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packeten, so wird diese Gebühr für jedes einzelne Packet berechnet;

2. einer Fiskalgebühr (*Bolla a cauzione*) von 1 Lire 20 Centesimi.

Umfasst die *Bolla* mehrere Sendungen, so wird diese Gebühr auf dieselben zu gleichen Theilen vertheilt. Lautet die *Bolla* dagegen nur auf eine Sendung, so wird die Gebühr im vollen Betrag von 1 Lire 20 Centesimi auf die eine Sendung gelegt;

3. einer Kommissionsgebühr von 25 Centesimi;

4. Sendungen, welche plombirt oder einem Binnenzollamt übergeben werden, einer Plombengebühr von 15 Centesimi, und endlich

5. Sendungen, welche an der Grenze für zollfrei erklärt werden, für die Anfertigung der *Bolletta di esenzione* (Bestätigung über die Zollfreiheit) einer Gebühr von 10 Centesimi.

Alle diese Gebühren (1 bis 5) werden jedoch vom Empfänger eingehoben, bleiben also bei der Portoberechnung für eine zu frankirende Sendung nach Italien ausser Betracht.

Wenn indess der Absender wünscht, dass die Sendung am Bestimmungsort in Italien frei von jeder Porto- und anderweitigen Gebühr ausgehändigt werde, so ist dies auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »*franco de frais et droits*« auszudrücken; auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Für unfrankirte Sendungen aus Italien wird ausser den tarifmässigen Beförderungs- und Bestellgebühren für jedes Stück eine Stempelgebühr von 2 Nkr. angerechnet. Ferner wird für das Abholen der Sendungen aus der Wohnung der Absender bz. hinsichtlich einzelner Orte für die Beförderung der Sendung am Aufgabeort nach dem Bahnhof eine besondere Gebühr in Anrechnung gebracht, endlich für Sendungen aus Civitavecchia, Orte und Rom eine Einschreibgebühr von 4 Nkr.

In Frankirungsfällen ist die in österreichischer Währung berechnete Gewicht- bz. Werthtaxe, sowie die Bestellgebühr für sich besonders nach dem Verhältniss von 1 Nkr. = 2 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln und getrennt von einander sowohl in den Frachtkarten nach Oesterreich-Ungarn, als auch auf den Begleitadressen in Bruchform anzugeben.

T a x e v o n A l a.

N a c h	G e w i c h t p o r t o										W e r t h p o r t o										bei Werth- beträgen über 8000 Mark für je 800 Mark = 1000 Lire mehr						
	b i s e i n s c h l e s s l i c h k g					b i s z u m W e r t h v o n e i n s c h l e s s l i c h																					
	u m e r 2 k g	5 k g	10	20	30	40	50	800	1600	2400	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark			
	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	F l . K r .	L i r e	L i r e	L i r e	L i r e	L i r e	L i r e	L i r e			
Ancona	36	50	64	116	168	222	274	— 60	110	158	212	258	38	362	410	458	56	—	51,70								
Bari delle Puglie	46	70	114	216	320	424	526	110	210	310	414	510	610	716	814	914	1010	1010	1	2,18							
Bologna	24	28	40	68	98	128	158	— 36	62	88	118	142	168	2	— 224	250	274	—	28,60								
Brindisi (Stazione)	46	70	128	242	358	474	590	124	236	348	464	574	686	84	914	1026	1136	1	14,75								
Como	26	30	50	88	128	168	218	— 38	66	94	126	152	180	214	240	268	296	—	30,66								
Conegliano	24	28	44	76	110	144	178	— 34	58	82	110	132	156	184	28	232	254	—	26,54								
Florenz (Firenze)	30	40	60	110	162	214	266	— 48	86	126	166	214	242	286	322	362	398	—	40,93								
Genua (Genova)	30	40	64	118	174	228	284	— 68	112	162	216	266	316	372	422	472	522	—	53,25								
Livorno	40	50	76	132	190	250	310	— 64	118	150	196	236	282	330	374	418	462	—	47,18								
Mailand (Milano)	24	28	42	72	14	136	170	— 34	58	82	110	132	156	184	28	232	254	—	26,54								
Modena	20	24	34	56	80	14	128	— 34	58	82	110	132	156	184	28	232	254	—	26,54								
Neapel (Napoli) (Agenzia)	58	82	136	246	358	472	586	140	258	376	498	614	732	856	972	1090	1212	61	20,67								
Padua (Padova)	20	24	30	50	72	92	114	— 26	42	58	76	90	116	128	142	158	172	—	18,33								
Parma	24	28	42	72	16	138	172	— 38	66	94	126	152	180	214	240	268	296	—	30,65								
Piacenza	24	28	40	70	1	132	164	— 54	82	120	158	194	230	272	36	342	378	—	38,87								
Pisa	30	40	66	122	178	236	292	— 52	96	138	184	224	268	314	356	398	440	—	45,04								
Rom (Roma)	40	66	110	210	312	414	516	— 84	158	234	310	384	458	538	610	686	758	—	76,86								
San Remo	36	52	86	160	238	314	390	— 82	140	216	274	338	42	472	536	62	66	—	67,64								
Savona	32	44	70	130	192	252	314	— 72	120	176	232	286	342	4	— 454	510	562	—	57,36								
Treviso	24	28	36	66	96	126	156	— 32	54	76	1	122	144	170	190	214	234	—	24,49								
Turin (Torino)	30	40	66	122	178	236	292	— 48	86	126	166	214	242	286	322	362	398	—	40,93								
Udine	28	34	56	1	148	194	242	— 42	74	18	142	172	216	242	274	316	36	336	—	34,76							
Venedig (Venezia)	24	28	36	62	90	116	144	— 30	50	70	92	112	132	156	174	194	214	224	—	22,44							
Verona	20	20	20	24	32	42	50	— 24	30	40	52	60	70	84	92	12	110	—	12,16								
Vicenza	20	22	26	40	56	72	90	— 24	38	52	68	80	94	112	126	140	152	—	16,27								

T a x e v o n G ö r z.

Gewichtporto										Werthporto										Bestellgebühren für									
bis einschliesslich kg																													
unter 2 kg	von 2—5 kg	10	20	30	40	50		800	1600	2400	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000	bei Werth- beträgen	Geld- sendungen	Packete									
Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	über 8000 Mark für je 800 Mark	für je 800 Mark	10	20	30	40	50					
40	56	84	158	230	36	380		68	126	184	244	3—	358	418	476	532	590	59,92	2	10	10	10	10	10					
50	76	134	258	382	58	632		118	226	336	446	552	660	772	880	988	1094	110,40	2	8	2	2	2	2					
28	34	60	110	160	212	264		44	78	114	150	184	218	256	290	324	358	36,82	4	4	8	8	10	10					
50	76	148	284	420	558	696		132	252	374	496	616	736	860	980	1112	1220	122,97	2	10	3	3	3	3					
36	52	86	160	236	312	390		60	112	162	216	266	316	372	422	472	522	53,25	2	6	6	8	8	8					
20	22	28	44	62	80	1		24	38	52	68	80	94	112	126	140	152	16,27	5	5	4	6	8	8					
34	48	82	154	226	3—	372		58	18	156	28	254	34	358	44	454	5—	51,20	2	6	6	8	12	12					
38	56	1—	190	282	374	466		92	156	230	36	378	452	530	62	676	748	75,85	2	8	10	10	14	14					
46	62	98	174	254	334	416		74	128	180	236	288	342	42	456	510	564	57,46	—	—	—	—	—	—					
34	48	78	144	212	282	350		56	14	150	2—	244	292	344	388	436	480	49,14	2	6	6	6	8	8					
30	40	66	122	180	236	294		48	86	126	166	24	242	286	322	362	398	40,92	2	6	6	6	8	8					
62	88	156	288	420	556	692		148	274	42	530	656	782	912	1038	1164	1290	128,89	Bestellgebühren einbegriffen.										
24	28	40	68	1—	130	162		32	54	76	1—	122	144	170	190	214	234	24,49	2	4	4	6	8	8					
32	44	76	140	21	6	272		338	54	1—	144	192	234	280	328	372	416	460	47,99	2	6	6	6	8	8				
32	44	76	142	210	278	344		76	128	188	248	36	366	430	486	546	64	61,48	2	6	6	6	8	8					
36	52	88	164	242	320	398		62	116	168	224	276	328	386	438	490	542	55,31	6	6	8	8	10	12	14				
44	74	132	254	376	5—	622		94	180	264	352	434	520	610	692	778	860	87,14	7	7	7	14	16	18	20				
44	68	122	234	346	460	572		16	186	274	364	450	538	630	716	86	892	90,24	2	12	8	8	10	10					
40	60	16	22	3	398	496		96	164	242	322	398	476	558	634	712	788	79,96	2	8	8	8	8	8					
20	24	32	52	76	98	122		28	46	64	84	1—	120	142	158	176	192	20,38	2	4	4	6	6	8					
40	60	12	194	286	380	474		70	132	194	258	316	378	444	54	564	624	63,53	2	8	8	8	8	8					
20	20	20	20	24	30	36		24	30	40	52	60	70	84	92	12	110	12,16	2	4	4	6	6	8					
24	28	36	62	90	118	146		30	50	70	92	112	132	156	174	194	214	22,11	4	8	8	10	10	12	12				
28	34	54	96	140	184	228		40	70	12	134	162	194	228	256	288	316	32,71	2	4	4	6	6	8	8				
26	30	44	78	114	150	186		36	62	88	118	142	168	212	224	250	274	28,60	2	4	4	6	6	8	8				

¹⁾ 10 Kr., Sperrgut 20 Kr. pro 50 kg, mindestens 10 Kr. für jedes Päckchen.²⁾ 8 Kr., Sperrgut 12 Kr. pro 50 kg, mindestens 8 Kr. für jedes Päckchen.³⁾ 8 Kr., Sperrgut 14 Kr. pro 50 kg, mindestens 8 Kr. für jedes Päckchen.⁴⁾ Bis 5 kg 10 Kr., über 5—10 kg 12 Kr.⁵⁾ Bis 80 Mark 4 Kr., über 80—400 Mark 6 Kr., über 400—800 Mark 12 Kr., für jede weiteren 800 Mark 2 Kr.⁶⁾ Bis 80 Mark 4 Kr., über 80—400 Mark 8 Kr., über 400—800 Mark 12 Kr., für jede weiteren 800 Mark 4 Kr.⁷⁾ Bis 800 Mark 24 Kr., für jede weiteren 800 Mark 12 Kr.

Nach	Gewichtporto											Werthporto											Bestellgebühren siche vorhergehende Seite, letzte Tafel	
	bis einschliesslich kg											bis zum Werth von einschliesslich												
	unter 2 kg	2 - 5 kg	10	20	30	40	50	800 Mark	1600 Mark	2400 Mark	3200 Mark	4000 Mark	4800 Mark	5600 Mark	6400 Mark	7200 Mark	8000 Mark							
	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.		
	1000 Lire	2000 Lire	3000 Lire	4000 Lire	5000 Lire	6000 Lire	7000 Lire	8000 Lire	9000 Lire	10000 Lire														
Ancona	34	54	84	166	244	326	416	66	130	192	256	318	382	442	58	570	634	—	63,05					
Bari delle Puglie	44	74	134	266	396	528	658	116	230	344	458	570	684	796	912	1026	1138	1	13,54					
Bologna	22	32	60	118	174	232	290	42	82	122	162	22	242	280	322	362	42	—	39,96					
Brindisi (Stazione) ..	44	74	148	292	434	578	722	130	256	382	58	634	760	884	1012	1138	1264	1	26,10					
Como	30	48	86	168	250	332	416	58	116	170	228	284	340	396	454	510	566	—	56,39					
Conegliano	14	16	28	52	76	1	126	22	42	60	80	98	118	136	158	178	196	—	19,41					
Floranz (Firenze) ..	28	44	82	162	240	320	398	56	112	164	220	272	328	382	436	492	544	—	54,34					
Genua (Genova)	32	52	1	198	296	394	492	90	160	238	318	396	476	554	634	714	792	—	78,99					
Livorno	40	58	98	182	268	354	442	72	132	188	248	316	366	426	488	548	68	—	60,59					
Mailand (Milano) ..	28	44	78	152	226	32	376	54	18	158	212	262	316	368	420	474	524	—	52,28					
Modena	24	36	66	130	194	256	320	46	90	134	178	222	266	310	354	44	42	—	44,06					
Neapel (Napoli) (Agenzia)	56	86	156	296	434	576	718	146	278	410	542	674	86	936	1070	1212	1334	1	32,03					
Padua (Padova)	18	22	40	76	114	150	188	30	58	84	112	140	168	194	222	252	278	—	27,63					
Parma	26	40	76	148	220	292	364	52	14	152	24	252	314	352	44	454	54	—	50,23					
Piacenza	26	40	76	150	224	298	370	74	132	196	260	324	390	454	518	584	648	—	64,61					
Pisa	30	48	88	172	256	340	424	60	120	176	236	294	352	410	470	528	586	—	58,44					
Rom (Roma)	38	70	132	262	390	520	648	92	184	272	364	452	544	634	724	816	94	—	90,27					
San Remo	38	66	122	242	360	480	598	14	190	282	376	468	562	654	748	844	936	—	93,37					
Savona	34	56	16	210	314	418	522	94	168	250	334	416	5	582	666	750	832	—	83,10					
Treviso	16	20	32	60	90	118	148	26	50	72	96	118	144	166	190	214	236	—	23,52					
Turin (Torino)	34	56	12	22	3	4	5	68	136	22	270	334	42	468	536	62	668	—	66,66					
Udine	14	16	16	26	38	48	60	16	26	38	50	62	74	86	98	110	124	—	12,22					
Venedig (Venezia) ..	18	22	36	70	14	188	172	28	54	78	14	130	156	180	216	232	258	—	25,57					
Verona	22	32	52	12	152	22	252	38	74	110	146	180	218	252	288	326	360	—	35,84					
Vicenza	18	24	44	86	128	170	212	34	66	96	130	160	192	224	256	288	318	—	31,74					

siehe vorhergehende Seite, letzte Längenspalte

B. Bei der Beförderung durch die Schweiz.

Sendungen mit lebenden Thieren, Packete, deren Inhalt einem schnellen Verderben ausgesetzt ist oder welche Gegenstände enthalten, deren Werth die Beförderungsgebühren bis zum Bestimmungsort nicht decken könnte, unterliegen dem Frankirungszwang. Alle übrigen Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Muss bz. soll eine Sendung frankirt zur Absendung gelangen, so ist das für die deutsch-schweizerische Beförderungsstrecke entfallende Porto bei der Einlieferung zu erheben und bezüglich der italienischen Beförderungsstrecke ein Frankozettel beizufügen.

Der Betrag der Zölle und der Gebühren für die Besorgung der Zollbehandlung etc. wird in der Regel dem Empfänger in Rechnung gestellt. Wünscht der Absender auch die desfallsigen Kosten zu tragen, so muss dies auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »*franc de port et de droits de douane*« ausgedrückt sein.

Sobald nach Vorstehendem den Sendungen ein Frankozettel beizufügen ist, hat der Absender bei der Aufgabe sich schriftlich zu verpflichten, die italienischen Beförderungs- bz. Zollgebühren nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

An Porto für die deutsch-schweizerische Beförderungsstrecke ist zu berechnen:

1. Packete bis zum Gewicht von 5 kg:

- a) deutsch-schweizerisches Gewichtporto für ein frankirtes Packet 80 Pf., Sperrgut 1 Mark 20 Pf.;
für unfrankirte Packete tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pf. hinzu.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- b) deutsche Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);
- c) schweizerische Versicherungsgebühr (Siehe Seite 200).

2. Packete im Gewicht über 5 kg:

- a) deutsches bz. gemeinschaftliches Gewichtporto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt.....*)
nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6).

*) Einzurücken: von den Postanstalten in Elsass-Lothringen der Taxgrenzpunkt Basel,
im Grossherzogthum Baden der Taxgrenzpunkt Waldshut,
übrigen deutschen Reichspostanstalten der Taxgrenzpunkt Schaffhausen.

(In Frankofällen ist auf der Begleitadresse der schweizerische Taxgrenzpunkt, bis zu welchem das deutsche bz. gemeinschaftliche Porto erhoben ist, anzugeben.)

b) schweizerisches Gewichtporto nach dem schweizerischen Packettarif (Siehe Seite 199) und nach folgenden Entfernungsstufen:

a) für Sendungen

nach	von den Postanstalten			nach	von den Postanstalten			nach	von den Postanstalten		
	in Elsass-Lothringen	im Grossh. Baden	im übrigen Reichsgebiet		in Elsass-Lothringen	im Grossh. Baden	im übrigen Reichsgebiet		in Elsass-Lothringen	im Grossh. Baden	im übrigen Reichsgebiet
	nach Entfernungsstufe	nach Entfernungsstufe	nach Entfernungsstufe		nach Entfernungsstufe	nach Entfernungsstufe	nach Entfernungsstufe		nach Entfernungsstufe	nach Entfernungsstufe	nach Entfernungsstufe
Arona	10	10	10	Colico	10	9	8	San Carlo *)	—	—	—
Baveno	10	10	10	Domodossola ..	10	10	10	Sondrio *)	—	—	—
Bolladore *)	—	—	—	Gravellona	10	10	10	Stresa	10	10	10
Bormio *)	—	—	—	Grossotto *)	—	—	—	Tirano	10	10	9
Bormio, Bad *)	—	—	—	Isella	10	10	10	Tressenda *)	—	—	—
Campodolcino ..	10	9	7	Morbegno *)	—	—	—	Vogogna	10	10	10
Chiavenna	10	9	8	Ornavasso	10	10	10				

*) Frankirung nur bis Colico oder Tirano (siehe vorstehend) zulässig.

b) für Sendungen nach anderen Orten Italiens: Entfernungsstufe 7.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

- c) deutsche Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7) und
- d) schweizerische Versicherungsgebühr (Siehe Seite 200).

Für zollpflichtige Packete nach Mailand ist ausser dem schweizerischen Porto eine sog. Zollbehandlungsgebühr von 20 Centimen für jedes Stück vom Absender zu erheben.

Dem deutsch-schweizerischen Porto treten

- e) die **italienischen Beförderungsgebühren** (nebst den Bestellgebühren) hinzu. Diese Gebühren werden in Frankofällen der Aufgabe-Postanstalt auf Grund des von derselben beizufügenden Frankozettels demnächst in Rechnung gestellt.

Für Sendungen nach Arona, Baveno, Domodossola, Gravellona, Isella, Ornavasso, Stresa und Vogogna bei der Beförderung über den Simplon, ferner für Sendungen nach Campodolcino, Chiavenna, Colico und Monte Spluga bei der Beförderung über den Splügen oder Maloja, sowie endlich für Sendungen nach Tirano bei der Beförderung über den Bernina kommt italienisches Porto nicht zur Berechnung.

II. Ueber Triest.

(Durch Vermittelung der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.)

Die Beförderung erfolgt von Triest aus mittels der Dampfschiffe des Lloyd bis Venedig, Ancona oder Brindisi und von dort durch die bestehenden Privat-Beförderungs-Unternehmungen.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

In Betreff des Verbots, gewisse Gegenstände in Packeten in Italien einzuführen, siehe unter I. (Ueber Görz, Ala etc.)

Wie unter I. bei der Beförderung über Görz, Ala etc.

Verpackung, Aufschrift,
Verschluss, Begleitadresse,
Zollvorschriften und Werth-
angabe.

Gewähr.

Für Verluste oder Beschädigungen, welche die Sendungen während ihrer Beförderung durch die Lloyd dampfer erleiden, haftet die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd nur insoweit, als ein Verschulden ihrer Angestellten vorliegt, nicht aber auch für jene Fälle, wo ein Verlust oder eine Beschädigung durch höhere Gewalt veranlasst wird, es wäre denn, dass der Absender auch die Versicherung zur See ausdrücklich verlangt hätte.

Für die Beförderungstrecken von Venedig, Ancona und Brindisi bis zum Bestimmungsort wird den Versendern nur jene Gewähr geleistet, welche die bezüglichen Beförderungs-Unternehmungen selbst bieten.

Frankirung und Porto-
hrechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt*) oder bis zu einem der Hafenorte Venedig, Ancona oder Brindisi frankirt abgesandt werden.

Sendungen mit Flüssigkeiten und anderen, dem Verderben unterliegenden Gegenständen — soweit deren Annahme zur Postbeförderung nach den allgemeinen Bestimmungen überhaupt zulässig ist —, ferner Sendungen ohne Werthangabe und solche, deren Werth nicht höher ist, als die voraussichtlichen Beförderungskosten, müssen bei der Aufgabe bis zu den erwähnten Hafenorten frankirt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem gemeinschaftlichen Porto vom Aufgabeort bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Triest:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

*) Bei unfrankirten Sendungen nach Italien über Triest ist der für den Taxgrenzpunkt Triest sich ergebende Zonensatz auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte wie folgt vorzumerken: „Z . . . Triest.“

2. Aus dem Porto von Triest bis Venedig, Ancona oder Brindisi nach folgendem Tarif:

V o n T r i e s t	n a c h					
	Venedig		Ancona		Brindisi	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Für Geld- und Werthsachen: für je 100 Gulden = 200 Mark des angegebenen Werths.....	—	20	—	40	—	60
b) Für Packete ohne Werthangabe: bis $2\frac{1}{2}$ kg	—	20	—	40	—	60
über $2\frac{1}{2}$ " $12\frac{1}{2}$ "	—	40	—	80	1	20
" $12\frac{1}{2}$ " 25 "	—	60	1	20	1	80
" 25 " 50 "	—	80	1	60	2	40

Es wird entweder die Taxe unter 2a, oder die Taxe unter 2b berechnet, und zwar:

bei Sendungen ohne Werthangabe die Taxe unter 2b,

bei Geldsendungen nur die Taxe unter 2a,

bei anderen Sendungen mit Werthangabe nur die Taxe unter 2a,

wenn nicht das Porto nach der Taxe unter 2b mehr beträgt,

in welchem Fall nur die Taxe unter 2b berechnet wird.

3. Aus den Beförderungsgebühren von Venedig, Ancona oder Brindisi bis zum Bestimmungsort. Diese Gebühren sind stets vom Empfänger zu entrichten.

III. Ueber Belgien (Ostende) und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.	Packete ohne Werthangabe nach Genua, Livorno, Civitavecchia, Neapel, Messina und Palermo.
Begleitadresse.	Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Ostende (Siehe daselbst).
Zollvorschriften.	
Werthangabe.	
Gewähr.	
Besondere Bestimmungen.	Wie für Sendungen nach Griechenland über Belgien (Ostende) und England (Siehe daselbst).
Frankirung und Porto- berechnung.	

Luxemburg.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Nachnahmen sind auf den Werth der Waaren bis zum Betrag von 150 Mark unter denselben Bedingungen, wie im inneren deutschen Postverkehr, zulässig.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Bezüglich der Verpackung, Aufschrift und des Verschlusses gelten dieselben Bestimmungen, wie im inneren Verkehr Deutschlands.

Begleitadresse.

Die Begleitadressen dürfen keine weiteren schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art enthalten, als solche, welche in Bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind.

Zollvorschriften.

Auf der Begleitadresse muss der Name des Absenders angegeben sein.

Gewähr.

Der Beigabe einer Zoll-Inhaltserklärung bedarf es nicht.

Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung ohne oder mit Werthangabe auf luxemburgischem Gebiet wird dem Absender bz. dem Empfänger nach Massgabe der luxemburgischen Landesgesetze oder Verordnungen Ersatz geleistet.

Besondere Bestimmungen.

Bei unbestellbaren Sendungen muss die Ursache der Unbestellbarkeit auf der Begleitadresse angegeben werden. Dieselben sind mit den dazu gehörigen Begleitadressen nach den Aufgabeorten zurückzusenden.

Die dem Verderben oder der Fäulniss unterworfenen Gegenstände können ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten zum Verkauf gebracht werden; über den Verkauf ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Die postlagernd oder *bureau restant* bezeichneten Sendungen werden, wenn der Empfänger dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von 2 Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückgesandt. Diese Frist wird auf 7 Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Nachnahme handelt.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

I. deutsches Porto:

- a) für Sendungen aus und nach Elsass-Lothringen
bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Diedenhofen

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

b) für alle übrigen Sendungen*)

bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Wasserbillig

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

II. luxemburgisches Porto:

a) Gewichtporto 4 Pf. für jedes kg, mindestens jedoch 20 Pf.;

b) Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil davon, mindestens jedoch 10 Pf.

Das Gesammtporto ist eintretenden Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

*) Sämtliche Postanstalten in den Regierungsbezirken Aachen und Trier werden als zur 1. Zone gehörig angesehen.

Malta.

I. Ueber Hamburg.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Begleitadresse.

Zollvorschriften.

Besondere Bestimmungen.
Gewähr.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Hamburg. Sendungen mit Nachnahme sind jedoch unzulässig. Auch Sendungen, welche feuergefährliche Gegenstände oder Flüssigkeiten enthalten, sowie Sendungen mit Tabak oder Cigarren sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werths auf dem Packet und der zugehörigen Begleitadresse selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so hat er im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf Entschädigung bis höchstens 3 Mark für jedes halbe kg.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden; dasselbe setzt sich zusammen:

1. aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg.

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

2. aus der Seefrachtgebühr zwischen Hamburg und Malta nach folgendem Tarif:

bis $\frac{1}{2}$ kg	6 Mark 50 Pf.,	über 4 bis 7 kg	11 Mark 50 Pf.,
über $\frac{1}{2}$ " 1 " 7 " 50 "		" 7 " 10 " 12 " 50 "	
" 1 " 2 " 8 " 50 "		" 10 kg für jedes kg mehr	50 "
" 2 " 4 " 9 " 50 "			

Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in vorstehenden Sätzen mit einbegriffen, wenn der angegebene Werth 3 Mark für jedes halbe kg nicht übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth wird ausser dem Gewichtporto noch eine Versicherungsgebühr von 1 Prozent des angegebenen Werths erhoben.

Bei Sendungen mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten und Werthpapieren ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen;

dasselbe beträgt einschliesslich der Gebühr für Versicherung gegen Seegefahr $2\frac{3}{4}$ Prozent des Werths. In allen Fällen jedoch, in denen die Werthtaxe niedriger sein würde, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammen ergiebt, ist auch für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten und Werthpapiere das Porto nach dem für die übrigen Sendungen mit Werthangabe gültigen Tarif zu berechnen.

Für Sperrgut, d. h. Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht, oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnissmässig grossen Raum einnehmen oder eine besonders sorgsam Behandlung erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichts- portosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarden, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollwaaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu. Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände.
Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.
Zollvorschriften.
Werthangabe.
Gewähr.
Besondere Bestimmungen.
Frankirung und Porto-
herechnung.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden. Das Porto bis zum Abgangshafen in England (Southampton) ist sogleich bei der Aufgabe zu entrichten. Wegen der Sätze siehe unter Grossbritannien und Irland über Ostende (Seite 87).

Die für die Weiterbeförderung von Southampton ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels Frankozettels, welcher der Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

Montenegro.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Das Gewicht der Packete darf, mit Ausnahme der Sendungen nach Antivari, 5 kg nicht übersteigen.

Nachnahmesendungen sind nicht zulässig.

Verpackung, Aufschrift,
Verschluss, Begleitadresse.

Hinsichtlich der Verpackung etc. gelten die für den Wechselverkehr Anwendung findenden Bestimmungen.

Zollvorschriften.

Jede Sendung, deren Inhalt nicht in Papiergeleit besteht, muss von drei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung für die Waarenstatistik erforderlich.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Gewähr.

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werths selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird die Entschädigung nach Massgabe des angegebenen Werths geleistet. Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so wird demselben der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes halbe kg oder jeden Theil eines halben kg vergütet. Für den durch Krieg herbeigeführten Schaden wird Ersatz nicht geleistet. Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb 6 Monate, vom Tag der Auflieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Für Sendungen nach Antivari wird in demselben Umfang Ersatz geleistet, wie für Sendungen nach der Türkei bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn (Siehe daselbst).

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt*), oder bis zur österreichischen Ausgangsgrenze frankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden, mit Ausnahme der Sendungen nach Antivari, welche entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden können.

*) Bei unfrankirten Sendungen nach Montenegro ist der für den Taxgrenzpunkt Cattaro sich ergebende Zonensatz auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. Z. 6 Cattaro.

Die Sendungen nach Antivari werden über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd befördert. Das Porto für dieselben ist nach Massgabe der Bestimmungen unter »Türkei« bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn zu berechnen (Siehe daselbst).

Bei Sendungen nach sonstigen Orten Montenegros setzt sich das Porto zusammen:

a) aus dem gemeinschaftlichen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Cattaro:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle B, Seite 7);

b) aus dem montenegrinischen Porto:

1. Gewichtporto: 30 Nkr.

Für Sperrgut ist ein Zuschlag von 50 Prozent zu berechnen.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist,

2. Versicherungsgebühr

bis einschl. 50 Fl. österr. Währung (100 Mark) 3 Nkr.

über 50 " " 300 " " (600 ") 6 "

" 300 " " 450 " " (900 ") 9 "

u. s. f. für jede weiteren 150 Fl. (300 Mark) 3 Nkr. mehr.

Der Gesamtbetrag des in österreichischer Währung ausgerechneten montenegrinischen Porto ist nach dem Verhältniss von 1 Nkr. = 2 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln.

Beispiel:

Für ein Packet aus Berlin nach Cettinje, 4 kg schwer, 3900 Mark Werth (1950 Fl. österr. Währung) ist zu erheben

a) gemeinschaftliches Porto:

Gewichtporto 80 Pf.

Versicherungsgebühr 65 " 1 Mark 45 Pf.

b) montenegrinisches Porto:

Gewichtporto 30 Nkr.

Versicherungsgebühr 39 " 69 Nkr. = 1 Mark 38 Pf.

zusammen 2 Mark 83 Pf.

= 2 Mark 85 Pf.

Nederland.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Sendungen in Packetform mit Werthpapieren (Kassenanweisungen, Banknoten, Zinsscheinen etc.) unter 500 Gramm, deren Werth auf der Begleitadresse angegeben ist, sowie Briefe und Schriftenpackete bis 500 Gramm, sind von der Beförderung als Packete ausgeschlossen. Den Packeten dürfen weder Briefe noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigefügt sein.

In Nederland dürfen nicht eingeführt werden: Anilin (Abfall), kupferne Platten zu Münzen, gemünztes Kupfer, Nachdrücke von wissenschaftlichen Büchern und Kunstwerken, sofern der Herausgeber sich das Nachdrucksrecht vorbehalten hat.

Wild der niederen Jagd (Hasen, Feldhühner etc.) muss während des Schlusses der Jagd — 1. Januar bis 15. September — mit einer Ursprungsbescheinigung versehen sein.

Nachnahmen können auf den Werth der Waaren bis zum Betrag von 150 Mark unter denselben Bedingungen, wie im inneren deutschen Postverkehr, zugelassen werden.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Die Sendungen müssen der Dauer der Beförderung und dem Inhalt angemessen verpackt und mit dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein, sofern nicht bei Packeten ohne angegebenen Werth durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Begleitadresse.

Die Begleitadressen dürfen keinerlei schriftliche Mittheilungen für den Empfänger enthalten und müssen, sofern die zugehörige Sendung mittels Siegel zu verschliessen war, einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht. Auf der Begleitadresse muss der Name des Absenders angegeben sein.

Es ist nicht zulässig, Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, mit anderen Päckereien auf Grund einer Begleitadresse zu versenden.

Zollvorschriften.

Alle Sendungen müssen mit zwei in deutscher oder holländischer oder französischer Sprache abgefassten Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die

Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, versehen sein. Ist dabei die deutsche Sprache angewendet, so müssen lateinische Buchstaben gebraucht werden. Packete mit Dokumenten oder Staatspapieren können auch ohne Inhaltserklärungen eingeführt werden, wenn der Werth der Sendungen angegeben und die Bezeichnung »Dokumente« oder »Staatspapiere« in der Aufschrift vorhanden ist.

Die Zoll-Inhaltserklärung muss Folgendes enthalten:

- a) die Angabe des Inhalts unter der im Handel bekannten Benennung der Waare;
- b) das Reingewicht, Maass, die Stückzahl und den Werth, je nach dem die Versteuerung nach dem holländischen Tarif erfolgt. Die Maassangabe hat nach Meter oder Liter, die Werthangabe nach holländischen Gulden oder Mark zu erfolgen, wobei 1 Gulden (= 100 Cs.) gleich 1,70 Mark zu rechnen ist. Bei Sendungen von Proben und Mustern ist eine Werthangabe nach einem bestimmten Geldbetrag nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn bei Sendungen dieser Art in der Inhaltserklärung nur der Vermerk »ohne Werth« gemacht wird;
- c) wenn die Waaren durchgeführt oder auf ein Entrepot gebracht werden sollen, ausser den obigen Angaben den Vermerk »transito durch Holland« oder die Benennung des Entrepots;
- d) die Bezeichnung des Empfängers, des Bestimmungsorts und die Aufschrift der Sendung.

Die Zollabfertigung der Packete erfolgt in der Regel beim Eingangszollamt durch die niederländische Beförderungsgesellschaft (Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos). Die vom Empfänger zu entrichtende Gebühr für die Erfüllung der Zollformalitäten, einschliesslich der Gebühr für die Bestellung der Packete, beträgt

für sämmtliche Packete bis 5 kg	15 Cents (25 Pf.)
» die zollfreien Packete über 5 kg	20 » (34 Pf.)
» » zollpflichtigen Packete über 5 kg ..	25 » (43 Pf.)

Wünscht der Absender, dass die Verzollung am Bestimmungsort stattfinde, so ist auf den den Packeten beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen, sowie auf der Begleitadresse der Vermerk zu machen »Auf Entrepôt in« (Ort, wo die Verzollung stattfinden soll). Dieser Vermerk ist mit farbigem Stift zu unterstreichen.

Dem Absender ist freigestellt, durch Angabe des Werths selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so hat er für die niederländische Beförderungsstrecke nur Anspruch auf eine Entschädigung bis höchstens 3 Mark für jedes halbe kg.

Besondere Bestimmungen.

Unbestellbare Sendungen werden nicht ohne Weiteres nach Nederland zurückgesandt; vielmehr ist die Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter Umschlag derjenigen Postanstalt, über welche die Sendung aus Nederland eingegangen war, zu übersenden, damit diese die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendung einhole.

Sendungen, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, können ohne vorherige Anfrage verkauft werden.

Sendungen, welche mit »bureau restant« oder »postlagernd« bezeichnet sind, werden, wenn sie nicht abgefördert worden sind, nach Verlauf von zwei Monaten, vom Tag ihres Eingangs am Bestimmungsort an gerechnet, nach dem Aufgabeort zurückgesandt. Diese Frist wird auf 7 Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Nachnahme handelt.

Sendungen, welche in den Büros des Bestimmungsorts vom Empfänger abgeholt werden sollen, sind nicht »postlagernd«, sondern »bureau restant« zu bezeichnen, da die Abholung der Sendungen nicht bei den Postanstalten, sondern bei den Büros der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu erfolgen hat. Die Absender derartiger Sendungen sind hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

**Frankirung und Porto-
berechnung.**

Anlage I.

Die Sendungen im Gewicht bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden, die Sendungen über 5 kg können unfrankirt oder frankirt abgesandt werden; die Frankirung erstreckt sich bei den in der Anlage 1 (Seiten 139 und 140) enthaltenen Orten auf die Beförderung bis zum Bestimmungsort, bei Sendungen nach allen übrigen Orten Niederlands auf die Beförderung bis zur letzten Eisenbahnstation bz. bis zum nächstgelegenen Bureau der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos.

Wünscht der Auflieferer einer Sendung, für welche der volle Frankobetrag bis zu dem Bestimmungsort bei der Abgangspostanstalt nicht im Voraus berechnet werden kann, dieselbe gleichwohl bis zum Bestimmungsort zu frankiren, so ist der Sendung ein Frankozettel beizugeben. Auf Grund dieses Frankozettels werden demnächst die betreffenden Kosten nach dem Aufgabeort in Rechnung gebracht.

An Porto ist zu berechnen:

- A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis zum Gewicht von 5 kg einschliesslich:
- | | |
|---|------------------------|
| 1. deutsch-niederländisches Gewichtporto: | Frankirungs-
zwang. |
| 80 Pf. Sperrgut 1 Mark 20 Pf. | |

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

2. deutsch-niederländische Versicherungsgebühr: 20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.

**Frankirungs-
zwang.**

B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg.

1. Deutsches Porto:

a) bei der Leitung über Elten (Emmerich) oder Cranenburg bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Elten.

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);

b) bei der Leitung über Salzbergen bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Gildehaus.

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);

c) bei der Leitung über Kaldenkirchen bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Kaldenkirchen.

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);

d) bei der Leitung über Ihrhove bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Bunde in Ostfriesland.

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6);

e) bei der Leitung über Aachen bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Aachen.

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6).

2. Das Porto für die niederländische Beförderungsstrecke:

a) für Sendungen über 5 bis 10 kg 80 Pf.

b) über 10 kg für jedes weitere kg oder einen Theil desselben 8 "

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 Prozent der Taxen unter B 1 und 2 erhoben.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

3. Deutsch-niederländische Versicherungsgebühr:

20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Der Gesamtbetrag an Beförderungskosten ist eintretenden Falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Beispiele:

1. Für 1 Packet 5 kg, 5 400 Mark Werth, aus Posen nach Amsterdam ist zu erheben:

a) deutsch-niederländisches Gewichtporto	— Mark 80 Pf.
b) deutsch-niederländische Versicherungsgebühr . . .	1 » 80 »
	zusammen
	2 Mark 60 Pf.

(Sperrgut 3 Mark — Pf.)

2. Für 1 Packet 16 kg, 1 200 Mark Werth, aus Breslau nach Nymwegen ist zu erheben:

a) deutsches Gewichtporto nach der Taxe der 5. Zone (Elten)	4 Mark 90 Pf.
b) niederländisches Gewichtporto 80 Pf. + (6 × 8)	= 48 Pf.
	1 » 28 »
c) deutsch-niederländische Versicherungsgebühr . . .	— » 40 »
	zusammen
	6 Mark 58 Pf.
	= 6 Mark 60 Pf.

Auf Verlangen des Absenders können von demselben ausser dem Porto auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für Verzollung getragen werden. Dieses Verlangen muss auf der Begleitadresse, auf der Sendung selbst und auf dem der Sendung von der Aufgabe-Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- etc. Kosten« ausgedrückt sein; auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Anlage 1.**Verzeichniss**

derjenigen niederländischen Orte, bis zu welchen Packete frankirt abgeschickt werden können.

O r t.	Provinz.	O r t.	Provinz.	O r t.	Provinz.
Aalten	Geldern.	Dinxperlo	Geldern.	Gravenhage, 's ..	Südholland.
Akkrum	Friesland.	Dockum	Friesland.	Groenlo	Geldern.
Alkmaar	Nordholland.	Doesborg	Geldern.	Groningen	Groningen.
Almelo	Oberyssel.	Doetinchem	Geldern.	Gülpen	Limburg.
Alphen	Geldern.	Dordrecht	Südholland.		
Amersfoort	Utrecht.	Druten	Geldern.	Haarlem	Nordholland.
Amsterdam	Nordholland.			Harderwyk	Geldern.
Apeldoorn	Geldern.	Edam	Nordholland.	Harlingen	Friesland.
Arnheim	Geldern.	Eden	Geldern.	Harmelen	Utrecht.
Assen	Drenthe.	Eibergen	Geldern.	Hasselt	Oberyssel.
Bergen op Zoom ..	Nordbrabant.	Eindhoven	Nordbrabant.	Hattem	Geldern.
Beusichem	Geldern.	Elburg	Geldern.	Heerenveen	Friesland.
Bolsward	Friesland.	Enkhuyzen	Nordholland.	Heerlen	Limburg.
Bommel, z'	Geldern.	Enschede	Oberyssel.	Helder (Nieuwe	
Boxmeer	Nordbrabant.	Eysden	Limburg.	Diep)	Nordholland.
Boxtel	Nordbrabant.			Hellevoetsluis	Südholland.
Breda	Nordbrabant.	Franeker	Friesland.	Helmond	Nordbrabant.
Brielle	Südholland.			Hengelo	Oberyssel.
Brouwershaven ..	Seeland.	Geertruidenberg ..	Nordbrabant.	Hertogenbosch 's ..	Nordbrabant.
Brummen	Geldern.	Geldermalsen	Geldern.	Heusden	Nordbrabant.
Culemborg	Geldern.	Geldrop	Nordbrabant.	Hilversum	Nordholland.
Delden	Oberyssel.	Geleen	Limburg.	Hoogeveen	Drenthe.
Delft	Südholland.	Gendringen	Geldern.	Hoogezand	Groningen.
Deventer	Oberyssel.	Gennep	Limburg.	Hoorn	Nordholland.
Dieren	Geldern.	Goes	Seeland.	Horst Zevenaar ..	Geldern.
Diever	Drenthe.	Goor	Oberyssel.	Hülst	Seeland.
		Gorinchem	Südholland.	Kampen	Oberyssel.
		Gouda	Südholland.	Koevorden	Drenthe.
		Grave	Nordbrabant.		

O r t.	Provinz.	O r t.	Provinz.	O r t.	Provinz.
Leeuwarden	Friesland.	Roosendaal	Nordbrabant.	Vlissingen	Seeland.
Lemmer	Friesland.	Rotterdam	Südholland.	Vollenhoven	Oberyssel.
Leyden	Südholland.				
Lochem	Geldern.	Sas van Gent	Seeland.	Waalwyk	Nordbrabant.
		Scheemda	Groningen.	Wageningen	Geldern.
Maassluis	Südholland.	Schiedam	Südholland.	Weert	Limburg.
Maastricht	Limburg.	Schoonhoven	Südholland.	Winschoten	Groningen.
Medemblik	Nordholland.	Simpelfeld	Limburg.	Winterswyk	Geldern.
Meerssen	Limburg.	Sittard	Limburg.	Wittem	Limburg.
Meppel	Drenthe.	Sneek	Friesland.	Woerden	Südholland.
Middelburg	Seeland.	Steeg	Geldern.	Wolvega	Friesland.
Moerdyk	Nordbrabant.	Steenbergen	Nordbrabant.	Wolfhezen	Geldern.
Monnikendam	Nordholland.	Steenwyk	Oberyssel.	Wormerveer	Nordholland.
				Wyhe	Oberyssel.
Naarden	Nordholland.	Terborg	Geldern.	Wyk b. Duurstede	Utrecht.
Neuzen	Seeland.	Tholen	Seeland.	Wylre	Limburg.
Nieuwe Schans	Groningen.	Tilburg	Nordbrabant.		
Nykerk	Geldern.	Tiel	Geldern.	Yselstein	Utrecht.
Nymwegen	Geldern.				
		Utrecht	Utrecht.	Zaandam	Nordholland.
Oldenzaal	Oberyssel.			Zeist Driebergen	Utrecht.
Olst	Oberyssel.	Valkenburg	Limburg.	Zevenaar	Geldern.
Oosterhout	Nordbrabant.	Veendam	Groningen.	Zevenbergen	Nordbrabant.
		Velp	Geldern.	Zierikzee	Seeland.
Purmerend	Nordholland.	Venlo	Limburg.	Zuidbroek	Groningen.
Raalte	Oberyssel.	Venray	Limburg.	Zutphen	Geldern.
Roermond	Limburg.	Vianen	Südholland.	Zwartsluis	Oberyssel.
		Vlaardingen	Südholland.	Zwolle	Oberyssel.

Norwegen.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 8 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

1. Packete ohne und mit Werthangabe:

a) bis zum Gewicht von $1\frac{1}{2}$ kg nach folgenden Orten:

Aadalen, Aaseral, Andebo, Aure, Austad, Bamble, Bardo, Birkenaes, Birkrem, Bolvig, Borge, Bratvaer, Brumundalen, Bygland, Bynaesset, Bødal, Disaet, Drangedal, Eggdedal, Eirisfjord, Enebak (yttre), Evje, Feiring, Fenstad, Fjeld, Fjotland, Flesberg, Frøien, Gjerestad, Gjaesdal, Grue Finskov, Guddal, Hakedal, Halse, Harran, Hatfjeldalen, Hedalen, Hegebostad, Hegre, Heirefos, Helgeraaen, Herre, Hjørrendfjord, Hole, Holmsbo, Hovden, Hurdalen, Hurum, Høilandet i Melhus, Høivaag, Høilandet i Grong, Jostedal, Klaeho, Konnesmo, Korgen, Kraagstad, Liknaes, Lindaas, Lunde i Thelemarken, Lunder, Lyngør, Lynner, Manger, Melsomvig, Merager, Mo i Thelemarken, Mølstrevaagnaes, Nannestad, Narestø, Nissedal, Nitedal, Nordlid, Nore, Naes i Aadalen, Naes i Romerige, Naesoddan, Nøtero, Odalen (Nordre), Ofoten, Omlid, Onereim, Onsø, Opdal i Numedal, Opstryn, Osen, Ramnaes, Rauland, Ringsager Aasmark, Rollag, Romedal, Romskougen, Rødtangen, Røldal, Sandsver, Selbo, Sigdal, Siredal, Sitskogen, Sjølisand, Skafse, Ski, Skibtvedt, Slidre (Østre), Snaasen, Snertingdal, Sollien, Soon, Spangereid, Stod, Stokke, Strømsnaesset, Suledal, Sveen, Svinoer, Sylling, Sørlid, Tamanger, Thime, Thoten (Vestre), Tjønø, Todalen, Torpen, Tved, Tyldal, Tørisdal, Valle, Vallø, Vatne, Vefsen øvre, Vegaardsheien, Vig i Holmedal, Vigmostad, Vigten, Vraadal, Vaeglid, Ødegaards Verk, Østmarken, Øvrebo;

b) bis zum Gewicht von 12 kg nach allen übrigen Postanstalten in Norwegen.

2. Briefe mit Nachnahme.

Nachnahmen sind (auf gewöhnliche Briefe und auf Packete) bis zum Betrag von 225 Mark zulässig.

Den Packeten dürfen unverschlossene Briefe beigelegt werden. Die Beifügung verschlossener Briefe ist nicht gestattet.

Verpackung, Aufschrift,
Verschluss, Begleitadresse.

Die Sendungen müssen mit Rücksicht auf die Dauer der Land- und See-Beförderung haltbar und sicher verpackt sein. Hinsichtlich der Aufschrift und Begleitadresse gelten die im deutschen Reichspostgebiet Anwendung findenden Bestimmungen.

Zollvorschriften.

Den Päckereisendungen sind zwei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beizufügen, in welchen der Inhalt der Packete und der Werth angegeben sein muss. Bei Sendungen mit Werthpapieren genügt eine Inhaltserklärung.

Gewähr.

Die Haftbarkeit der norwegischen Postverwaltung regelt sich nach den in Norwegen geltenden Gesetzen und Verordnungen. Für Seeschaden wird Gewähr nicht geleistet.

Besondere Bestimmungen.

Die wegen Unbestellbarkeit zurückzusendenden, sowie die wegen Veränderung des Wohnorts des Empfängers nachzusendenden Packete werden so behandelt und taxirt, als wenn sie an dem Ort, von welchem aus die Rücksendung oder Nachsendung erfolgt, von Neuem zur Post gegeben wären. Die Nachnahmegebühr wird jedoch bei der Rücksendung oder Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Soweit es thunlich ist, sollen die auf unbestellbaren Sendungen haftenden Eingangszollbeträge bei der Rücksendung nach dem anderen Land abgesetzt werden.

Bevor eine unbestellbare Packetsendung nach Norwegen zurückgeleitet wird, ist seitens der Postanstalt des Bestimmungsorts eine Mittheilung über die Unbestellbarkeit der Sendung, unter genauer Bezeichnung derselben und des aus der Zoll-Inhaltserklärung ersichtlichen Absenders, an das Postamt in Kiel zu richten. Letzteres hat ohne Verzug durch die Postanstalt des Abgangsorts die Bestimmung des Absenders darüber einzuholen, ob die Sendung zurückgeschickt oder in welcher anderen Weise damit verfahren werden soll.

Bei unbestellbaren Sendungen, deren Inhalt leicht dem Verderben unterliegt, hat die Postanstalt des Bestimmungsorts darauf Bedacht zu nehmen, rechtzeitig den Verkauf des Gegenstandes einzuleiten.

Sendungen mit der Bezeichnung »postlagernd« sind, wenn sie nicht abgefordert werden, nach Verlauf von 2 Monaten, vom Tag ihres Eingangs am Bestimmungsort an gerechnet, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

Nachnahmesendungen sind in allen Fällen spätestens 7 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden, wenn dieselben bis dahin nicht

eingelöst sind, oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Diese Bestimmung gilt auch für Nachnahmesendungen mit der Bezeichnung »postlagernd«.

Leitung.

Während der Zeit der freien Schifffahrt werden befördert:

A. nach Christiania

alle Sendungen über Dänemark und Schweden (in direkten Karten-schlüssen von Hamburg und Kiel nach Christiania), mit Ausnahme derjenigen Packete im Gewicht von mehr als 2 kg, welche in Hamburg Sonnabends eintreffen oder aufgeliefert werden; diese Packete werden mit den Dampfschiffen der Linie Hamburg-Christiania weitergesandt.

B. nach Bergen, Christianssand, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Haugesund, Mandal, Sogndal in Darerne und Stavanger

Packete mit den Dampfschiffen der Linie Hamburg-Drontheim (Hammerfest); Nachnahmebriefe über Dänemark (Schweden).

C. nach den übrigen norwegischen Orten

Nachnahmebriefe sowie Packete im Gewicht von 2 kg und darunter über Dänemark und Schweden (Leitung auf Hamburg bz. Kiel);

Packete im Gewicht von mehr als 2 kg mit den Dampfschiffen der Linie Hamburg-Drontheim (Hammerfest).

Packete, welche den vorstehenden Bestimmungen zufolge während der Zeit der freien Schifffahrt mit den von Hamburg direkt nach Norwegen gehenden Schiffen zu befördern sind, können auf Verlangen der Absender über Dänemark und Schweden geleitet werden.

Während der Zeit der unterbrochenen Schifffahrt erfolgt die Weitersendung der Sendungen nach Norwegen über Dänemark und Schweden. Die Sendungen sind zu diesem Zweck auf Hamburg bz. Kiel zu leiten. Jedoch sind Packete im Gewicht über 2 kg nach sämtlichen Orten Norwegens ausschliesslich Christiania nach Schluss der Fahrten auf der Linie Hamburg-Drontheim (Hammerfest), und so lange die Fahrten auf der Linie Hamburg-Christiania fortduern, auf diesem letzteren Wege zu befördern.

Frankirung und Porto-
berechnung.

An Porto ist zu berechnen:

I. Deutsches Porto.

A. Bei der Weitersendung von Hamburg auf das Seepostbüro Hamburg-Hammerfest bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg.

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

- B. Bei der Weitersendung mit direkten Kartenschlüssen über Dänemark bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Woyens*).
 Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

II. Fremdes Porto.

1. Gewichtporto:
 für Briefe mit Nachnahme 30 Pf. für je 15 Gramm,
 für Packete ohne und mit Werthangabe 75 Pf. für jedes kg, mindestens jedoch 1 Mark 5 Pf. für jede Sendung.
2. Versicherungsgebühr:
 bei einer Werthangabe bis 300 Mark — 90 Pf.,
 für jede ferneren 300 Mark oder einen Theil davon mehr 40 Pf.

*) Diejenigen Postanstalten in Schleswig und Holstein, welche nicht zur 1. Zone gehören, sowie Hamburg und Lübeck nebst Travemünde, haben das Gewichtporto nach der Taxe der 2. Zone zu berechnen. Das Postamt in Kiel wird als zur 1. Zone gehörig angesehen.

Persien (über Russland).

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

1. Packete mit Werthangabe:

- a) bis 5 000 Rubel und bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg);
- b) über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg);
- c) Geldsäcke mit russischen Geldstücken ohne Beschränkung der Werthangabe und bis zum Gewicht von 60 Pfund russisch (24,571 kg).

2. Packete ohne Werthangabe

bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg).

Nachnahme-Sendungen sind nicht zulässig.

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, welche Gegenstände mit Rücksicht auf die russischen Zollgesetze durch Russland durchgeführt werden dürfen.

Hinsichtlich der Verpackung etc., der Begleitadresse und der Zollvorschriften gelten die für den Packetverkehr mit Russland (s. dort) Anwendung findenden Bestimmungen.

Für die über Russland gehenden Sendungen nach Persien gelten für die Beförderungsstrecke bis zur russischen Ausgangsgrenze (Djulfa) bezüglich der Gewähr dieselben Bestimmungen, wie für Sendungen an Empfänger in Russland. Für die Beförderungsstrecke über Djulfa hinaus leistet die k. russische Postverwaltung keine Gewähr.

Besondere Bestimmungen.

Nach Eingang der Packete in Djulfa werden die Empfänger in Persien mittels amtlicher, durch die persischen Postillone (gouliam) zu befördernder Schreiben von dem Vorliegen einer Sendung in Djulfa in Kenntniss gesetzt. Sache der Empfänger ist es alsdann, die Packete in Djulfa persönlich in Empfang zu nehmen oder dieselben durch Beauftragte, welche mit einer durch die k. russische Gesandtschaft oder einen russischen Konsul in Persien legalisirten Vollmacht versehen sein müssen, abholen zu lassen.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen müssen vom Absender bis zur russischen Ausgangsgrenze (Djulfa) frankirt werden.

Packetposttarif.

Das Porto setzt sich zusammen:

- I. aus dem gemeinschaftlichen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Podwolóczyska

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück;

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

- II. aus dem russischen Porto (für die Beförderung von Podwolóczyska bis Djulfa) und zwar:

1. Gewichtporto:

a) für Packete ohne Werthangabe,

für Packete mit Werthangabe bis 5 000 Rubel (Seite 145 unter 1 a) und

für Säcke mit russischen Geldstücken (Seite 145 unter 1 c)

26 Kopeken für das Pfund russisch (409 g — s. das Verzeichniss der Gramm- und der russischen Gewichtsätze auf Seite 169),

b) für Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis 20 Pfund russisch (8,190 kg — Seite 145 unter 1 b)

7 Kopeken für das Loth russisch (etwa $12\frac{1}{2}$ g — s. den ausgerechneten Tarif auf den Seiten 170 bis 172).

2. Versicherungsgebühr, falls der Werth der Sendung angegeben ist:

(Ist der Werth in der Markrechnung angegeben, so hat die Umwandlung in die russische Währung nach dem Verhältniss von 3,20 Mark = 1 Rubel stattzufinden. Hat dagegen die Werthangabe ausser in Mark auch in russischer Währung, oder nur in russischer Währung stattgefunden, so ist die Versicherungsgebühr nach dem in russischer Währung angegebenen Betrag zu berechnen.)

a) für Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 600 Rubel:

$\frac{1}{2}$ Kopeken für jeden Rubel;

b) für Sendungen über 600 bis einschl. 1 600 Rubel:

$\frac{1}{4}$ Kopeken für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet;

c) für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1 600 Rubel:

$\frac{1}{8}$ Kopeken für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Bruchtheile eines Kopeken sind auf volle Kopeken abzurunden.

Die in russischer Währung berechneten Beträge sind nach der Umrechnungs-Tabelle auf Seite 173 in die Markrechnung umzuwandeln.

Rumänien.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Nachnahmesendungen sind nicht zulässig; die Anrechnung von Auslagen an ausländischen Beförderungs-, Zoll-, Verpackungs- etc. Gebühren ist jedoch gestattet.

In Rumänien dürfen nicht eingeführt werden: Tabak, Cigarren, Weinreben, sowie alle sonstigen Gattungen lebender Pflanzen und Bäume.

Verpackung, Aufschrift,
Verschluss, Begleitadresse.

Hinsichtlich der Verpackung etc. gelten im Allgemeinen die für den Wechselverkehr Anwendung findenden Bestimmungen. Die Sendungen jeder Art müssen jedoch wegen der Weite der Beförderung besonders dauerhaft und fest verpackt, imgleichen versiegelt oder verbleit sein. Das Gewicht ist bei allen Sendungen bis auf einzelne Gramm zu ermitteln und nicht nur auf der Begleitadresse, sondern auch auf der Sendung selbst anzugeben. Bei Packeten mit Werthangabe muss die Begleitadresse mit einem Siegelabdruck desjenigen Petschafts versehen sein, mit welchem die Sendung verschlossen ist.

Zollvorschriften.

Jede Sendung, deren Inhalt nicht in Papiergeleiste besteht, muss von drei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein, von denen zwei in deutscher, die dritte in französischer Sprache abgefasst sein muss. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung in deutscher Sprache für die Waarenstatistik erforderlich.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation belegen ist, begleitet sein.

Werthangabe.

Dem Einlieferer von Sendungen mit baarem Geld oder öffentlichen Werthpapieren liegt die Verpflichtung ob, den Werth der zu versendenden Gegenstände zum vollen Betrag anzugeben. Bei Ermittlung einer zu niedrigen Werthangabe wird in Rumänien eine Geldstrafe im dreifachen Betrag des Porto für den ganzen Werthinhalt berechnet.

Bei allen übrigen Packeten ist es dem Absender freigestellt, durch Angabe des Werths selbst die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für etwaige Verluste oder Beschädigungen der Sendungen Ersatz geleistet haben will.

Gewähr. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird die Entschädigung nach Massgabe des angegebenen Werths geleistet.

Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so wird demselben der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes halbe kg oder einen Theil davon vergütet. Für einen durch Krieg herbeigeführten Schaden wird Ersatz nicht geleistet. Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb eines halben Jahres vom Tag der Auflieferung der Sendung ab erhoben werden.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt^{*)}), oder bis zur Ausgangsgrenze der österreichisch-ungarischen Monarchie frankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem gemeinschaftlichen Porto bis zu bz. von den in Anlage 1 (Seiten 150 und 151) bezeichneten Taxgrenzpunkten, und zwar:

a) Gewichtporto (Siehe Tabelle A, Seite 6):

nach der Taxe
der Zone:

bis bz. von Itzkani	mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.
” ” Orsova	
” ” Ober-Tömös.	
” ” Rothenthurm	
” ” Soosmezö	

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

b) Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

2. aus dem rumänischen Porto:

Gewicht- bz. Werthporto nach dem Tarif, Anlage 2 (Seiten 152 und 153) unter Zugrundelegung der rumänischen Entfernungsstufen, Anlage 1 (Seiten 150 und 151).

An rumänischem Porto wird für Sendungen ohne Werthangabe lediglich Gewichtporto, und für Sendungen mit Werthangabe ausschliesslich Werthporto berechnet, sofern nicht bei letzteren das Porto nach dem Gewicht der Sendung

^{*)} Bei unfrankirten Sendungen nach Rumänien ist der für den betreffenden Taxgrenzpunkt sich ergebende Zonensatz auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. Z . . . Itzkani.

mehr beträgt, als nach dem angegebenen Werth, in welchem Fall nur Gewichtsporto — kein Werthporto — zu berechnen ist.

Beispiele:

1. Für ein Packet ohne Werthangabe, 13 kg schwer, aus Berlin nach Galatz ist zu erheben:

a) gemeinschaftliches Porto:

Gewichtsporto nach der Taxe der 5. Zone 3 Mark 70 Pf.

b) rumänisches Porto:

Gewichtsporto für 13 kg nach der 3. Entfernungsstufe nach Anlage 2 6 " — "

zusammen 9 Mark 70 Pf.

2. Für 1 Packet aus Herbesthal nach Braila, 4 kg, 2175 Mark Werth, ist zu erheben:

a) gemeinschaftliches Porto:

Gewichtsporto — Mark 80 Pf.

Versicherungsgebühr — " 40 " 1 Mark 20 Pf.

b) rumänisches Porto:

laut Werhttarif für 2175 Mark nach der 3. Entfernungsstufe 2 Mark, nach dem Gewichttarif dagegen für 4 kg nach der 3. Entfernungsstufe 2 Mark 40 Pf., mithin nach dem Gewichttarif 2 " 40 "

zusammen 3 Mark 60 Pf.

Nachrichtlich: Für unfrankirte Packete aus Rumänien wird ausser den tarifmässigen Sätzen eine rumänische Einschreibgebühr von 10 Kr. (20 Pf.) in Anrechnung gebracht.

Anlage 1.**Verzeichniss**

der

Postanstalten in Rumänien mit Angabe der Taxgrenzpunkte und Entfernungsstufen, nach welchen das gemeinschaftliche bz. rumänische Porto zu berechnen ist.

N a c h :	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:	N a c h :	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:
Adjud	Itzkani	3	Dorohoiu	Itzkani	1
Alessandria ^o)	Orsova	3	Dragasani	Rothenthurm	2
Babadag	Itzkani	3	Faleiu	Itzkani	3
Bacau (Bakau)....	Itzkani	3	Filiasi (Tintareni)....	Orsova	2
Bechet (Piquet)....	Orsova	3	Filipesci ^o)	Orsova	3
Berlad	Itzkani	3	Focșani	Itzkani	3
Botosani (Botuschani)....	Itzkani	1	Folticeni	Itzkani	3
Braila (Ibraila)....	Itzkani	3	Gaesci ^o)	Orsova	3
Bucureșci (Bucrest) ^o)....	Orsova	3	Galati (Galatz)....	Itzkani	3
Budesci ^o)	Orsova	3	Giurgiu (Giurgewo) ^o)	Orsova	3
Buhusi	Itzkani	3			
Buseu	Itzkani	3			
Calafat	Orsova	3	Harsova (Hirsova)....	Itzkani	3
Calarasi ^o)	Orsova	3	Horez	Orsova	3
Campina	Ober-Tömös	1	Husi	Itzkani	3
Cămpulung	Orsova	3			
Caracal	Orsova	3			
Cernavoda (Tscher-nawoda)....	Itzkani	3	Isaccea	Itzkani	3
Corabia	Orsova	3	Jassy	Itzkani	3
Craiova	Orsova	3			
Curtea-d'Arges	Rothenthurm	2	Kiustendje (Küsten-sche, Constanta)....	Itzkani	3

^o) Siehe Anmerkung auf Seite 151.

N a c h :	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:	N a c h :	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Das rumänische Porto ist zu berechnen nach Entfernungsstufe:
Macin	Itzkani	3	Sascut	Itzkani	3
Mahmudie	Itzkani	3	Sinaia	Ober-Tömös	1
Marasescii	Itzkani	3	Slatina	Orsova	3
Margineni ^{*)}	Orsova	3	Sulina	Itzkani	3
Medjidie	Itzkani	3			
Mihaileni	Itzkani	1			
Mizil ^{*)}	Itzkani	3	Tecuci (Tekutsch)	Itzkani	3
Moinescii	Itzkani	3	Tirgu-Frumos	Itzkani	2
Odobesci	Itzkani	3	Tirgu-Jiu	Orsova	3
Oltenita ^{*)}	Orsova	3	Tirgu-Neamtu	Itzkani	2
Ostrov	Itzkani	3	Tirgu-Okna	Itzkani	3
Pascani	Itzkani	1	Tirguvestei ^{*)}	Orsova	3
Piatra	Itzkani	2	Tulcea (Tultscha)	Itzkani	3
Pitescii	Orsova	3	Turnu - Magurele ^{*)}	Orsova	3
Ploesci ^{*)}	Orsova	3	Turn-Severin	Orsova	1
Predeal	Ober-Tömös	1			
Rimnicu-Serat	Itzkani	3	Valea Calugaresca ^{*)}	Orsova	3
Rimnicu-Vadului (Caineni)	Rothenthurm	1	Valeni-de-Munte ^{*)}	Orsova	3
Rimnicu-Valci	Rothenthurm	1	Vaslui	Itzkani	3
Roman	Itzkani	2	Vercierova	Orsova	1
Rosiori (Rusie de Vede)	Orsova	3	Veresti (Bahnhof)	Itzkani	1
			Zimnicea ^{*)}	Orsova	3

^{*)} Packete nach den mit ^{*)} bezeichneten Orten können auf Verlangen des Absenders auch über Kronstadt-Bahnhof geleitet werden. In einem derartigen Fall muss der Beförderungsweg über Kronstadt auf der Sendung selbst und auf den zugehörigen Begleitpapieren angegeben sein. Das Porto ist bei der Leitung über Kronstadt nach der Entfernung bis zu dem Taxgrenzpunkt Ober-Tömös zu berechnen, und zwar das rumänische Porto bei Packeten nach Filipesci, Ploesci, Urlati, Valea Calugaresca und Valeni-de-Munte nach der 2., bei Packeten nach den übrigen Orten nach der 3. Entfernungsstufe.

Anlage 2.

Rumänisches Gewicht- bz. Werthporto
für Packete ohne und mit Werthangabe.

Bei einem			beträgt das Gewicht- bz. Werthporto für die Entfernungsstufe:																
			1.				2.				3.								
Gewicht		Werth	Fl.	Nkr.	Mark.	Pl.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pl.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pl.					
über	bis	$\frac{1}{2}$ kg	über	bis	160	Mark	—	20	—	40	—	30	—	60	—	40	—	80	
über	$\frac{1}{2}$	" 1 "	über	160	"	800	"	40	—	80	—	50	—	1	—	—	60	—	20
"	1	" 2 "	"	800	"	1600	"	60	1	20	—	70	1	40	—	80	1	60	
"	2	" 3 "	"	1600	"	2400	"	80	1	60	—	90	1	80	1	—	2	—	
"	3	" 4 "	"	2400	"	3200	"	1	—	2	—	1	10	2	20	1	20	2	40
"	4	" 5 "	"	3200	"	4000	"	1	20	2	40	1	30	2	60	1	40	2	80
"	5	" 6 "	"	4000	"	4800	"	1	40	2	80	1	50	3	—	1	60	3	20
"	6	" 7 "	"	4800	"	5600	"	1	60	3	20	1	70	3	40	1	80	3	60
"	7	" 8 "	"	5600	"	6400	"	1	80	3	60	1	90	3	80	2	—	4	—
"	8	" 9 "	"	6400	"	7200	"	2	—	4	—	2	10	4	20	2	20	4	40
"	9	" 10 "	"	7200	"	8000	"	2	20	4	40	2	30	4	60	2	40	4	80
"	10	" 11 "	"	8000	"	8800	"	2	40	4	80	2	50	5	—	2	60	5	20
"	11	" 12 "	"	8800	"	9600	"	2	60	5	20	2	70	5	40	2	80	5	60
"	12	" 13 "	"	9600	"	10400	"	2	80	5	60	2	90	5	80	3	—	6	—
"	13	" 14 "	"	10400	"	11200	"	3	—	6	—	3	10	6	20	3	20	6	40
"	14	" 15 "	"	11200	"	12000	"	3	20	6	40	3	30	6	60	3	40	6	80
"	15	" 16 "	"	12000	"	12800	"	3	40	6	80	3	50	7	—	3	60	7	20
"	16	" 17 "	"	12800	"	13600	"	3	60	7	20	3	70	7	40	3	80	7	60
"	17	" 18 "	"	13600	"	14400	"	3	80	7	60	3	90	7	80	4	—	8	—
"	18	" 19 "	"	14400	"	15200	"	4	—	8	—	4	10	8	20	4	20	8	40
"	19	" 20 "	"	15200	"	16000	"	4	20	8	40	4	30	8	60	4	40	8	80
"	20	" 21 "	"	16000	"	16800	"	4	40	8	80	4	50	9	—	4	60	9	20
"	21	" 22 "	"	16800	"	17600	"	4	60	9	20	4	70	9	40	4	80	9	60
"	22	" 23 "	"	17600	"	18400	"	4	80	9	60	4	90	9	80	5	—	10	—
"	23	" 24 "	"	18400	"	19200	"	5	—	10	—	5	10	10	20	5	20	10	40
"	24	" 25 "	"	19200	"	20000	"	5	20	10	40	5	30	10	60	5	40	10	80
"	25	" 26 "	"	20000	"	20800	"	5	40	10	80	5	50	11	—	5	60	11	20
"	26	" 27 "	"	20800	"	21600	"	5	60	11	20	5	70	11	40	5	80	11	60
"	27	" 28 "	"	21600	"	22400	"	5	80	11	60	5	90	11	80	6	—	12	—
"	28	" 29 "	"	22400	"	23200	"	6	—	12	—	6	10	12	20	6	20	12	40
"	29	" 30 "	"	23200	"	24000	"	6	20	12	40	6	30	12	60	6	40	12	80

Bei einem		Werth	beträgt das Gewicht- bz. Werthporto für die Entfernungsstufe:														
			1.				2.				3.						
Gewicht		Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.	Fl.	Nkr.	Mark.	Pf.				
über 30	bis 31 kg	über 24000	bis 24800	Mark		6	40	12	80	6	50	13	—	6	60	13	20
»	31	»	32	»	24800	»	25600	»		6	60	13	20	6	60	13	20
»	32	»	33	»	25600	»	26400	»		6	80	13	60	6	80	13	60
»	33	»	34	»	26400	»	27200	»		7	—	14	—	7	10	14	20
»	34	»	35	»	27200	»	28000	»		7	20	14	40	7	30	14	60
»	35	»	36	»	28000	»	28800	»		7	40	14	80	7	50	15	—
»	36	»	37	»	28800	»	29600	»		7	60	15	20	7	70	15	40
»	37	»	38	»	29600	»	30400	»		7	80	15	60	7	90	15	80
»	38	»	39	»	30400	»	31200	»		8	—	16	—	8	10	16	20
»	39	»	40	»	31200	»	32000	»		8	20	16	40	8	30	16	60
»	40	»	41	»	32000	»	32800	»		8	40	16	80	8	50	17	—
»	41	»	42	»	32800	»	33600	»		8	60	17	20	8	70	17	40
»	42	»	43	»	33600	»	34400	»		8	80	17	60	8	90	17	80
»	43	»	44	»	34400	»	35200	»		9	—	18	—	9	10	18	20
»	44	»	45	»	35200	»	36000	»		9	20	18	40	9	30	18	60
»	45	»	46	»	36000	»	36800	»		9	40	18	80	9	50	19	—
»	46	»	47	»	36800	»	37600	»		9	60	19	20	9	70	19	40
»	47	»	48	»	37600	»	38400	»		9	80	19	60	9	90	19	80
»	48	»	49	»	38400	»	39200	»		10	—	20	—	10	10	20	20
»	49	»	50	»	39200	»	40000	»		10	20	20	40	10	30	20	60
		über 40000 Mark für jede weiteren 800 Mark		—	20	—	40	—	20	—	40	—	20	—	40		

Russland.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

1. Packete mit Werthangabe:
 - a) bis 5 000 Rubel und bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg), bz. bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg) für die nach Finnland bestimmten Sendungen;
 - b) über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg);
 - c) Geldsäcke mit russischen Geldstücken ohne Beschränkung der Werthangabe und bis zum Gewicht von 60 Pfund russisch (24,571 kg), bz. bis zum Gewicht von 50 Pfund russisch (20,476 kg) für derartige, nach Finnland bestimmte Sendungen.
2. Packete ohne Werthangabe

bis zum Gewicht von 120 Pfund russisch (49,142 kg), bz. bis zum Gewicht von 20 Pfund russisch (8,190 kg) für die nach Finnland bestimmten Sendungen.

Die Sendungen dürfen keine grösseren Ausdehnungen haben, als eine Länge von 1,37 Meter, eine Breite von 0,35 Meter und eine Höhe von 0,31 Meter. Ausnahmsweise können wollene und seidene Stoffe, namentlich Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet etc. in grösseren Partien bis zur Höhe von 0,94 Meter und bis zur Breite von 0,78 Meter angenommen werden, jedoch dürfen dieselben in der Länge 1,37 Meter und im Gewicht 120 Pfund russisch ebenfalls nicht übersteigen.

Den Sendungen dürfen nur unverschlossene Briefe beigepackt sein.

Geld und andere Werthsachen (Brillanten, Edelsteine, Perlen, Gold- und Silberwaaren etc.), welche in Russland vor der Aushändigung an die Empfänger stets besichtigt werden, dürfen mit anderen Gegenständen nicht zusammen verpackt werden.

Nachnahmesendungen sind nicht zulässig. Es ist jedoch gestattet, dass Spediteure auf die ihnen zur Weiterbeförderung mit der Post zugehenden

Waaren sendungen ihre darauf an Beförderungs- und Zollgebühren etc. gemachten baaren Auslagen und Spesen durch Nachnahme entnehmen. Auf andere Sendungen als auf Speditionsgut sind Nachnahmen nicht zu leisten.

Mit den Packetsendungen können nach Russland alle Werth- und sonstigen Gegenstände eingeführt werden, insoweit deren Einführung durch die russischen Zollgesetze gestattet ist. Beispielsweise können in den Werth-packeten Werthpapiere, Papiergele — gleichviel ob fremdes oder russisches —, Werthgegenstände, als Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Perlen, gemünztes Geld, ferner Waaren, welche für den Absender oder den Empfänger von Werth sind etc., zur Versendung gelangen.

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, welche Gegenstände etc. mit Rücksicht auf die russischen Zollgesetze nach Russland eingeführt werden dürfen.

1) *Gartenerde (Kompost).*

Weinreben, Staubge-fäße, Blätter, hölzerne Pfeifenrohre.

Von der Versendung mit den Posten sind ausgeschlossen: fremde (nicht russische) Lotterieloose, alle ätzenden und leicht entzündlichen Gegenstände bz. Flüssigkeiten, ferner alle Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett absetzen oder die übrigen Sendungen zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind. Es dürfen also Austern, sowie frische, geräucherte oder eingesalzene Fische, imgleichen frisches Obst mit der Post nach Russland nicht eingeführt werden; nur nach Polen ist die Versendung von Austern und Fischen, sobald sie haltbar in Fässer verpackt sind, ausnahmsweise zulässig. Bezüglich der Versendung der nach Russland zulässigen Flüssigkeiten siehe die nachfolgenden Bestimmungen unter Verpackung etc.

Aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände können nur über die Haupt-Zollamtsdepots, die Zollämter I. Klasse (Siehe unter Zollvorschriften) und über das Zollamt II. Klasse in Berdiänsk nach Russland eingeführt werden.

Die nach Russland einzuführenden Gold- und Silbersachen müssen nach den Bestimmungen des kaiserlich russischen Zolltariffs folgenden Feingehalt haben:

- a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen etc. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschliesslich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;
- b) silberne, sowohl unvergoldete, wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln etc. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberwaaren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschliesslich;

- c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, sowie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschliesslich;
- d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen »*Plaque*« im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;
- e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Gold, zum Austausch gegen Münze bestimmt; sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
- f) die aus feinem Silberdraht gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Russland für Gold und Silber üblichen Feingehalts-Bezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden gebräuchlichen Feingehalts-Bezeichnungen:

die 96ste Probe = 1 000 Tausendtheile Feingehalt,

» 94ste	»	=	979,17	»	»
» 92ste	»	=	958,34	»	»
» 91ste	»	=	947,92	»	»
» 88ste	»	=	916,67	»	»
» 84ste	»	=	875	»	»
» 82ste	»	=	854,17	»	»
» 72ste	»	=	750	»	»
» 64ste	»	=	666,67	»	»
» 56ste	»	=	583,34	»	»
» 36ste	»	=	375	»	»

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen mittels der Post nach Russland muss in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Zoll-Inhaltserklärungen neben einer genauen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Russland von den kaiserlichen Silber-Stempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den kaiserlich russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Zoll-Inhaltserklärungen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Inhaltserklärungen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Konfiscation.

Goldene und silberne Uhren können nach Russland eingeführt werden, ohne dass der Feingehalt des Goldes oder Silbers, aus welchem die Uhrgehäuse

gefertigt sind, einer Prüfung unterliegt. In den Zoll-Inhaltserklärungen zu derartigen Sendungen ist demnach eine Angabe des Feingehalts nicht erforderlich.

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.

Auf Verpackung, Aufschrift und Verschluss ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, da russischerseits alle Sendungen zurückgewiesen werden, welche nicht vollkommen haltbar und dem Inhalt, sowie der Weite der Beförderung angemessen verpackt, und welche nicht mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Aufschrift versehen sind, die während der Beförderung weder abgescheuert, verwischt, noch abgerissen werden kann.

Es sind daher Packete in Leinen oder Wachsleinwand zu verpacken; Verschnürung und Versiegelung sind sorgfältig vorzunehmen. Werden Kisten zur Verpackung verwendet, so dürfen dieselben nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, sondern müssen aus festen Brettern gefertigt und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben verbunden sein, so dass durch festes Packen, Drücken oder Stossen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinandergehen kann.

Die zur Versendung von russischen Geldstücken dienenden Säcke (Seite 154, unter 1. c.) müssen aus starkem Leinen gefertigt, und diese Leinensäcke wiederum in Ledersäcke verpackt sein, deren Kropf zu verschnüren und hinreichend zu versiegeln ist.

Die Verpackung der übrigen Werthpackete, welche baares Geld, Gold- oder Silberbarren oder sonstige Gegenstände von höherem Werth enthalten, muss besonders sicher und dauerhaft sein.

Die Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis zum Meistgewicht von 20 Pfd. russisch (Seite 154, unter 1. b.) müssen nach Massgabe des Gewichts und des Werths der Sendungen in starkes Papier, in Leinen oder Wachsleinen oder Leder verpackt sein. Für Sendungen bis 1 Pfd. russisch (409 Gramm) genügt eine Papierverpackung, bis 5 Pfd. russisch (2,47 kg) kann die Verpackung in Leinenpapier stattfinden. Alle Sendungen über 5 Pfd. russisch müssen in Leinen, Wachsleinen oder Leder verpackt sein; die Falten (Klappen) sind durch Nähte zu befestigen. Bei sämmtlichen Sendungen sind die Falten (Klappen) und Nähte hinreichend mit Siegeln zu versehen, deren mindestens fünf erforderlich sind. Eine andere Verpackung als die vorgenannte, insbesondere die Verwendung von Kisten, Schachteln etc., ist bei den Werthpacketen über 5 000 bis 15 000 Rubel durchaus unzulässig. Da die Beförderung dieser letzteren Packete in Russland ausserdem innerhalb der Briefposten stattfindet, so muss die Form derselben im Allgemeinen derjenigen der Briefpostsendungen entsprechen.

Flüssigkeiten, deren Einführung mit der Post in Russland gestattet ist (vergl. Seite 155), müssen in gut verschlossenen, starken Glasflaschen ent-

halten sein. Die Flaschen sind wiederum in luftdicht verschlossene Metallkapseln einzuschliessen. Die Versendung dieser Metallkapseln hat in starken Holzkisten zu erfolgen. Sendungen mit Flüssigkeiten können nur als gewöhnliche Packete oder als Werthpackete bis 5 000 Rubel zur Beförderung angenommen werden. Sind die Flüssigkeiten mit anderen Gegenständen zusammen verpackt, so dürfen nur zwei Flaschen bis zum Rohgewicht von je 1 Pfd. russisch (409 Gramm) in einer Sendung enthalten sein.

In der Aufschrift ist stets das Gouvernement, in welchem der Bestimmungsort liegt, anzugeben.

Die Postanstalten haben alle Sendungen, welche nicht den Vorschriften genau entsprechen, nicht anzunehmen, sondern den Aufgebern zur Vervollständigung des Fehlenden bz. zur anderweitigen Verpackung zurückzugeben. Insbesondere ist den Absendern von Geldsendungen, sowie von Gold- und Silbersachen dringend zu empfehlen, den Werthbetrag und die Gattung bz. den Feingehalt genau in den Zoll-Inhaltserklärungen anzugeben, da nach den in Russland bestehenden Landesgesetzen der russischen Verwaltung das Recht zusteht, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt nicht richtig und nicht vollständig angegeben ist, zu konfisciren.

In Absicht auf die Verpackung etc. der Sendungen nach den russischen Grenz-Postanstalten gelten die Vorschriften, wie im inneren deutschen Postverkehr.

Hinsichtlich der Begleitadressen gelten die im deutschen Reichspostgebiet Anwendung findenden Bestimmungen. Der Abschnitt darf jedoch zu schriftlichen Mittheilungen nicht benutzt werden.

Das Gewicht ist auf den Begleitadressen in Kilogramm und Gramm zu vermerken.

Begleitadresse.

Den Packeten müssen drei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher oder in französischer Sprache, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben werden, welche genau den Inhalt, die Anzahl der Gegenstände, das Gewicht und den Werth derselben bezeichnen. Bei WaarenSendungen genügt die Angabe des Gesamtgewichts und Gesammtwerths. Die russische Zollbehörde hat es indess als sehr wünschenswerth bezeichnet, dass ausserdem der Werth jedes einzelnen, in der Sendung enthaltenen Gegenstandes angegeben werde. Der Werth muss in den Inhaltserklärungen ausser in der deutschen Reichs- oder der betreffenden fremden Währung, auch in russischer Währung angegeben sein. Die Angabe des Werths in den Inhaltserklärungen kann jedoch unterbleiben, wenn es sich um Sendungen handelt,

Zollvorschriften.

deren Inhalt in Mustern, Waarenproben oder anderen Gegenständen besteht, welche in einer zum Verkauf untauglichen Form zur Beförderung gelangen und werthlos sind. Die Inhaltserklärung ist in solchen Fällen mit dem Vermerk »ohne Werth« zu versehen.

Wenn in den Inhaltserklärungen die Stückzahl oder das Gewicht der in dem Packet etc. enthaltenen Gegenstände nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden, der Werth aber richtig verzeichnet ist, so wird ein Strafgeld von 10 Prozent der für die betreffende Sendung zu erlegenden Zollgebühr eingezogen.

Alle Geldsendungen nach Russland müssen ebenfalls von besonderen Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein und zwar die Sendungen mit baarem Geld von drei, darunter eine für die Waarenstatistik, die Sendungen mit Werthpapieren von zwei Inhaltserklärungen. In diesen Inhaltserklärungen muss der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes einzeln angegeben sein; bei baarem Geld sind sonach die Münzsorten, bei Papiergele die Arten und Namen der betreffenden Papiere genau zu vermerken.

Die Inhaltserklärungen zu allen Geld- und Werthsendungen müssen neben der Unterschrift des Absenders mit einem deutlichen, in Siegellack gefertigten Abdruck desselben Siegels versehen werden, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist. Bei gewöhnlichen Packeten, deren Werth weder auf der Begleitadresse noch in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist, braucht eine Be-siegelung der Inhaltserklärung nicht stattzufinden.

Nach den russischen Zollgesetzen darf die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren nach bz. aus Russland nur über solche Grenzorte stattfinden, in denen Zollämter errichtet sind.

Die russischen Zollanstalten werden je nach den ihnen für die Waaren-abfertigung zugestandenen Rechten in Haupt-Zollamtsdepots, Zollämter I., II. und III. Klasse, Nebenzollämter und Uebergangspunkte eingeteilt.

Den Haupt-Zollamtsdepots ist die Abfertigung und Transitoversendung aller tarifmässig nicht verbotenen Waaren, sowie die Lagerung derselben auf unbeschränkte Zeit bis zur erfolgten Verzollung oder Rücksendung ins Ausland gestattet. Solche Haupt-Zollamtsdepots sind: Charkow, Kiew, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Riga, Taganrog, Warschau.

Den Zollämtern I. Klasse ist die Abfertigung aller nicht verbotenen Einfuhrwaaren gestattet, mit einer nur einjährigen Lagerungsfrist vom Tage ihrer Einfuhr an gerechnet. Die Rücksendung von Waaren ins Ausland im Laufe der Lagerungsfrist ist nur solchen Zollämtern I. Klasse gestattet, welche in Hafenplätzen oder an Eisenbahnen liegen. Die im Postverkehr mit Deutsch-

land in Betracht kommenden Zollämter I. Klasse sind: Alexandrowsk (an der Thorn-Warschauer Eisenbahn), Grajewo, Jurburg (Georgenburg), Libau, Mlawa, Nieschawa, Polangen, Schtschypiorno (Richtung auf Kalisch), Sosnowice, Taurrogen, Wieruschowo und Wirballen.

Die nachbezeichneten Zollämter sind befugt, Einfuhrwaaren transito sowohl besichtigt als unbesichtigt zur Verzollung an andere Zollämter, unter Beobachtung der dafür vorgeschrivenen Bestimmungen, abzufertigen:

- a) das Zollamt in Wirballen nach Charkow, Moskau, St. Petersburg und Riga,
- b) die Zollämter in Alexandrowsk, Nieschawa und Sosnowice nach Warschau,
- c) das Zollamt in Warschau nach Moskau, St. Petersburg und Riga.

Den Zollämtern II. Klasse ist die Abfertigung nachstehender Waaren gestattet:

- 1. aller zollfreien Waaren,
- 2. aller zollpflichtigen Waaren mit Ausschluss derer, welche der Zollstempelung unterliegen (z. B. Webermanufakturen, Kleidungsstücke, fertiges Weisszeug, Pelzwaaren und dergleichen mehr), sowie mit Ausschluss von Thee, Weinen, geistigen Getränken, rohem und gestossenem Zucker, Farben, Apothekerwaaren und denjenigen goldenen und silbernen Sachen, welche einer Prüfung in den Probirkammern unterliegen.

Die Transitoversendung von Waaren zur Verzollung an andere Zollämter ist nicht gestattet.

Zollämter II. Klasse kommen für den Postverkehr mit Deutschland zur Zeit nicht in Betracht.

Zollämter III. Klasse geniessen in Betreff der Waarenabfertigung gleiche Rechte wie die Zollämter II. Klasse mit dem Unterschied, dass durch erstere von Maschinen nur landwirthschaftliche, nicht aber andere Maschinen und Apparate eingeführt werden dürfen. Die Lagerungsfrist ist eine einmonatliche.

Die im Postverkehr mit Deutschland in Betracht kommenden Zollämter III. Klasse sind: Dobrschin, Filipowo, Lubitsch, Slupce und Wintzensk.

Durch die Neben-Zollämter dürfen alle zollfreien Waaren, mit Ausschluss von Maschinen und Apparaten jeder Art, eingeführt werden. Für den Postverkehr mit Deutschland kommt zur Zeit nur das Neben-Zollamt in Boguschy (Richtung auf Grajewo) in Betracht.

Durch Uebergangspunkte dürfen keine ausländischen Waaren eingeführt werden. Dieselben dürfen nur Ausfuhr-Waaren abfertigen und sind

hauptsächlich für den Personenverkehr von mit Legitimationskarten versehenen Grenzbewohnern bestimmt. Für den Postverkehr mit Deutschland kommen zur Zeit die russischen Orte Osiek und Rozno als Uebergangspunkte in Betracht.

Werden Waaren nach Russland über solche Zollanstalten geleitet, welche zur Abfertigung derselben nach Obigem nicht befugt sind, so gehen die Gegenstände, wenn die Inhalts- bz. Werthangabe derselben richtig erfolgt ist, zurück, andernfalls unterliegen dieselben der Konfiscation.

Gewähr.

Nach den Festsetzungen im deutsch-russischen Postvertrag hat bei etwaigem Verlust oder bei Beschädigung einer Packetsendung jede Postverwaltung nach Massgabe der dieserhalb bestehenden oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zum Ort der Uebergabe der Post, d. h. soweit sie die Beförderung zu besorgen hat, Ersatz zu leisten.

Zufolge der in Russland in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Geldsendung ein Betrag in Höhe der abhanden gekommenen Summe, im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Werthsendung ein Betrag im Werth der abhanden gekommenen Gegenstände dem legitimirten Absender als Entschädigung gezahlt. Dagegen leistet die russische Postverwaltung bei Packeten, bei denen ein Werth in den Zoll-Inhaltserklärungen nicht angegeben zu werden braucht, d. i. bei Packeten mit Mustern, Waarenproben und anderen werthlosen Gegenständen, im Fall des Verlustes keinen Ersatz.

Besondere Bestimmungen.

Sendungen, welche am Bestimmungsort aus irgend einem Grund nicht bestellt werden können, werden auf dem Wege, auf welchem sie eingegangen sind, nach dem Abgangsort zurückgesandt. Hat der Empfänger die Annahme verweigert, so hat die Rücksendung ohne Verzug zu erfolgen. Hat dagegen die Bestellung deshalb Anstand gefunden, weil der Empfänger nicht zu ermitteln gewesen ist, so hat eine Zeitfrist von 2 Monaten nach dem Eingang am Bestimmungsort die äusserste Zeitgrenze zu bilden, innerhalb welcher die Rücksendung erfolgen darf. Bei Sendungen, welche mit postlagernd bezeichnet sind, ist die obige Zeitfrist auf zwei Monate nach der Ankunft ausgedehnt. In allen Fällen ist der Grund der unterbliebenen Bestellung auf der Begleitadresse anzugeben.

Da die russischen Postanstalten nicht verpflichtet sind, von der erfolgten Einlösung der von Spediteuren auf Beförderungsauslagen entnommenen Nachnahmen der Abgangs- Postanstalt eine Benachrichtigung zukommen zu lassen, so kann die Auszahlung der Nachnahme erst nach Ablauf der Zeitfrist erfolgen, nach welcher die Sendung, wenn sie unbestellbar wäre, an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgelangt sein müsste. Die russischen Postanstalten

haben unbestellbare Packetsendungen spätestens nach 2 Monaten (bei postlagerten Sendungen nach 3 Monaten) nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden.

Packete, welche irrig geleitet worden sind, müssen ohne Verzug nach dem richtigen Bestimmungsort befördert werden, woselbst nur dasjenige Porto zu berechnen ist, welches sich bei richtiger Leitung ergeben hätte.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder

- a) unfrankirt, oder
- b) bis zur deutschen bz. österreichischen Ausgangsgrenze frankirt, oder
- c) bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

I. aus dem deutschen bz. gemeinschaftlichen Porto*)

- a) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Eydtkuhnens für die Sendungen nach und aus den Gouvernementen: Åbo-Bjerneborg, Amur-Gebiet, Archangel, Esthland, Jakutsk, Jaroslaw, Jeniseisk, Irkutsk, Kaluga, Kasan, Kostroma, Kowno, Kuopio, Kurland, Küstengebiet (Sibirien), Land der Sibirischen Kirgisen, Livland, Moskau, Nischmy-Nowgorod, Nowgorod, Nyland, Olonez, Orel, Orenburg, Pensa, Perm, Pskow, Rjäsan, Samara, Saratow, Semipalatinsk, Simbirsk, Smolensk, St. Michel, St. Petersburg, Suwalki (Augustowo), Tambow, Tawastgus, Tobolsk, Tomsk, Transbaikalien, Tula, Twer, Uleåborg, Wasa, Wilna, Witebsk, Wjatka, Wladimir, Wologda, Wyborg.

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

- b) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Otloczyn

1. für die Sendungen aus den Ober-Postdirections-Bezirken Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Preussen nach und aus den Gouvernementen: Astrachan, Baku, Bessarabien, Charkow,

*) Für diejenigen Packetsendungen aus dem südlichen Theil von Russland nach dem deutschen Reichspostgebiet etc., welche von den russischen Postanstalten an Oesterreich-Ungarn ausgeliefert werden, ist das gemeinschaftliche Porto nach dem Sechszenen-Tarif (Tabellen A und B, Seiten 6 und 7) von den Taxgrenzpunkten Podwolóczyska oder Nowoselitz ab — je nachdem die Beförderung der Sendungen über den einen oder anderen dieser Orte stattgefunden hat — zu berechnen. — Ebenso ist für diejenigen Packetsendungen nach dem südlichen Theil von Russland, welche statt über Otloczyn auf Wunsch des Absenders durch Oesterreich-Ungarn geleitet werden sollen, das gemeinschaftliche Franko stets nach dem Sechszenen-Tarif bis zum Taxgrenzpunkt Podwolóczyska (mindestens 80 Pf. für jedes Stück) zu berechnen.

Cherson, Derbent, Eriwan, Grodno, Jekaterinoslaw, Kalisch, Kamenez-Podolsk, Kiew, Kursk, Kutaiss, Kuban-Gebiet, Land der Donischen Kosaken, Land der Schwarzen-Meer-Kosaken, Lomza, Lublin, Minsk, Mohilew, Plock, Pultawa, Siedlce, Stawropol, Taurien, Tiflis, Tschernigow, Warschau, Wolhynien, Woronesch;

2. für die Sendungen aus den übrigen Ober-Postdirections-Bezirken nach und aus den Gouvernements: Astrachan, Grodno, Kalisch, Kiew, Kursk, Land der Schwarzen-Meer-Kosaken, Lomza, Lublin, Minsk, Mohilew, Plock, Siedlce, Tschernigow, Warschau, Woronesch.

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

- c) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Kattowitz für die Sendungen nach und aus den Gouvernements Kielce, Petrikau, Radom.

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

- d) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Podwoloczyska für die Sendungen aus sämmtlichen Ober-Postdirections-Bezirken (mit Ausnahme von Bromberg, Danzig, Gumbinnen und Königsberg, Preussen) nach den Gouvernements: Baku, Bessarabien, Charkow, Cherson, Derbent, Eriwan, Jekaterinoslaw, Kutaiss, Kuban-Gebiet, Land der Donischen Kosaken, Kamenez-Podolsk, Pultawa, Stawropol, Taurien, Tiflis, Wolhynien.

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

II. aus dem russischen Porto nach dem auf den Seiten 165 u. f. abgedruckten russischen Tarif.

Lokalsendungen zwischen den gegenüberliegenden Grenz-Postanstalten sind wie folgt zu taxiren:

Für frankirte Lokalsendungen aus und für unfrankirte Lokalsendungen nach den deutschen Grenz-Postanstalten ist das deutsche Porto nach der Taxe der 1. Zone (Siehe die Tabellen A/B, Seiten 6-7) zu berechnen.

Für frankirte Lokalsendungen aus und für unfrankirte Lokalsendungen nach den russischen Grenz-Postanstalten ist das russische Porto nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung nach dem inneren russischen Packettarif zu berechnen.

Für die bei einer deutschen Grenz-Postanstalt aufgelieferten, über die gegenüberliegende russische Grenz-Postanstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer deutschen Grenz-Postanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden russischen Grenz-Postanstalt aufgelieferten Sendungen ist das deutsche Porto nach der Taxe der 1. Zone (Siehe die Tabellen A/B, Seiten 6/7) zu erheben.

Für die bei einer russischen Grenz-Postanstalt aufgelieferten, über die gegenüberliegende deutsche Grenz-Postanstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer russischen Grenz-Postanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden deutschen Grenz-Postanstalt aufgelieferten Sendungen wird das russische Porto gleichfalls nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben.

Russischer Packetportotarif.

Das russische Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto nach dem Gewicht (Gewichtporto) und
2. aus der Versicherungsgebühr.

Ist der Werth in Mark angegeben, so hat die Umwandlung in die russische Währung nach dem Verhältniss von 3,20 Mark = 1 Rubel stattzufinden. Findet sich dagegen der Werth ausser in Mark auch in russischer Währung, oder nur in russischer Währung bezeichnet, so ist die Versicherungsgebühr nach dem in russischer Währung angegebenen Betrag zu berechnen.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto ist zu berechnen:

- a) für Packete ohne Werthangabe und
- b) für Packete mit Werthangabe bis 5 000 Rubel (Seite 154 unter 1a) und für Säcke mit russischen Geldstücken (Seite 154 unter 1c) nach dem Tarif Nr. 1, Anlage 1, Seiten 167 und 168 unter Berücksichtigung des Verzeichnisses der Gramm- und russischen Gewichtssätze etc., Anlage 2, Seite 169;
- c) für Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis 20 Pfund russisch (8,190 kg) (Seite 154 unter 1b) nach dem Tarif Nr. 2, Anlage 3, Seiten 170 bis 172.

Die Versicherungsgebühr beträgt:

- a) für Sendungen mit einer Werthangabe bis einschliesslich 600 Rubel: $\frac{1}{2}$ Kopeke für jeden Rubel;
- b) für Sendungen mit einer Werthangabe über 600 bis einschliesslich 1 600 Rubel: $\frac{1}{4}$ Kopeke für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet;
- c) für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1 600 Rubel: $\frac{1}{8}$ Kopeke für jeden Rubel und ausserdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Bruchtheile eines Kopeken sind auf volle Kopeken abzurunden.

Umrechnung.

Die in russischer Währung berechneten Beträge sind nach der Umrechnungs-Tabelle, Anlage 4, Seite 173, in die Markrechnung umzuwandeln.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.

Anlage 4.

Beispiele:

1. Für ein Packet mit Waaren von Berlin nach St. Petersburg, 8 kg schwer, dessen Werth auf der Begleitadresse mit 400 Mark oder 125 Rubel angegeben ist, ist zu berechnen:
- a) deutsches Porto: Gewichtporto nach der Taxe der 4. Zone 1 Mark 40 Pf.
 Versicherungsgebühr — " 10 "
- b) russisches Gewichtporto für 20 Pfund russ. nach Tarif Nr. 1, unter Berücksichtigung des Verzeichnisses der russischen Gewichtsätze, Anlage 2 1 Rubel 60 Kop.
 russische Versicherungsgebühr für 400 Mark oder 125 Rubel — " 63 "

$$\begin{array}{r} 2 \text{ Rubel } 23 \text{ Kop.} = 7 \text{ " } 15 \text{ "} \\ \hline \text{zusammen } 8 \text{ Mark } 65 \text{ Pf.} \end{array}$$
2. Für ein Packet mit Mustern von Berlin nach Radom, 21 kg schwer, bei dem ein Werth auf der Begleitadresse sich nicht angegeben findet, ist zu berechnen:
- a) deutsches Gewichtporto (bis Kattowitz) nach der Taxe der 4. Zone 5 Mark 30 Pf.
 b) russisches Gewichtporto für 52 Pfund russ.

$$\begin{array}{r} 1 \text{ Rubel } 56 \text{ Kop.} = 5 \text{ " } — \text{ "} \\ \hline \text{zusammen } 10 \text{ Mark } 30 \text{ Pf.} \end{array}$$
3. Für ein Werthpacket von Berlin nach Moskau, 150 g schwer, dessen Inhalt zu 20 000 Mark = 6 250 Rubel angegeben ist, ist zu berechnen:
- a) deutsches Gewichtporto — Mark 50 Pf.
 deutsche Versicherungsgebühr 3 " 35 "
- b) russisches Gewichtporto für 150 g nach Anlage 3, Seiten 170 bis 172 — Rubel 84 Kop.
 russische Versicherungsgebühr 11 " 32 "

$$\begin{array}{r} 12 \text{ Rubel } 16 \text{ Kop.} = 38 \text{ " } 95 \text{ "} \\ \hline \text{zusammen } 42 \text{ Mark } 80 \text{ Pf.} \end{array}$$

Anlage 1.**Tarif Nr. 1.**

Gewichtporto für Packete ohne Werthangabe, sowie für Packete mit Werthangabe bis 5 000 Rubel und für Säcke mit russischen Geldstücken nach und aus den nachstehend bezeichneten Orten¹⁾.

A. Bei der unmittelbaren Auslieferung an und von Russland.

Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.
Abo	Abo-Björneburg	13	Kiew	Kiew	10	Nowo-Tscher-kask	Gebiet W. D.	19 ²⁾
Astrachan	Astrachan	24 ²⁾	Kilia	Bessarabien ..	15	Oranienbaum	St. Petersburg	8 ⁴⁾
Augustowo	Suwalki	3 ⁴⁾	Kischinew	Bessarabien ..	13	Orel	Orel	11
Baku	Baku	28 ³⁾	Kolno	Lomza	4	Orenburg	Orenburg	26 ³⁾
Berdjansk	Taurien	17 ²⁾	Konin	Kalisch	3 ⁴⁾	Ostrow	Lomza	3 ⁴⁾
Berditshew	Kiew	9 ⁴⁾	Konotop	Tschernigow ..	10	Ostrow	Pskow	5 ⁴⁾
Biala (Bjala)	Siedlec	4 ⁴⁾	Kowno	Kowno	3 ⁴⁾	Pawlowsk	St. Petersburg	8 ⁴⁾
Bialystok	Grodno	4 ⁴⁾	Kronstadt	St. Petersburg ..	8 ⁴⁾	Pawlowsk	Woronesch	15
Bielsk (Bjelsk)	Grodno	5 ⁴⁾	Kuopio	Kuopio	13	Pensa	Pensa	17 ²⁾
Bobruisk	Minsk	8 ⁴⁾	Kutno	Warschau	3 ⁴⁾	Pernau	Livland	6 ⁴⁾
Bolgrad	Bessarabien ..	14	Lask	Petrikau	3 ⁴⁾	Petersburg		
Brest-Litowsk	Grodno	4 ⁴⁾	Leovo	Bessarabien ..	14	St. s.	St. Petersburg	
Charkow	Charkow	13	Libau	Kurland	4 ⁴⁾	Petrikau	Petrikau	3 ⁴⁾
Cherson	Cherson	15	Lipno	Plock	3 ⁴⁾	Pinsk	Minsk	6 ⁴⁾
Czenstochau	Petrikau	3 ⁴⁾	Liwny	Orel	12	Plock	Plock	3 ⁴⁾
Dobrzyn	Plock	3 ⁴⁾	Lodz	Petrikau	3 ⁴⁾	Plonsk	Plock	3 ⁴⁾
Dombrowa	Petrikau	3 ⁴⁾	Lomza	Lomza	4 ⁴⁾	Polangen	Kurland	5 ⁴⁾
Dorpat	Livland	6 ⁴⁾	Lowicz	Warschau	3 ⁴⁾	Polotzk	Witebsk	5 ⁴⁾
Dubno	Wolhynien	7 ⁴⁾	Lublin	Lublin	4 ⁴⁾	Priluki	Pultawa	10
Dünaburg	Witebsk	3 ⁴⁾	Mariampol	Suwalki	3 ⁴⁾	Pskow	Pskow	6 ⁴⁾
Elisabetgradt	Witebsk	3 ⁴⁾	Melitopol	Taurien	16	Pultawa	Pultawa	12
Cherson	Cherson	13	Minsk	Minsk	8 ⁴⁾	Pultusk	Lomza	3 ⁴⁾
Fellin	Livland	6 ⁴⁾	Minsk	Warschau	3 ⁴⁾	Quellenstein	Livland	6 ⁴⁾
Goldingen	Kurland	5 ⁴⁾	Mitau	Kurland	4 ⁴⁾	Radom	Radom	3 ⁴⁾
Grajewo	Lomza	4 ⁴⁾	Mlawa	Plock	3 ⁴⁾	Radomsk	Petrikau	3 ⁴⁾
Grodno	Grodno	5 ⁴⁾	Mohilew	Mohilew	9 ⁴⁾	Reni	Bessarabien	15
Hasenpoth	Kurland	4 ⁴⁾	Mohilew	Podolsk	11	Reschitz	Witebsk	4 ⁴⁾
Helsingfors	Nyland	12	Moskau	Moskau	11	Reval	Esthland	8 ⁴⁾
Homel	Mohilew	10	Mosalsk	Kaluga	11	Riga	Livland	4 ⁴⁾
Ismail	Bessarabien	15	Narwa	St. Petersburg ..	8 ⁴⁾	Romny	Pultawa	11
Jekaterinodar	Kuban-Gebiet	20 ²⁾	Nikolajew	Cherson	14	Roslawl	Smolensk	8 ⁴⁾
Kagoul	Bessarabien	15	Nischni-Nowgorod	Nischni-Nowgorod		Rostow a. D.	Jekaterinoslaw	18 ²⁾
Kalisch	Kalisch	3 ⁴⁾	Nowa-Alexandria	Lublin	4 ⁴⁾	Rylek	Kursk	12
Kalwarya	Suwalki	3 ⁴⁾	Nowgorod	Nowgorod	8 ⁴⁾	Rypin	Plock	3 ⁴⁾
Karatschew	Orel	10				Samara	Samara	22 ²⁾
Kasan	Kasan	19 ²⁾				St. Petersburg	St. Petersburg	8 ⁴⁾
Kertsch	Taurien	18 ²⁾				Saratow	Saratow	18 ²⁾
Kielce (Kjelce)	Kjelce	3 ⁴⁾						

Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.	Nach und von:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ. Kopeken.
Schitomir ...	Wolhynien ...	9 ⁴⁾	Suwalki	Suwalki	3 ⁴⁾	Wielun	Kalisch	3 ⁴⁾
Sewastopol ...	Taurien	18 ²⁾	Taganrog ...	Jekaterinoslaw	18 ²⁾	Wilkowischki	Suwalki	3 ⁴⁾
Siedlec (Sjedlec) ...	Sjedlec	3 ⁴⁾	Tambow	Tambow	15	Wilna	Wilna	3 ⁴⁾
Sieradz (Sjeradz) ...	Kalisch	3 ⁴⁾	Tauroggen ...	Kowno	3 ⁴⁾	Windau	Kurland	5 ⁴⁾
Sierpec (Sjerpec) ...	Plock	3 ⁴⁾	Tobolsk	Tiflis	26 ³⁾	Witebsk	Witebsk	6 ⁴⁾
Simferopol ...	Taurien	18 ²⁾	Tomsk	Tobolsk	29 ³⁾	Wladikawkas	Terek Geb...	25 ²⁾
Skerniewice ...	Warschau ...	3 ⁴⁾	Tomsk	Tomsk	34 ³⁾	Wladimir	Wladimir	13
Slupce	Kalisch	3 ⁴⁾	Tschernigow ...	Tschernigow ...	8 ⁴⁾	Wloclawek	Warschau ...	3 ⁴⁾
Smela (Sinjela)	Kiew	12	Twer	Twer	11	(Wloclawsk)	Livland	5 ⁴⁾
Smolensk	Smolensk ...	7 ⁴⁾	Uleaborg ...	Uleaborg ...	16	Wolmar	Wologda	14
Stawropol ...	Stawropol ...	21 ²⁾	Usman	Tambow	14	Wologda	Woronesch ...	14
			Warka ...	Livland	6			
			Warka ...	Warschau ...	3 ⁴⁾			
			Warka ...	Warka ...	5 ⁴⁾			
			Warka ...	Livland	9			

1) Sendungen nach anderen, als den im Tarif bezeichneten Orten in Russland sind, wenn die Frankirung gewünscht wird, Frankozettel beizufügen.

2) Für Büchersendungen nur 16 Kopeken für das Pfund russ. 3) Für Büchersendungen nur 18 Kopeken für das Pfund russ. 4) Die Büchersendungen müssen derartig verpackt sein, dass der Inhalt von den Postanstalten geprüft werden kann; auch muss der Inhalt durch den Vermerk »Bücher« auf den Packeten angegeben werden.

4) Für Sendungen, deren Inhalt nicht in Büchern besteht, mindestens jedoch 10 Kopeken.

B. Bei der Auslieferung an Oesterreich-Ungarn.

Nach:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ.		Nach:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ.		Nach:	Gouvernement.	Gewichtporto für das Pfund russ.	
		für Bücher.	für alle anderen Packet- sendungen.			für Bücher.	für alle anderen Packet- sendungen.			für Bücher.	für alle anderen Packet- sendungen.
		Kopeken.				Kopeken.				Kopeken.	
Baku	Baku	18	26	Kamenez-				Odessa	Cherson	7	7
Berdjansk ...	Taurien	12	12	Podolsk ...	Podolien	3	3	Priluki	Pultawa	6	6
Bolgrad ...	Bessarabien ...	7	7	Kertsch	Taurien	13	13	Pultawa	Pultawa	7	7
Charkow	Charkow	9	9	Kilia	Bessarabien ...	9	9	Reni	Bessarabien ...	8	8
Cherson	Cherson	9	9	Kischinew ...	Bessarabien ...	6	6	Romny	Pultawa	7	7
Elisabetgradt	Cherson	7	7	Leovo	Bessarabien ...	7	7	Rostow a. D.	Jekaterinos-		
Ismail	Bessarabien ...	8	8	Melitopol ...	Taurien	11	11	law	law	14	14
Jekaterinodar	Kuban - Ge- biet	15	15	Mohilew ...	Podolien ...	4	4	Sewastopol ..	Taurien	12	12
Jekaterinos- law	Jekaterinos- law	9	9	Nikolajew ...	Cherson	8	8	Simferopol ..	Taurien	11	11
Kagul	Bessarabien ...	8	8	Nowo- Tscherkask	Gebiet der Do- nischen Ko- saken	14	14	Stawropol ..	Stawropol ..	16	17
								Taganrog ...	Jekaterinos- law	13	13
								Tiflis	Tiflis	16	23

Für Sendungen, deren Inhalt nicht aus Büchern besteht, sind mindestens 10 Kopeken zu berechnen.

Sendungen nach anderen, als den im Tarif bezeichneten Orten in Russland sind, wenn die Frankirung gewünscht wird, Frankozettel beizufügen.

Die Büchersendungen müssen derartig verpackt sein, dass der Inhalt von den Postanstalten geprüft werden kann; auch muss der Inhalt durch den Vermerk »Bücher« auf den Packeten angegeben werden.

Anlage 2.**Verzeichniss**

der Gramm- und der russischen Gewichtsätze, nach denen das russische Gewichtporto für Packete ohne Werthangabe, sowie für Packete mit Werthangabe bis 5000 Rubel und für Säcke mit russischen Geldstücken (Tarif Nr. 1, Seite 167) zu berechnen ist.

Das russische Gewichtporto ist zu berechnen					Das russische Gewichtporto ist zu berechnen					Das russische Gewichtporto ist zu berechnen					Das russische Gewichtporto ist zu berechnen					
für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht					für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht					für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht					für Sendungen der oben bezeichneten Art im Gewicht					
über	bis einschl.	nach	über	bis einschl.	nach	über	bis einschl.	nach	über	bis einschl.	nach	über	bis einschl.	nach	über	bis einschl.	nach	über	bis einschl.	
kg	g	Pfund russ.	kg	g	Pfund russ.	kg	g	Pfund russ.	kg	g	Pfund russ.	kg	g	Pfund russ.	kg	g	Pfund russ.	kg	g	Pfund russ.
—	—	409	1	12	285	12	695	31	24	571	24	980	61	36	856	37	266	91		
—	409	—	819	2	12	695	13	104	32	24	980	25	390	62	37	266	37	675	92	
—	819	1	228	3	13	104	13	514	33	25	390	25	799	63	37	675	38	85	93	
1	228	1	638	4	13	514	13	923	34	25	799	26	209	64	38	85	38	494	94	
1	638	2	47	5	13	923	14	333	35	26	209	26	618	65	38	494	38	904	95	
2	47	2	457	6	14	333	14	742	36	26	618	27	28	66	38	904	39	313	96	
2	457	2	866	7	14	742	15	152	37	27	28	27	437	67	39	313	39	723	97	
2	866	3	276	8	15	152	15	561	38	27	437	27	847	68	39	723	40	132	98	
3	276	3	685	9	15	561	15	971	39	27	847	28	256	69	40	132	40	542	99	
3	685	4	95	10	15	971	16	380	40	28	256	28	666	70	40	542	40	952	100	
4	95	4	504	11	16	380	16	790	41	28	666	29	75	71	40	952	41	361	101	
4	504	4	914	12	16	790	17	199	42	29	75	29	485	72	41	361	41	771	102	
4	914	5	323	13	17	199	17	609	43	29	485	29	894	73	41	771	42	180	103	
5	323	5	733	14	17	609	18	18	44	29	894	30	304	74	42	180	42	590	104	
5	733	6	142	15	18	18	18	428	45	30	304	30	714	75	42	590	42	999	105	
6	142	6	552	16	18	428	18	837	46	30	714	31	123	76	42	999	43	409	106	
6	552	6	961	17	18	837	19	247	47	31	123	31	533	77	43	409	43	818	107	
6	961	7	371	18	19	247	19	636	48	31	533	31	942	78	43	818	44	228	108	
7	371	7	780	19	19	636	20	66	49	31	942	32	352	79	44	228	44	637	109	
7	780	8	190	20	20	66	20	476	50	32	352	32	761	80	44	637	45	47	110	
8	190	8	599	21	20	476	20	885	51	32	761	33	171	81	45	47	45	456	111	
8	599	9	9	22	20	885	21	295	52	33	171	33	580	82	45	456	45	866	112	
9	9	9	418	23	21	295	21	704	53	33	580	33	990	83	45	866	46	275	113	
9	418	9	828	24	21	704	22	114	54	33	990	34	399	84	46	275	46	685	114	
9	828	10	238	25	22	114	22	523	55	34	399	34	809	85	46	685	47	94	115	
10	238	10	647	26	22	523	22	933	56	34	809	35	218	86	47	94	47	504	116	
10	647	11	57	27	22	933	23	342	57	35	218	35	628	87	47	504	47	913	117	
11	57	11	466	28	23	342	23	752	58	35	628	36	37	88	47	913	48	323	118	
11	466	11	876	29	23	752	24	161	59	36	37	36	447	89	48	323	48	732	119	
11	876	12	285	30	24	161	24	571	60	36	447	36	856	90	48	732	49	142	120	

Anlage 3.**Tarif Nr. 2.**

Russisches Gewichtporto für Packete mit Werthangabe über 5 000 bis 15 000 Rubel und bis 20 Pfund russisch (8,190 kg) (Seite 154 unter 1b).

Gewicht bis einschliesslich		Porto		Gewicht bis einschliesslich		Porto		Gewicht bis einschliesslich		Porto		Gewicht bis einschliesslich		Porto		Gewicht bis einschliesslich		Porto										
kg	g	Rbl.	Kop.	kg	g	Rbl.	Kop.	kg	g	Rbl.	Kop.	kg	g	Rbl.	Kop.	kg	g	Rbl.	Kop.									
—	12½	—	7	—	396½	2	17	—	780	4	27	1	164	6	37	1	548	8	47	1	932	10	57	2	316	12	67	
—	25½	—	14	—	409½	2	24	—	793	4	34	1	177	6	44	1	561	8	54	1	945	10	64	2	329	12	74	
—	38	—	21	—	422	2	31	—	806	4	41	1	190	6	51	1	574	8	61	1	958	10	71	2	341	12	81	
—	51	—	28	—	435	2	38	—	819	4	48	1	202	6	58	1	586	8	68	1	970	10	78	2	354	12	88	
—	63½	—	35	—	447½	2	45	—	831	4	55	1	215	6	65	1	599	8	75	1	983	10	85	2	367	12	95	
—	76½	—	42	—	460½	2	52	—	844	4	62	1	228	6	72	1	612	8	82	1	996	10	92	2	380	13	2	
—	89½	—	49	—	473½	2	59	—	857	4	69	1	241	6	79	1	625	8	89	2	9	10	99	2	393	13	9	
—	102	—	56	—	486	2	66	—	870	4	76	1	254	6	86	1	638	8	96	2	22	11	6	2	405	13	16	
—	115	—	63	—	499	2	73	—	883	4	83	1	266	6	93	1	650	9	3	2	34	11	13	2	418	13	23	
—	127½	—	70	—	511	2	80	—	895	4	90	1	279	7	—	1	663	9	10	2	47	11	20	2	431	13	30	
—	140	—	77	—	524	2	87	—	908	4	97	1	292	7	7	1	676	9	17	2	60	11	27	2	444	13	37	
—	153	—	84	—	537	2	94	—	921	5	—	4	305	7	14	1	689	9	24	2	73	11	34	2	457	13	44	
—	166	—	91	—	550	3	—	1	934	5	—	11	318	7	21	1	702	9	31	2	85	11	41	2	469	13	51	
—	179	—	98	—	563	3	8	—	947	5	—	18	1	330	7	28	1	714	9	38	2	98	11	48	2	482	13	58
—	191½	—	1	5	—	575	3	15	—	959	5	25	1	343	7	35	1	727	9	45	2	111	11	55	2	495	13	65
—	204½	—	1	12	—	588	3	22	—	972	5	32	1	356	7	42	1	740	9	52	2	124	11	62	2	508	13	72
—	217½	—	1	19	—	601	3	29	—	985	5	39	1	369	7	49	1	753	9	59	2	137	11	69	2	521	13	79
—	230	—	1	26	—	614	3	36	—	998	5	46	1	382	7	56	1	766	9	66	2	149	11	76	2	533	13	86
—	243	—	1	33	—	627	3	43	1	11	5	53	1	394	7	63	1	778	9	73	2	162	11	83	2	546	13	93
—	255½	—	1	40	—	639	3	50	1	23	5	60	1	407	7	70	1	791	9	80	2	175	11	90	2	559	14	—
—	268½	—	1	47	—	652	3	57	1	36	5	67	1	420	7	77	1	804	9	87	2	188	11	97	2	572	14	7
—	281½	—	1	54	—	665	3	64	1	49	5	74	1	433	7	84	1	817	9	94	2	201	12	4	2	585	14	14
—	294	—	1	61	—	678	3	71	1	62	5	81	1	446	7	91	1	830	10	1	2	213	12	11	2	597	14	21
—	307	—	1	68	—	691	3	78	1	74	5	88	1	458	7	98	1	842	10	8	2	226	12	18	2	610	14	28
—	319½	—	1	75	—	703	3	85	1	87	5	95	1	471	8	5	1	855	10	15	2	239	12	25	2	623	14	35
—	332	—	1	82	—	716	3	92	1	100	6	2	1	484	8	12	1	868	10	22	2	252	12	32	2	636	14	42
—	345	—	1	89	—	729	3	99	1	113	6	9	1	497	8	19	1	881	10	29	2	265	12	39	2	649	14	49
—	358	—	1	96	—	742	4	5	1	126	6	16	1	510	8	26	1	894	10	36	2	277	12	46	2	661	14	56
—	371	—	2	3	—	755	4	13	1	138	6	23	1	522	8	33	1	906	10	43	2	290	12	53	2	674	14	63
—	388½	—	2	10	—	767	4	20	1	151	6	30	1	535	8	40	1	919	10	50	2	303	12	60	2	687	14	70

Gewicht bis ein- schliess- lich	Porto		Gewicht bis ein- schliess- lich		Porto																						
	kg	g	Rbl.	Kop.	kg	g	Rbl.	Kop.																			
2	700	14	77	3	148	17	22	3	596	19	67	4	44	22	12	4	491	24	57	4	939	27	2	5	387	29	47
2	713	14	84	3	160	17	29	3	608	19	74	4	56	22	19	4	504	24	64	4	952	27	9	5	400	29	54
2	725	14	91	3	173	17	36	3	621	19	81	4	69	22	26	4	517	24	71	4	965	27	16	5	413	29	61
2	738	14	98	3	186	17	43	3	634	19	88	4	82	22	33	4	530	24	78	4	978	27	23	5	426	29	68
2	751	15	5	3	199	17	50	3	647	19	95	4	95	22	40	4	543	24	85	4	991	27	30	5	438	29	75
2	764	15	12	3	212	17	57	3	660	20	2	4	107	22	47	4	555	24	92	5	3	27	37	5	451	29	82
2	777	15	19	3	224	17	64	3	672	20	9	4	120	22	54	4	568	24	99	5	16	27	44	5	464	29	89
2	789	15	26	3	237	17	71	3	685	20	16	4	133	22	61	4	581	25	6	5	29	27	51	5	477	29	96
2	802	15	33	3	250	17	78	3	698	20	23	4	146	22	68	4	594	25	13	5	42	27	58	5	490	30	3
2	815	15	40	3	263	17	85	3	711	20	30	4	159	22	75	4	607	25	20	5	55	27	65	5	502	30	10
2	828	15	47	3	276	17	92	3	724	20	37	4	171	22	82	4	619	25	27	5	67	27	72	5	515	30	17
2	841	15	54	3	288	17	99	3	736	20	44	4	184	22	89	4	632	25	34	5	80	27	79	5	528	30	24
2	853	15	61	3	301	18	6	3	749	20	51	4	197	22	96	4	645	25	41	5	93	27	86	5	541	30	31
2	866	15	68	3	314	18	13	3	762	20	58	4	210	23	3	4	658	25	48	5	106	27	93	5	554	30	38
2	879	15	75	3	327	18	20	3	775	20	65	4	223	23	10	4	671	25	55	5	119	28	—	5	566	30	45
2	892	15	82	3	340	18	27	3	788	20	72	4	235	23	17	4	683	25	62	5	131	28	7	5	579	30	52
2	905	15	89	3	352	18	34	3	800	20	79	4	248	23	24	4	696	25	69	5	144	28	14	5	592	30	59
2	917	15	96	3	365	18	41	3	813	20	86	4	261	23	31	4	709	25	76	5	157	28	21	5	605	30	66
2	930	16	3	3	378	18	48	3	826	20	93	4	274	23	38	4	722	25	83	5	170	28	28	5	618	30	73
2	943	16	10	3	391	18	55	3	839	21	—	4	287	23	45	4	735	25	90	5	182	28	35	5	630	30	80
2	956	16	17	3	404	18	62	3	852	21	7	4	299	23	52	4	747	25	97	5	195	28	42	5	643	30	87
2	969	16	24	3	416	18	69	3	864	21	14	4	312	23	59	4	760	26	4	5	208	28	49	5	656	30	94
2	981	16	31	3	429	18	76	3	877	21	21	4	325	23	66	4	773	26	11	5	221	28	56	5	669	31	1
2	994	16	38	3	442	18	83	3	890	21	28	4	338	23	73	4	786	26	18	5	234	28	63	5	682	31	8
3	7	16	45	3	455	18	90	3	903	21	35	4	351	23	80	4	799	26	25	5	246	28	70	5	694	31	15
3	20	16	52	3	468	18	97	3	916	21	42	4	363	23	87	4	811	26	32	5	259	28	77	5	707	31	22
3	33	16	59	3	480	19	4	3	928	21	49	4	376	23	94	4	824	26	39	5	272	28	84	5	720	31	29
3	45	16	66	3	493	19	11	3	941	21	56	4	389	24	1	4	837	26	46	5	285	28	91	5	733	31	36
3	58	16	73	3	506	19	18	3	954	21	63	4	402	24	8	4	850	26	53	5	298	28	98	5	746	31	43
3	71	16	80	3	519	19	25	3	967	21	70	4	415	24	15	4	863	26	60	5	310	29	5	5	758	31	50
3	84	16	87	3	532	19	32	3	980	21	77	4	427	24	22	4	875	26	67	5	323	29	12	5	771	31	57
3	96	16	94	3	544	19	39	3	992	21	84	4	440	24	29	4	888	26	74	5	336	29	19	5	784	31	64
3	109	17	1	3	557	19	46	4	5	21	91	4	453	24	36	4	901	26	81	5	349	29	26	5	797	31	71
3	122	17	8	3	570	19	53	4	18	21	98	4	466	24	43	4	914	26	88	5	362	29	33	5	810	31	78
3	135	17	15	3	583	19	60	4	31	22	5	4	479	24	50	4	927	26	95	5	374	29	40	5	822	31	85

Gewicht bis ein- schliess- lich	Porto		Gewicht bis ein- schliess- lich																									
	kg	g	Rbl.	Kop.	kg	g																						
5	835	31	92	6	219	34	2	6	603	36	12	6	987	38	22	7	371	40	32	7	755	42	42	8	139	44	52	
5	848	31	99	6	232	34	9	6	616	36	19	7	—	38	29	7	384	40	39	7	768	42	49	8	152	44	59	
5	861	32	6	6	245	34	16	6	629	36	26	7	13	38	36	7	396	40	46	7	780	42	56	8	164	44	66	
5	874	32	13	6	257	34	23	6	641	36	33	7	25	38	43	7	409	40	53	7	793	42	63	8	177	44	73	
5	886	32	20	6	270	34	30	6	654	36	40	7	38	38	50	7	422	40	60	7	806	42	70	8	190	44	80	
5	899	32	27	6	283	34	37	6	667	36	47	7	51	38	57	7	435	40	67	7	819	42	77					
5	912	32	34	6	296	34	44	6	680	36	54	7	64	38	64	7	448	40	74	7	832	42	84					
5	925	32	41	6	309	34	51	6	693	36	61	7	77	38	71	7	460	40	81	7	844	42	91					
5	938	32	48	6	321	34	58	6	705	36	68	7	89	38	78	7	473	40	88	7	857	42	98					
5	950	32	55	6	334	34	65	6	718	36	75	7	102	38	85	7	486	40	95	7	870	43	5					
5	963	32	62	6	347	34	72	6	731	36	82	7	115	38	92	7	499	41	2	7	883	43	12					
5	976	32	69	6	360	34	79	6	744	36	89	7	128	38	99	7	512	41	9	7	896	43	19					
5	989	32	76	6	373	34	86	6	757	36	96	7	141	39	6	7	524	41	16	7	908	43	26					
6	2	32	83	6	385	34	93	6	769	37	3	7	153	39	13	7	537	41	23	7	921	43	33					
6	14	32	90	6	398	35	—	6	782	37	10	7	166	39	20	7	550	41	30	7	934	43	40					
6	27	32	97	6	411	35	7	6	795	37	17	7	179	39	27	7	563	41	37	7	947	43	47					
6	40	33	4	6	424	35	14	6	808	37	24	7	192	39	34	7	576	41	44	7	960	43	54					
6	53	33	11	6	437	35	21	6	821	37	31	7	204	39	41	7	588	41	51	7	972	43	61					
6	66	33	18	6	449	35	28	6	833	37	38	7	217	39	48	7	601	41	58	7	985	43	68					
6	78	33	25	6	462	35	35	6	846	37	45	7	230	39	55	7	614	41	65	7	998	43	75					
6	91	33	32	6	475	35	42	6	859	37	52	7	243	39	62	7	627	41	72	8	11	43	82					
6	104	33	39	6	488	35	49	6	872	37	59	7	256	39	69	7	640	41	79	8	24	43	89					
6	117	33	46	6	501	35	56	6	885	37	66	7	268	39	76	7	652	41	86	8	36	43	96					
6	130	33	53	6	513	35	63	6	897	37	73	7	281	39	83	7	665	41	93	8	49	44	3					
6	142	33	60	6	526	35	70	6	910	37	80	7	294	39	90	7	678	42	—	8	62	44	10					
6	155	33	67	6	539	35	77	6	923	37	87	7	307	39	97	7	691	42	7	8	75	44	17					
6	168	33	74	6	552	35	84	6	936	37	94	7	320	40	4	7	704	42	14	8	88	44	24					
6	181	33	81	6	565	35	91	6	949	38	1	7	332	40	11	7	716	42	21	8	100	44	31					
6	193	33	88	6	577	35	98	6	961	38	8	7	345	40	18	7	729	42	28	8	113	44	38					
6	206	33	95	6	590	36	5	6	974	38	15	7	358	40	25	7	742	42	35	8	126	44	45					

Anlage 4.

T a b e l l e

zur Umwandlung der Beträge russischer Währung in Mark und Pfennig, behufs der Erhebung des russischen Porto für frankirte Packetsendungen nach Russland und für unfrankirte Packetsendungen aus Russland.

(1 Rubel Silber à 100 Kopeken = 3 Mark 20 Pf.)

Russische Währung. Kopeken	Zu erhebender Betrag in		Russische Währung. Kopeken		Zu erhebender Betrag in		Russische Währung. Kopeken		Zu erhebender Betrag in		Russische Währung. Kopeken		Zu erhebender Betrag in	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	—	5	26	—	85	51	1	65	76	2	45	—	—	—
2	—	10	27	—	90	52	1	70	77	2	50	—	—	—
3	—	10	28	—	90	53	1	70	78	2	50	—	—	—
4	—	15	29	—	95	54	1	75	79	2	55	—	—	—
5	—	20	30	1	—	55	1	80	80	2	60	—	—	—
6	—	20	31	1	—	56	1	80	81	2	60	—	—	—
7	—	25	32	1	5	57	1	85	82	2	65	—	—	—
8	—	30	33	1	10	58	1	90	83	2	70	—	—	—
9	—	30	34	1	10	59	1	90	84	2	70	—	—	—
10	—	35	35	1	15	60	1	95	85	2	75	—	—	—
11	—	40	36	1	20	61	2	—	86	2	80	—	—	—
12	—	40	37	1	20	62	2	—	87	2	80	—	—	—
13	—	45	38	1	25	63	2	5	88	2	85	—	—	—
14	—	45	39	1	25	64	2	5	89	2	85	—	—	—
15	—	50	40	1	30	65	2	10	90	2	90	—	—	—
16	—	55	41	1	35	66	2	15	91	2	95	—	—	—
17	—	55	42	1	35	67	2	15	92	2	95	—	—	—
18	—	60	43	1	40	68	2	20	93	3	—	—	—	—
19	—	65	44	1	45	69	2	25	94	3	5	—	—	—
20	—	65	45	1	45	70	2	25	95	3	5	—	—	—
21	—	70	46	1	50	71	2	30	96	3	10	—	—	—
22	—	75	47	1	55	72	2	35	97	3	15	—	—	—
23	—	75	48	1	55	73	2	35	98	3	15	—	—	—
24	—	80	49	1	60	74	2	40	99	3	20	—	—	—
25	—	80	50	1	60	75	2	40	100 =	3	20	—	—	—
									1 Rubel.					

Schweden.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe,
Nachnahmeliebriebe.

Das Gewicht der Packete darf 25 kg nicht übersteigen.

Nachnahmen können (auf gewöhnliche Briefe und auf Packete) bis zur Höhe von 150 Mark geleistet werden.

Gegenstände, durch welche anderen Sendungen Schaden zugefügt werden kann, dürfen nicht zur Beförderung angenommen werden.

Briefe und sonstige geschriebene Sachen dürfen den Packeten nicht beigepackt sein.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Alle Packete müssen mindestens in gutes, starkes Packpapier, und wenn sie von grösserem Umfang sind, in Leinen oder Wachstuch verpackt, mit starkem Bindfaden umschnürt und gut versiegelt sein. Die Packete müssen von der Beschaffenheit sein, dass festes Packen, Drücken oder Schütteln dem Inhalt derselben nicht schadet, auch dürfen dieselben nicht von ungewöhnlicher Gestalt sein; eine viereckige Form ist die zweckmässigste.

Esswaaren dürfen nur in geflochtenen Körben oder in starken Schachteln verpackt werden.

Die Aufschrift muss deutlich und haltbar, thunlichst auf der Sendung selbst, angebracht sein.

Begleitadresse.

Hinsichtlich der Begleitadressen gelten die in dieser Beziehung für den inneren deutschen Verkehr gegebenen Bestimmungen.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung mit Ausnahme derjenigen, welche Werthpapiere enthalten, müssen zwei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben sein. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung für die Waarenstatistik erforderlich.

Gewähr.

Die Haftbarkeit der schwedischen Postverwaltung regelt sich nach den in Schweden geltenden landesherlichen Verordnungen.

In Verlustfällen wird nur dann Ersatz gewährt, wenn der Anspruch darauf bei der schwedischen Postverwaltung innerhalb Jahresfrist, vom Tag der Aufgabe an gerechnet, angemeldet wird.

Für etwaigen Seeschaden wird eine Gewähr nicht geleistet.

Besondere Bestimmungen.

Die wegen Unbestellbarkeit zurückzusendenden, sowie die wegen Veränderung des Wohnorts des Empfängers nachzusendenden Gegenstände werden so behandelt und taxirt, als wenn sie an dem Ort, von welchem aus die Rücksendung oder Nachsendung erfolgt, von Neuem zur Post gegeben wären. Die Nachnahmegebühr wird jedoch bei der Nachsendung oder Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Soweit es thunlich ist, sollen die auf unbestellbaren Sendungen haftenden Eingangszollbeträge bei der Rücksendung nach dem anderen Land abgesetzt werden.

Bevor die Rücksendung eines unbestellbaren Packets erfolgt, ist seitens der Postanstalt am Bestimmungsort eine Mittheilung über die Unbestellbarkeit der Sendung unter genauer Bezeichnung derselben und des aus der Zoll-Inhaltserklärung ersichtlichen Absenders an die betreffende Eingangs-Postanstalt zu richten. Diese hat demnächst sofort eine Rückfrage bei dem Absender durch Vermittelung der Postanstalt des Abgangsorts darüber zu halten, ob die Sendung zurückgeschickt, oder in welcher anderen Weise damit verfahren werden soll.

Bei unbestellbaren Sendungen, deren Inhalt leicht dem Verderben unterliegt, hat die Postanstalt des Bestimmungsorts darauf Bedacht zu nehmen, rechtzeitig den Verkauf des Gegenstandes einzuleiten.

Sendungen, mit »postlagernd« bezeichnet, werden, wenn sie nicht abgefördert worden sind, nach Verlauf von 2 Monaten, vom Tag ihres Eingangs am Bestimmungsort an gerechnet, nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Mit Nachnahme behaftete Sendungen sind in allen Fällen spätestens 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden, wenn die Sendungen bis dahin nicht eingelöst sind, oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »postlagernd«.

Leitung.

In Betreff der Leitung der Sendungen nach Schweden auf den Linien Kiel-Korsoer-Kopenhagen, Stralsund-Malmö und Lübeck-Kopenhagen-Malmö bleibt die Bestimmung des Absenders massgebend. Die Postanstalten haben thunlichst darauf hinzuwirken, dass der Absender in jedem einzelnen Fall durch einen Vermerk in der Aufschrift angibt, auf welchem Wege die Sendung befördert werden soll.

Über Lübeck-Kopenhagen-Malmö dürfen, abgesehen von den Lokalsendungen zwischen Lübeck und Malmö, Packetsendungen vorläufig nur insoweit geleitet werden, als dieselben das Gewicht von 5 kg nicht übersteigen und der Absender diesen Weg ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Hat der Absender die Benutzung eines bestimmten Weges nicht vorgeschrieben, so sind die Sendungen wie folgt zu leiten:

I. Während der Zeit, wo auf der Linie Stralsund-Malmö regelmässige Dampfschiffahrten unterhalten werden (1. Mai bis Ende September):

- a) Sendungen zwischen dem Ober-Postdirectionsbezirk Kiel und zwischen Hamburg und Lübeck nebst Travemünde einerseits, und Schweden andererseits, sind über Kopenhagen zu leiten;
- b) die übrigen Sendungen werden auf dem Wege über Stralsund und Malmö befördert, sofern der Weg über Dänemark nicht eine grössere Beschleunigung bietet.

II. Während der Zeit, wo die Dampfschiffahrt auf der Linie Stralsund-Malmö bz. auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmö eingestellt ist (1. October bis Ende April bz. 1. October bis Ende März):

Sämmtliche Sendungen werden auf dem Wege über Dänemark befördert. Die Sendungen können entweder

- a) unfrankirt, oder
- b) bis zur deutschen Ausgangsgrenze frankirt — bei der Beförderung über Dänemark jedoch bis zur dänischen Ausgangsgrenze frankirt, sofern es sich um Packete bis 5 kg handelt — oder
- c) bis zum Bestimmungsort frankirt

abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

I. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis zum Gewicht von 5 kg.

1. Soweit dieselben einzeln auf dem Wege **über Dänemark** befördert werden:

a) deutsch-dänisches Gewichtporto:

für ein frankirtes Packet 80 Pf., Sperrgut 1 Mark 20 Pf.;
für unfrankirte Packete tritt den vorstehenden Portosätzen
ein Zuschlag von 20 Pf. hinzu;

b) schwedisches Gewichtporto:

für Packete bis $1\frac{1}{2}$ kg einschliesslich 30 Oere;
für Packete über $1\frac{1}{2}$ bis 1 kg einschliesslich 50 Oere;
für Packete über 1 kg 30 Oere für jedes halbe kg (Siehe den
ausgerechneten Tarif — Anlage 1, Seite 180).

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

c) deutsche Versicherungsgebühr:

Siehe Tabelle B, Seite 7;

Frankirung und Porto-
berechnung.

Anlage 1.

d) dänische Versicherungsgebühr:

8 Oere für je 225 Mark oder einen Theil dieser Summe;

e) schwedische Versicherungsgebühr:

nach dem Tarif — Anlage 2, Seite 181. —

Die Portobeträge sind nach der Tabelle — Anlage 6, Seite 185. —
in die Markrechnung umzuwandeln.

2. Bei der Beförderung **über Stralsund - Malmö** bz. über
Lübeck - Kopenhagen - Malmö:

a) deutsches und Seepojo:

für ein frankirtes Packet 80 Pf., Sperrgut 1 Mark 20 Pf.;
für unfrankirte Packete tritt den vorstehenden Portosätzen ein

Zuschlag von 20 Pf. hinzu;

b) schwedisches Gewichtporto:

dieselben Sätze, wie vorstehend unter 1.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

c) deutsche Versicherungsgebühr:

siehe Tabelle B, Seite 7.

d) schwedische Versicherungsgebühr:

dieselben Sätze, wie vorstehend unter 1.

II. Für Packete (ohne und mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg und für
Nachnahmebriefe:

A. Deutsches Porto.

Bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Woyens*) (ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg der Sendungen):

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6).

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

B. Fremdes Porto.

I. Bei der Beförderung über Stralsund.

Das fremde Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem gemeinschaftlichen Seepojo:

a) für Nachnahmebriefe:

25 Pf. für jeden Brief;

b) für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg:

Gewichtporto nach dem Tarif — Anlag 3, Seite 182 —.

Anlage 3.

*) Diejenigen Postanstalten in Schleswig und Holstein, welche nicht zur 1. Zone gehören, sowie Hamburg und Lübeck nebst Travemünde haben das Gewichtporto nach der Taxe der 2. Zone zu berechnen. Das Postamt in Kiel wird als zur 1. Zone gehörig angesehen.

(Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe kommt nicht zur Erhebung.)

2. aus dem schwedischen Porto:

- a) für Nachnahmehäufige 30 Oere für jeden Brief;
- b) für Packete über 5 kg:

30 Oere für jedes halbe kg (siehe den ausgerechneten Tarif, Anlage 1, Seite 180).

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

c) Versicherungsgebühr nach dem Tarif — Anlage 2, Seite 181. —

Die Portobeträge sind nach der Umrechnungs-Tabelle — Anlage 6, Seite 185 — in die Markrechnung umzuwandeln.

Für Sendungen aus Stralsund nach Schweden kommt, bei unmittelbarer Auslieferung an Schweden, das deutsche Porto nach der Taxe der 1. Zone (siehe die Tabellen A und B, Seiten 6 und 7), und für Sendungen aus Malmö nach Deutschland das schwedische Porto nach den Sätzen, wie für die geringste Entfernung zur Berechnung.

II. Bei der Beförderung über Dänemark.

a) Für Nachnahmehäufige:

- | | | |
|------------------------------|---------|--------------------|
| 1. dänisches Gewichtporto | 20 Oere | } für jeden Brief. |
| 2. schwedisches Gewichtporto | 30 " | |

b) Für Packete über 5 kg:

- 1. Gewichtporto nach dem Tarif — Anlage 4, Seite 183.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

2. Versicherungsgebühr nach dem Tarif — Anlage 5, Seite 184.

Der sich ergebende Gesamtbetrag ist nach der Umrechnungs-Tabelle, Anlage 6, Seite 185, in die Markrechnung umzuwandeln. Der Tarif, Anlage 5, enthält die ausgerechneten Beträge an Versicherungsgebühr bis zu einer Werthangabe von 9 000 Mark; Sendungen mit höheren Werthbeträgen sind Frankozettel beizugeben.

Beispiele:

1. Für ein Packet von Berlin nach Stockholm, über Stralsund, 9 kg schwer, ohne Werthangabe, ist zu erheben:

a) deutsches Gewichtporto nach der Taxe der 4. Zone 1 Mark 70 Pf.

b) Seepoporto nach Anlage 3, — Seite 182 — für 9 kg 1 " — "

c) schwedisches Gewichtporto nach Anlage 1, —

Seite 180 — für 9 kg . . . 5 Kronen 40 Oere = 6 " 20 " zusammen . . . 8 Mark 90 Pf.

2. Für ein Packet aus Darmstadt nach Gothenburg, über Dänemark, 21 kg schwer, 960 Mark Werth, ist zu erheben:

a) deutsches Porto:

Gewichtporto nach der Taxe der 4. Zone	5 Mark 30 Pf.
Versicherungsgebühr	<u>— » 20 »</u>
	5 Mark 50 Pf.

b) fremdes Porto:

Gewichtporto nach Anlage 4, Seite 183	
	14 Kronen 40 Oere
Versicherungsgebühr	
nach Anlage 5,	
Seite 184	<u>— » 90 »</u>
	15 Kronen 30 Oere
	<u>= 17 » 40 »</u>
	zusammen . . . 22 Mark 90 Pf.

Anlage 1.

Tarif

des schwedischen Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe.

Gewicht.				Porto:				Porto:							
		schwedische Währung.		vom Publikum zu erheben.						schwedische Währung.					
		Kronen.	Oere.	Mark.	Pf.			Kronen.	Oere.	Mark.	Pf.				
über	$\frac{1}{2}$	bis	$\frac{1}{2}$ kg	—	30	—	35	über	$12\frac{1}{2}$	bis	13 kg	7	80	8	90
»	1	»	$1\frac{1}{2}$ »	—	50	—	60	»	13	»	$13\frac{1}{2}$ »	8	10	9	25
»	$1\frac{1}{2}$	»	2 »	1	20	1	5	»	$13\frac{1}{2}$	»	14 »	8	40	9	60
»	2	»	$2\frac{1}{2}$ »	1	50	1	75	»	14	»	$14\frac{1}{2}$ »	8	70	9	90
								»	$14\frac{1}{2}$	»	15 »	9	—	10	25
»	$2\frac{1}{2}$	»	3 »	1	80	2	10	»	15	»	$15\frac{1}{2}$ »	9	30	10	60
»	3	»	$3\frac{1}{2}$ »	2	10	2	45	»	$15\frac{1}{2}$	»	16 »	9	60	10	95
»	$3\frac{1}{2}$	»	4 »	2	40	2	80	»	16	»	$16\frac{1}{2}$ »	9	90	11	30
»	4	»	$4\frac{1}{2}$ »	2	70	3	10	»	$16\frac{1}{2}$	»	17 »	10	20	11	65
»	$4\frac{1}{2}$	»	5 »	3	—	3	45	»	17	»	$17\frac{1}{2}$ »	10	50	12	—
»	5	»	$5\frac{1}{2}$ »	3	30	3	80	»	$17\frac{1}{2}$	»	18 »	10	80	12	35
»	$5\frac{1}{2}$	»	6 »	3	60	4	15	»	18	»	$18\frac{1}{2}$ »	11	10	12	65
»	6	»	$6\frac{1}{2}$ »	3	90	4	50	»	$18\frac{1}{2}$	»	19 »	11	40	13	—
»	$6\frac{1}{2}$	»	7 »	4	20	4	80	»	19	»	$19\frac{1}{2}$ »	11	70	13	30
»	7	»	$7\frac{1}{2}$ »	4	50	5	15	»	$19\frac{1}{2}$	»	20 »	12	—	13	65
»	$7\frac{1}{2}$	»	8 »	4	80	5	50	»	20	»	$20\frac{1}{2}$ »	12	30	14	—
»	8	»	$8\frac{1}{2}$ »	5	10	5	85	»	$20\frac{1}{2}$	»	21 »	12	60	14	35
»	$8\frac{1}{2}$	»	9 »	5	40	6	20	»	21	»	$21\frac{1}{2}$ »	12	90	14	70
»	9	»	$9\frac{1}{2}$ »	5	70	6	50	»	$21\frac{1}{2}$	»	22 »	13	20	15	5
»	$9\frac{1}{2}$	»	10 »	6	—	6	85	»	22	»	$22\frac{1}{2}$ »	13	50	15	40
»	10	»	$10\frac{1}{2}$ »	6	30	7	20	»	$22\frac{1}{2}$	»	23 »	13	80	15	75
»	$10\frac{1}{2}$	»	11 »	6	60	7	55	»	23	»	$23\frac{1}{2}$ »	14	10	16	5
»	11	»	$11\frac{1}{2}$ »	6	90	7	90	»	$23\frac{1}{2}$	»	24 »	14	40	16	40
»	$11\frac{1}{2}$	»	12 »	7	20	8	20	»	24	»	$24\frac{1}{2}$ »	14	70	16	70
»	12	»	$12\frac{1}{2}$ »	7	50	8	55	»	$24\frac{1}{2}$	»	25 »	15	—	17	5

Anlage 2.

Tarif
der schwedischen Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe.

Angegebener Werth.		Oere.	Angegebener Werth.		Oere.	Angegebener Werth.		Oere.
bis 1125	Mark		50	über 3825	bis 3937½	100		
über 1125	» 1237½	52	» 3937½	» 4050	»	102	» 6637½	bis 6750
» 1237½	» 1350	54	» 4050	» 4162½	»	104	» 6750	» 6862½
» 1350	» 1462½	56	» 4162½	» 4275	»	106	» 6862½	» 6975
» 1462½	» 1575	58	» 4275	» 4387½	»	108	» 6975	» 7087½
» 1575	» 1687½	60	» 4387½	» 4500	»	110	» 7087½	» 7200
» 1687½	» 1800	62	» 4500	» 4612½	»	112	» 7200	» 7312½
» 1800	» 1912½	64	» 4612½	» 4725	»	114	» 7312½	» 7425
» 1912½	» 2025	66	» 4725	» 4837½	»	116	» 7425	» 7537½
» 2025	» 2137½	68	» 4837½	» 4950	»	118	» 7537½	» 7650
» 2137½	» 2250	70	» 4950	» 5062½	»	120	» 7650	» 7762½
» 2250	» 2362½	72	» 5062½	» 5175	»	122	» 7762½	» 7875
» 2362½	» 2475	74	» 5175	» 5287½	»	124	» 7875	» 7987½
» 2475	» 2587½	76	» 5287½	» 5400	»	126	» 7987½	» 8100
» 2587½	» 2700	78	» 5400	» 5512½	»	128	» 8100	» 8212½
» 2700	» 2812½	80	» 5512½	» 5625	»	130	» 8212½	» 8325
» 2812½	» 2925	82	» 5625	» 5737½	»	132	» 8325	» 8437½
» 2925	» 3037½	84	» 5737½	» 5850	»	134	» 8437½	» 8550
» 3037½	» 3150	86	» 5850	» 5962½	»	136	» 8550	» 8662½
» 3150	» 3262½	88	» 5962½	» 6075	»	138	» 8662½	» 8775
» 3262½	» 3375	90	» 6075	» 6187½	»	140	» 8775	» 8887½
» 3375	» 3487½	92	» 6187½	» 6300	»	142	» 8887½	» 9000
» 3487½	» 3600	94	» 6300	» 6412½	»	144	über 9000	Mark
» 3600	» 3712½	96	» 6412½	» 6525	»	146	für je 112½ Mark mehr	
» 3712½	» 3825	98	» 6525	» 6637½	»	148		2

Anlage 3.**Seeporto****für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.**

(Bei der Beförderung über Stralsund-Malmö.)

Gewicht.			See- porto.	Gewicht.			See- porto.	Gewicht.			See- porto.
			Mark. Pf.				Mark. Pf.				Mark. Pf.
über	5	bis	5½ kg	—	65	über	12½	bis	13 kg	1	35
"	5½	"	6 "	—	70	"	13	"	13½ "	1	40
"	6	"	6½ "	—	75	"	13½	"	14 "	1	45
"	6½	"	7 "	—	80	"	14	"	14½ "	1	50
"	7	"	7½ "	—	85	"	14½	"	15 "	1	55
"	7½	"	8 "	—	90	"	15	"	15½ "	1	60
"	8	"	8½ "	—	95	"	15½	"	16 "	1	65
"	8½	"	9 "	1	—	"	16	"	16½ "	1	65
"	9	"	9½ "	1	—	"	16½	"	17 "	1	70
"	9½	"	10 "	1	5	"	17	"	17½ "	1	75
"	10	"	10½ "	1	10	"	17½	"	18 "	1	80
"	10½	"	11 "	1	15	"	18	"	18½ "	1	85
"	11	"	11½ "	1	20	"	18½	"	19 "	1	90
"	11½	"	12 "	1	25	"	19	"	19½ "	1	95
"	12	"	12½ "	1	30	"	19½	"	20 "	2	—

Anlage 4.**Tarif**

des dänisch-schwedischen Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

Gewicht.	Vom Publikum zu erheben.		An Dänemark zu vergüten.		Gewicht.	Vom Publikum zu erheben.		An Dänemark zu vergüten.	
	Mark.	Pf.	Kronen.	Oere.		Mark.	Pf.	Kronen.	Oere.
über 5 bis $5\frac{1}{2}$ kg	4	45	3	86	über 15 bis $15\frac{1}{2}$ kg	12	15	10	66
» $5\frac{1}{2}$ » 6 »	4	80	4	20	» $15\frac{1}{2}$ » 16 »	12	50	11	—
» 6 » $6\frac{1}{2}$ »	5	20	4	54	» 16 » $16\frac{1}{2}$ »	12	90	11	34
» $6\frac{1}{2}$ » 7 »	5	55	4	88	» $16\frac{1}{2}$ » 17 »	13	30	11	68
» 7 » $7\frac{1}{2}$ »	5	95	5	22	» 17 » $17\frac{1}{2}$ »	13	70	12	2
» $7\frac{1}{2}$ » 8 »	6	35	5	56	» $17\frac{1}{2}$ » 18 »	14	10	12	36
» 8 » $8\frac{1}{2}$ »	6	75	5	90	» 18 » $18\frac{1}{2}$ »	14	45	12	70
» $8\frac{1}{2}$ » 9 »	7	15	6	24	» $18\frac{1}{2}$ » 19 »	14	85	13	4
» 9 » $9\frac{1}{2}$ »	7	55	6	58	» 19 » $19\frac{1}{2}$ »	15	25	13	38
» $9\frac{1}{2}$ » 10 »	7	90	6	92	» $19\frac{1}{2}$ » 20 »	15	65	13	72
» 10 » $10\frac{1}{2}$ »	8	25	7	26	» 20 » $20\frac{1}{2}$ »	16	—	14	6
» $10\frac{1}{2}$ » 11 »	8	65	7	60	» $20\frac{1}{2}$ » 21 »	16	40	14	40
» 11 » $11\frac{1}{2}$ »	9	5	7	94	» 21 » $21\frac{1}{2}$ »	16	75	14	74
» $11\frac{1}{2}$ » 12 »	9	45	8	28	» $21\frac{1}{2}$ » 22 »	17	15	15	8
» 12 » $12\frac{1}{2}$ »	9	85	8	62	» 22 » $22\frac{1}{2}$ »	17	55	15	42
» $12\frac{1}{2}$ » 13 »	10	20	8	96	» $22\frac{1}{2}$ » 23 »	17	95	15	76
» 13 » $13\frac{1}{2}$ »	10	60	9	30	» 23 » $23\frac{1}{2}$ »	18	35	16	10
» $13\frac{1}{2}$ » 14 »	11	—	9	64	» $23\frac{1}{2}$ » 24 »	18	70	16	44
» 14 » $14\frac{1}{2}$ »	11	40	9	98	» 24 » $24\frac{1}{2}$ »	19	10	16	78
» $14\frac{1}{2}$ » 15 »	11	80	10	32	» $24\frac{1}{2}$ » 25 »	19	45	17	12

Anlage 5.

Tarif
der dänisch-schwedischen Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe.

Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- gebühr. Kronen. Oere.	Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- gebühr. Kronen. Oere.	Angegebener Werth.	Ver- sicherungs- gebühr. Kronen. Oere.
bis 112½ Mark	— 58	über 3375 bis 3487½ Mark	2 20	über 6750 bis 6862½ Mark	4 —
über 112½ " 225 "	— 58	" 3487½ " 3600 "	2 22	" 6862½ " 6975 "	4 2
" 225 " 337½ "	— 66	" 3600 " 3712½ "	2 32	" 6975 " 7087½ "	4 12
" 337½ " 450 "	— 66	" 3712½ " 3825 "	2 34	" 7087½ " 7200 "	4 14
" 450 " 562½ "	— 74	" 3825 " 3937½ "	2 44	" 7200 " 7312½ "	4 24
" 562½ " 675 "	— 74	" 3937½ " 4050 "	2 46	" 7312½ " 7425 "	4 26
" 675 " 787½ "	— 82	" 4050 " 4162½ "	2 56	" 7425 " 7537½ "	4 36
" 787½ " 900 "	— 82	" 4162½ " 4275 "	2 58	" 7537½ " 7650 "	4 38
" 900 " 1012½ "	— 90	" 4275 " 4387½ "	2 68	" 7650 " 7762½ "	4 48
" 1012½ " 1125 "	— 90	" 4387½ " 4500 "	2 70	" 7762½ " 7875 "	4 50
" 1125 " 1237½ "	1 —	" 4500 " 4612½ "	2 80	" 7875 " 7987½ "	4 60
" 1237½ " 1350 "	1 2	" 4612½ " 4725 "	2 82	" 7987½ " 8100 "	4 62
" 1350 " 1462½ "	1 12	" 4725 " 4837½ "	2 92	" 8100 " 8212½ "	4 72
" 1462½ " 1575 "	1 14	" 4837½ " 4950 "	2 94	" 8212½ " 8325 "	4 74
" 1575 " 1687½ "	1 24	" 4950 " 5062½ "	3 4	" 8325 " 8437½ "	4 84
" 1687½ " 1800 "	1 26	" 5062½ " 5175 "	3 6	" 8437½ " 8550 "	4 86
" 1800 " 1912½ "	1 36	" 5175 " 5287½ "	3 16	" 8550 " 8662½ "	4 96
" 1912½ " 2025 "	1 38	" 5287½ " 5400 "	3 18	" 8662½ " 8775 "	4 98
" 2025 " 2137½ "	1 48	" 5400 " 5512½ "	3 28	" 8775 " 8887½ "	5 8
" 2137½ " 2250 "	1 50	" 5512½ " 5625 "	3 30	" 8887½ " 9000 "	5 10
" 2250 " 2362½ "	1 60	" 5625 " 5737½ "	3 40		
" 2362½ " 2475 "	1 62	" 5737½ " 5850 "	3 42		
" 2475 " 2587½ "	1 72	" 5850 " 5962½ "	3 52		
" 2587½ " 2700 "	1 74	" 5962½ " 6075 "	3 54		
" 2700 " 2812½ "	1 84	" 6075 " 6187½ "	3 64		
" 2812½ " 2925 "	1 86	" 6187½ " 6300 "	3 66		
" 2925 " 3037½ "	1 96	" 6300 " 6412½ "	3 76		
" 3037½ " 3150 "	1 98	" 6412½ " 6525 "	3 78		
" 3150 " 3262½ "	2 8	" 6525 " 6637½ "	3 88		
" 3262½ " 3375 "	2 10	" 6637½ " 6750 "	3 90		

Anlage 6.**Tabelle****zur Umrechnung der Beträge in schwedischer Währung in die Markrechnung.**

Umrechnungs-Verhältniss 37 Kronen = 42 Mark.

(1 Krone = 100 Oere.)

Schwedische Währung. Kronen. Oere.	Vom Publikum zu erheben		Schwedische Währung. Kronen. Oere.		Vom Publikum zu erheben		Schwedische Währung. Kronen. Oere.		Vom Publikum zu erheben		Schwedische Währung. Kronen. Oere.		Vom Publikum zu erheben						
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.					
—	1	—	5	—	31	—	40	—	61	—	70	—	91	1	5	21	—	23	85
—	2	—	5	—	32	—	40	—	62	—	75	—	92	1	5	22	—	25	—
—	3	—	5	—	33	—	40	—	63	—	75	—	93	1	10	23	—	26	15
—	4	—	5	—	34	—	40	—	64	—	75	—	94	1	10	24	—	27	25
—	5	—	10	—	35	—	40	—	65	—	75	—	95	1	10	25	—	28	40
—	6	—	10	—	36	—	45	—	66	—	75	—	96	1	10	26	—	29	55
—	7	—	10	—	37	—	45	—	67	—	80	—	97	1	15	27	—	30	65
—	8	—	10	—	38	—	45	—	68	—	80	—	98	1	15	28	—	31	80
—	9	—	15	—	39	—	45	—	69	—	80	—	99	1	15	29	—	32	95
—	10	—	15	—	40	—	50	—	70	—	80	—	100	—	—	30	—	34	10
—	11	—	15	—	41	—	50	—	71	—	85	1	—	1	15	31	—	35	20
—	12	—	15	—	42	—	50	—	72	—	85	2	—	2	30	32	—	36	35
—	13	—	15	—	43	—	50	—	73	—	85	3	—	3	45	33	—	37	50
—	14	—	20	—	44	—	50	—	74	—	85	4	—	4	55	34	—	38	60
—	15	—	20	—	45	—	55	—	75	—	90	5	—	5	70	35	—	39	75
—	16	—	20	—	46	—	55	—	76	—	90	6	—	6	85	36	—	40	90
—	17	—	20	—	47	—	55	—	77	—	90	7	—	7	95	37	—	42	—
—	18	—	25	—	48	—	55	—	78	—	90	8	—	9	10	—	—	—	—
—	19	—	25	—	49	—	60	—	79	—	90	9	—	10	25	—	—	—	—
—	20	—	25	—	50	—	60	—	80	—	95	10	—	11	40	—	—	—	—
—	21	—	25	—	51	—	60	—	81	—	95	11	—	12	50	—	—	—	—
—	22	—	25	—	52	—	60	—	82	—	95	12	—	13	65	—	—	—	—
—	23	—	30	—	53	—	65	—	83	—	95	13	—	14	80	—	—	—	—
—	24	—	30	—	54	—	65	—	84	1	—	14	—	15	90	—	—	—	—
—	25	—	30	—	55	—	65	—	85	1	—	15	—	17	5	—	—	—	—
—	26	—	30	—	56	—	65	—	86	1	—	16	—	18	20	—	—	—	—
—	27	—	35	—	57	—	65	—	87	1	—	17	—	19	30	—	—	—	—
—	28	—	35	—	58	—	70	—	88	1	—	18	—	20	45	—	—	—	—
—	29	—	35	—	59	—	70	—	89	1	5	19	—	21	60	—	—	—	—
—	30	—	35	—	60	—	70	—	90	1	5	20	—	22	75	—	—	—	—

Schweiz.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe,
Nachnahmebriefe.

Nachnahmen können (auf Briefe und Packete) bis zur Höhe von 150 Mark (in der Schweiz bis 200 Franken) geleistet werden.

Für Beförderungs-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Nachnahmen auch in einem höheren Betrage zulässig.

In die Schweiz dürfen nicht eingeführt werden: Wurzelreben, Reholz, Wurzelstücke, Rebenblätter und Rebenabgänge, gekelterte oder nicht gekelterte Weinlesetrauben und Trester, gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Dünger und Düngererde.

Der Wein, die Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Reholz, getrocknete Trauben, Traubenkerne, abgeschnittene Blüthen, Gemüseprodukte, Samenkörner aller Art und Früchte sind einem Einführverbot nicht unterworfen. Tafeltrauben müssen in wohlverschlossene, aber leicht zu untersuchende Kisten, Schachteln oder Körbe verpackt sein. Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 10 kg nicht übersteigen.

Die Obstbäume, Gesträuche und die verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen von einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Landes, aus welchem sie herrühren, begleitet sein, wonach diese Gegenstände

1. aus einem von der Reblaus verschonten Bezirk herrühren;
2. in jene Gegend nicht erst neuerdings eingeführt worden sind.

Die Gegenstände müssen fest verpackt und die Wurzeln vollständig von Erde frei sein; die Wurzeln können in Moos gewickelt, müssen aber jedenfalls mit Packleinwand derart umhüllt sein, dass nichts davon abfallen kann und die nothwendigen Untersuchungen ausführbar sind.

Setzlinge, Bäume, Gesträuche und sonstige Erzeugnisse des Gartenbaues, welche, wenn sie nicht Schaden leiden sollen, ohne Erde an den Wurzeln

nicht versandt werden können, dürfen auch mit solcher in die Schweiz eingeführt werden, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen außerdem angegeben worden ist, dass das Etablissement, aus welchem diese Gegenstände herrühren, keine Reben besitzt, nicht Handel mit solchen treibt und sich auch nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpfanzung irgend welcher Art befindet.

Die Sendungen, mit Ausnahme derjenigen von Topfpflanzen, müssen fest verpackt sein, so dass kein Theilchen der Pflanzen entweichen kann.

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.

Hinsichtlich der Verpackung, der Aufschrift und des Verschlusses gelten im Allgemeinen die im deutschen Reichspostgebiet Anwendung findenden Bestimmungen.

Die über die Alpenpässe zu befördernden Päckereisendungen müssen besonders fest und sicher in Leinwand, Holz oder Metall verpackt sein. Die Aufschrift ist thunlichst auf der Sendung selbst, sonst aber auf sogenannten Fahnen von Holz, Pergament etc. in dauerhafter Weise anzubringen.

Es ist nicht zulässig, Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse zu versenden.

Begleitadresse.

Zollvorschriften.

Alle Packete, mit Ausnahme derjenigen, welche unter 250 Gramm wiegen oder deren Inhalt in Werthpapieren besteht, müssen von zwei in deutscher oder französischer Sprache abgefassten Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung in deutscher Sprache für die Waarenstatistik erforderlich.

Die Zoll-Inhaltserklärungen müssen enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Empfängers,
2. das Zeichen (Aufschrift) der Sendung,
3. die Angabe der Verpackungsart,
4. das Gewicht der Waare,
5. die Angabe der Gattung und die Güte der Waare,
6. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus zollamtlich abzufertigen ist,
7. den Namen und Wohnort des Absenders,
8. das Datum der Ausstellung.

Zollpflichtige Postsendungen nach der Schweiz, welchen eine Zoll-Inhaltserklärung gar nicht oder in unvollständiger Ausfertigung beigelegt ist, werden mit dem höchsten Zollsatz (30 Centimen für jedes kg) belegt.

Gewähr.

In Beschädigungs- oder Verlustfällen wird für die schweizerische Beförderungsstrecke nach gleichen Grundsätzen, wie im deutschen Reichspostgebiet Ersatz geleistet.

Besondere Bestimmungen.

Bevor eine von dem Empfänger nicht angenommene Sendung nach der Schweiz zurückgeleitet wird, ist die Aufgabe-Postanstalt von der Nichtannahme in Kenntniss zu setzen, um den Absender zu einer weiteren Bestimmung über die Sendung zu veranlassen. Erst wenn die anderweite Verfügung binnen 14 Tagen nicht getroffen wird, oder in Gemässheit derselben die Bestellung nicht sofort bewirkt werden kann, hat die Rücksendung stattzufinden. Im Uebrigen finden hinsichtlich der unbestellbaren Sendungen aus der Schweiz die für den inneren deutschen Verkehr geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Rücksendung nicht abgeforderter postlagernder Packete erfolgt nach Ablauf von 2 Monaten.

Die Rücksendung derjenigen Nachnahmesendungen, welche nicht innerhalb 7 Tagen seit dem Eingang am Bestimmungsort vom Empfänger eingelöst worden sind, ist nach Ablauf dieser Frist ohne Verzug zu bewirken.

Sendungen nach und aus der Schweiz, deren Bestellung durch Eilboten erfolgen soll, sind wie derartige Sendungen des Wechselverkehrs zu behandeln.

Die Rückscheine über eingelöste Nachnahmen sind vor der Rücksendung mit dem Aufgabestempel zu bedrucken. Die Auszahlung des Nachnahmebeitrages an den Absender darf nur erfolgen, wenn die Postanstalt am Bestimmungsort den Rückschein, ausser mit dem Vermerk der Einlösung, zugleich mit einem Abdruck ihres Aufgabestempels versehen hat.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Packete ohne Werthangabe bis 5 kg müssen vom Absender frankirt werden; die Packete mit Werthangabe, die Packete ohne Werthangabe über 5 kg, sowie die Nachnahmebriefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

A. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) bis 5 kg einschliesslich, sowie für Nachnahmebriefe:

1. für Packete ohne Werthangabe bis 5 kg:

deutsch - schweizerisches Gewicht-	}
porto..... 80 Pf.	

im Grenzverkehr zwischen deut- schen und schweizerischen Post- orten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer von einander entfernt liegen.....	40 »
---	------

bei Sperrgut wird die Einheitstaxe
von 80 bz. 40 Pf. um die Hälfte
erhöht;

**Frankirungs-
zwang;**

2. für Packete mit Werthangabe bis 5 kg:
 - a) deutsch-schweizerisches Gewichtporto, wie vorstehend; bei unfrankirten Werthpacketen bis 5 kg tritt den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. hinzu;
 - b) deutsche Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);
 - c) schweizerische Versicherungsgebühr (Siehe Anlage 3, Seite 200);
 3. für Nachnahmebriefe:
für frankirte Nachnahmebriefe 80 Pf., im Grenzverkehr 40 Pf.; bei unfrankirten Nachnahmebriefen tritt ein Zuschlag von 20 Pf. hinzu;
Nachnahmegebühr 2 Pf. für jede Mark, mindestens aber 10 Pf.
 - B. Für Packete (ohne oder mit Werthangabe) im Gewicht über 5 kg:
 1. deutsches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt", Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);
 2. schweizerisches Porto: Gewichtporto nach Anlage 2, Seite 199, unter Zugrundeliegung der schweizerischen Entfernungsstufen (Anlage 1, Seite 192 bis 198), Versicherungsgebühr nach Anlage 3, Seite 200.

Wenn die beiderseitigen Gewichttarife für Packete über 5 kg einen niedrigeren Gesamtbetrag ergeben, als die Einheitstaxe von 80 Pf. (1 Fr.), so wird letztere berechnet. Für Packete über 5 kg des Grenzverkehrs, bei welchen das berechnete Gesamporto weniger als 80 Pf. beträgt, findet jedoch eine Erhöhung auf 80 Pf. nicht statt.

*) Bei denjenigen unfrankirten Sendungen nach der Schweiz, welche im Transit über Bayern oder Württemberg weitergesandt werden, ist die für den betreffenden Taxgrenzpunkt sich ergebende Zone auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte vorzumerken.

gebende Zone auf der Richtung der ¹ „
“) Einzurücken von den Postanstalten in Elsass-Lothringen der Taxgrenzpunkt Basel,
“ ” ” ” ” Baden der Taxgrenzpunkt Waldshut,
“ ” ” ” übrigen deutschen Reichspostanstalten der Taxgrenzpunkt Schaffhausen. Auf Packetsendungen zwischen Bayern links des Rheins und der Schweiz findet, ohne Rücksicht auf die Leitung, der Taxgrenzpunkt Waldshut, auf Packetsendungen zwischen dem übrigen Bayern und Württemberg einerseits, und der Schweiz andererseits, der Taxgrenzpunkt Mitte Lindau-Constanz Anwendung.

Für Sendungen, welche die schweizerischen Posten nur bedingt zur Beförderung annehmen (Flüssigkeiten, ferner Gegenstände, die leicht zerbrechlich oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind, oder sich schwer verpacken bz. besorgen lassen, lebende Thiere), ist ebenso wie für sogenannte sperrige Güter (letztere bis zum Gewicht von 10 kg ausschliesslich) an schweizerischem Porto ein Zuschlag von 50 pCt. der gewöhnlichen Taxe (Gewicht- und eintretenden Falls Werhtaxe) zu berechnen.

Wenn mehrere Packete zu einer Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet.

Es ist nicht gestattet, mehrere verschlossene Sendungen, die einzeln das Gewicht von 5 kg nicht übersteigen und an verschiedene Personen bestimmt sind, zusammen zu verpacken und als ein Packet zu versenden.

Das schweizerische Porto ist wie folgt in die Markrechnung umzuwandeln:

Es sind zu erheben:

für 5 Cs...	5 Pf.	für 30 Cs...	25 Pf.	für 55 Cs...	45 Pf.	für 80 Cs...	65 Pf.
» 10 »	10 »	» 35 »	30 »	» 60 »	50 »	» 85 »	70 »
» 15 »	15 »	» 40 »	35 »	» 65 »	55 »	» 90 »	75 »
» 20 »	20 »	» 45 »	40 »	» 70 »	60 »	» 95 »	80 »
» 25 »	20 »	» 50 »	40 »	» 75 »	60 »	» 100 »	= 1 Fr. = 80 Pf.

Für diejenigen unfrankirten Sendungen aus der Schweiz, welche der Einheitstaxe unterliegen, ist vorkommenden Falls das schweizerische Porto nach den vertragsmässigen Sätzen, mithin $37\frac{1}{2}$ Cs. = 30 Pf., bz. $56\frac{1}{4}$ Cs. = 45 Pf. umzuwandeln.

Die Umwandlung der Nachnahmebeträge auf Sendungen aus der Schweiz bz. auf den im Transit durch die Schweiz beförderten Sendungen nach dem deutschen Reichspostgebiet etc. erfolgt nach der den Postanstalten für den Postanweisungsverkehr mit der Schweiz gelieferten Umwandlungstabelle (Siehe den Briefposttarif, Abth. C).

Auf Verlangen des Absenders können von demselben, ausser dem Porto, auch die Zollgebühren, sowie die sonstigen Kosten für die Verzollung getragen werden. Dieses Verlangen muss auf der Begleitadresse, auf der Sendung

selbst und auf dem von der Aufgabe - Postanstalt beizufügenden Frankozettel durch den Vermerk »Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- etc. Kosten« ausgedrückt sein; auch muss der Absender sich bei der Aufgabe schriftlich verpflichten, die bezeichneten Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Beispiel.

Für ein Packet von Landsberg a. d. W. nach Bern, 10 kg schwer, 5 280 Mark Werth, ist zu erheben:

a) gemeinschaftliches Porto:

Gewichtporto nach der Taxe der 4. Zone

2 Mark — Pf.

Versicherungsgebühr — » 90 » 2 Mark 90 Pf.

b) schweizerisches Porto:

Gewichtporto für 10 kg 1 Fr. 30 Cs.

Versicherungsgebühr für

5 280 Mark = 6 600 Fr. — » 90 »

2 Fr. 20 Cs. = 1 » 80 »

zusammen.... 4 Mark 70 Pf.

Anlage 1.

Verzeichniss
der schweizerischen Postanstalten mit Angabe der Entfernungsstufen, nach welchen das schweizerische Porto zu berechnen ist.

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten						
	im deutschen Reichsgeb.		auschl. Elsass-Lorraine und Baden			im Elsass-Lorraine		in Baden und der Rheinpfalz			im deutschen Reichsgeb.		auschl. Elsass-Lorraine und Baden			im Elsass-Lorraine	
	Lothringen	Württemberg	in Elsass-Lorraine	in Baden und der Rheinpfalz	Württemberg	Lothringen	Württemberg	Alt.-Bayern	in Elsass-Lorraine	in Baden und der Rheinpfalz	Württemberg	Alt.-Bayern	in Elsass-Lorraine	in Baden und der Rheinpfalz	Württemberg	Alt.-Bayern	
	nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen	
Aadorf	3	5	3	3	3	Ascona	9	9	9	9	Benken (St. Gallen)	4	5	4	4	4	4
Aarau	3	3	3	4	4	Attiswyl	3	3	3	5	Bergün	6	7	7	6	6	6
Aarberg	4	4	4	6	6	Au	2	6	3	2	Berlingen	2	5	2	2	2	2
Aarburg	2	2	2	5	5	Auberson	5	5	5	8	Bern	4	4	4	6	6	6
Aarwangen	3	3	3	5	5	Aubonne	6	6	6	9	Berneck	2	6	4	2	2	2
Acquarossa	9	9	9	9	9	Aussersihl	4	4	3	3	Bernex	7	7	7	10	10	7
Adlischweil	4	4	3	4	4	Auvernier	4	4	4	7	Bevaix	5	5	5	5	7	7
Aesch (Baselland)	1	1	1	6	6	Avenches (Wiffisburg)	4	4	4	6	Bex	7	7	7	9	9	9
Aesch (Luzern)	3	3	3	4	4					Biasca	9	9	9	9	9	9	
Affoltern a. Albis	4	4	4	4	4					Biasca (Bahnh.)	9	9	9	9	9	9	
Affoltern b. Höngg	4	4	3	4	4					Biberist	3	3	3	3	6	6	
Aigle (Aelen)	7	7	7	9	9	Baar	4	4	4	4	Bienna (Biel)	4	4	4	6	6	6
Airolo	8	8	8	9	9	Baden	3	3	3	4	Bièvre	7	7	7	9	9	9
Alschweil	1	1	1	6	6	Bäretschweil	3	4	3	3	Biglen	4	4	4	6	6	6
Altbüron	3	3	3	5	5	Bätterkinden	3	3	3	6	Bignasco	10	10	10	9	9	9
Altnau	1	5	1	1	1	Balerna	10	10	10	10	Bilten	4	5	4	4	4	4
Altorf	4	4	4	6	6	Ballaigues	6	6	6	8	Binningen	1	1	1	6	6	6
Alt-St. Johann	3	6	3	3	3	Balsthal	2	2	2	5	Birmenstorf	4	4	4	4	4	4
Altstätten (St. Gallen)	2	6	3	2	2	Basel (Stadt)	1	1	1	6	Bironico	9	9	9	9	9	9
Altstetten (Zürich)	4	4	3	3	3	Basel-Augst	1	1	1	5	Birrwil	3	3	3	4	4	4
Alveneruerbad	5	7	6	5	5	Bassersdorf	4	4	3	3	Birsfelden	1	1	1	6	6	6
Ambri	8	8	8	9	9	Baulmes	5	5	5	8	Bischofszell	1	5	3	3	1	1
Amrischweil	1	5	2	1	1	Bauma	3	4	3	3	Bodio	8	8	8	9	9	9
Amsteg	5	5	5	6	6	Bayards, les	5	5	5	8	Bönigen	5	5	5	6	6	6
Andeer	5	7	7	5	5	Bazenheid	3	5	3	3	Bois, les	3	3	3	7	7	7
Andelfingen	3	4	1	3	3	Beckenried	4	4	4	5	Boltigen	5	5	5	7	7	7
Andermatt	6	5	6	7	7	Begnins	6	6	6	9	Boncourt	3	3	3	4	4	4
Anet (Ins)	4	4	4	7	7	Beinwil	3	3	3	4	Boniswil	3	3	3	4	4	4
Appenzell	2	6	3	2	2	Bellelay	3	3	3	6	Bonstetten	4	4	4	4	4	4
Apples	6	6	6	9	9	Bellinzona (Bellinz.)	9	9	9	8	Boswyl	3	3	3	7	7	7
Arbon	1	6	2	1	1	Belp	4	4	4	6	Boudry	4	4	4	4	4	4
Arlesheim	1	1	1	6	6	Bémont	3	3	3	7	Boujean (Bötzingen)	5	5	5	7	7	7
Arth	4	4	4	5	5	Benken (Zürich)	4	5	1	4		4	4	4	6	6	6

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				
	im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz	im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz	im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz
	nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen				
Bouveret	7	7	7	10	Cernier	5	5	5	7	Dagmersellen	3	3	3	5	
Brassus, le	6	6	6	10	Cevio	10	10	10	9	Damvant	3	3	3	7	
Breitenbach	1	1	1	6	Cham	4	4	4	4	Davos Platz	5	7	6	5	
Bremgarten	3	3	3	4	Champéry	7	7	7	10	Davos-Dörfli	4	7	6	4	
Brenets, les	5	5	5	8	Chardonne	6	6	6	9	Dazio	8	8	8	9	
Breuleux, les	3	3	3	7	Charmey(Gruyère)	6	6	6	8	Degersheim	3	3	3	3	
Brévine	5	5	5	7	Château d'Oex	6	6	6	8	Delémont (Delsberg)	2	2	2	6	
Brienz	5	5	5	6	Châtel St. Denis	6	6	6	8	Derendingen	3	3	3	6	
Brigue (Brieg)	9	9	9	10	Chaux-de-fonds	5	5	5	7	Dielstorf	4	4	3	4	
Brissago	10	10	10	9	Chaux-de-milieu	5	5	5	7	Diesbach, Ober-	4	4	4	7	
Brittnau	3	3	3	5	Chêne-Bougeries	7	7	7	9	Diessenhofen	3	5	1	3	
Brugg	3	3	3	4	Chêne-Bourg	7	7	7	9	Dietikon	3	3	3	4	
Bruggen	2	5	3	2	Chexbres	6	6	6	8	Dissentis	5	8	6	5	
Brunnaderm	3	5	3	3	Chez-le-Bart	5	5	5	7	Dombresson	5	5	5	7	
Brunnen	4	4	4	5	Chiasso	10	10	10	10	Donneloye	5	5	5	8	
Brusio	9	10	10	9	Chur (Coire)	4	6	5	4	Dornach-Bruck	1	1	1	6	
Bubendorf	1	1	1	5	Churwalden	4	7	5	4	Dottikon	3	3	3	4	
Bubikon	4	4	3	4	Clarens	6	6	6	9	Douanne (Twann)	4	4	4	6	
Buchs	3	6	3	3	Colombier	4	4	4	7	Dozweil	1	5	1	1	
Bühler	2	6	3	2	Combremont-le-Grand	5	5	5	8	Dübendorf	3	4	3	3	
Bülach	4	4	2	4	Concize	5	5	5	7	Dürnten	4	4	3	4	
Bünzen	3	3	3	4	Coppet	7	7	7	9	Dussnang	3	5	3	3	
Büren (Bern)	4	4	4	6	Corcelles	7	7	7	9	Eaux-Vives	7	7	7	9	
Büren (Solothurn)	1	1	1	5	Corgémont	4	4	4	7	Ebikon	4	4	4	5	
Bürglen	2	5	2	2	Cormondrèche	3	3	3	6	Ebnat	3	5	3	3	
Bürön	3	3	3	5	Cormoret	3	3	3	7	Echallens	5	5	5	8	
Büsserach	2	1	2	5	Cornol	3	3	3	7	Effretikon	3	4	3	3	
Bütschwyl	3	5	2	3	Cortaillod	5	5	5	7	Egerkingen	2	2	2	5	
Bulle (Boll)	5	5	5	8	Cortébert	3	3	3	6	Egg	4	4	3	4	
Bullet	5	5	5	8	Cossonay	6	6	6	8	Eglisau	3	4	1	3	
Buochs	4	4	4	5	Côte-aux-fées	5	5	5	8	Einsiedeln	4	4	4	4	
Burgdorf (Berthoud)	3	3	3	6	Courgenay	3	3	3	6	Elgg	3	4	3	3	
Buttes, les	5	5	5	7	Courrendlin	2	2	2	6	Embrach	3	4	3	3	
Buttisholz	3	3	3	5	Courtelary	3	3	3	7	Emdthal	5	5	5	7	
Campocologno	9	10	10	9	Crémine	3	3	3	6	Emmikenbrücke	4	3	4	5	
Carouge	7	7	7	9	Cudrefin	4	4	4	7	Emmishofen	1	5	1	1	
Castasegna	8	10	9	8	Cully	6	6	6	8	Enge	3	4	3	3	
Cavigliano	10	10	10	9	Cumbels	5	7	6	5	Engelberg	5	5	5	6	
Céliney	6	6	6	9	Curio	10	10	10	9	Engstringen	4	4	3	4	
Cerlier s. Erlach										ENNENDA	4	5	4	4	

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten			
	im deutschen Reichspostgeb. auschl. Elsass- Lothringen und Baden				im deutschen Reichspostgeb. auschl. Elsass- Lothringen und Baden				im deutschen Reichspostgeb. auschl. Elsass- Lothringen und Baden			
	in Elsass- Lothringen in Baden und der Rheinpfalz		in Elsass- Lothringen Württemberg, Alt-Bayern		in Elsass- Lothringen in Baden und der Rheinpfalz		in Elsass- Lothringen Württemberg, Alt-Bayern		in Elsass- Lothringen in Baden und der Rheinpfalz		in Elsass- Lothringen Württemberg, Alt-Bayern	
	nach den Entfernungsstufen				nach den Entfernungsstufen				nach den Entfernungsstufen			
Entlebuch	3	3	3	6	Frick	2	2	4	Hägendorf	2	2	2
Eriswyl	3	3	3	6	Frutigen	5	5	7	Hägglingen	3	3	3
Erlach (Cerlier) ..	4	4	4	7					Hätzingen	4	4	4
Erlen	1	5	2	1	Gais	2	6	3	Hauptwil	2	5	3
Erlenbach (Bern) ..	5	5	5	7	Gams	3	6	3	Hausen am Albis ..	4	5	7
Erlenbach (Zürich) ..	4	4	3	4	Gelterkinden	1	1	1	Hauts-Geneveys ..	4	4	4
Ermatingen	2	5	1	2	Genève (Genf)	7	7	9	Hledingen	6	6	3
Eschenbach (Luzern)	3	3	3	5	Geneveys s. Coffrane	4	4	4	Heiden	3	3	4
Eschenbach (St. Gallen)	3	5	3	3	Gersau	4	4	4	Hendschikon	2	5	2
Eschlikon	3	5	3	3	Gilly	6	6	6	Herisau	2	4	4
Escholzmatt	4	4	4	6	Gimel	6	6	9	Herrliberg	3	3	3
Esslingen	4	4	3	4	Giornico	8	8	9	Herzogenbuchsee ..	3	3	3
Estavayer (Stäffis) ..	5	5	5	7	Gislikon	4	4	4	Hildisrieden	3	3	3
Ettiswyl	3	3	3	5	Giswyl	4	4	4	Hinwil	4	4	4
Fahrwangen	3	3	3	4	Glarus	4	5	4	Hirzel	4	4	3
Faby	3	3	3	7	Glattfelden	3	4	2	Hittnau	3	3	3
Faido	8	8	9	9	Glovelier	3	3	3	Hitzkirch	3	3	4
Faoug (Pfauen) ..	4	4	4	7	Göschenen	6	5	6	Hochdorf	3	3	5
Farvagny-le-Grand ..	5	5	5	7	Goldbach	3	3	3	Höchstetten	4	4	6
Fehrlitorf	3	4	3	3	Gommiswald	3	5	3	Höllstein	1	1	5
Fenin	4	4	4	7	Gorgier	5	5	5	Höngg	4	4	4
Ferrière, la	3	3	3	7	Gossau (Zürich)	4	4	3	Hombrechtikon ..	4	4	4
Feuerthalen	3	3	1	3	Gossau (St. Gallen)	5	5	4	Horgen	4	4	4
Fiesch	9	9	9	10	Goumvis	3	3	3	Huttwyl	3	3	5
Fischenthal	3	5	3	3	Gränichen	5	5	5	Jegenstorf	4	4	6
Fischlingen	3	5	3	3	Grandeur	5	5	7	Ilanz	5	7	5
Flawyl	2	5	3	2	Grandson	5	5	7	Illnau	3	4	3
Fleurier	5	5	5	7	Granges s. Marnand	5	5	7	Innertkirchen	6	6	6
Flums	4	7	5	4	Greifensee	3	4	3	Ins s. Anet	5	5	6
Flüelen	4	4	4	5	Grellingen	1	1	1	Interlaken	6	6	8
Flums	4	6	4	4	Grenchen (Granges)	3	3	3	Isle, l'	3	4	3
Fluntern	4	4	4	3	Grindelwald	5	5	5	Islikon	4	4	3
Fontainemelon ..	5	5	5	7	Grono	8	9	9	Kaiserstuhl	4	3	1
Fontaines	5	5	5	7	Grosswangen	3	3	5	Kalchhofen	3	3	6
Fraubrunnen	3	3	3	6	Grüningen	4	4	3	Kallnach	4	4	7
Frauenfeld	2	5	3	2	Grüschi	4	6	5	Kaltbrunn	4	5	4
Frégiecourt	3	3	3	6	Gümmenen	4	4	4	Kappel	3	5	3
Fribourg (Frei- burg)	4	4	4	7	Kerns				Kerns	4	4	5

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					
	im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden in Elsass-Lothringen in Baden und der Rheinpfalz Württemberg, Alt-Bayern				im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden in Elsass-Lothringen in Baden und der Rheinpfalz Württemberg, Alt-Bayern				im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden in Elsass-Lothringen in Baden und der Rheinpfalz Württemberg, Alt-Bayern					
	nach den Entfernungsstufen				nach den Entfernungsstufen				nach den Entfernungsstufen					
Kerzers	4	4	4	7	Lenk	5	5	5	8	Mariusbruck	9	10	10	9
Kiesen	4	4	4	7	Lenz	4	7	5	4	Mazingen	3	5	2	3
Kilchberg	4	4	3	3	Lenzburg	3	3	3	4	Meerenschwand	3	3	3	4
Kirchberg	3	3	3	6	Leuggern	3	3	1	4	Meggen	4	4	4	5
Klingnau	3	3	1	4	Leuk, Stadt	8	8	8	10	Meiringen	6	6	6	6
Klosters-Platz	4	7	5	4	(Louécheville)	9	9	9	10	Meisterschanden	3	3	3	4
Kloten	3	4	3	3	Leuk, Bad	3	5	3	3	Melano	10	10	10	9
Knonau	4	4	4	4	(Louéchebains)	1	1	1	5	Melchnau	3	3	3	5
Koblenz	3	3	1	4	Lichtensteig	6	6	6	8	Mellingen	3	3	3	4
Kölliken	3	3	3	5	Liestal	4	4	4	7	Mels	3	6	4	3
Kollbrunnen	3	4	3	3	Lieu, le	5	6	5	5	Mendrisio	10	10	10	9
Koppigen	3	3	3	6	Lignières	5	6	5	5	Menziken	3	3	3	5
Kreuzlingen	1	5	1	1	Linththal	9	9	9	9	Menzingen	4	4	4	4
Kriegstetten	3	3	3	6	Locarno	5	5	5	8	Menznau	3	3	3	5
Kriens	4	4	4	5	Locle	10	10	10	9	Mesocco (Misox)	8	9	9	8
Küblis	4	7	5	4	Loco	3	3	3	5	Mettmenstetten	4	4	4	4
Küssnacht (Schwyz)	4	4	4	5	Lostorf, Dorf	3	3	3	5	Mézières	5	5	5	5
Küssnacht (Zürich)	4	4	3	4	Lotzwyl	5	5	5	7	Mécourt	3	3	3	6
Lachen	4	5	4	4	Lueens	3	5	3	3	Möhlin	1	1	1	5
La Cure	7	7	7	9	Lütisburg	3	5	3	3	Mönchaltorf	4	4	3	4
La Plaine	7	7	7	10	Lütfelzflüh	3	3	3	3	Mollis	4	5	4	4
Läufelfingen	2	2	2	5	Lugano	10	10	10	9	Montfaucon	3	3	3	7
Landeron	4	4	4	6	Luthern	4	4	4	5	Monthey	7	7	7	9
Landquartau	4	6	5	4	Lutry	6	6	6	8	Montpréveyres	5	5	5	3
Langenbruck	2	2	2	5	Luzern	4	3	4	5	Montreux	6	6	6	9
Langenthal	3	3	3	5	Lyss	6	4	4	6	Montricher	6	6	6	8
Langnau (Bern)	4	4	4	6	Madiswyl	3	3	3	5	Morat s. Murten	6	6	6	8
Langnau (Zürich)	4	4	4	4	Männedorf	4	4	3	4	Morges	5	5	5	7
Langwies	4	7	5	4	Märstetten	2	5	2	2	Môtiers-Travers	5	5	5	8
Lasarraz	6	6	6	8	Magadino	9	9	9	9	Moudon (Mildeu)	5	5	5	8
Laufen	1	1	1	6	Maggia	10	10	10	9	Moulin	6	6	6	6
Laufenburg(Gross-)	2	2	2	5	Maienfeld	3	6	5	3	Moutier-Grandval s. Münster	2	2	2	6
Laupen	4	4	4	7	Malleray	3	3	3	6	Movelier	6	7	7	6
Lausanne	6	6	6	8	Malters	4	3	4	5	Mühle (Molins)	2	2	2	2
Lausen	1	1	1	5	Malvaglia	9	9	9	9	Mühlheim	5	5	5	2
Lauterbrunnen	5	5	5	6	Marnand	5	5	5	7	Münchweilen	4	4	4	6
Lawin	8	10	9	8	Martigny-Ville (Martinach)	7	7	7	10	Münsingen	3	4	2	3
Lengnau (Aargau)	3	3	2	4	Martigny-Bourg	7	7	7	10	Münster (Moutier-Grandval)	3	3	3	6
Lengnau (Longeau)	4	4	4	6										
Bern														

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten						
	im deutschen Reichsgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz		im deutschen Reichsgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz		im deutschen Reichsgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz		
	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen		nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	nach den Entfernungsstufen	Württemberg, Alt.-Bayern
Münster (Graubünden)	9	10	10	9	Oberkulm	3	3	3	5	Oberrieden	4	4	3	4	Poschiavo (Puschlav)	8	10	9	8
Münster (Luzern)	3	3	3	5	Oberriet	3	6	3	3	Oberstrass	3	4	3	3	Praroman	5	5	5	7
Münster (Waleis)	10	10	10	10	Oberurnen	4	5	4	4	Ober-Utzwy	2	5	3	2	Pratteln	1	1	1	5
Muottathal	5	4	4	5	Obfelden	4	3	4	4	Oensingen	2	2	2	5	Räterschen	3	4	3	3
Murgenthal	3	3	3	5	Oerlikon	4	4	3	3	Oerlikon	4	4	3	3	Rafz	3	4	1	3
Muri	3	3	3	4	Oetwil bei Stäfa	4	4	3	4	Oetwil bei Stäfa	4	4	3	4	Ragaz	3	6	5	3
Murten (Morat)	4	4	4	7	Ofringen	2	2	2	2	Ofringen	2	2	2	2	Rapperschwil	4	5	3	4
Muttenz	1	1	1	5	Olivone	9	9	9	9	Olivone	9	9	9	9	Rarogne (Raron)	9	9	9	10
Näfels	4	5	4	4	Ollon	7	7	7	9	Ollon	7	7	7	9	Rebstein	2	6	3	2
Nebikon	3	3	3	5	Olten	2	2	2	5	Olten	2	2	2	5	Reconvillier	3	3	3	6
Neftenbach	3	4	3	3	Orbe	5	5	5	8	Orbe	5	5	5	8	Regensberg	4	4	3	4
Nesslau	3	5	3	3	Orient de l'Orbe	6	6	6	9	Orient de l'Orbe	6	6	6	9	Reichenau	4	7	5	4
Netstal	4	5	4	4	Ormont-dessous	6	6	6	9	Ormont-dessous	6	6	6	9	Reiden	3	3	3	5
Neuchâtel (Neuenburg)	4	4	4	7	Ormont-dessus	6	6	6	9	Ormont-dessus	6	6	6	9	Reigoldswil	2	2	2	6
Neuenegg	4	4	4	6	Oron	5	5	5	8	Oron	5	5	5	8	Reinach (Aargau)	3	3	3	5
Neuenkirch	3	3	3	5	Orzières	8	8	8	10	Orzières	8	8	8	10	Reinach Baselland	1	1	1	6
Neuhausen	3	3	1	3	Osogna	9	9	9	9	Osogna	9	9	9	9	Renan	3	3	3	7
Neukirch	1	6	2	1	Othmarsingen	3	3	3	4	Othmarsingen	3	3	3	4	Rheineck	2	6	2	2
Neumünster	3	4	3	3	Ottenbach	4	3	4	4	Ottenbach	4	3	4	4	Rheinfelden	1	1	1	5
Neunkirch	4	3	1	4	Ouchy	6	6	6	8	Ouchy	6	6	6	8	Richterschweil	4	4	3	4
Neuveville (Neuenstadt)	4	4	4	6	Pampigny	6	6	6	8	Pampigny	6	6	6	8	Richen	1	1	1	6
Nidau	4	4	4	6	Payerne (Peterlingen)	5	5	5	7	Payerne (Peterlingen)	5	5	5	7	Roche	6	6	6	9
Niederbipp	2	2	2	5	Perles (Pieterlen)	4	4	4	6	Perles (Pieterlen)	4	4	4	6	Roche, la	5	5	5	7
Niederglatt	4	4	3	4	Peseux	4	4	4	7	Peseux	4	4	4	7	Rochefort	5	5	5	7
Niederschöntthal	1	1	1	5	Peterzell	3	5	3	3	Peterzell	3	5	3	3	Rodersdorf	1	1	1	6
Niederurnen	4	5	4	4	Pfäffikon (Schwyz)	4	4	4	4	Pfäffikon (Schwyz)	4	4	4	4	Roggwyl	3	3	3	5
Nieder-Utzwy	2	5	3	2	Pfäffikon (Zürich)	3	4	3	3	Pfäffikon (Zürich)	3	4	3	3	Rohrbach	3	3	3	5
Niederweningen	4	4	3	4	Pfyn	3	5	3	3	Pfyn	3	5	3	3	Rolle	6	6	6	9
Noiraigue	5	5	5	7	Pont, le	6	6	6	8	Pont, le	6	6	6	8	Romainmotier	6	6	6	8
Noirmont	3	3	3	7	Ponte	8	10	9	8	Ponte	8	10	9	8	Romont	5	5	5	7
Nyon	6	6	6	9	Pontetresa	10	10	10	9	Pontetresa	10	10	10	9	Rorbas	3	4	3	3
Ober-Aegeri	4	4	4	6	Pontresina	8	10	10	8	Pontresina	8	10	10	8	Rorschach	1	6	2	1
Oberbuchsiten	2	2	2	5	Pontresina	5	5	5	7	Pontresina	5	5	5	7	Rossinière	6	6	6	8
Oberendingen	3	3	2	4	Ponts, les	5	5	5	7	Ponts, les	5	5	5	7	Rothenburg	3	3	3	5
Oberentfelden	3	3	3	4	Porrentruy	3	3	3	7	Porrentruy	3	3	3	7	Rothrist	2	2	2	5
Oberhofen (Thun)	4	4	4	7	(Pruntrut)	3	3	3	7	(Pruntrut)	3	3	3	7	Rougemont	6	6	6	8
															Roveredo	9	9	9	8

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten				Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					
	im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden in Elsass-Lothringen und Baden und der Rheinpfalz Württemberg, Alt.-Bayern					im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden in Elsass-Lothringen und Baden und der Rheinpfalz Württemberg, Alt.-Bayern					im deutschen Reichspostgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden in Elsass-Lothringen und Baden und der Rheinpfalz Württemberg, Alt.-Bayern					
	nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen					
Rudolfstetten	3	3	3	4	Satigny	7	7	7	10	Silvaplana	7	10	8	7		
Rue	5	5	5	8	Sattel	4	4	4	4	Sins (Aargau)	4	4	4	4		
Rüeggisberg	4	4	4	7	Savagnier	4	4	4	7	Sirmach	3	5	3	3		
Rüschlikon	4	4	3	4	Saxon	7	7	7	10	Sissach	1	1	1	5		
Rüthi (St. Gallen)	3	6	3	3	Schännis	4	5	4	4	Sitten (Sion)	8	8	8	10		
Rüti (Zürich)	4	4	3	4	Schaffhausen	3	3	1	3	Solothurn (So- leure)	3	3	3	6		
Russikon	3	4	3	3	Schiers	4	6	5	4	Sonceboz	3	3	3	6		
Russo	10	10	10	9	Schinznach	3	3	3	4	Sonvilliers	3	3	3	7		
Russwyl	3	3	3	5	Schleitheim	4	4	1	4	Soubey	3	3	3	7		
Rykon	4	4	4	4	Schmerikon	4	5	3	4	Speicher	2	6	3	2		
					Schnitten	4	4	4	7	Spiez	5	5	5	7		
					Schnottwyl	4	4	4	6	Splitingen	6	7	7	6		
Saanen (Gessenay)	5	5	5	8	Schöftland	3	3	3	5	Stabio	10	10	10	10		
Sachseln	4	4	4	5	Schönenberg	4	4	3	4	Stäfa	4	4	3	4		
Safenwyl	3	3	3	5	Schönengrund	2	5	3	2	Stäffis s. Estavayer.	3	5	1	3		
Sagne, la	5	5	5	7	Schönenwerth	2	2	2	5	Stammheim	4	4	4	5		
Saignelégier	3	3	3	7	Schötz	3	3	3	5	Stansstaad	4	4	4	5		
St. Aubin	5	5	5	7	Schüpfen	4	4	4	6	Stans	4	4	4	5		
St. Bernard grand	8	9	8	10	Schüpfeheim	3	3	3	6	Steckborn	2	5	2	12		
St. Blaise	4	4	4	7	Schuls	9	10	10	9	Steffisburg	4	4	4	7		
St. Cergues	7	7	7	9	Schwanden	4	6	4	4	Stein (Aargau)	2	2	2	5		
St. Croix	5	5	5	8	Schwarzenburg	4	4	4	7	Stein (St. Gallen)	3	6	4	3		
St. Fiden	2	5	2	2	Schweizerhall	1	1	1	5	Stein am Rhein (Schaffhausen)	3	5	1	3		
St. Gallen	2	5	2	2	Schwerzenbach	3	4	3	3	Steinen	4	4	4	5		
St. Georges	6	6	6	9	Schwyz	5	4	4	5	Strengelbach	3	3	3	5		
St. Gingolph	7	7	7	10	Seelisberg	4	4	4	5	Subingen	3	3	3	5		
St. Imier (St. Immer)	3	3	3	7	Seengen	3	3	3	4	Süss	8	10	9	8		
St. Margarethen	2	6	2	2	Selzach	3	3	3	6	Sugiez	4	4	4	7		
St. Maurice (Wallis)	7	7	7	9	Sembbrancher	8	8	8	10	Sulgen	1	5	2	1		
St. Moritz-Dorf (Graubünden)	8	10	10	8	Semsales	6	6	6	8	Sumiswald	3	3	3	6		
St. Saphorin	6	6	6	8	Sent (Graubünden)	9	10	10	9	Sursee	3	3	3	5		
St. Sulpice	5	5	5	7	Sentier	6	6	6	8	Tägerweilen	2	5	1	2		
St. Ursanne	3	3	3	7	Seon	3	3	3	4	Tavannes (Dachs- felden)	3	3	3	6		
Salavaux	4	5	4	7	Serrières	4	4	4	7	Taverne	9	9	9	8		
Salez	3	6	3	3	Servion	5	5	5	8	Tesserete	10	10	10	9		
Samaden	8	10	9	8	Sevelen	3	6	3	3	Teufen	2	6	3	2		
Samnaun	9	10	10	9	Siders (Sierre)	8	8	8	10							
Sargans	3	6	4	3	Sielben	4	5	4	4							
Sarmenstorf	3	3	3	4	Siegershausen	2	5	1	2							
Sarnen	4	4	4	5	Sierre s. Siders	4	4	4	6							

Schweizerische Postanstalten.	Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					Schweizerische Postanstalten					Das Porto ist zu berechnen von den Postanstalten					
	im deutschen Reichsgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		Württemberg-Alt.-Bayern	im deutschen Reichsgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz Württemberg-Alt.-Bayern	im deutschen Reichsgeb. ausschl. Elsass-Lothringen und Baden		in Elsass-Lothringen		in Baden und der Rheinpfalz Württemberg-Alt.-Bayern	
	nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen					nach den Entfernungsstufen					
Teufenthal	3	3	3	3	5	Valangin	4	4	4	7	Wetzikon, Unter-	4	4	3	4	4
Thal	2	6	2	2	2	Vallorbes	6	6	6	8	Wiedikon	3	3	3	5	3
Thalweil	4	4	3	4	4	Vaulion	6	6	6	8	Wiedlisbach	3	4	3	3	3
Thayngen	4	4	1	4	4	Vernayaz	7	7	7	10	Wiesendangen	3	4	3	3	3
Therwil	1	1	1	6	6	Verrieres	5	5	5	8	Wildegg	3	3	3	4	3
Thun (Thoune)	4	4	4	4	7	Versoix	7	7	7	9	Wildhaus	6	6	4	3	3
Thurnen	4	4	4	4	6	Vevey (Vivis)	6	6	6	9	Willisau	3	3	3	5	5
Thusis	5	7	7	5	5	Veytaux	6	6	6	9	Winnis	5	5	5	5	7
Tiefenkasten	5	7	7	5	5	Vicosoprano	8	10	9	8	Winterthur	3	4	3	3	3
Tobel	2	5	3	2	2	Viège (Visp)	9	9	9	10	Wippkingen	3	4	3	3	3
Töss	3	4	3	3	3	Villa	5	7	6	5	Wittnau	2	2	2	2	4
Tour-de-Peilz	6	6	6	9	9	Villeneuve	6	6	6	9	Wohlen	3	3	3	4	4
Tramelan-dessus	3	3	3	6	6	Villeret	3	3	7	7	Wohlhausen	3	3	3	5	5
Travers	5	5	5	7	7	Villmergen	3	3	3	4	Wollerau	4	4	3	4	4
Triengen	3	3	3	5	5	Vionnaz	7	7	7	10	Wollishofen	3	4	3	3	3
Trimbach	2	2	2	5	5	Viznau	4	4	4	5	Worb	4	4	4	6	6
Trogen	2	6	3	2	2	Vouvry	7	7	7	10	Wülfingen	3	4	3	3	3
Trübbach	3	6	5	3	3	Vuitteboeuf	5	5	5	8	Wyl (St. Gallen)	2	5	3	2	2
Truns	5	7	6	5	5					Wyl (Schlosswyl)	4	4	4	6	6	
Turbenthal	3	4	3	3	3					Wyla	3	4	3	3	3	
Turgi	3	3	3	4	4					Wyningen	3	3	3	6	6	
Twann s. Douanne						Wädenschweil	4	4	3	4						
						Wängi	3	5	3	3	Yverdon	5	5	5	5	8
						Wachwyl	4	4	4	4	Yvonand	5	5	5	5	7
Uetikon	4	4	3	4	4	Waldenburg	2	2	2	5						
Uhwiesen	3	5	1	3	3	Waldstatt	2	5	3	2	Zell	3	3	3	5	5
Undervelier	3	3	3	6	6	Walkringen	4	4	4	6	Zermatt	10	10	10	10	10
Unter-Aegeri	4	4	4	4	4	Wallenstadt	4	6	4	4	Zernez	8	10	9	8	8
Unterhallau	4	3	1	4	4	Wallisellen	3	4	3	3	Ziefen	1	1	1	5	5
Unterkulm	3	3	3	5	5	Wangen	3	3	3	5	Zizers	4	6	5	4	4
Unterneuhaus	4	3	1	4	4	Wasen (Uri)	6	5	6	7	Zofingen	2	2	2	5	5
Unterstrass	3	4	3	3	3	Wasen (Bern)	3	3	3	6	Zollbrücke	4	4	4	6	6
Urnäsch	2	6	3	2	2	Wattenwyl	4	4	4	6	Zollikon	3	4	3	3	3
Uster	3	4	3	3	3	Wattwyl	3	5	3	3	Zürich	3	4	3	3	3
Uttwil	1	5	1	1	1	Weesen	4	5	4	4	Zug	4	4	4	4	4
Utzenstorf	3	3	3	6	6	Wegenstetten	2	2	2	5	Zurzach	3	3	1	4	4
Utznach	4	5	4	4	4	Weggis	4	4	4	5	Zuz	8	10	9	8	8
Utzwyl s. Nieder- u. Ober-Utzwyl						Weinfelden	2	5	5	7	Zweisimmen	5	5	5	5	8

Anlage 2.

Schweizerisches Gewichtporto
für Packete ohne und mit Werthangabe über 5 kg.

Gewicht.	Entfernungsstufen.										über 400 km																
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.								
	25 km	Fr.	50 km	Fr.	Cs.	100 km	Fr.	Cs.	150 km	Fr.	Cs.	200 km	Fr.	Cs.	250 km	Fr.	Cs.	300 km	Fr.	Cs.	350 km	Fr.	Cs.	400 km	Fr.	Cs.	
über 5 bis 10 kg	—	40°)	—	70	1	—	1	30	1	60	1	90	2	20	2	50	2	80	3	10	—	—	—	—	—	—	
» 10 " 15 "	—	50°)	—	90	1	30	1	70	2	10	2	50	2	90	3	30	3	70	4	10	—	—	—	—	—	—	
» 15 " 20 "	—	60°)	1	10	1	60	2	10	2	60	3	10	3	60	4	10	4	60	5	10	—	—	—	—	—	—	
» 20 " 25 "	—	70	1	30	1	90	2	50	3	10	3	70	4	30	4	90	5	50	6	10	—	—	—	—	—	—	
» 25 " 30 "	—	80	1	50	2	20	2	90	3	60	4	30	5	—	5	70	6	40	7	10	—	—	—	—	—	—	
» 30 " 35 "	—	90	1	70	2	50	3	30	4	10	4	90	5	70	6	50	7	30	8	10	—	—	—	—	—	—	
» 35 " 40 "	—	1	—	1	90	2	80	3	70	4	60	5	50	6	40	7	30	8	20	9	10	—	—	—	—	—	—
» 40 " 45 "	—	1	10	2	10	3	10	4	10	5	10	6	10	7	10	8	10	9	10	10	10	—	—	—	—	—	—
» 45 " 50 "	—	1	20	2	30	3	40	4	50	5	60	6	70	7	80	8	90	10	—	11	10	—	—	—	—	—	—
über 50 kg. für jede weiteren 5 kg (wobei angefangene 5 kg für je volle 5 kg gerechnet werden).	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70	—	80	—	90	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. In der Schweiz wird bei den unfrankirten und unzureichend frankirten Packeten ohne und mit Werthangabe im Gewicht über 5 kg vom Ausland den obigen Sätzen an schweizerischem Gewichtporto eine feste Zuschlagtaxe von 10 Centimen hinzugerechnet.

*) Wenn die beiderseitigen Gewichttarife für Packete über 5 kg einen niedrigeren Gesamtbetrag ergeben, als die Einheitstaxe von 80 Pfennig (1 Frank), so wird letztere berechnet. Für Packete über 5 kg des Grenzverkehrs, bei welchen das berechnete Gesamtposto weniger als 80 Pf. beträgt, findet jedoch eine Erhöhung auf 80 Pf. nicht statt.

Anlage 3.

**Schweizerische Versicherungsgebühr
für Packete mit Werthangabe.**

A n g e g e b e n e r W e r t h.	Gebühr.
	Cs.
bis 100 Fr. (80 Mark)	5
über 100 " 300 " (240 ")	10
" 300 " 500 " (400 ")	15
" 500 " 600 " (480 ")	20
" 600 " 800 " (640 ")	25
" 800 " 1000 " (800 ")	30
" 1000 " 2000 " (1600 ")	40
" 2000 " 2500 " (2000 ")	45
" 2500 " 3000 " (2400 ")	50
" 3000 " 3500 " (2800 ")	55
" 3500 " 4000 " (3200 ")	60
" 4000 " 4500 " (3600 ")	65
" 4500 " 5000 " (4000 ")	70
für je 100 Fr. mehr (80 ")	1

Anmerkungen:

1. Ueberschiessende Bruchtheile des angegebenen Werths werden für volle 100 Fr. gerechnet und Bruchtheile der Versicherungsgebühr unter 5 Cs. auf volle 5 Cs. abgerundet.
2. Wegen des Zuschlags für Sendungen, welche die schweizerischen Posten nur bedingt zur Beförderung annehmen und für sperrige Güter siehe Seite 190.

Serbien.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 8 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.).

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Unförmlich grosse Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Nachnahmesendungen sind nicht zulässig.

Hinsichtlich der Verpackung etc. und der Begleitadresse gelten die für den Wechselverkehr Anwendung findenden Bestimmungen.

Jede Sendung, deren Inhalt nicht in Werthpapieren besteht, muss von drei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Inhaltserklärung für die Waarenstatistik erforderlich.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengelichtschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation belegen ist, begleitet sein.

Gewähr.

In Fällen einer Beschädigung oder eines Verlustes — mit Ausnahme des durch Krieg herbeigeführten Schadens — wird nach Massgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet.

Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes halbe kg oder jeden Theil eines halben kg vergütet.

Ersatzansprüche müssen innerhalb eines halben Jahres, vom Tag der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben werden.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt¹⁾), oder bis zur österreichischen Ausgangsgrenze frankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

a) aus dem gemeinschaftlichen Porto bis zu bz. von den in Anlage I (Seite 203) bezeichneten Taxgrenzpunkten, und zwar:

1. Gewichtporto (Siehe Tabelle A, Seite 6):

nach der Taxe
der Zone:

bis bz. von Semlin	} mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.
» » » Klenak	
» » » Orsova	

¹⁾ Bei unfrankirten Sendungen nach Serbien ist der für den betreffenden Taxgrenzpunkt sich ergebende Zonensatz auf der Rückseite der Begleitadresse mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. Z Semlin.

Anlage 1.
Anlage 2.
Anlage 3.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

2. Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).
b) aus dem serbischen Porto, unter Zugrundelegung der serbischen Entfernungsstufen, Anlage 1, Seite 203;

1. Gewichtporto nach dem Tarif, Anlage 2, Seiten 204 bis 206.

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist:

2. Versicherungsgebühr nach dem Tarif, Anlage 3, Seiten 207 und 208.

Bei Sendungen mit Werthangabe sind das Gewichtporto und die Versicherungsgebühr nach den in österreichischer Währung in den Anlagen 2 und 3 angegebenen Beträgen zusammenzurechnen; der Gesamtbetrag ist nach dem Verhältniss von 1 Kr. = 2 Pf. in die Markrechnung umzuwandeln. Der Pfennigbetrag ist eintretenden Falls auf eine durch 5 theilbare Summe aufwärts abzurunden.

Beispiele:

1. Für ein Packet ohne Werthangabe, 13 kg schwer, aus Berlin nach Belgrad ist zu erheben:

a) gemeinschaftliches Porto:

Gewichtporto nach der Taxe der 5. Zone 3 Mark 70 Pf.

b) serbisches Porto:

Gewichtporto nach dem 1. Progressionssatz,

Anlage 2	1	"	5	"
				zusammen
				4 Mark 75 Pf.

2. Für ein Packet aus Herbesthal nach Gradište, 4 kg schwer, 2175 Mark Werth, ist zu erheben:

a) gemeinschaftliches Porto:

Gewichtporto — Mark 80 Pf.

Versicherungsgebühr	— "	40	"	—
				1 Mark 20 Pf.

b) serbisches Porto:

Gewichtporto nach Anlage 2

für den 2. Progressionssatz — Fl. 32 Kr.

Versicherungsgebühr nach An-

lage 3 für den 1. Pro-

gressionssatz	— "	54	"	—
				— Fl. 86 Kr. = 1
				" 75 "
				zusammen
				2 Mark 95 Pf.

Anlage 1.**Verzeichniss**

der Postanstalten Serbiens mit Angabe der Taxgrenzpunkte und Progressionssätze, nach welchen das gemeinschaftliche bz. serbische Porto zu berechnen ist.

Nach:	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Für die serbische Beförderungsstrecke ist zu berechnen:		Nach:	Das gemeinschaftliche Porto ist zu berechnen bis zu dem Taxgrenzpunkt:	Für die serbische Beförderungsstrecke ist zu berechnen:	
		Gewichtsporto (Anlage 2) nach Progressionsatz:	Versicherungsgebühr (Anlage 3) nach Progressionsatz:			Gewichtsporto (Anlage 2) nach Progressionsatz:	Versicherungsgebühr (Anlage 3) nach Progressionsatz:
Alexinacz.....	Semlin	5	2	Nisch (Nissa) [Niche]	Semlin	5	2
Arandjélovatz.....	Semlin	4	2	Obrenovaz.....	Semlin	1	1
Banja (Banya).....	Orsova	4	2	Obrenovaz novi.....	Semlin	7	3
Belgrad.....	Semlin	1	*)	Oraschje (Orachié)...	Semlin	2	1
Berzan (Brzan).....	Semlin	3	2	Palanka.....	Semlin	2	1
Cuprija (Tjupria).....	Semlin	3	2	Palanka-Bela.....	Semlin	6	3
Débréz.....	Klenak	1	1	Palanka-Brza.....	Orsova	1	1
Dzep (Dzeppe).....	Semlin	7	3	Paračin (Paratjin)...	Semlin	4	2
Gornya-Krouchevitza (Kruschevitza).....	Semlin	3	2	Pirot.....	Semlin	6	3
Gradište (Gradichté)	Semlin	2	1	Plana.....	Semlin	2	1
Grozka	Semlin	1	1	Požarevaz (Pojarévatz)	Semlin	2	1
Ivanjiza (Ivanyitza)	Semlin	5	2	Požega (Pojéga).....	Semlin	4	2
Jagodina (Yagodina)	Semlin	3	2	Pernjavor (Pernyavor)	Klenak	1	1
Jovanovatz (Yovanovatz)	Semlin	4	2	Prokuplje (Prokouplié)	Semlin	6	3
Karanovaz	Semlin	5	2	Raška (Rachka).....	Semlin	7	3
Kladova (Kladovo)	Orsova	1	1	Ražanj (Rajagne).....	Semlin	4	2
Knjaževaz	Orsova	4	2	Rajana (Ražana).....	Semlin	3	2
Kragujevaz	Semlin	3	2	Ratcha-Schabatz	Klenak	1	1
Krupanj (Kroupagne)	Klenak	2	1	Ratcha-Kragujevaz ..	Semlin	3	2
Krusevaz (Krouchévatz)	Semlin	5	2	Salasch (Salache)....	Orsova	2	1
Kurschumlia (Kourchoumlja)	Semlin	6	3	Saraorezzi (Saraortzé) ..	Semlin	2	1
Leskovatz	Semlin	6	3	Schabatz	Klenak	1	*)
Ljeschnitza (Liéchnitza)	Klenak	1	1	Smederevo (Semendria)	Semlin	1	1
Loznitza	Klenak	2	1	Studenicza	Semlin	6	3
Maidanpek	Orsova	2	1	Svilajenaz (Svilanynatz)	Semlin	3	2
Milanovaz Dolni.....	Orsova	2	1	Tekija	Orsova	1	*)
Milanovaz Gorni	Semlin	4	2	Terstenik (Trstenik) ..	Semlin	6	3
Mišljenovatz (Michlyénovatz)	Semlin	3	2	Tschatschak (Tchatchak)	Semlin	4	2
Negotin	Orsova	2	1	Ub (Oube)	Klenak	2	1
				Užiza (Ougitzé)	Semlin	3	2
				Valjevo (Valyévo)	Semlin	2	1
				Vranja (Vranya)	Semlin	7	3
				Zaičsar (Zaytschar) ..	Orsova	3	2

*) An serbischer Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Belgrad, Schabatz und Tekija ist zu erheben: für Sendungen bis zum Werth von 2400 Mark: 2 Kr. (4 Pf.) für je 240 Mark; für jede diesen Betrag übersteigenden weiteren 480 Mark: 2 Kr. (4 Pf.).

Anlage 2.

Serbisches Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe.

Gewicht.	Progressions-Sätze:																							
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.											
	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.				
über bis $\frac{1}{2}$ kg	—	8	—	20	—	8	—	20	—	8	—	20	—	10	—	20	—	12	—	25	—	14	—	30
über $\frac{1}{2}$ " 1 "	—	8	—	20	—	8	—	20	—	12	—	25	—	16	—	35	—	20	—	24	—	50	—	28
" 1 " 1 $\frac{1}{2}$ "	—	8	—	20	—	12	—	25	—	18	—	40	—	24	—	50	—	30	—	60	—	36	—	75
" 1 $\frac{1}{2}$ " 2 "	—	8	—	20	—	16	—	35	—	24	—	50	—	32	—	65	—	40	—	80	—	48	1	56
" 2 " 2 $\frac{1}{2}$ "	—	10	—	20	—	20	—	40	—	30	—	60	—	40	—	80	—	50	1	—	—	60	1	20
" 2 $\frac{1}{2}$ " 3 "	—	12	—	25	—	24	—	50	—	36	—	75	—	48	1	—	—	60	1	20	—	72	1	45
" 3 " 3 $\frac{1}{2}$ "	—	14	—	30	—	28	—	60	—	42	—	85	—	56	1	15	—	70	1	40	—	84	1	70
" 3 $\frac{1}{2}$ " 4 "	—	16	—	35	—	32	—	65	—	48	1	—	—	64	1	30	—	80	1	60	—	96	1	95
" 4 " 4 $\frac{1}{2}$ "	—	18	—	40	—	36	—	75	—	54	1	10	—	72	1	45	—	90	1	80	1	8	2	20
" 4 $\frac{1}{2}$ " 5 "	—	20	—	40	—	40	—	80	—	60	1	20	—	80	1	60	1	—	2	—	1	20	2	40
" 5 " 5 $\frac{1}{2}$ "	—	22	—	45	—	44	—	90	—	66	1	35	—	88	1	80	1	10	2	20	1	32	2	65
" 5 $\frac{1}{2}$ " 6 "	—	24	—	50	—	48	1	—	—	72	1	45	—	96	1	95	1	20	2	40	1	44	2	90
" 6 " 6 $\frac{1}{2}$ "	—	26	—	55	—	52	1	5	—	78	1	60	1	4	2	10	1	30	2	60	1	56	3	15
" 6 $\frac{1}{2}$ " 7 "	—	28	—	60	—	56	1	15	—	84	1	70	1	12	2	25	1	40	2	80	1	68	3	40
" 7 " 7 $\frac{1}{2}$ "	—	30	—	60	—	60	1	20	—	90	1	80	1	20	2	40	1	50	3	—	1	80	3	60
" 7 $\frac{1}{2}$ " 8 "	—	32	—	65	—	64	1	30	—	96	1	95	1	28	2	60	1	60	3	20	1	92	3	85
" 8 " 8 $\frac{1}{2}$ "	—	34	—	70	—	68	1	40	1	2	2	5	1	36	2	75	1	70	3	40	2	4	4	10
" 8 $\frac{1}{2}$ " 9 "	—	36	—	75	—	72	1	45	1	8	2	20	1	44	2	90	1	80	3	60	2	16	4	35
" 9 " 9 $\frac{1}{2}$ "	—	38	—	80	—	76	1	55	1	14	2	30	1	52	3	5	1	90	3	80	2	28	4	60
" 9 $\frac{1}{2}$ " 10 "	—	40	—	80	—	80	1	60	1	20	2	40	1	60	3	20	2	—	4	—	2	40	4	80
" 10 " 10 $\frac{1}{2}$ "	—	42	—	85	—	84	1	70	1	26	2	55	1	68	3	40	2	10	4	20	2	52	5	5
" 10 $\frac{1}{2}$ " 11 "	—	44	—	90	—	88	1	80	1	32	2	65	1	76	3	55	2	20	4	40	2	64	5	30
" 11 " 11 $\frac{1}{2}$ "	—	46	—	95	—	92	1	85	1	38	2	80	1	84	3	70	2	30	4	60	2	76	5	55
" 11 $\frac{1}{2}$ " 12 "	—	48	1	—	—	96	1	95	1	44	2	90	1	92	3	85	2	40	4	80	2	88	5	80
" 12 " 12 $\frac{1}{2}$ "	—	50	1	—	1	—	2	—	1	50	3	—	2	—	4	—	2	50	5	—	3	—	6	—
" 12 $\frac{1}{2}$ " 13 "	—	52	1	5	1	4	2	10	1	56	3	15	2	8	4	20	2	60	5	20	3	12	6	25
" 13 " 13 $\frac{1}{2}$ "	—	54	1	10	1	8	2	20	1	62	3	25	2	16	4	35	2	70	5	40	3	24	6	50
" 13 $\frac{1}{2}$ " 14 "	—	56	1	15	1	12	2	25	1	68	3	40	2	24	4	50	2	80	5	60	3	36	6	75
" 14 " 14 $\frac{1}{2}$ "	—	58	1	20	1	16	2	35	1	74	3	50	2	32	4	65	2	90	5	80	3	48	7	—
" 14 $\frac{1}{2}$ " 15 "	—	60	1	20	1	20	2	40	1	80	3	60	2	40	4	80	3	—	6	—	3	60	7	20
" 15 " 15 $\frac{1}{2}$ "	—	62	1	25	1	24	2	50	1	86	3	75	2	48	5	—	3	10	6	20	3	72	7	45
" 15 $\frac{1}{2}$ " 16 "	—	64	1	30	1	28	2	60	1	92	3	85	2	56	5	15	3	20	6	40	3	84	7	70
" 16 " 16 $\frac{1}{2}$ "	—	66	1	35	1	32	2	65	1	98	4	—	2	64	5	30	3	30	6	60	3	96	7	95
" 16 $\frac{1}{2}$ " 17 "	—	68	1	40	1	36	2	75	2	4	4	10	2	72	5	45	3	40	6	80	4	8	8	20
" 17 " 17 $\frac{1}{2}$ "	—	70	1	40	1	40	2	80	2	10	4	20	2	80	5	60	3	50	7	—	4	20	8	40

Gewicht.	Progressions-Sätze:																				
	1.			2.			3.			4.			5.			6.			7.		
	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	
über 17½ bis 18 kg	—	72	1 45	1 44	2 90	2 16	4 35	2 88	5 80	3 60	7 20	4 32	8 65	5 4	10 10	—	—	—	—	—	—
“ 18 “ 18½ “	—	74	1 50	1 48	3 —	2 22	4 45	2 96	5 95	3 70	7 40	4 44	8 90	5 5	18 10 40	—	—	—	—	—	—
“ 18½ “ 19 “	—	76	1 55	1 52	3 5	2 28	4 60	3 4	6 10	3 80	7 60	4 56	9 15	5 5	32 10 65	—	—	—	—	—	—
“ 19 “ 19½ “	—	78	1 60	1 56	3 15	2 34	4 70	3 12	6 25	3 90	7 80	4 68	9 40	5 46	10 95	—	—	—	—	—	—
“ 19½ “ 20 “	—	80	1 60	1 60	3 20	2 40	4 80	3 20	6 40	4 —	8 —	4 80	9 60	5 60	11 20	—	—	—	—	—	—
“ 20 “ 20½ “	—	82	1 65	1 64	3 30	2 46	4 95	3 28	6 60	4 10	8 20	4 92	9 85	5 74	11 50	—	—	—	—	—	—
“ 20½ “ 21 “	—	84	1 70	1 68	3 40	2 52	5 5	3 36	6 75	4 20	8 40	5 4	10 10	5 88	11 80	—	—	—	—	—	—
“ 21 “ 21½ “	—	86	1 75	1 72	3 45	2 58	5 20	3 44	6 90	4 30	8 60	5 16	10 35	6 2	12 5	—	—	—	—	—	—
“ 21½ “ 22 “	—	88	1 80	1 76	3 55	2 64	5 30	3 52	7 5	4 40	8 80	5 28	10 60	6 16	12 35	—	—	—	—	—	—
“ 22 “ 22½ “	—	90	1 80	1 80	3 60	2 70	5 40	3 60	7 20	4 50	9 —	5 40	10 80	6 30	12 60	—	—	—	—	—	—
“ 22½ “ 23 “	—	92	1 85	1 84	3 70	2 76	5 55	3 68	7 40	4 60	9 20	5 52	11 5	6 44	12 90	—	—	—	—	—	—
“ 23 “ 23½ “	—	94	1 90	1 88	3 80	2 82	5 65	3 76	7 55	4 70	9 40	5 64	11 30	6 58	13 20	—	—	—	—	—	—
“ 23½ “ 24 “	—	96	1 95	1 92	3 85	2 88	5 80	3 84	7 70	4 80	9 60	5 76	11 55	6 72	13 45	—	—	—	—	—	—
“ 24 “ 24½ “	—	98	2 —	1 96	3 95	2 94	5 90	3 92	7 85	4 90	9 80	5 88	11 80	6 86	13 75	—	—	—	—	—	—
“ 24½ “ 25 “	1 —	2 —	2 —	4 —	3 —	6 —	4 —	8 —	5 —	10 —	6 —	12 —	7 —	14 —	—	—	—	—	—	—	—
“ 25 “ 25½ “	1 2	2 5	2 4	4 10	3 6	6 15	4 8	8 20	5 10	10 20	6 12	12 25	7 14	14 30	—	—	—	—	—	—	—
“ 25½ “ 26 “	1 4	2 10	2 8	4 20	3 12	6 25	4 16	8 35	5 20	10 40	6 24	12 50	7 28	14 60	—	—	—	—	—	—	—
“ 26 “ 26½ “	1 6	2 15	2 12	4 25	3 18	6 40	4 24	8 50	5 30	10 60	6 36	12 75	7 42	14 85	—	—	—	—	—	—	—
“ 26½ “ 27 “	1 8	2 20	2 16	4 35	3 24	6 50	4 32	8 65	5 40	10 80	6 48	13 —	7 56	15 15	—	—	—	—	—	—	—
“ 27 “ 27½ “	1 10	2 20	2 20	4 40	3 30	6 60	4 40	8 80	5 50	11 —	6 60	13 20	7 70	15 40	—	—	—	—	—	—	—
“ 27½ “ 28 “	1 12	2 25	2 24	4 50	3 36	6 75	4 48	9 —	5 60	11 20	6 72	13 45	7 84	15 70	—	—	—	—	—	—	—
“ 28 “ 28½ “	1 14	2 30	2 28	4 60	3 42	6 85	4 56	9 15	5 70	11 40	6 84	13 70	7 98	16 —	—	—	—	—	—	—	—
“ 28½ “ 29 “	1 16	2 35	2 32	4 65	3 48	7 —	4 64	9 30	5 80	11 60	6 96	13 95	8 12	16 25	—	—	—	—	—	—	—
“ 29 “ 29½ “	1 18	2 40	2 36	4 75	3 54	7 10	4 72	9 45	5 90	11 80	7 8	14 20	8 26	16 55	—	—	—	—	—	—	—
“ 29½ “ 30 “	1 20	2 40	2 40	4 80	3 60	7 20	4 80	9 60	6 —	12 —	7 20	14 40	8 40	16 80	—	—	—	—	—	—	—
“ 30 “ 30½ “	1 22	2 45	2 44	4 90	3 66	7 35	4 88	9 80	6 10	12 20	7 32	14 65	8 54	17 10	—	—	—	—	—	—	—
“ 30½ “ 31 “	1 24	2 50	2 48	5 —	3 72	7 45	4 96	9 95	6 20	12 40	7 44	14 90	8 68	17 40	—	—	—	—	—	—	—
“ 31 “ 31½ “	1 26	2 55	2 52	5 5	3 78	7 60	5 4	10 10	6 30	12 60	7 56	15 15	8 82	17 65	—	—	—	—	—	—	—
“ 31½ “ 32 “	1 28	2 60	2 56	5 15	3 84	7 70	5 12	10 25	6 40	12 80	7 68	15 40	8 96	17 95	—	—	—	—	—	—	—
“ 32 “ 32½ “	1 30	2 60	2 60	5 20	3 90	7 80	5 20	10 40	6 50	13 —	7 80	15 60	9 10	18 20	—	—	—	—	—	—	—
“ 32½ “ 33 “	1 32	2 65	2 64	5 30	3 96	7 95	5 28	10 60	6 60	13 20	7 92	15 85	9 24	18 50	—	—	—	—	—	—	—
“ 33 “ 33½ “	1 34	2 70	2 68	5 40	4 2	8 5	5 36	10 75	6 70	13 40	8 4	16 10	9 38	18 80	—	—	—	—	—	—	—
“ 33½ “ 34 “	1 36	2 75	2 72	5 45	4 8	8 20	5 44	10 90	6 80	13 60	8 16	16 35	9 52	19 5	—	—	—	—	—	—	—
“ 34 “ 34½ “	1 38	2 80	2 76	5 55	4 14	8 30	5 52	11 5	6 90	13 80	8 28	16 60	9 66	19 35	—	—	—	—	—	—	—
“ 34½ “ 35 “	1 40	2 80	2 80	5 60	4 20	8 40	5 60	11 20	7 —	14 —	8 40	16 80	9 80	19 60	—	—	—	—	—	—	—
“ 35 “ 35½ “	1 42	2 85	2 84	5 70	4 26	8 55	5 68	11 40	7 10	14 20	8 52	17 5	9 94	19 90	—	—	—	—	—	—	—
“ 35½ “ 36 “	1 44	2 90	2 88	5 80	4 32	8 65	5 76	11 55	7 20	14 40	8 64	17 30	10 8	20 20	—	—	—	—	—	—	—
“ 36 “ 36½ “	1 46	2 95	2 92	5 85	4 38	8 80	5 84	11 70	7 30	14 60	8 76	17 55	10 22	20 45	—	—	—	—	—	—	—
“ 36½ “ 37 “	1 48	3 —	2 96	5 95	4 44	8 90	5 92	11 85	7 40	14 80	8 88	17 80	10 36	20 75	—	—	—	—	—	—	—
“ 37 “ 37½ “	1 50	3 —	3 —	6 —	4 50	9 —	6 —	12 —	7 50	15 —	9 —	18 —	10 50	21 —	—	—	—	—	—	—	—

Gewicht.	Progressions-Sätze:																											
	1.				2.				3.				4.				5.				6.				7.			
	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.	Fl.	Kr.	Mark.	Pf.
über 37½ bis 38 kg	1	52	3	5	3	4	6	10	4	56	9	15	6	8	12	20	7	60	15	20	9	12	18	25	10	64	21	30
„ 38 „ 38½ „	1	54	3	10	3	8	6	20	4	62	9	25	6	16	12	35	7	70	15	40	9	24	18	50	10	78	21	60
„ 38½ „ 39 „	1	56	3	15	3	12	6	25	4	68	9	40	6	24	12	50	7	80	15	60	9	36	18	75	10	92	21	85
„ 39 „ 39½ „	1	58	3	20	3	16	6	35	4	74	9	50	6	32	12	65	7	90	15	80	9	48	19	—	11	6	22	15
„ 39½ „ 40 „	1	60	3	20	3	20	6	40	4	80	9	60	6	40	12	80	8	—	16	—	9	60	19	20	11	20	22	40
„ 40 „ 40½ „	1	62	3	25	3	24	6	50	4	86	9	75	6	48	13	—	8	10	16	20	9	72	19	45	11	34	22	70
„ 40½ „ 41 „	1	64	3	30	3	28	6	60	4	92	9	85	6	56	13	15	8	20	16	40	9	84	19	70	11	48	23	—
„ 41 „ 41½ „	1	66	3	35	3	32	6	65	4	98	10	—	6	64	13	30	8	30	16	60	9	96	19	95	11	62	23	25
„ 41½ „ 42 „	1	68	3	40	3	36	6	75	5	4	10	10	6	72	13	45	8	40	16	80	10	8	20	20	11	76	23	55
„ 42 „ 42½ „	1	70	3	40	3	40	6	80	5	10	10	20	6	80	13	60	8	50	17	—	10	20	20	40	11	90	23	80
„ 42½ „ 43 „	1	72	3	45	3	44	6	90	5	16	10	35	6	88	13	80	8	60	17	20	10	32	20	65	12	4	24	10
„ 43 „ 43½ „	1	74	3	50	3	48	7	—	5	22	10	45	6	96	13	95	8	70	17	40	10	44	20	90	12	18	24	40
„ 43½ „ 44 „	1	76	3	55	3	52	7	5	5	28	10	60	7	4	14	10	8	80	17	60	10	56	21	15	12	32	24	65
„ 44 „ 44½ „	1	78	3	60	3	56	7	15	5	34	10	70	7	12	14	25	8	90	17	80	10	68	21	40	12	46	24	95
„ 44½ „ 45 „	1	80	3	60	3	60	7	20	5	40	10	80	7	20	14	40	9	—	18	—	10	80	21	60	12	60	25	20
„ 45 „ 45½ „	1	82	3	65	3	64	7	30	5	46	10	95	7	28	14	60	9	10	18	20	10	92	21	85	12	74	25	50
„ 45½ „ 46 „	1	84	3	70	3	68	7	40	5	52	11	5	7	36	14	75	9	20	18	40	11	4	22	10	12	88	25	80
„ 46 „ 46½ „	1	86	3	75	3	72	7	45	5	58	11	20	7	44	14	90	9	30	18	60	11	16	22	35	13	2	26	5
„ 46½ „ 47 „	1	88	3	80	3	76	7	55	5	64	11	30	7	52	15	5	9	40	18	80	11	28	22	60	13	16	26	35
„ 47 „ 47½ „	1	90	3	80	3	80	7	60	5	70	11	40	7	60	15	20	9	50	19	—	11	40	22	80	13	30	26	60
„ 47½ „ 48 „	1	92	3	85	3	84	7	70	5	76	11	55	7	68	15	40	9	60	19	20	11	52	23	5	13	44	26	90
„ 48 „ 48½ „	1	94	3	90	3	88	7	80	5	82	11	65	7	76	15	55	9	70	19	40	11	64	23	30	13	58	27	20
„ 48½ „ 49 „	1	96	3	95	3	92	7	85	5	88	11	80	7	84	15	70	9	80	19	60	11	76	23	55	13	72	27	45
„ 49 „ 49½ „	1	98	4	—	3	96	7	95	5	94	11	90	7	92	15	85	9	90	19	80	11	88	23	80	13	86	27	75
„ 49½ „ 50 „	2	—	4	—	4	—	8	—	6	—	12	—	8	—	16	—	10	—	20	—	12	—	24	—	14	—	28	—

Anlage 3.

Serbische Versicherungsgebühr
für Packete mit Werthangabe.

Angegebener Werth.			Progressionssätze:						Angegebener Werth.			Progressionssätze:					
			1.		2.		3.					1.		2.		3.	
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
über	80	bis	80	Mark	—	2	—	4	—	6	über	3600	bis	3760	Mark	—	72
„	80	„	160	„	—	4	—	8	—	12	„	3760	„	3920	„	—	74
„	160	„	240	„	—	6	—	12	—	18	„	3920	„	4080	„	—	76
„	240	„	320	„	—	8	—	16	—	24	„	4080	„	4240	„	—	78
„	320	„	400	„	—	10	—	20	—	30	„	4240	„	4400	„	—	80
„	400	„	480	„	—	12	—	24	—	36	„	4400	„	4560	„	—	82
„	480	„	560	„	—	14	—	28	—	42	„	4560	„	4720	„	—	84
„	560	„	640	„	—	16	—	32	—	48	„	4720	„	4880	„	—	86
„	640	„	720	„	—	18	—	36	—	54	„	4880	„	5040	„	—	88
„	720	„	800	„	—	20	—	40	—	60	„	5040	„	5200	„	—	90
„	800	„	880	„	—	22	—	44	—	66	„	5200	„	5360	„	—	92
„	880	„	960	„	—	24	—	48	—	72	„	5360	„	5520	„	—	94
„	960	„	1040	„	—	26	—	52	—	78	„	5520	„	5680	„	—	96
„	1040	„	1120	„	—	28	—	56	—	84	„	5680	„	5840	„	—	98
„	1120	„	1200	„	—	30	—	60	—	90	„	5840	„	6000	„	1	—
„	1200	„	1280	„	—	32	—	64	—	96	„	6000	„	6160	„	1	2
„	1280	„	1360	„	—	34	—	68	1	2	„	6160	„	6320	„	1	4
„	1360	„	1440	„	—	36	—	72	1	8	„	6320	„	6480	„	1	6
„	1440	„	1520	„	—	38	—	76	1	14	„	6480	„	6640	„	1	8
„	1520	„	1600	„	—	40	—	80	1	20	„	6640	„	6800	„	1	10
„	1600	„	1680	„	—	42	—	84	1	26	„	6800	„	6960	„	1	12
„	1680	„	1760	„	—	44	—	88	1	32	„	6960	„	7120	„	1	14
„	1760	„	1840	„	—	46	—	92	1	38	„	7120	„	7280	„	1	16
„	1840	„	1920	„	—	48	—	96	1	44	„	7280	„	7440	„	1	18
„	1920	„	2000	„	—	50	1	—	1	50	„	7440	„	7600	„	1	20
„	2000	„	2160	„	—	52	1	4	1	56	„	7600	„	7760	„	1	22
„	2160	„	2320	„	—	54	1	8	1	62	„	7760	„	7920	„	1	24
„	2320	„	2480	„	—	56	1	12	1	68	„	7920	„	8080	„	1	26
„	2480	„	2640	„	—	58	1	16	1	74	„	8080	„	8240	„	1	28
„	2640	„	2800	„	—	60	1	20	1	80	„	8240	„	8400	„	1	30
„	2800	„	2960	„	—	62	1	24	1	86	„	8400	„	8560	„	1	32
„	2960	„	3120	„	—	64	1	28	1	92	„	8560	„	8720	„	1	34
„	3120	„	3280	„	—	66	1	32	1	98	„	8720	„	8880	„	1	36
„	3280	„	3440	„	—	68	1	36	2	4	„	8880	„	9040	„	1	38
„	3440	„	3600	„	—	70	1	40	2	10	„	9040	„	9200	„	1	40

Angegebener Werth.			Progressionssätze:						Progressionssätze:												
			1.		2.		3.														
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.							
über	9200	bis	9360	Mark	1	42	2	84	4	26	über	14800	bis	14960	Mark	2	12	4	24	6	36
"	9360	"	9520	"	1	44	2	88	4	32	"	14960	"	15120	"	2	14	4	28	6	42
"	9520	"	9680	"	1	46	2	92	4	38	"	15120	"	15280	"	2	16	4	32	6	48
"	9680	"	9840	"	1	48	2	96	4	44	"	15280	"	15440	"	2	18	4	36	6	54
"	9840	"	10000	"	1	50	3	—	4	50	"	15440	"	15600	"	2	20	4	40	6	60
"	10000	"	10160	"	1	52	3	4	4	56	"	15600	"	15760	"	2	22	4	44	6	66
"	10160	"	10320	"	1	54	3	8	4	62	"	15760	"	15920	"	2	24	4	48	6	72
"	10320	"	10480	"	1	56	3	12	4	68	"	15920	"	16080	"	2	26	4	52	6	78
"	10480	"	10640	"	1	58	3	16	4	74	"	16080	"	16240	"	2	28	4	56	6	84
"	10640	"	10800	"	1	60	3	20	4	80	"	16240	"	16400	"	2	30	4	60	6	90
"	10800	"	10960	"	1	62	3	24	4	86	"	16400	"	16560	"	2	32	4	64	6	96
"	10960	"	11120	"	1	64	3	28	4	92	"	16560	"	16720	"	2	34	4	68	7	2
"	11120	"	11280	"	1	66	3	32	4	98	"	16720	"	16880	"	2	36	4	72	7	8
"	11280	"	11440	"	1	68	3	36	5	4	"	16880	"	17040	"	2	38	4	76	7	14
"	11440	"	11600	"	1	70	3	40	5	10	"	17040	"	17200	"	2	40	4	80	7	20
"	11600	"	11760	"	1	72	3	44	5	16	"	17200	"	17360	"	2	42	4	84	7	26
"	11760	"	11920	"	1	74	3	48	5	22	"	17360	"	17520	"	2	44	4	88	7	32
"	11920	"	12080	"	1	76	3	52	5	28	"	17520	"	17680	"	2	46	4	92	7	38
"	12080	"	12240	"	1	78	3	56	5	34	"	17680	"	17840	"	2	48	4	96	7	44
"	12240	"	12400	"	1	80	3	60	5	40	"	17840	"	18000	"	2	50	5	—	7	50
"	12400	"	12560	"	1	82	3	64	5	46	"	18000	"	18160	"	2	52	5	4	7	56
"	12560	"	12720	"	1	84	3	68	5	52	"	18160	"	18320	"	2	54	5	8	7	62
"	12720	"	12880	"	1	86	3	72	5	58	"	18320	"	18480	"	2	56	5	12	7	68
"	12880	"	13040	"	1	88	3	76	5	64	"	18480	"	18640	"	2	58	5	16	7	74
"	13040	"	13200	"	1	90	3	80	5	70	"	18640	"	18800	"	2	60	5	20	7	80
"	13200	"	13360	"	1	92	3	84	5	76	"	18800	"	18960	"	2	62	5	24	7	86
"	13360	"	13520	"	1	94	3	88	5	82	"	18960	"	19120	"	2	64	5	28	7	92
"	13520	"	13680	"	1	96	3	92	5	88	"	19120	"	19280	"	2	66	5	32	7	98
"	13680	"	13840	"	1	98	3	96	5	94	"	19280	"	19440	"	2	68	5	36	8	4
"	13840	"	14000	"	2	—	4	—	6	—	"	19440	"	19600	"	2	70	5	40	8	10
"	14000	"	14160	"	2	2	4	4	6	6	"	19600	"	19760	"	2	72	5	44	8	16
"	14160	"	14320	"	2	4	4	8	6	12	"	19760	"	19920	"	2	74	5	48	8	22
"	14320	"	14480	"	2	6	4	12	6	18	"	19920	"	20080	"	2	76	5	52	8	28
"	14480	"	14640	"	2	8	4	16	6	24					—	2	—	4	—	6	
"	14640	"	14800	"	2	10	4	20	6	30	für jede weiteren 160 Mark					—	2	—	4	—	6

Spanien und Portugal. (Gibraltar.)

I. Bei der Beförderung über Elsass-Lothringen.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.

Zollvorschriften.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Gewähr.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

Sendungen mit lebenden Pflanzen dürfen in Spanien nicht eingeführt werden.

Hinsichtlich der Bedingungen, welchen die Packete in Bezug auf Verpackung, Aufschrift etc. entsprechen müssen, gelten im Allgemeinen die Bestimmungen wie für Sendungen nach Frankreich, welche auf dem Wege über Elsass-Lothringen Beförderung erhalten sollen.

Den Sendungen nach Spanien sind drei, den Sendungen nach Portugal fünf gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen in französischer Sprache, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beizufügen. Bei Sendungen mit Werthpapieren nach Spanien sind nur zwei, bei derartigen Sendungen nach Portugal nur vier Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich.

Die Sendungen müssen bis zur französisch-spanischen Grenze frankirt werden. Das Franko wird mittels eines am Aufgabeort beizugebenden Frankozettels vom Absender später eingezogen. Der Letztere hat sich bei der Einlieferung des Packets zur Berichtigung der entstehenden Beförderungskosten schriftlich zu verpflichten.

Seitens der französischen Eisenbahn-Gesellschaften ist die Ersatzverbindlichkeit für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Sendungen nach Spanien bezüglich der spanischen Beförderungsstrecken nicht übernommen worden. Die Absender solcher Sendungen sind hierauf aufmerksam zu machen.

II. Ueber Belgien (Ostende) und England.

Packete ohne und mit Werthangabe.

Sendungen mit lebenden Pflanzen dürfen in Spanien nicht eingeführt werden.

Die Sendungen müssen nach einem der Hafenorte Barcelona, Bilbao, Cadix, Gibraltar, Lissabon oder Oporto gerichtet sein. Packete, welche nach anderen Orten Spaniens oder Portugals bestimmt sind, müssen an einen Spediteur in einer der obigen Hafenstädte gerichtet werden.

Packetposttarif.

Verpackung etc.

Hinsichtlich der Bedingungen, welchen die Sendungen in Bezug auf Verpackung etc. entsprechen müssen, gelten im Allgemeinen die Bestimmungen wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland, die auf dem Wege über Belgien (Ostende) Beförderung erhalten sollen.

Frankirung und Porto-berechnung.

Das Porto, dessen Höhe sich im Voraus nicht bestimmen lässt, muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden. Derselbe hat sich zur Berichtigung der entstehenden Beförderungskosten bei Einlieferung des Packets schriftlich zu verpflichten. Die Anrechnung erfolgt auf Grund des von der Aufgabe-Postanstalt der Sendung beizufügenden Frankozettels.

Zur Postbeförderung an-zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe nach allen grösseren Städten in Portugal und Spanien, mit Ausnahme derjenigen Orte, welche westlich der Linie S. Sebastian—Madrid und nördlich der Linie Madrid—Lissabon liegen.

Sendungen mit Tabak und Cigarren dürfen in Spanien überhaupt nicht, nach Portugal nur dann eingeführt werden, wenn die betreffenden Sendungen wenigstens 2 kg wiegen und mit einem direkten Hamburger Schiff Beförderung erhalten. Auch Sendungen mit lebenden Pflanzen dürfen in Spanien nicht eingeführt werden.

Sendungen mit Schriften jeder Art sind von der Versendung ausgeschlossen; auch dürfen den Sendungen verschlossene oder unverschlossene Briefe nicht beigepackt sein.

Verpackung, Aufschrift, Verschluss, Begleitadresse.

Verpackung etc., Begleitadresse wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Hamburg.

Zollvorschriften.

Jede Sendung muss von zwei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, begleitet sein, in welchen der ganze Inhalt der Sendung, sowie das Reingewicht und der etwaige Werth zu bezeichnen, auch anzugeben ist, ob der Inhalt der Sendung zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist. Bei Sendungen mit Werthpapieren genügt eine Zoll-Inhaltserklärung.

Bei Sendungen ohne Werth muss die Zoll-Inhaltserklärung den Vermerk enthalten: »ohne Werth«.

Gewähr.

In etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen findet eine Ersatzleistung im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen statt, wie bei Sendungen im Innern des Reichspostgebiets. Auch für Verluste etc., welche durch Seeschäden entstanden sind, wird Ersatz geleistet. Der Anspruch auf Ersatz muss innerhalb

Jahresfrist, vom Tag der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Besondere Bestimmungen.

Wegen der unbestellbaren Packete siehe unter »Grossbritannien und Irland über Hamburg«.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Aufschrift gelangter Packete werden nur dann Ermittlungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

**Frankirung und Porto-
berechnung.**

Die Sendungen müssen stets bis zum spanischen bz. portugiesischen Landungshafen frankirt werden. Für die weitere Beförderungsstrecke ist das Porto in der Regel vom Empfänger zu tragen. Wünscht indess der Absender das Porto bis zum Bestimmungsort zu berichtigen, so ist der Sendung ein Frankozettel beizufügen.

Tarif
der Seefracht-Gebühren zwischen Hamburg und den nachstehenden Landungshäfen:

Nach	bis 2½ kg		über 2½ bis 5 kg		über 5 bis 7 kg		über 7 bis 10 kg		über 10 für je 2½ kg mehr		Ver- sicherungs- gebühr
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
Lissabon	10	—	11	—	12	—	13	—	1	—	$\frac{3}{4} \%$
	12	50	13	50	14	50	16	—	1	25	$\frac{3}{4} \%$
Alicante, Badajoz, Barcelona, Bilbao, Burgos, Cadiz, Corunna, Granada, Irún, Madrid, Malaga, Oporto, San Sebastian, Santander, Saragossa, Sevilla, Valencia.	6	50	7	50	9	—	11	—	1	—	$\frac{3}{4} \%$
Vigo (über England)	16	—	17	50	19	—	20	50	2	50	$1 \frac{1}{2} \%$
Gibraltar	5	—	6	50	8	—	9	50	1	—	$1 \frac{1}{2} \%$
Barcelona, Cadiz, Madrid (Franko bis Cadiz), Malaga, Sevilla (mit direktem Hamburger Schiff)	10	—	10	—	11	—	12	—	1	—	$1 \frac{1}{2} \%$

des angegebenen Wertbetrages.

Für Sperrgut, d. h. Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht, oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnissmässig grossen Raum einnehmen oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im vorstehenden Tarif an-

gegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarden, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollenwaaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen. In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-Postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu. Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

Für Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Contanten und Werthpapiere enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt nach Lissabon und Gibraltar $1\frac{3}{4}$ pCt., nach den anderen portugiesischen und spanischen Hafenorten bei der Beförderung über England $2\frac{1}{4}$ pCt., nach Barcelona, Cadiz, Malaga, Sevilla, bei der Beförderung mit direktem Hamburger Schiff, 2 pCt. Nur in denjenigen Fällen, in denen die Taxe nach diesem Werhttarif niedriger ist, als der bei Anwendung des vorstehenden Gewichttarifs bz. der Versicherungsgebühr sich ergebende Betrag, ist auch für Sendungen mit Goldsachen etc. das Porto wie für die übrigen Sendungen mit Werthangabe zu berechnen.

Türkei*) (einschl. asiatische Türkei).

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3 kg — Postpackete — siehe Seite 11 u. f.)

I. Ueber Oesterreich-Ungarn.

(Die Sendungen nach der Türkei erhalten zur Zeit ausschliesslich über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd Beförderung.)

**Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:**

Packete jeder Art und in demselben Umfang, wie nach Oesterreich-Ungarn, jedoch unter Ausschluss der Nachnahmesendungen, nach:

Adrianopel, Candia, Canea, Cavala, Constantinopel, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Jerusalem, Lagos, Philippopol, Prevesa, Retimo, Salonich, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Valona und Volo, sowie nach folgenden Orten etc. der asiatischen Türkei: Beirut, Caifa, Ineboli, Jaffa, Kerassunde, Leros, Mitilene, Rhodus, Samsum, Scio, Smyrna, Tenedos und Trapezunt.

Sendungen nach Janina dürfen jedoch im Einzelnen das Gewicht von $2\frac{1}{2}$ kg nicht übersteigen.

Sendungen nach anderen als den genannten Orten sind an einen Korrespondenten oder Agenten des österreichisch-ungarischen Lloyd in einem der vorerwähnten Ausschiffungshäfen zu richten.

Unter denselben Bedingungen, wie nach Constantinopel etc., können auch Packete nach Antivari in Montenegro, sowie nach Alexandrien und Porto Said in Egypten über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd befördert werden.

Die Verpackung etc. muss den im deutschen Reichspostgebiet geltenden Bestimmungen im Allgemeinen entsprechen, jedoch muss das zur Verpackung verwendete Material mit Rücksicht auf die Weite der Beförderung und den

^{*)} Wegen der Zulässigkeit von Packeten nach Bosnien, der Herzegowina und dem Sandschak Novibazar siehe die Verfügungen auf den Seiten 1 und 34 des Amtsblatts für 1880.

**Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.**

Seetransport angemessen dauerhaft sein; auch müssen Packete jeder Art mit einer genügenden Anzahl von deutlichen Siegelabdrücken versehen sein.

Es empfiehlt sich, die Aufschrift unmittelbar auf der Umhüllung und zwar mit lateinischer Schrift und unter Angabe des Inhalts bz. Werths anzubringen.

Begleitadresse.

Die Begleitadressen müssen, ausser der Bezeichnung des Empfängers, der Angabe über die äussere Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste, Fass etc.) und, eintretenden Falls, über den Werth, auch eine genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung enthalten.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Geld oder in Papiergeleid besteht, müssen vier gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben werden. Bei Sendungen mit baarem Geld sind nur zwei Inhaltserklärungen, darunter eine für die Waarenstatistik, bei Sendungen mit Papiergeleid ist nur eine solche erforderlich.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation belegen ist, begleitet sein.

Gewähr.

Bei den über Triest gehenden Sendungen nach der Türkei gelten bezüglich der Gewähr und Seeversicherung dieselben Vorschriften wie für Sendungen nach Griechenland bei der Beförderung über Triest.

Bei Packeten nach Janina haftet die Postverwaltung bezüglich der Beförderungsstrecke zwischen Santi Quaranta und Janina nur für solche Verluste oder Beschädigungen, welche durch ihr Verschulden herbeigeführt worden sind.

Besondere Bestimmungen.

Sendungen nach Adrianopel und Philippopol werden von Constantinopel ab mittels der Briefpost befördert und wird für die Beförderung auf der Strecke Constantinopel—Adrianopel bz. Constantinopel—Philippopol von dem Empfänger ein Porto von 9 Nkr. für jedes kg oder den Theil eines kg erhoben. Da die Bahnverwaltung für die auf diese Weise beförderten Sendungen eine Haftung nicht übernimmt, so werden die Empfänger der Geld- und der sonstigen Sendungen mit Werthangabe von dem Eintreffen derselben in Constantinopel in Kenntniss gesetzt: die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsort (mittels der Briefpost) erfolgt erst, nachdem der Empfänger die schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass die Sendung ihm auf seine Gefahr zugeschickt werden solle. Ein Werthporto wird für die Beförderung von Constantinopel ab nicht erhoben.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Sendungen nach San Giovanni di Medua sind bei der Aufgabe bis zum Ausschiffungshafen zu frankiren; dieselben bleiben, wenn

mit Porto oder Auslagen irgend welcher Art belastet, von der Beförderung ausgeschlossen.

An Porto ist zu berechnen:

1. gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Triest:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6).

mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück,

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

2. fremdes Porto für die Beförderung zur See:

a) Gewichtporto:

A. nach den auf Seite 213 genannten Orten mit Ausnahme von Adrianopel, Janina und Jerusalem:

bis 15 kg einschliesslich	1 Mark 20 Pf.
über 15 " 25 " "	1 " 80 "
" 25 " 50 " "	2 " 40 "

B. nach Adrianopel, Janina und Jerusalem:

bis 15 kg einschliesslich	1 Mark 40 Pf.
über 15 " 25 " "	1 " 80 "
" 25 " 50 " "	2 " 40 "

Ausserdem, wenn der Werth der Sendung angegeben ist, ohne Unterschied des Bestimmungsorts:

b) Versicherungsgebühr 40 Pf. für je 200 Mark (100 Fl.) des angegebenen Werths.

II. Ueber Belgien (Ostende) und England.
 (Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
 zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe

nach Beirut, Constantinopel, Dardanellen, Gallipoli, Jaffa, Latakia,
 Mersina, Mitilene, Rhodus, Salonich, Smyrna und Tripoli (Syrien).

Verpackung, Aufschrift
 und Verschluss.
 Begleitadresse.
 Zollvorschriften.
 Werthangabe.
 Gewähr.
 Besondere Bestimmungen.
 Frankirung und Porto-
 berechnung.

Wie für Packete nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende)
 (Siehe daselbst).

Wie für Sendungen nach Griechenland über Belgien (Ostende) und England
 (Siehe daselbst).

Amerika.

I. Ueber Bremen oder Hamburg und New-York (mit den zwischen Bremen und Hamburg einerseits, sowie New-York andererseits kursirenden Dampfschiffen).

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände: Packete ohne und mit Werthangabe nach den Vereinigten Staaten
von Amerika.

Es ist zulässig, Papiergele und kurshabende Papiere in Packeten zu be-
fördern, wogegen die Versendung von verschlossenen oder unverschlossenen
Briefen oder Packeten mit Schriften innerhalb der Packete nicht gestattet
ist. Eine offene Rechnung kann den Waarensendungen beigegeben sein. Die
Angaben in derartigen Rechnungen müssen mit den Angaben in den Begleit-
papieren genau übereinstimmen. Abweichungen ziehen grosse Weiterungen
und nicht selten erhebliche Zollstrafen nach sich.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen,
welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten.
Auch ist die Versendung von Cigarren in geringeren Mengen als 3000 Stück,
von Branntwein und anderen Spirituosen in geringeren Mengen als 14 Gallons,
und von Bier in geringeren Mengen als 40 Gallons nicht zulässig.

Nachnahmen sind bis zum Betrag von 150 Mark zulässig.

Verpackung. Aufschrift
und Verschluss.

Jede Sendung muss der Dauer der Beförderung, namentlich den An-
forderungen des Seetransports und der Beschaffenheit des Inhalts angemessen
verpackt sein. Die Verpackung von Contanten — mit Ausnahme der kleineren
Packete von geringem Gewicht und Werth — hat stets in starken Kisten mit
versenkten Siegeln zu geschehen.

Die Aufschrift muss deutlich sein und in lateinischen Buchstaben die voll-
ständige Adresse des Empfängers, den Bestimmungsort und nach Umständen
die Wohnungsangabe enthalten.

Auf dem Abschnitt der mit lateinischen Buchstaben zu schreibenden Be-
gleitadresse müssen Name und Wohntort des Absenders angegeben sein. Bei-
sätze brieflicher Mittheilungen sind auf den Begleitadressen unstatthaft. Die
Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten, kann aber drei Sendungen
ohne oder mit Werthangabe betreffen.

Packetposttarif.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung müssen zwei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigefügt sein, welche nicht allein den Inhalt und das Gewicht der Sendung, sondern auch den Werth jedes einzelnen Gegenstandes genau bezeichnen. Bei Sendungen mit Werthpapieren genügt eine Inhaltserklärung. Sofern es sich um die Einführung von Gegenständen handelt, welche bereits im Gebrauch gewesen sind, empfiehlt es sich, einen hierauf bezüglichen Vermerk in die Zoll-Inhaltserklärungen aufzunehmen. Ferner muss jeder Sendung, welche einen Werth hat, eine Rechnung (Factura) beigefügt sein. Beträgt der Werth mehr als 100 Dollars (380 Mark), so bedarf es der Beglaubigung jener Rechnung durch einen Konsul der Vereinigten Staaten Amerikas. In anderen Fällen genügt die Unterzeichnung der Rechnung durch den Absender. Eine unrichtige bz. unvollständige Ausfertigung der Zoll-Inhalts-erklärung zieht Konfiskation der Sendung bz. Zollstrafe nach sich.

Die Absender von Packeten nach den Vereinigten Staaten von Amerika sind bei der Einlieferung darauf aufmerksam zu machen, dass die am Bestimmungsort zur Erhebung gelangenden Zollgebühren für viele Gegenstände ungewöhnlich hoch sind. Beispielsweise werden für fertige Kleiderstoffe 35 pCt. vom Werth und ausserdem 50 Cents für jedes Pfund erhoben; diesen Zollgebühren treten noch die Zollhaus- und Expeditionskosten in New-York hinzu. In Betreff des Ansatzes dieser Kosten sind folgende Festsetzungen getroffen worden:

1. Für solche Packete nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche durch den amerikanischen Zollbeamten ohne weitere Klarirungsformalitäten an den Agenten der Spediteure Württenberger und Elkan & Co. in New-York ausgeliefert werden, können an Lagerverwalterkosten, an Auslagen für Fuhrlöhne, Wiederverpackung, Porto, sowie an Gebühren für Betreibung der zollamtlichen Abfertigung und an Gebühren für Bestellung der nach New-York gerichteten Packete insgesamt zur Berechnung kommen

bei Packeten bis zum Gewicht von 1 kg..... 1 Mark,
" " über 1 kg 2 "

2. Für zollpflichtige Packete nach den Vereinigten Staaten von Amerika und solche Packete, welche, obwohl zollfrei, doch erst der formellen Einklarirung unterliegen, indess in einer Gesamt-Klarirung der betreffenden Packetpost ohne Weiteres klarirt und verzollt werden können, wird berechnet insgesamt:

a) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist bis 20 Mark 2 Mark,

- b) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist über 20 bis 80 Mark 4 Mark,
 - c) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist über 80 bis 200 Mark 6 "
 - d) für Packete, deren Werth in der Zoll-Inhaltserklärung angegeben ist über 200 Mark 10 "
3. Müssen die vorstehend unter 2 bezeichneten Sendungen einzeln klarirt werden, so tritt den betreffenden Sätzen ein Zuschlag von 2 Mark für jedes Stück hinzu.

Gewähr.

Für die Sendungen wird bis zum Bestimmungsort Gewähr geleistet.

Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll. Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so hat er nur Anspruch auf eine Entschädigung bis höchstens drei Mark für jedes halbe kg.

Für Verluste etc., welche durch Krieg oder höhere Gewalt (wozu Seegefahr nicht gerechnet wird), durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch die Schuld des Absenders herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten, vom Tag der Einlieferung der Sendung an gerechnet.

Leitung.

Für die Leitung der Packete ist der vom Absender auf der Begleitadresse bz. auf der Sendung selbst vorgeschriebene bezügliche Vermerk massgebend. Wenn die Leitung über Bremen oder über Hamburg nicht besonders vorgeschrieben ist, so haben die Postanstalten darauf hinzuwirken, dass der Absender in jedem einzelnen Fall durch einen Vermerk auf der Begleitadresse bz. auf der Sendung selbst angibt, auf welchem Wege die Sendung befördert werden soll.

Der Abgang der Schiffe erfolgt von Bremerhaven jeden Sonntag und von Hamburg jeden Mittwoch. Die Packete erhalten mit den nächsten Schiffen noch Beförderung, wenn dieselben in der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag in Bremen und in der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch in Hamburg eintreffen.

Besondere Bestimmungen.

Unbestellbare Packete, welche aus den Vereinigten Staaten herrühren, sind nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückzusenden; vielmehr ist die zugehörige Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muss, unter Umschlag an diejenige deutsche Postanstalt, über welche die Sendung eingegangen war, zu

übersenden, damit die weitere Bestimmung des Absenders über sein Packet ein geholt werde. Die dem Verderben oder der Fäulniss unterworfenen Gegenstände können ohne vorherige Anfrage verkauft werden.

Die mit »postlagernd« bezeichneten Packete sind, wenn der Empfänger dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von 2 Monaten, unbestellbare Packete mit Nachnahme spätestens nach Ablauf von 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden.

Der Absender ist bei Rückempfang unbestellbarer oder aus einem sonstigen Grunde zurückkommender Sendungen verbunden, das Porto und die auf der Sendung haftenden Zölle und Zollhauskosten, sowie das Porto für die Rücksendung und etwaige sonstige Auslagen zu tragen.

Auf Anfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Aufschrift gelangter Packete werden nur dann Ermittlungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, dürfen jedoch nicht frankirt sein.
Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Bremen oder Hamburg:

a) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Bremen:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7),

b) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg:

Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

2. aus den Beförderungsgebühren zwischen Bremen oder Hamburg und dem Bestimmungsort:

A. Für Packete ohne Werthangabe:

nach dem Tarif, Anlage 1, Seiten 222 und 223.

Für Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht (sperriges Gut), oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnissmässig grossen Raum einnehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung

Anlage 1.

erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtsportosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarden, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollenwaaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangspostanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

B. Für Packete mit Werthangabe:

a) an Gewichtporto nach den Sätzen wie vorstehend unter A,

b) an Versicherungsgebühr

bei einer Werthangabe	nach New-York	nach allen anderen Orten
bis 100 Mark einschl.	1 Mark — Pf.	2 Mark — Pf.
über 100 Mark für jede 100 Mark		
oder einen Theil von 100 Mark — » 75 » 1 » 50 »		

Anlage 1.**Gewichtporto-Tarif**

für Packete nach den Vereinigten Staaten von Amerika für die Beförderungsstrecke von Bremen oder Hamburg bis zum Bestimmungsort.

Von Bremen oder Hamburg nach Orten in den Staaten	bis 1 kg		über 1 bis $2\frac{1}{2}$ kg		über $2\frac{1}{2}$ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes $\frac{1}{2}$ kg mehr	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Alabama (Ala.)	6	50	8	—	12	50	21	—	—	60
Arkansas (Ark.)	8	—	10	50	14	—	22	—	—	70
Californien (Cal.)	10	50	13	50	22	—	32	—	1	25
Carolina [Nord- u. Süd-] (N. C. u. S. C.)	5	—	7	—	10	—	15	—	—	60
Columbia District (D. C.)	4	—	5	50	9	50	14	—	—	55
Connecticut (Conn.)	3	—	4	50	8	—	12	—	—	45
Delaware (Del.)	3	—	4	50	8	50	12	50	—	45
Florida (Fla.)	7	—	9	—	14	—	20	—	—	60
Georgia (Ga.)	6	—	7	50	12	—	17	—	—	55
Indiana (Ind.)	5	—	7	—	11	—	15	50	—	55
Illinois (Ill.)	5	—	7	50	11	50	16	—	—	55
Jowa (Jowa)	6	50	8	50	13	—	19	—	—	55
Kansas (Kans.)	8	50	10	50	16	50	21	—	—	65
Kentucky (Ky.)	6	—	8	50	12	—	17	—	—	55
Louisiana (La.)	7	—	8	50	12	—	17	—	—	55
Maine (Me.)	3	—	5	—	8	50	12	50	—	45
Maryland (Md.)	4	—	6	—	9	—	13	50	—	55
Massachusetts (Mass.)	3	—	4	50	8	—	12	—	—	45
Michigan (Mich.)	5	—	7	50	11	50	16	50	—	55
Minnesota (Minn.)	8	—	10	—	14	—	20	—	—	70
Mississippi (Miss.)	8	—	10	—	13	50	19	—	—	70
Missouri (Mo.)	7	50	9	50	12	—	17	—	—	70
Nebraska (Nebr.)	9	50	11	50	16	—	23	50	—	80
New-Hampshire (N. H.)	3	—	5	—	8	50	12	50	—	45

Von Bremen oder Hamburg nach Orten in den Staaten	bis 1 kg		über 1 bis 2½ kg		über 2½ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes ½ kg mehr	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
New-York (N. Y.) und zwar:										
a) nach der Stadt New-York	1	20	3	—	6	—	9	50	—	35
b) nach anderen Orten	3	—	4	50	8	—	12	—	—	45
New-Jersey (N. J.)	3	—	4	50	8	—	12	—	—	45
Ohio (Ohio)	5	—	7	—	11	—	14	—	—	60
Oregon (Oreg.)	12	50	15	50	22	—	34	—	1	35
Pennsylvania (Pa.)	3	—	4	50	8	—	12	—	—	45
Rhode Island (R. I.)	3	50	5	—	8	50	12	50	—	45
Tennessee (Tenn.)	6	50	8	50	12	—	18	50	—	55
Texas (Tex.)	10	—	12	—	16	—	23	—	—	80
Utah Terr. (Utah)	10	—	13	—	17	50	23	—	—	85
Vermont (Vt.)	3	50	5	—	8	50	12	50	—	45
Virginia (Va.)	5	—	7	50	11	—	16	50	—	55
Wisconsin (Wis.)	6	—	9	—	12	—	17	—	—	55
nach Orten in vorstehend nicht angegebenen Staaten und Territorien	13	—	16	50	24	—	40	—	1	60

II. Ueber Bremen oder Hamburg mittels Dampfschiff auf anderen Beförderungswegen als über New-York.

Zur Postbeförderung au-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe
nach den in den nachfolgenden Tarifen aufgeführten Hafenorten etc.

Sendungen, welche feuergefährliche Gegenstände oder Flüssigkeiten enthalten, ferner Sendungen mit Tabak und Cigarren, sofern diese nicht mit den direkten Dampfschiffen von Bremen bz. Hamburg nach Westindien Beförderung erhalten können, sind unstatthaft.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Jede Sendung muss der Weite der Seebeförderung angemessen fest und dauerhaft verpackt sein. Für kleinere Sendungen genügt eine Verpackung in festes Leinen oder Wachstuch, während für grössere Sendungen feste Kisten erforderlich sind. Die Aufschrift ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewerkstelligen.

Der Abschnitt der in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassenden Begleitadresse muss Namen und Wohnort des Absenders enthalten. Beisätze brieflicher Mittheilungen auf den Begleitadressen sind unstatthaft.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung müssen zwei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs beigegeben werden, welche nicht nur den Inhalt der Sendung genau erkennen lassen, sondern auch den Werth desselben angeben. Bei Sendungen mit Werthangabe genügt eine Inhaltsersklärung. Die Zoll-Inhaltserklärungen können in deutscher Sprache abgefasst und auch mit deutschen Buchstaben geschrieben sein.

In Betreff der Höhe der in New-York zur Berechnung gelangenden Zollhaus- und Expeditionskosten siehe Seite 218.

Gewähr.

Für die Sendungen wird bis zum Bestimmungsort Gewähr geleistet.

Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll. Hat der Absender den Werth nicht angegeben, so hat er nur Anspruch auf eine Entschädigung bis höchstens drei Mark für jedes halbe kg.

Für Verluste etc., welche durch Krieg oder höhere Gewalt (wozu Seegefahr nicht gerechnet wird), durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch die Schuld des Absenders herbeigeführt werden, findet eine Ersatzleistung nicht statt.

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten, vom Tag der Einlieferung der Sendung an gerechnet.

Besondere Bestimmungen.

Sofern sich beide Wege bieten, hat der Absender in jedem einzelnen Fall auf der Begleitadresse anzugeben, ob die Sendung über Bremen oder über Hamburg befördert werden soll.

Mit demselben Dampfschiff, mit welchem die Sendung befördert wird, geht zugleich an den Empfänger ein Benachrichtigungsschreiben mit der Briefpost ab, worin demselben angezeigt wird, wo die Sendung in Empfang zu nehmen ist.

Unbestellbare Packete sind in derselben Weise zu behandeln wie bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg und New-York (Siehe unter I).

Auf Anfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Aufschrift gelangter Packete werden nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen nach den betreffenden überseeischen Ländern müssen stets bis zum überseeischen Landungshafen frankirt abgesandt werden, mit Ausnahme der Sendungen nach Canada, welche auch unfrankirt abgesandt werden können.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Bremen oder Hamburg:

a) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Bremen:

Gewichtporto nach der Taxe der Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

b) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg:

Gewichtporto nach der Taxe der Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);

2. aus der Seefrachtgebühr:

a) bei der Beförderung zwischen Bremen bz. Hamburg und den Landungs- bz. Abgangshäfen in Westindien, Brasilien und den La Plata-Staaten nach dem gemeinschaftlichen Tarif I, Anlage 1, Seite 226.

b) bei der Beförderung mit direkten Dampfschiffen von Hamburg nach Westindien, Central-Amerika (Westküste), Süd-Amerika (Westküste) und San Francisco (Californien) nach dem Tarif II, Anlage 2, Seite 227;

c) bei der Beförderung zwischen Hamburg und den amerikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen, bei der Beförderung mit englischen Schiffen nach dem Tarif III, Anlage 3, Seite 228.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.

Anlage 1.**Tarif I.****Seefrachtgebühren zwischen Bremen bz. Hamburg und den Landungs- bz. Abgangshäfen
in West-Indien, Brasilien und den La Plata-Staaten.**

Nach:	bis 2½ kg		über 2½ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr		Ver- sicherungs- gebühr.	Bemerkungen.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
1. West-Indien, Ostküste von Mexiko und Central-Amerika, Neu-Granada, Venezuela und Guyana und zwar: Antigua, Barbados, Barbuda, Berbice, Caracas, Cariacou, Carthagena, Cayenne, Colon (Aspinwall), Curaçao, Deinerara, Dominique, Grenada, Greytown, Guadeloupe, La Guayra, Havanna, Hayti, Honduras, Jacmel, Jamaica, Maracaibo, Porto Cabello, Port au Prince, Porto Rico, Santa Martha, St. Barthélemy, St. Croix, St. Eustatius, St. Kitts, St. Lucia, St. Thomas, St. Vincent, Tabago, Tampico, Tortola, Trinidad, Vera-Cruz..... (Beförderung über England)	8	—	11	—	15	50	1	20	1½ pCt.	Zu 1. Für Packete nach Mexiko, deren Werth den Betrag von 100 Mark übersteigt, sind in London Fakturen anzufertigen, welche von dem mexikanischen Konsulat in London legalisiert sein müssen. Die Konsulatsgebühren für eine derartige Faktura betragen 20 Mark, welche neben dem Porto vom Absender bei der Einlieferung zu erheben sind.
2. Brasilien und La Plata-Staaten und zwar: Bahia, Buenos Ayres, Montevideo, Rio de Janeiro und Santos	8	—	11	—	15	50	1	20	1½ pCt.	des angegebenen Werthbetrags.

Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahren (nicht auch Kriegsgefahren) ist in der Gewichttaxe mit eingebettet, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete nach West-Indien, Brasilien, den La Plata-Staaten, nach Central-Amerika und der Westküste von Süd-Amerika, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach West-Indien, Brasilien und den La Plata-Staaten $2\frac{1}{2}$ Prozent } des angegebenen Werthbetrages.

Central-Amerika und der Westküste von Süd-Amerika $3\frac{1}{2}$ " } des angegebenen Werthbetrages.

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Werthtarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengekommen ergibt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht (sperriges Gut), oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnismässig grossen Raum einnehmen, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damengutze, Hütte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarren, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und Hütte, Wollenwaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spähschachteln, Waschschwämme, und dergleichen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangspostenanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

Anlage 2.**Tarif II.**

Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den amerikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen
 bei der Beförderung mit den direkten Dampfschiffen von Hamburg nach Westindien, Central-Amerika
 (Westküste), Süd-Amerika (Westküste) und San Francisco (Californien).

N a c h :	bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr.		Versicherungs- gebühr.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1. Cape Haytien, Colon (Aspinwall), Curaçao, Gonaives, la Guayra °), Ponce, Port au Prince, Puerto Cabello °), Puerto Plata, Sabanilla, San Juan de Puerto Rico °), St. Thomas	7	50	12	—	1	—	1 pCt.
2. Panama	12	50	16	50	1	20	1 "
3. Acajutla, Amapala, Champerico, Corinto, La Libertad, La Union, Punta Arenas, Realejo, San José de Guatemala, San Juan del Sur	17	50	25	—	1	80	1½ "
4. Arica, Autofagasto, Buenaventura, Caldera, Callao, Cobija, Coquimbo, Esmeralda, Guayaquil, Iquique, Mollendo, Payta, Valparaiso, San Francisco	18	—	25	—	2	—	2 "
5. Arica, Callao, Mollendo und Valparaiso (über Hamburg per Kosmos Linie)	13	—	16	50	1	50	2 "

*) Nach den Hafenorten von Venezuela und nach San Juan de Puerto Rico können von Hamburg aus mit direkten Schiffen nur Packete mit Proben ohne Werth und Drucksachen Beförderung erhalten. Alle übrigen Packete nach diesen Orten müssen über England geleitet werden.

Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahren (nicht auch Kriegsgefahren) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für $\frac{1}{4}$ kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach Westindien $1\frac{1}{4}$ pCt.

“ Panama 2 ” } des angegebenen Werthbetrages.

“ Central-Amerika (Westküste) $3\frac{1}{2}$ ” }

“ Süd-Amerika (Westküste) und San Francisco 4 ” }

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Tarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengenommen ergibt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältnis zu ihrem Gewicht steht (sperriges Gut) oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnismässig grossen Raum einnehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarde, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollenwaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-postanstalt nach Auhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

Anlage 3.**Tarif III.****Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den amerikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen,
bei der Beförderung mit englischen Schiffen.**

N a c h	bis $2\frac{1}{2}$ kg		über $2\frac{1}{2}$ bis 5 kg		über 5 bis 10 kg		über 10 kg für jedes kg mehr		Ver- sicherungs- gebühr.	Bemerkungen.
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		
1. Central-Amerika (Westküste), Mexico (Westküste) und Nördliche Stille Küste.										
Acajutla, Acapulco, Amapala, Champerico, Corinto, Costa - Rica, La Libertad, La Union, Punta Arenas, Realejo, San Benito, San José de Guatemala, San Juan del Sur	18	50	21	50	30	—	2	—	2 pCt.	
2. Südliche Stille Küste (Neu-Granada, Ecuador, Bolivia, Peru, Chili).										
Arica, Buenaventura, Caldera, Callao, Cobija, Coquimbo, Esmeralda, Guayaquil, Huanchaco, Iquique, Islay, Mollendo, Payta, Tumaco, Valparaiso	15	—	21	50	32	—	2	—	2 "	
Panama	13	—	16	50	22	50	1	80	2 "	
3. Brasilien und La Plata-Staaten.										
Bahia, Buenos Ayres, Montevideo, Pernambuco, Rio de Janeiro, Santos	8	—	11	—	15	50	1	20	1½ "	
4. Britisch Nord-Amerika und Canada.										
Ober- und Unter-Canada (Prov. Ontario und Quebec)	8	50	12	50	20	50	1	50	1½ "	
Neu - Braunschweig, Neu - Fundland, Neu - Schottland, Bermudas - Inseln	12	—	17	—	27	—	2	—	1½ "	
Britisch Columbien, Vancouvers - Insel	23	—	26	—	36	—	2	50	2 "	
Bahama - Inseln	16	50	19	—	24	—	2	—	1½ "	

Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete nach Brasilien, den La Plata-Staaten, nach Central-Amerika und der Westküste von Nord- und Süd-Amerika, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach Brasilien und den La Plata-Staaten $2\frac{1}{2}$ Prozent } des angegebenen Werthbetrages.

Central-Amerika und der Westküste von Nord- und Süd- Amerika $3\frac{1}{2}$ " } des angegebenen Werthbetrages. In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Werthtarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengekommen ergiebt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht (sperriges Gut), oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnissmässig grossen Raum einnehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarden, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollwaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangspostanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

III. Ueber Belgien und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

1. in den Vereinigten Staaten von Amerika nach:
- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Albani (New-York), | Madison (Indiana), |
| Anapolis (Maryland), | Mobile (Alabama), |
| Augusta (Georgia), | Montpellier (Vermont), |
| Augusta (Maine), | Nashville (Tennessee), |
| Baltimore (Maryland), | Natchez (Mississippi), |
| Boston (Massachusetts), | New-Orleans (Louisiana), |
| Buffalo (New-York), | Newport (Rhode-Island), |
| Burlington (New-Jersey), | New-York (Stadt), |
| Charleston (Süd-Carolina), | Niagara (New-York), |
| Chicago (Illinois), | Norfolk (Virginia), |
| Cincinnati (Ohio), | St. Paul's (Minnesota), |
| Cleveland (Ohio), | Petersburg (Virginia), |
| Columbus (Ohio), | Philadelphia (Pennsylvania), |
| Concord (Massachusetts), | Pittsburg (Pennsylvania), |
| Concord (New-Hampshire), | Portland (Maine), |
| Detroit (Michigan), | Providence (Rhode-Island), |
| Frankfort (Kentucky), | Raleigh (Nord-Carolina), |
| Harrisburg (Pennsylvania), | Richmond (Virginia), |
| Hartford (Connecticut), | Rochester (New-York), |
| Indianapolis (Indiana), | Sandusky (Ohio), |
| Jacksonville (Nord-Carolina), | Trenton (New-Jersey), |
| Jefferson City (Missouri), | Utica (New-York), |
| Jowa City (Jowa), | Washington (Columbia Distr.), |
| St. Louis (Missouri), | Walmington (Delaware), |
| Macon (Georgia), | |
2. nach Eureka, Crescent City, San Francisco und Trinidad in Californien,
nach Portland, Port Orford und Umpqua in Oregon,
3. in Britisch-Amerika:
nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Fundland, Neu-Schottland, der
Prinz Eduards-Insel, den Bermudas-Inseln,
4. nach Britisch-Columbia (Vancouvers-Insel),
5. nach Bolivien,
6. nach Brasilien,
7. nach Chile,

8. nach Puntas-Arenas in Costa-Rica,
9. nach Ecuador,
10. nach den Falklands-Inseln,
11. nach Surinam und Cayenne in Guyana,
12. nach Guatemala,
13. nach Honduras,
14. nach den La Plata-Staaten,
15. nach Tampico und Vera-Cruz in Mexiko,
16. nach Blewfields auf der Mosquito-Küste,
17. nach Colon, Carthagena und St. Martha in den Vereinigten Staaten von Columbia (Neu-Granada),
18. nach Greytown und Realejo in Nicaragua,
19. nach Panama,
20. nach Paraguay,
21. nach Peru,
22. nach Acajulta in San Salvador,
23. nach Uruguay,
24. nach Caracas, Guayra und Maracaibo in Venezuela,
25. nach West-Indien, und zwar nach
Antigua, Bahama-Inseln, Barbados, Barbuda, Cariacou, Curaçao, Demerara, Dominica, Grenada, Guadeloupe, Havanna auf Cuba, Jacmel auf Hayti, Jamaica, Martinique, Montserrat, Nevis, Portorico, Tabago, Tortola, Trinidad, St. Barthélemy, St. Croix, St. Eustatius, St. Lucia, St. Kitts, St. Thomas, St. Vincent.

Die Versendung von Cigarren in geringeren Mengen als 3000 Stück, von Branntwein und anderen Spirituosen in geringeren Mengen als 14 Gallons, und von Bier in geringeren Mengen als 40 Gallons ist unzulässig.

Im Uebrigen siehe Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss, Begleit-
adresse, Zollvorschriften,
Werthangabe, Gewähr.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).*)

*) Jeder Sendung nach den Vereinigten Staaten Amerikas, welche einen Werth hat, muss eine Rechnung (Factura) beigefügt sein. Uebersteigt der Werth der Sendung 450 Franken (360 Mark), oder, wenn der Inhalt derselben aus kaufmännischen Waaren besteht, 250 Franken (200 Mark), so bedarf diese Rechnung der Beglaubigung durch einen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika. Enthält die Sendung Gegenstände, welche schon im Gebrauch gewesen sind und durch Rechnung nicht belegt werden können, so genügt die Beifügung eines genauen, vom Absender unterschriebenen Inhaltsverzeichnisses.

In Betreff der Höhe der in New-York zur Berechnung gelangenden Zollhaus- und Expeditionskosten siehe Seite 218.

Besondere Bestimmungen.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Aufschrift gelangter Packete werden nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.

Das Porto bis zum Abgangshafen in England (für die Orte unter 1 und 3 Liverpool, für die Orte unter 2, 4 und 5---25 Southampton) ist sogleich bei der Aufgabe zu entrichten. Die betreffenden Portosätze siehe Seite 87 u. f.

Die für die Weiterbeförderung des Packets von diesen Orten ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels Frankozettels, welcher der Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

IV. Ueber Antwerpen mit directen Schiffen.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an zunehmende Gegenstände: Packete bis zum Gewicht von 5 kg ohne Werthangabe oder bis zu einer Werthangabe von 160 Mark (200 Franken) nach Rio de Janeiro, Montevideo und Buenos Ayres.

Die Packete dürfen, wenn die gewöhnlichen Taxen Anwendung finden sollen, $27\frac{1}{2}$ Kubikdecimeter nicht übersteigen. Sendungen von grösserem Umfang werden als Sperrgut angesehen. Letztere dürfen $40\frac{1}{2}$ Kubikdecimeter nicht überschreiten. Den Sendungen dürfen Briefe oder sonstige geschriebene Sachen, ausgenommen offene Rechnungen etc. über den Inhalt des Packets, nicht beigelegt sein.

Verpackung, Aufschrift und Verschluss.

Jede Sendung muss der Weite der Beförderung sowie der Beschaffenheit des Inhalts entsprechend, in Holz- oder Zinkkisten, in Leinwand oder anderweitigen starken, wasserdichten Stoff verpackt und derart verschlossen sein, dass ohne Beschädigung der Verpackung dem Inhalt nicht beizukommen ist.

Begleitadresse.

Die Begleitadresse muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Empfängers nach Namen, Wohnort, Strasse und Hausnummer,
2. die Angabe über die äussere Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste etc.),
3. den Namen und die Wohnung des Absenders und
4. eine genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung müssen vier in französischer Sprache abgefasste Zoll-Inhaltsklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben sein.

Gewähr.

Bei gewöhnlichen Packeten übernehmen die Schiffsgesellschaften überall keine Ersatzverbindlichkeit. Die belgische Eisenbahnverwaltung zahlt für die auf ihrem Gebiet verloren gegangenen oder beschädigten gewöhnlichen Packete eine Entschädigung bis höchstens 4 Franken für jedes kg. Für Packete mit Werthangabe wird Gewähr geleistet. Für Verluste etc., welche durch Seegefahr entstanden sind, findet eine Ersatzleistung jedoch nur dann statt, wenn der Absender auf der Begleitadresse, unter Angabe der Versicherungssumme in Buchstaben, ausdrücklich verlangt hat, dass die Sendung gegen Seegefahr versichert werden soll.

Die Gewährleistungspflicht bleibt ausgeschlossen:

1. für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt werden;
2. wenn die Beschädigungen nicht vor oder bei Aushändigung an die Empfänger festgestellt worden sind;
3. wenn die Verpackung etc. äusserlich keine Spuren der Verletzung oder Durchnässung zeigt.

Der Anspruch auf Schadenersatz muss innerhalb 6 Monate, vom Tag der Aufgabe der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Besondere Bestimmungen.

Die Absender sind bei Einlieferung der Packete aufzufordern, schlueunigst mit der Briefpost ein Benachrichtigungsschreiben an den Empfänger abzusenden. Letzterer hat gegen Vorzeigung dieses Benachrichtigungsschreibens das Packet bei der belgisch-südamerikanischen Dampfschiffsgesellschaft abzufordern.

Unbestellbare Packete sind nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückzusenden, vielmehr ist die zugehörige Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit durch Vermittelung der betreffenden Eingangspostanstalt an die belgische Eisenbahnverwaltung zu übersenden, damit die weitere Bestimmung des Absenders über das Packet eingeholt werde. Sendungen, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, können ohne vorherige Anfrage verkauft werden.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Das Porto muss vom Absender stets bis zum Bestimmungsort voraus- bezahlt werden.

An Porto ist zu berechnen:

1. deutsches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Herbesthal:
Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);
2. belgisches und Seepoporto, und zwar:

	gewöhnliche Packete (bis 5 kg)	Packete mit Werthangabe (bis 160 Mark)
belgisches Porto	— Fr. 50 Cs.	— Fr. 60 Cs.
Seepoporto.	5 » — »	7 » 50 »
	<hr/>	<hr/>
	5 Fr. 50 Cs.	8 Fr. 10 Cs.
	oder Mark 4,40	oder Mark 6,50.

Für Sperrgut, d. h. Packete, welche $27\frac{1}{2}$ Kubikdecimeter überschreiten, oder welche einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist zu erheben:

	gewöhnliche Packete (bis 5 kg)	Packete mit Werthangabe (bis 160 Mark)
belgisches Porto	— Fr. 75 Cs.	— Fr. 90 Cs.
Seepoporto.	7 » 50 »	11 » 25 »
	<hr/>	<hr/>
	8 Fr. 25 Cs.	12 Fr. 15 Cs.
	oder Mark 6,60	oder Mark 9,75.

Die Versicherung gegen Seegefahr ist in der Taxe von 8 Fr. 10 Cs. bz. 12 Fr. 15 Cs. nicht einbegriffen; für die Versicherung gegen Seegefahr ist ausser den vorbezeichneten Sätzen 1 pCt. des angegebenen Werthbetrages zu erheben.

Asien

(ausschliesslich Persien. — Letzteres siehe Seite 145).

I. Ueber Triest (mit der deutsch-ostindischen Packetpost).

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände.

Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 22 kg nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, nach Bushire und nach Britisch-Birma (nicht auch nach Ceylon, Penang, Singapore etc.). Die Länge jeder einzelnen Sendung darf $\frac{2}{3}$ Meter, die Breite und Höhe $\frac{1}{3}$ Meter nicht überschreiten.

Sendungen, welche Gefahr oder Nachtheil bringende Gegenstände, ferner Flüssigkeiten oder Opium, sowie solche Gegenstände enthalten, deren Einfuhr in Indien etc. verboten ist, sind unstatthaft.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Jede Sendung muss, der Weite der Land- und Seebeförderung entsprechend, in Holz- oder Zinnkisten, Leinwand oder starken wasserdichten oder anderweitigen festen Stoff verpackt und sicher verschlossen, ausserdem mit der vollständigen Adresse des Empfängers und der genauen Bezeichnung seines Wohnorts versehen sein.

Begleitadresse.

Die Begleitadresse muss den Vermerk »Ueber Triest« tragen; auch muss auf ihr der Inhalt des Packets genau angegeben sein; dagegen darf dieselbe ebenso wenig, wie die Sendung selbst, eine Werthangabe enthalten.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung müssen drei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben sein, welche in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden können. Die Inhaltserklärungen müssen den Inhalt und den Werth jeder einzelnen Sendung, die Adresse des Empfängers, sowie die Unterschrift und den Wohnort des Absenders genau ergeben.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Gewähr.

In Verlust- oder Beschädigungsfällen wird dem Absender der erlittene Schaden bis zum Betrag von 3 Mark für jedes halbe kg ersetzt. Für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Seegefahr, höhere Gewalt oder durch die

eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt sind, findet eine Gewährleistung nicht statt.

Besondere Bestimmungen.

Unbestellbare Packete sind nicht ohne Weiteres nach dem Aufgabeort zurückzusenden, vielmehr ist die zugehörige Begleitadresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unter besonderem Umschlag dem k. k. österreichischen Postamt in Triest zu übersenden, damit die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendung eingeholt werde.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Das Porto muss vom Absender stets bis zum Bestimmungsort voraus-
bezahlt werden. Dasselbe beträgt allgemein ohne Rücksicht auf die Entfernung 1 Mark für jedes halbe kg oder den Theil eines halben kg. Von dem Porto-
betrag von 1 Mark in einfachem Satz bilden 20 Pf. das gemeinschaftliche
deutsch-österreichische Porto, 80 Pf. das Weiterfranko. Die Vorzeichnung des
erhobenen Porto auf der Begleitadresse hat dementsprechend zu geschehen,
z. B. fr. $\frac{20}{80}$.

II. Ueber Triest (mit den Dampfern des österreichisch-ungarischen Lloyd).

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände.

Packete ohne und mit Werthangabe
nach Aden, Bombay*), Madras*), Calcutta*), Point de Galle, Penang,
Singapore, Hongkong, Shanghai und Yokohama. Sendungen, welche nach
anderen, als den vorstehend genannten Orten in Arabien, Vorder- und Hint r-
Indien etc. bestimmt sind, können zwar auch zur Beförderung angenommen
werden, dieselben müssen jedoch an einen Korrespondenten in dem betreffenden
Hafenort gerichtet werden, welcher die Weiterbeförderung zu veranlassen hat.
Sollte dem Absender ein Korrespondent nicht zur Verfügung stehen, so empfiehlt
sich die Uebermittlung der Sendung an ein Geschäftshaus oder an die Dampf-
schiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd in Triest oder an den
Agenten der Peninsular- und Oriental-Company des Ausschiffungshafens.

Sendungen, welche Gefahr oder Nachtheil bringende Gegenstände, Glas-
sachen, Flüssigkeiten oder Opium, sowie solche Gegenstände enthalten, deren
Einfuhr in Indien etc. verboten ist, sind unstatthaft.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Jede Sendung muss der Weite der Beförderung angemessen in eine starke
dauerhafte Kiste verpackt sein. Die Kiste muss mit der vollständigen Adresse
des Empfängers versehen, und letztere mit lateinischen Buchstaben geschrieben

*) Packete ohne Werthangabe nach Bombay, Madras und Calcutta jedoch nur in dem Fall, wenn dieselben den Bedingungen zur Beförderung mit der deutsch-indischen Packetpost — siehe unter I — nicht entsprechen.

sein. Bei Geld- und Werthsendungen muss die Aufschrift unmittelbar auf der Kiste angebracht sein.

Begleitadresse.

Die Begleitadressen müssen ausser der Adresse des Empfängers, der Angabe über die äussere Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste, Fass etc.), auch eine genaue Bezeichnung des Inhalts und des Werths der Sendung enthalten.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in Papiergeleit besteht, müssen drei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben sein. Bei Sendungen mit baarem Geld ist nur eine Zoll-Inhaltserklärung für die Waarenstatistik erforderlich.

Waffensendungen müssen ausserdem von einem Waffengeleitschein der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Gewähr.

Bezüglich der Beförderung bis bz. von Triest, sowie wegen der Haftbarkeit des österreichisch-ungarischen Lloyd und der Versicherung gegen Seegefahr gelten dieselben Bestimmungen wie für Sendungen nach und aus Griechenland über Triest. Die Schiffsgesellschaften übernehmen jedoch keine Ersatzverbindlichkeit weder für denjenigen Schaden, welchen die Sendungen in Folge von ungenügender Verpackung erleiden, noch für irgend eine Verspätung oder Gefahr, welche den Sendungen während der Beförderung durch Egypten zustossen sollte.

Frankirung und Portoberechnung.

Das Porto bis zum Ausschiffungshafen in Asien ist stets vom Absender zu tragen, und zwar muss derselbe das Porto bis Triest sogleich bei der Einlieferung entrichten, während die Kosten für die Weiterbeförderung von diesem Ort ab bis zum Ausschiffungshafen in Asien mittels des der Sendung beizugebenden Frankozettels nach dem Aufgabeort in Rechnung gebracht werden. Der Absender muss sich bei der Aufgabe des Packets schriftlich verpflichten, diese Kosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Triest.

Gewichtporto nach der Taxe der Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6), mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

Nachrichtlich. Die Frachtgebühr für die Beförderung von Triest bis zum Ausschiffungshafen beträgt für Sendungen, deren Umfang 0,03 Kubikmeter und deren Gewicht 10,875 kg nicht übersteigt:

von Triest nach Aden und Bombay	17 Mark — Pf.
" " " Point de Galle, Madras, Calcutta,	
" " " Penang und Singapore.....	21 " — "
" " " Hongkong, Shanghai und Yokohama	23 " — "

Für Sendungen, deren Umfang 0,06 Kubikmeter und deren Gewicht 21,750 kg nicht übersteigt, wird das Doppelte, und für Sendungen, deren Umfang 0,09 Kubikmeter und deren Gewicht 32,625 kg nicht übersteigt, wird das Dreifache der vorstehenden Gebühren berechnet.

Sendungen von geringerem Umfang als 0,03 Kubikmeter werden in Triest in Kisten von bestimmter Grösse verpackt, und wird hierfür eine besondere Gebühr von 2 Mark berechnet.

Sendungen, welche den Umfang von 0,09 Kubikmeter überschreiten, werden nach dem Seefracht-Tarif taxirt.

Für Gold, Silber, Goldfaden, Uhren, Edelsteine, Perlen, Pretiosen u. s. w. wird die Gebühr entweder nach dem Werth oder nach dem Gewicht und Umfang der Sendung berechnet, je nachdem dasselbe nach dem Werhttarif oder nach dem Gewichttarif höher ausfällt.

Das Werthporto von Triest bis zu den genannten Ausschiffungshäfen beträgt:

für Sendungen mit baarem Geld unter 1 000 Pfd. Sterl. (20 000 Mark),
sowie für Werthsendungen 25 Mark (1½ pCt.) für je 100 Pfd. Sterl.
(2 000 Mark), und für Sendungen mit baarem Geld von 1 000 Pfd.
Sterl. (20 000 Mark) und darüber 15 Mark (¾ pCt.) für je 100 Pfd.
Sterl. (2 000 Mark).

Ausser den vorstehenden Beträgen kommt für jede Sendung noch eine Gebühr für Ausfertigung zweier Ladungsscheine zum Betrag von 60 Pf. und eine weitere Gebühr von 1 Mark für die Uebersendung des einen Ladungsscheins an den Empfänger Seitens des österreichischen Lloyd zur Erhebung.

Das Porto vom Ausschiffungshafen bis zum Bestimmungsort hat jederzeit der Empfänger zu entrichten.

III. Ueber Hamburg mittels Dampfschiff.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände.

Packete ohne und mit Werthangabe
nach Arabien, Vorder- und Hinter-Indien, dem Indischen Archipel,
China und Japan.

Sendungen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegen-
stände oder Flüssigkeiten enthalten, sowie Sendungen mit Tabak und Cigarren
sind unstatthaft.

Den Packeten dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, sowie
sonstige Schriften nicht beigelegt sein.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Jede Sendung muss der Weite der Seebeförderung angemessen fest und
dauerhaft verpackt sein. Für kleinere Sendungen genügt eine Verpackung in
festes Leinen oder Wachstuch, während für grössere Sendungen feste Kisten
erforderlich sind. Die Aufschrift hat mit lateinischer Schrift zu erfolgen.

Begleitadresse.

Jeder Sendung muss eine offene, in deutscher, französischer oder englischer
Sprache abgefasste Begleitadresse beigegeben sein, deren Abschnitt Namen und
Wohnort des Absenders enthält. Beisätze brieflicher Mittheilungen auf den
Begleitadressen sind unstatthaft.

Zollvorschriften.

Jeder Sendung müssen zwei Zoll-Inhaltserklärungen, darunter eine für die
Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs, beigegeben werden. Bei Sendungen
mit Werthangabe genügt eine Zoll-Inhaltserklärung.

Gewähr.

In etwaigen Verlust- oder Beschädigungsfällen findet eine Ersatzleistung
im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen statt, wie bei Sendungen im Innern
des Reichspostgebiets. Auch für Verluste etc., welche durch Seeschaden ent-
standen sind, wird Ersatz geleistet. Der Anspruch auf Ersatz muss innerhalb
Jahresfrist, vom Tag der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden.

Besondere Bestimmungen.

Mit demselben Dampfschiff, mit welchem die Sendung befördert wird,
geht zugleich an den Empfänger ein Benachrichtigungsschreiben mit der Brief-
post ab, worin demselben angezeigt wird, wo die Sendung in Empfang zu
nehmen ist.

Auf Nachfragen in Betreff angeblich nicht an ihre Bestimmung gelangter
Postsendungen werden nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen
Laufschreiben eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, dass er
die Sendung nicht erhalten habe.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen nach den betreffenden fremden Ländern müssen stets bis
zum überseeischen Landungshafen frankirt abgesandt werden. Sind die Sendungen
über den Hafenplatz hinaus nach dem Innern des Landes bestimmt, so bleiben

die Kosten für die Beförderung vom Hafenplatz bis zum Bestimmungsort von dem Empfänger zu tragen.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg:
Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6).
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7),
2. aus der Seefracht-Gebühr zwischen Hamburg und dem betreffenden überseeischen Landungs- bz. Abgangshafen nach dem Tarif, Seiten 240 und 241.

Anlage 1.

Beispiel:

Für ein Packet von Sommerfeld nach Yokohama über Hamburg und Marseille, 8 kg schwer, 600 Mark Werth, ist zu erheben:

a) deutsches Porto:

Gewichtporto nach der Taxe der	
4. Zone	1 Mark 40 Pf.
Versicherungsgebühr	— » 10 »
	<u>1 Mark 50 Pf.</u>

b) fremdes Porto:

Gewichtporto für 8 kg	27 Mark 50 Pf.
Versicherungsgebühr für 600 Mark	12 » — »
	<u>39 » 50 »</u>
zusammen	<u>41 Mark — Pf.</u>

Ta

der Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und

Nach	bei der Beförderung	bis 1 kg		über 1 bis 2 kg		über 2 bis 4 kg	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Bombay, Calcutta, Madras, Point de Galle	a) über Southampton	5	50	8	—	11	—
Aden, Colombo		6	50	9	—	12	—
Hongkong, Shanghai, Singapore, Yokohama		7	—	9	—	12	—
Aden, Calcutta, Hongkong, Madras, Point de Galle, Pondichery, Saigon, Shanghai, Singapore	b) über Marseille	9	50	11	50	16	50
Batavia, Yokohama		12	—	15	—	20	—
Batavia	c) über Amsterdam	9	—	11	—	15	—
Cheribon, Padang, Samarang, Soerabaya, Tagal ..		10	—	12	—	16	—
Macassar, Muntok, Palembang		11	—	12	50	16	—

Anmerkungen zum Tarif.

1. Es sind zu frankiren die Sendungen nach den nicht benannten Orten in:

Arracan	bis Calcutta,	China (südl. Theil)	bis Hongkong,	Moluccen	bis Batavia,
Borneo	» Batavia,	Hinter-Indien	» Calcutta,	Philippinen	» Singapore
Burmah	» Calcutta,	Japan	» Yokohama,	Siam	» Singapore
Cochinchina	» Saigon,	Java	» Batavia,	Sumatra	» Batavia,
China (nördl. Theil)	» Shanghai,	Pegu	» Calcutta,	Vorder-Indien	» Bombay.

2. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit ein begriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

3. Für diejenigen Packete nach Ostindien, China und Japan, welche Goldsachen, Pretiosen Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewicht porto — zu berechnen: das Werthporto beträgt

für solche Sendungen nach Ostindien	4 Prozent	} des angegebenen Werthbetrages.
» " " " China	4½ "	
» " " " Japan	5 "	

r i f

den asiatischen Landungs- bz. Abgangshäfen.

über 4 bis 8 kg		über 8 kg für jedes kg mehr		Versicherungs- gebühr	Absendung von	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			
15	—	1	20			
16	50	1	20			
18	50	2	—			
23	50	2	50	2 pCt.	a) Southampton, und zwar nach Bombay jeden Sonnabend, nach allen übrigen Häfen jeden 2. Sonnabend;	
27	50	2	75	2 pCt.	b) Marseille jeden 2. Sonntag nach Calcutta, nach Madras und Pondichery jeden 4. Sonntag;	
20	—	2	50	2 pCt.	c) Amsterdam jeden 3. Sonnabend.	
22	50	2	50	2 pCt.		
23	50	2	50	2½ pCt.		

In allen Fällen jedoch, in welchen die Taxe nach diesem Werhtarif niedriger ist als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengenommen ergiebt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

4. Für Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht (sperriges Gut), oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnismässig grossen Raum einnehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarden, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollenwaaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

IV. Ueber Belgien und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

a) Arabien:

nach Aden.

b) China:

nach der Insel Amoy, nach Canton, Foo-Choo-Foo (Fu-Tscheu-Fu),
Hongkong, Shanghai.

c) Ostindien etc.:

nach der Insel Ceylon und folgenden Orten in Vorder-Indien:

Agra, Ahmedabad, Ahmednaggur, Ajmir, Allahabad, Arcot, Aurungabad, Azimghur, Bandah, Bangalore, Bareilly, Baroda, Barackpoor, Bellary, Benares, Berhampur, Bombay, Burdwan, Buxar, Calcutta, Calicut, Calpi, Cawnpoor, Chander-nagore, Chicacole, Chinsurah, Chittagong, Chunar, Chuprah, Cochin, Coimbatore, Coringo, Cuddalore, Cuddapah, Cuddack, Dacca, Deesa, Delhi, Deyrah, Dhoon, Dharwar, Dinapore, Dum Dum, Ellichpore, Ellore, Etawah, Ferozepore, Futtighur, Ganjam, Ghazeepore, Goruckpore, Gwalior, Hussiangabad, Hyderabad, Indore, Jansee, Jaulnah, Jullindur, Kedgere, Kolapore, Kurnul, Kurrachee, Lahore, Loodianah, Lucknow, Madras, Madura, Mahidpore, Malwa, Mangalore, Masuli-padam, Meerut, Mhow, Midnapore, Mirzapore, Moradabad, Muttra, Mysore, Nagpoor, Nassick, Neemuch, Negapatam, Nursingapore, Palamcotta, Patna, Peshawur, Pondicherry, Poonah, Punjaub, Purneah, Quilon, Ravil-Pindi, Rutnagherry, Saharunpore, Salen, Sattara, Secunderabad, Serampore, Seringapatam, Shahabad, Shahjehanpore, Sholapore, Sa-braon, Sultanpore, Surat, Tanjore, Tellicherry, Tinnevelly, Tippera, Travancore, Trichinoply, Trivandrum, Tuticoreen, Vellore, Vizagapatam, Viziniagram;

ferner nach Akyab, Arracan, Moulmein, Penang, Pegu, Rangoun, Saïgon, Singapore, Tenasserim in Hinter-Indien, nach Batavia auf Java, Borneo, Celebes, den Philippinen-Inseln, Sumatra und Japan.

Im Uebrigen siehe Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.
Zollvorschriften.
Gewähr.
Besondere Bestimmungen.
Frankirung und Porto-
berechnung.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden.
Das Porto bis zum Abgangshafen in England (Southampton) muss sogleich bei
der Aufgabe entrichtet werden. Die betreffenden Portosätze siehe Seite 87 u. f.

Die für die Weiterbeförderung des Packets von diesem Ort ab entstehenden
Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets
sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels Frankozettels, welcher der
Sendung am Aufgabeort beizugeben ist, dorthin in Rechnung gebracht.

Afrika.

(Wegen der Packete ohne Werthangabe bis 3 kg — Postpackete — nach **Algerien**, **Egypten** und **Tunis** siehe Seite 11 u. f.)

I. Ueber Oesterreich

(über Triest mit den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd).

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe

nach Alexandrien und anderen Orten in Egypten. Nachnahmen sind nicht zu-
lässig. Packete nach anderen Orten Egyptens, als nach Alexandrien und Port-
Saïd müssen an ein Handlungshaus oder an den Lloydagagenten an einem der
beiden genannten Ausschiffungshäfen gerichtet sein, welche die Weiterbeförderung
von Alexandrien ab veranlassen.

Wie für Sendungen nach Griechenland über Triest.

Sendungen nach Alexandrien und Port-Saïd in Egypten können jedoch
entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.
Das Porto ist nach den Sätzen wie für Packete nach Constantinopel etc. (Siehe
die Bestimmungen unter »Türkei« bei der Beförderung über Oesterreich-Ungarn,
Seite 215) zu berechnen.

II. Ueber Hamburg.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe

nach Egypten, Tripolis, Tunis, Algerien, Marokko, Ober- und Nieder-Guinea,
Süd-, Ost- und West-Afrika, Madagascar, den Comoren, Mascarenen, Seychellen
und den westafrikanischen Inseln.

Sendungen, welche feuergefährliche Gegenstände oder Flüssigkeiten ent-
halten, sowie Sendungen mit Tabak und Cigarren sind unstatthaft.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.
Zollvorschriften.
Gewähr.
Frankirung und Porto-
berechnung.

Wie für Sendungen nach Asien über Hamburg mittels Dampfschiff.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Die Sendungen nach den betreffenden afrikanischen Ländern, Inseln etc. müssen stets bis zum überseeischen Landungshafen frankirt abgesandt werden. Sind die Sendungen über den Hafenplatz hinaus nach dem Innern des Landes bestimmt, so bleiben die Kosten für die Beförderung vom Hafenplatz bis zum Bestimmungsort von dem Empfänger zu tragen.

Sendungen nach den in nachfolgendem Tarif (Seite 246) nicht aufgeführten Ländern etc. sind mittels Frankozettels abzusenden, durch welche von Hamburg aus das Weiterfranko sogleich zurückgerechnet wird. Der Absender muss sich bei der Aufgabe einer derartigen Sendung schriftlich verpflichten, die Beförderungskosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg:
Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);
 2. aus der Seefrachtgebühr zwischen Hamburg und dem betreffenden über-
seeischen Landungs - bz. Abgangshafen nach dem Tarif, Seite 246.
-

Tarif
der Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den afrikanischen Landungs- bz. Abgangshäfen.

Nach	bis	über	über	über	Ver-	Absendung	Bemer-			
	2 kg	2 bis 5 kg	5 bis 10 kg	10kg		von	kungen.			
	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	gebühr.					
Capstadt, Port Elisabeth (Algoa-Bay), Port Natal	10	50	14	—	20	—	1	50	2 pCt.)	Southampton am 5., 15. und 25. jeden Monats.
Ascension, East London, Mossel-Bay, St. Helena, Mozambique, Zanzibar	13	50	18	50	25	—	2	—	2 "	
Mauritius, Réunion, Seychellen .	13	50	20	—	27	—	2	—	2 "	Marseille jed. 4. Sonntag.
Algier, Bona, Oran, Tripolis, Tunis	12	50	15	—	20	—	1	50	1½ "	London wöchentlich.
Casa Blanca, Lanzarota, Mogador, Palma, Tanger	12	50	16	—	24	—	1	50	1½ "	
Madeira, Teneriffa	9	—	10	50	14	50	1	—	1½ "	Liverpool jed. Sonnabend.
Azoren, Cap Verdische Inseln . .	12	50	13	50	18	50	1	—	1½ "	
Bathurst, Monrovia, Sierra Leona	9	—	10	50	14	50	1	—	1½ "	Southampton am 9. j. Mts.
Accra, Cap Coast-Castle, Cap Palmas, Lagos	10	—	12	50	16	—	1	—	1½ "	
Benin, Bonny, Calabar, Fernando-Po, Jellah-Coffee, Gabun, Black Point, Congo, Ambriz, St. Paul de Loando	11	50	14	50	18	50	1	—	1½ "	Liverpool jed. 4. Sonnab.
Alexandrien, Cairo, Suez (Franko bis Alexandrien)	5	—	6	50	10	—	1	—	1 "	

Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete, welche Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt:

nach der nördlichen Hälfte von Afrika 2½ pCt. } des angegebenen Werthbetrages.
nach der südlichen Hälfte von Afrika 3½ " }

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Tarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammen genommen ergibt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht (sperriges Gut), oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnismässig grossen Raum einnehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtportosätze zu erhöhen. Beispielsweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhkarde, Papparbeiten, Rohr-, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wollwaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangs-postanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

III. Ueber Belgien (Ostende) und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe.

a) Nordküste von Afrika:

nach Algier, Bona, Oran, Stora, Tunis; nach Alexandrien, Cairo und Suez in Egypten;

b) Westküste von Afrika:

nach Mazagan und Mogador in Marokko, den Canarischen Inseln (Teneriffa), den Capverdischen Inseln (St. Vincent), den Inseln Ascension, Fernando-Po, St. Helena, Madeira, nach Accra, Alt-Calabar, Benin, Bonny, Brass, Cameroons, Cap Coast Castle und Lagos in Guinea, nach Bathurst (Sene-gambien), Cap Palmas, Sierra Leona;

c) Süd- und Ostküste von Afrika:

nach dem Cap der guten Hoffnung, Algoa Bay, Port Natal, den Inseln Bourbon, Madagascar, Mauritius und den Seychellen.

Im Uebrigen siehe Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.
Zollvorschriften.
Gewähr.
Besondere Bestimmungen.
Frankirung und Porto-
berechnung.

Wie für Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Das Porto muss bis zum Bestimmungsort vom Absender getragen werden. Das Porto bis zum betreffenden Abgangshafen in England ist sogleich bei der Aufgabe zu entrichten. Die betreffenden Portosätze siehe Seite 87 u. f., und zwar ist das Porto zu berechnen für Sendungen nach:

- a) Algier, Bona, den Canarischen Inseln, Mazagan, Mogador, Oran, Stora und Tunis
bis London;
- b) Accra, Alt-Calabar, Bathurst, Benin, Bonny, Brass, Cameroons, Cap Coast Castle, Cap Palmas, Fernando-Po, Lagos, Madeira und Sierra Leona
bis Liverpool;
- c) Alexandrien, der Algoa-Bay, Ascension, Bourbon, Cairo, den Capverdischen Inseln, dem Cap der guten Hoffnung, St. Helena, Madagascar, Mauritius, Port Natal, Seychellen und Suez
bis Southampton.

Die für Weiterbeförderung der Packete von diesen Häfen ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe des Packets sich schriftlich verpflichten muss, werden mittels Frankozettels, welcher den Sendungen am Aufgabeort beizugeben ist, in Rechnung gebracht.

Australien.

I. Ueber Triest.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe
nach King-Georges-Sound, Melbourne und Sidney.

Sendungen nach anderen Orten in Australien müssen an einen Korrespon-
dентen oder an ein Geschäftshaus in einem dieser Hafenorte gerichtet sein.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.
Begleitadresse.
Zollvorschriften.
Gewähr.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Wie bei Sendungen nach Asien über Triest (mit den Dampfschiffen des
österreichisch-ungarischen Lloyd), Seite 235 u. f.

Das Porto bis zum Ausschiffungshafen in Australien ist stets
vom Absender zu tragen, und zwar muss derselbe das Porto bis Triest so-
gleich bei der Einlieferung entrichten, während die Kosten für die Weiter-
beförderung von diesem Ort ab bis zum Ausschiffungshafen in Australien
mittels des der Sendung beizugebenden Frankozettels nach dem Aufgabeort in
Rechnung gebracht werden. Der Absender muss sich bei der Aufgabe des
Packetes schriftlich verpflichten, diese Kosten nach Rückkunft des Frankozettels
zu berichtigen.

Gemeinschaftliches Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Triest.

Gewichtporto nach der Taxe der ... Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
mindestens jedoch 80 Pf. für jedes Stück.

Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7).

Nachrichtlich. Die Beförderungsgebühren von Triest bis zum australi-
schen Ausschiffungshafen werden nach Massgabe des Umfangs und des Gewichts
der Sendung nach dem Seefrachtentarif berechnet.

Für werthvolle Sendungen (Gold, Silber, Goldfaden, Uhren, Edelsteine,
Perlen, Pretiosen u. dergl.) wird das Porto entweder nach dem Werth oder
nach dem Gewicht und Umfang der Sendung berechnet, je nachdem dasselbe
nach dem Werhttarif oder nach dem Gewichttarif höher ausfällt.

Das Werthporto von Triest bis zum Ausschiffungshafen in Australien beträgt:

für Werthsendungen nach Australien 2 pCt. und nach Neu-Seeland
3 pCt., für Sendungen mit baarem Geld unter 20 000 Mark nach

Australien $2\frac{1}{4}$ pCt. und nach Neu-Seeland $3\frac{1}{4}$ pCt. und für Sendungen mit baarem Geld im Betrag von 20 000 Mark und darüber nach Australien 2 pCt. und nach Neu-Seeland 3 pCt.

Ausser dem Porto kommt für jede Sendung noch eine Gebühr für Ausfertigung zweier Ladungsscheine in Höhe von 7 Pence und eine weitere Gebühr von 5 Pence für die Uebersendung des einen Ladungsscheins an den Empfänger Seitens des österreichischen Lloyd zur Erhebung.

Sendungen von geringerem Umfang als 0,03 Centimeter werden in Triest in Kisten von bestimmter Grösse verpackt und wird hierfür eine besondere Gebühr von 2 Schilling berechnet.

Das Porto vom Ausschiffungshafen bis zum Bestimmungsort hat jederzeit der Empfänger zu entrichten.

II. Ueber Hamburg mittels Dampfschiff.

Zur Postbeförderung an-
zunehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe

nach West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Vandiemensland (Tasmania), Neu-Seeland, Neu-Guinea, Neu-Brittannien, Neu-Georgien, Neu-Hebriden, Neu-Caledonien, den Samoa-Inseln und den übrigen Südsee-Inseln.

Sendungen, welche feuergefährliche Gegenstände oder Flüssigkeiten enthalten, sowie Sendungen mit Tabak und Cigarren sind unstatthaft.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Begleitadresse.

Zollvorschriften.

Gewähr.

Besondere Bestimmungen.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Wie für Sendungen nach Asien III. über Hamburg mittels Dampfschiff.

Die Sendungen nach den betreffenden Gebieten, Inseln etc. müssen stets bis zum überseeischen Landungshafen frankirt abgesandt werden. Sind die Sendungen über den Hafenplatz hinaus nach dem Innern des Landes bestimmt, so bleiben die Kosten für die Beförderung vom Hafenplatz bis zum Bestimmungsort von dem Empfänger zu tragen. Für Packete nach den Samoa-Inseln sind die Beförderungsgebühren bis Sidney zu berechnen und vom Absender im Voraus zu entrichten.

Den Sendungen nach den in nachfolgendem Tarif nicht aufgeführten Gebieten etc. sind Frankozettel beizugeben, mittels welcher demnächst von Hamburg aus das Weiterfranko sogleich zurückgerechnet wird. Der Absender . Packetposttarif.

muss sich bei der Aufgabe einer derartigen Sendung schriftlich verpflichten, die Beförderungskosten nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Das Porto setzt sich zusammen:

1. aus dem deutschen Porto bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Hamburg:
Gewichtporto nach der Taxe der . . . Zone (Siehe Tabelle A, Seite 6),
Versicherungsgebühr (Siehe Tabelle B, Seite 7);
2. aus der Seefrachtgebühr zwischen Hamburg und dem betreffenden
überseeischen Landungs- bz. Abgangshafen nach dem Tarif, Seite 251.

Beispiel:

Für ein Packet von Berlin nach Adelaide, 21 kg schwer, 900 Mark Werth, über Hamburg und Southampton, ist zu erheben:

a) deutsches Porto:

Gewichtporto nach der Taxe der 3. Zone	3 Mark 70 Pf.
Versicherungsgebühr	— » 15 »
	3 Mark 85 Pf.

b) fremdes Porto:

Gewichtporto für 21 kg	39 Mark — Pf.
Versicherungsgebühr für 900 Mark . .	18 » — »
	57 » — »
zusammen	60 Mark 85 Pf.

Tarif

der Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und den australischen Landungs- bz. Abgangshäfen.

Anmerkungen zum Tarif:

1. Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichttaxe mit einbegriffen, sofern der angegebene Werth nicht 3 Mark für $\frac{1}{2}$ kg übersteigt; bei einem höher angegebenen Werth ist neben der Gewichttaxe die Versicherungsgebühr zu berechnen.

2. Für diejenigen Packete nach Adelaide, King George's Sound, Melbourne und Sidney, welche Goldsachen, Preciosen, Juwelen, Uhren, Werthpapiere und Contanten enthalten, ist nur Werthporto — kein Gewichtporto — zu berechnen; das Werthporto für solche Sendungen beträgt 4 $\frac{1}{2}$, pCt. des angegebenen Werths.

In allen Fällen jedoch, in denen die Taxe nach diesem Werthtarif niedriger ist, als derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung des obigen Gewichttarifs und der Versicherungsgebühr zusammengenommen ergiebt, ist auch das Porto für Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren, Wertpapiere und Contanten nach dem für die übrigen Sendungen mit angegebenem Werth gültigen Tarif zu berechnen.

3. Für Sendungen, deren Umfang in offenbarem Missverhältniss zu ihrem Gewicht steht (*sperriges Gut*) oder die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher einen unverhältnissmässig grossen Raum einnehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, ist die Seefracht um die Hälfte der im Tarif angegebenen Gewichtporto-sätze zu erhöhen. Beispieldweise würden als sperriges Gut zu behandeln sein: Bäume, Sträucher und Pflanzen, künstliche Blumen, Damenputz, Hüte von Filz, Seide, Stroh, Bast oder anderen Stoffen, Weber- und Rauhikarden, Papparbeiten, Rohr, Schilf-, Bast-, Stroh- und leichte Wellenwaren, wenn nicht in gepresster Verpackung, Spahnschachteln, Waschschwämme und dergleichen.

In zweifelhaften Fällen steht die Entscheidung darüber, ob eine Sendung als sperrig zu betrachten ist oder nicht, der Ausgangspostanstalt nach Anhörung des betreffenden Agenten zu.

Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg werden indess niemals zu den sperrigen Gütern gerechnet.

II. Ueber Belgien und England.

(Nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender.)

Zur Postbeförderung an-
znehmende Gegenstände:

Packete ohne und mit Werthangabe
nach Adelaide, Albany, Auckland, Brisbane, Geelong, King-Georges-
Sound, Hobarttown, Melbourne, Neu-Seeland, Norfolk-Inseln, Port-
land-Bay, Queensland, Sidney, Tasmania (Vandiemensland) und Victoria.

Auch nach dem Innern von Australien werden Packete zur Beförderung
zugelassen. Für deren richtige Bestellung wird jedoch keine Gewähr über-
nommen.

Verpackung, Aufschrift
und Verschluss.

Begleitadresse.
Zollvorschriften.

Gewähr.

Besondere Bestimmungen.

Frankirung und Porto-
berechnung.

Wie bei Sendungen nach Grossbritannien und Irland über Belgien (Ostende).

Wie bei Sendungen nach Asien über Belgien und England.